

E b e l i n g - E k a r d t
Kleine Handelskunde

Achte Auflage

Springer Fachmedien



Wiesbaden GmbH

Kleine Handelstunde

Von

Ph. Ebeling und Dr. Paul Eckardt
Handelschuldirektoren

Achte Auflage



Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 1926

ISBN 978-3-663-15338-2 ISBN 978-3-663-15906-3 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-663-15906-3

Softcover reprint of the hardcover 8th edition 1926

Aus den Vorworten zur ersten bis fünften Auflage.

Die vorliegende kleine Ausgabe der Handelskunde stellt im wesentlichen einen Auszug aus der großen Ausgabe der Betriebslehre dar und ist auf Anregung der Verlagsbuchhandlung in dem Bestreben bearbeitet worden, auch für kleinere Schulen mit geringeren Zielen für die Hand des Schülers ein brauchbares Unterrichtsmittel zu schaffen. Der von mir vertretene Grundsatz, daß Lehre und Beispiel zusammengehören, daß der kaufmännische Schriftverkehr und die Handelskunde zu einer Stoffeinheit zu verschmelzen sind, ist in den neuen preussischen Bestimmungen ebenfalls zum Grundsatz erhoben worden. Der Leitfaden entspricht daher den darin festgesetzten Forderungen.

Halberstadt, im August 1921.

Der Verfasser.

Vorwort zur sechsten Auflage.

Auf Ersuchen des am 1. April 1922 in den Ruhestand getretenen Herrn Direktor Ebeling hat der Unterzeichnete mit dem Amt auch die Neubearbeitung seiner Werke übernommen. Die Schwierigkeit der Aufgabe besteht darin, einerseits die weitverbreiteten Werke des hochverdienten Verfassers auf ihrer bisherigen Höhe zu erhalten, andererseits sie den in vielen Beziehungen veränderten Wirtschaftsverhältnissen und den Fortschritten in der Methodik der Handelsfächer anzupassen.

Eine gründliche Umarbeitung in Anordnung und Stoff ließ sich daher nicht vermeiden, wenn auch der grundsätzliche Aufbau und die Briefmuster in der Hauptsache beibehalten sind. An vielen Stellen ist vereinfacht, wo angängig auch gekürzt worden, um der durchweg geringeren Vorbildung der Schüler Rechnung zu tragen und eine Vertiefung des Stoffes zu ermöglichen.

Die Grundsätze für die teilweise Neuordnung der Stoffgebiete sind in dem Vorwort zur Großen Ausgabe des Buches niedergelegt und ebenso in dem neuen Lehrplan der Halberstädter Handelstammer Schulen enthalten, der den Herren Schulleitern auf Wunsch gern zur Verfügung gestellt wird.

Halberstadt, im Oktober 1924.

Dr. Paul Edardt.

Vorwort zur siebenten und achten Auflage.

Die Änderungen in unserem Geld- und Kreditwesen beruhen in erster Linie auf den mit dem Londoner Abkommen verbundenen Gesetzen, die in der Neubearbeitung berücksichtigt werden mußten. Die übrigen Änderungen beschränken sich auf die seit der vorigen Auflage eingetretenen Änderungen in gesetzlicher und handeltstechnischer Beziehung besonders auf die soziale Versicherung und das Bankwesen.

Durch eine etwas geänderte Anordnung des Satzes wurde eine größere Übersichtlichkeit des Buches erstrebt, die hoffentlich seine Brauchbarkeit weiter erhöht.

Halberstadt, im Oktober 1925.

Dr. Paul Edardt.

Inhaltsverzeichnis.

Unterstufe.

	Seite		Seite
I. Allgemeine Einführung.			
A. Entwicklung des Handels	1	D. Erfüllung kaufmännischer Verträge	25
B. Bedeutung und Nutzen des Handel	1	E. Der Güterversand	29
C. Der kaufmännische Briefwechsel	2	F. Erfüllung seitens des Käufers	36
II. Der Lehrling im Geschäft.			
6			
III. Das Handelsgewerbe und das Recht im Handel.			
8			
IV. Der Warenhandel.			
A. Anbahnung des Warenhandels	9	V. Die wichtigsten Bestimmungen über Postsendungen.	
B. Vertragsabschluß	14	A. Der Postverkehr innerhalb Deutschlands	60
C. Das Auskunftswesen	21	B. Der Telegraphenverkehr	65
		C. Fernsprechverkehr	65

Mittelstufe.

VI. Der Wechsel.			
A. Geschichte und Arten	1	2. Der Rückgriff mangels Zahlung	15
Geschichte des Wechsels	1	3. Klage im Wechselprozeß	17
Arten des Wechsels	1	F. Besonderheiten einzelner Wechsel.	19
B. Die Ausstellung des Wechsels	2	1. Dervielfältigungen und Abschriften	19
1. Veranlassung zur Ziehung von Wechseln	2	2. Ehreneintritt	20
2. Die gesetzlichen Bestandteile des gezogenen Wechsels	3	G. Der eigene Wechsel.	21
3. Die unwesentlichen oder kaufmännischen Bestandteile des Wechsels	4	VII. Der Sched.	
4. Die Annahme des Wechsels	5	22	
5. Wechselstempel.	7	VIII. Der Handelsstand und die Handelsgesellschaften.	
C. Die Weitergabe des Wechsels	9	A. Die Angestellten	24
1. Der Übertragungsvermerk	9	1. Der Lehrling	24
2. Der Domizilwechsel.	11	2. Der Handlungsgehilfe	24
D. Die Einziehung der Wechselschuld	12	3. Die Reichsversicherungsordnung	29
1. Der Zahlungstag	12	4. Das Versicherungsgesetz für Angestellte	33
2. Die Zahlung	13	5. Kaufmannsgerichte	34
E. Die Maßnahmen bei nicht erfolgter Zahlung	14	6. Der Reisende	36
1. Protest mangels Zahlung.	14	7. Der Prokurist und der Bevollmächtigte.	37

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
B. Die Vermittler	39	Die offene Handelsgesellschaft	50
1. Der Agent	39	Die Kommanditgesellschaft	54
2. Der Kommissionär	41	Die stille Gesellschaft	55
3. Der Spediteur	44	Die Aktiengesellschaft	56
C. Die kaufmännischen Unter-		Die Kommanditgesellschaft auf	
nehmungsformen	46	Aktien	58
1. Die Einzelfirma	46	Die Gesellschaft mit beschränkter	
2. Geschäftsübergang auf andere		Haftung	58
Personen	49	Die Genossenschaften	59
3. Die Handelsgesellschaften	50		

Oberstufe.

<p style="text-align: center;">IX. Das Bankgeschäft.</p> <p>A. Die Entwicklung und Arten der Banken 1</p> <p>B. Die Geschäfte der Banken 2</p> <p> 1. Das Hinterlegungs-(Depositen-) Geschäft 2</p> <p> 2. Das Faustpfand-(Lombard-)Ge- schäft 2</p> <p> 3. Der Kontoforrentverkehr 3</p> <p> 4. Die Zahlungsvermittlung 4</p> <p> 5. Die Reichsbank 5</p> <p> 6. Der Wechselverkehr 6</p> <p>C. Die Wertpapiere 9</p> <p> 1. Entstehung und Arten 9</p> <p> 2. Der Wertpapierhandel 13</p> <p style="text-align: center;">X. Ein- und Ausfuhrgeschäfte.</p> <p>A. Der Verkauf eines Ein- und Aus- fuhrgeschäftes 16</p> <p> 1. Ausfuhrgeschäft 16</p> <p> 2. Einfuhrgeschäft 20</p> <p>B. Geschäftsformen des Ein- und Ausfuhrgeschäftes 26</p> <p> 1. Das Eigengeschäft 26</p> <p> 2. Das Geschäft für gemeinsame Rechnung 26</p> <p> 3. Das Kommissionsgeschäft 26</p>	<p>C. Der Warenversand 27</p> <p> 1. Der Landverkehr 27</p> <p> 2. Die Schifffahrt 28</p> <p> 3. Die Versicherung der Ware 30</p> <p> 4. Das Lagergeschäft 31</p> <p> 5. Das Zollwesen 31</p> <p>D. Die Zahlungsweise im Aus- landsgeschäft 32</p> <p>E. Die Weiterveräußerung der Auslandsware 33</p> <p> 1. Die Warenbörse 33</p> <p> 2. Messen und Märkte 34</p> <p> 3. Industrie- und Handelskammern 34</p> <p> 4. Konsulate 35</p> <p> 5. Handels- und Schifffahrtsverträge 35</p> <p>F. Bestrebungen zur Ausschäl- tung des Wettbewerbs 35</p> <p> 1. Ein- und Ausfuhrverbote 35</p> <p> 2. Monopole, Kartelle usw. 36</p> <p> 3. Patente, Markenschutz usw. 36</p> <p style="text-align: center;">XI. Geschäftsauflösung.</p> <p> 1. Freiwillige Auflösung 36</p> <p> 2. Der Konkurs 37</p> <p> 3. Die Geschäftsaufsicht 39</p>
---	--

I. Allgemeine Einführung.

A. Entwicklung des Handels.

Der Trieb zur Selbsterhaltung spornte den Menschen von jeher zur Arbeit an. Der heutige hohe Stand der wirtschaftlichen Tätigkeit ist jedoch erst das Ergebnis einer jahrtausendelangen Entwicklung.

Anfangs erzeugte der Mensch selbst, was er zu seinem Lebensunterhalte brauchte; denn seine Bedürfnisse waren gering. Er war sein eigener Waren-erzeuger (Produzent) und -verbraucher (Konsument). Je größer aber seine Bedürfnisse wurden, desto weniger war er imstande, alles selbst zu erzeugen. Er fertigte gewisse Gegenstände in größeren Mengen an, um sie gegen andere umzutauschen, die sein Nachbar herstellte. So entstanden die verschiedenen Gewerbe.

In dem Maße, wie die Arbeitsteilung sich weiterbildete, wuchs aber die Schwierigkeit des Umtausches. Der Schuhmacher konnte lange suchen, bis er jemand fand, der ihm ein oder mehrere Duzend Paar Schuhe abnahm und ihm dagegen das lieferte, was er gerade nötig hatte.

Zwischen beiden, dem Erzeuger und dem Verbraucher, begann ein dritter, der Kaufmann, zu vermitteln. Er übernahm von den Erzeugern die Gegenstände, die sie über ihren Bedarf hinaus angefertigt hatten, und brachte sie bei denen unter, die ihrer bedurften.

Die anfangs sehr bescheidene Arbeit des vermittelnden Kaufmannes ist bei dem heutigen hohen Stande des wirtschaftlichen Lebens eine so umfassende geworden, daß zu ihrer Ausübung große Kenntnisse nötig sind.

Wer einmal in industriereichen Gegenden die vielen fleißigen Hände sich hat regen und die winzig kleinen und riesengroßen Gegenstände des Handels hat entstehen sehen, wird zu der Einsicht kommen, daß Goethe mit Recht sagt:

„Ich wüßte nicht, wessen Geist ausgebreiteter sein müßte, wie der eines Kaufmanns.“

B. Bedeutung und Nutzen des Handels.

Man hat behauptet, der Handel bringe selbst keine neuen Güter hervor, er sei nicht produktiv und daher wirtschaftlich unnötig. Diese Ansicht ist ganz falsch; denn:

1. Der Handel bringt Gegenstände aus Gegenden, in denen sie kein Bedürfnis befriedigen, nach Plätzen, wo sie begehrt werden (Steine im Gebirge). Die Gegenstände erhalten dadurch erst Wert. Der Handel fügt also den vielen Gütern neue hinzu und wird dadurch produktiv.

2. Jede Arbeitsteilung erhöht die Leistungsfähigkeit. Der Handel ist auch eine Folge der Arbeitsteilung; denn der Erzeuger, der für den Umsatz nicht selbst sorgen kann, überläßt die Arbeit dem Kaufmann. Dadurch wird die Leistungsfähigkeit beider erhöht und die Gütererzeugung gesteigert.

3. Nach der amtlichen Statistik waren vor dem Kriege in Deutschland 13,4% aller Gewerbetätigen in Handel und Verkehr, 58% in Handel, Gewerbe und Industrie tätig. Die Entwicklung war in den letzten Jahrzehnten be-

sonders stark. 1882 gab es $1\frac{1}{4}$ Mill., 1907 $3\frac{1}{4}$ Mill. Erwerbstätige in Handel und Verkehr. Diese weite Ausbreitung des Handelsstandes ist ein sprechender Beweis für den Wert kaufmännischer Arbeit.

4. Der Verbraucher bedarf zur Befriedigung seiner Bedürfnisse der Erzeugnisse der ganzen Welt, jedoch meist nur in kleineren Mengen. Zu ihrer Beschaffung müßte er daher mit der ganzen Welt in geschäftlicher Verbindung stehen und würde dadurch viel Zeit und Geld verschwenden. Der Handel beschafft die Waren billiger und zweckmäßiger.

5. Der Handel weckt neue Bedürfnisse und regt zu wirtschaftlicher Tätigkeit an. Er bringt dadurch die Völker einander näher, veranlaßt sie zu freundschaftlichen Verträgen miteinander, eröffnet neue Verkehrswege und bahnt der Erforschung unserer Erde den Weg. So war und ist der Handel stets ein Träger der Kultur. Der Krieg scheint allerdings diese Annahme nicht zu bestätigen. Der beispiellose Aufschwung des deutschen Handels und der Industrie hatte den Neid der Völker, insbesondere Englands, in solchem Maße hervorgerufen, daß man uns wirtschaftlich zu vernichten strebte. Der Krieg hat für uns leider einen so unglücklichen Ausgang genommen, daß wir von der stolzen Höhe des wirtschaftlichen Lebens herabgeworfen sind. Unter erschwerenden Umständen werden wir uns nur in unablässiger harter Arbeit wieder zu besseren Verhältnissen durcharbeiten können.

6. Der Handel schafft die Güter aus Gegenden mit zeitweiliger Fülle nach Plätzen, wo sie fehlen. Diese Tätigkeit hat bewirkt, daß in den Ländern mit lebhaftem Handelsverkehr Hungersnöte immer seltener werden. So lindert der Handel die Not.

C. Der kaufmännische Briefwechsel.

a) Bedeutung des kaufmännischen Briefwechsels.

Die Beziehungen des Kaufmanns zu seinen Geschäftsfreunden werden durch den persönlichen und schriftlichen Verkehr gepflegt. Wenn auch der erstere namentlich bei der Erwerbung neuer Geschäftsfreunde oft größeren Erfolg versprechen mag, so überwiegt doch bei weitem der letztere.

Saß jeder kaufmännische Brief betrifft die Vorbereitung, den Abschluß oder die Ausführung eines Vertrages. In Streitfällen ist daher der Brief ein wichtiges Beweismittel. Da mangelhaft abgeschlossene Verträge die unangenehmsten Folgen haben können, so muß auf die Abfassung der Briefe die größte Sorgfalt verwandt werden.

In früheren Jahren hatte der Lehrling mehr Gelegenheit, sich in den Briefwechsel einzuarbeiten, weil es gewöhnlich seine Arbeit war, jeden Brief in das Briefabschriften(Kopier)buch einzutragen. Bei dem heutigen lebhaften Geschäftsgange ist dazu keine Zeit vorhanden; zahlreiche Dervielfältigungsverfahren entheben der Arbeit des Abschreibens. Um so mehr muß der Lehrling Augen und Ohren offen halten, wenn er in den geschäftlichen Geist eindringen will.

b) Erfordernisse eines kaufmännischen Briefwechsels.

Äußerlichkeiten.

Papier. Üblich ist die Verwendung von Postpapier in Quartgröße. Bei kleineren Mitteilungen benutzt man die Oktavform. Oben links sind gewöhnlich die Firma und die Art des Geschäfts, Telegrammanschrift, Fernsprechnummer usw. vorgedruckt, damit sie immer wieder in die Augen fallen.

Schrift. Zum Schreiben benutzt man Kopiertinte, damit ein unmittelbarer Abdruck ins Kopierbuch möglich ist, wenn man es nicht vorzieht, die immer mehr in Aufnahme gelangende Schreibmaschine, die zugleich mehrere Abschriften (Durchschläge) liefert, zu benutzen.

Die Schrift soll deutlich, leserlich, sauber und fließend sein. Schnörkel u. dgl. sind zu vermeiden. Ganz besonders deutlich sind Zahlen zu schreiben. Was besonders hervortreten soll, schreibt man lateinisch (Orts- und Personennamen). Die Vermischung von deutscher und lateinischer Schrift in einem Worte ist eine üble Gewohnheit.

Anordnung. Die Übersichtlichkeit wird durch eine zweckmäßige, gefällige Anordnung erzielt, z. B. durch Einrücken, Ausrücken der Zeilen, Hervorhebung wichtiger Ausdrücke durch Lateinschrift, Benutzung besonderer Reihen usw.

Ort und Datum werden oben rechts in einiger Entfernung vom Rande geschrieben. Den Ort schreibt man lateinisch, das Wörtchen „den“, sowie die Jahreszahl ohne Abkürzung. Nur bei den Monaten kann man die üblichen Abkürzungen anwenden.

Als Überschrift wird die volle Anschrift geschrieben, und zwar auf eine bis drei Reihen, je nach der Länge der Anschrift und der Schrift des Schreibers. Das Wörtchen „in“ ist überflüssig. Nach der Firma ist ein Komma zu setzen. Zwischen der Anschrift und dem Briefanfang bleibt ebenfalls ein entsprechender Raum frei.

Die erste Zeile des Textes tritt weiter zurück als die zweite. Bei jedem neuen Gedanken wird ein Absatz gebildet. Links bleibt ein Rand frei. Die Übersichtlichkeit wird ganz besonders gefördert, wenn wichtige Sachen auf eine besondere Zeile gesetzt werden (Summen, Wechselbeträge usw.).

Die Schlußformel kommt unmittelbar auf die nächste Zeile nach dem letzten Satz, damit keine unbefugten Zusätze gemacht werden können. Hinter die Schlußformel (Achtungsvoll, Hochachtungsvoll) darf kein Ausrufungszeichen (!) gesetzt werden.

Wenn diese Ausdrücke zu dem letzten Satze gehören, so müssen sie klein geschrieben werden (ich zeichne hochachtungsvoll). Achtungsvollst und hochachtungsvollst sind falsche Bildungen.

Das Falten. Das Zusammenfalten des Briefes richtet sich nach der Größe des Umschlages. Selten wird der Brief, wie früher, so gefaltet, daß er zugleich den Umschlag ersetzt. Beim Falten sind schiefe Linien und unordentliche Ecken zu vermeiden. Die Briefumschläge sind gummiert; das Schließen ist daher einfach. Nur wichtige Briefe werden noch versiegelt (Geldbriefe usw.).

Die Aufschrift. Es ist zweckmäßig, die Anschrift zu schreiben, bevor man den Brief in den Umschlag steckt, damit Verwechslungen vermieden werden. Die Anschrift soll mit der Überschrift des Briefes genau übereinstimmen, gefällig auf den Raum verteilt sein und an Deutlichkeit und Bestimmtheit nichts zu wünschen übrig lassen. Die meisten unbestellbaren Briefschaften sind eben unbestellbar, weil die genaue Anschrift fehlt. Irrtümer sowie Undeutlichkeiten in der Aufschrift haben oft schwerwiegende Folgen (Frankfurt a. M., a. O. — Güsten, Wießen usw.). Das Wörtchen „hier“ ist klein zu schreiben.

Besondere Beförderungsarten sind anzugeben, wie: „Einschreiben“, „Drucksache“ usw. Ist der Empfänger nur zeitweise am Bestimmungsorte, so pflegt man vor den Ort „z. Z.“ zu setzen.

Marke. Die Marke wird in die rechte obere Ecke geklebt. Durch anderes Bekleben wird der Post die Versendung unnötig erschwert. Auch die Verwendung zu kleiner Briefumschläge erschwert dem Postbeamten die Versendung unnötig; jedoch ist daran der Kaufmann am allerwenigsten schuld.

Der Inhalt.

Anordnung der Gedanken. Da durch den kaufmännischen Brief Verträge eingegangen werden, die von großer Tragweite sind, so hat sich der Schreiber zunächst volle Klarheit über das zu verschaffen, was er schreiben will. Ebenso klar muß der Gedanke dann zu Papier gebracht werden, damit jeder Zweifel ausgeschlossen wird. Nirgend aber hat das Wort „Zeit ist Geld“ höhere Bedeutung als beim Kaufmann; daher soll der Brief weder unnütze Redewendungen, noch langatmige Sätze enthalten, sondern kurz, klar und bestimmt sein. Dazu gehört volle Beherrschung der Muttersprache. Die Regeln der Rechtschreibung und Grammatik sind genau zu beobachten.

Kaufmannsdeutsch. Eine große Anzahl Redewendungen in kaufmännischen Briefen sind weder sprachlich richtig noch zeitgemäß. Sie haben einen verderblichen Einfluß auf die Reinheit der Sprache ausgeübt. Hierher gehören z. B. die Auslassung des „ich“, „wir“, sowie die Ausdrücke „beilegend“, „beigefaltet“ usw.

Fremdwörter. Wir mißachten unsere reiche Muttersprache, wenn wir ein fremdes Wort gebrauchen, wo ein gutes deutsches Wort zu unserer Verfügung steht. Es muß uns mit Befriedigung erfüllen, daß der Fremdwörtersucht überall der Kampf erklärt worden ist.

Höflichkeit im Ausdruck. Der Brief soll alte Beziehungen erhalten, neue anknüpfen; er muß daher stets in höflichen, bescheidenen Ausdrücken abgefaßt sein. Ausdrücke wie „Ihr Geehrtes“, „Ihr Ergebenes“, „Ihr Wertes“, „Mein ergebenes Letztes“, „Mein Letztergebenes“, „in höflicher Erwiderung Ihres ergebenen Jüngsten“, „Ihr Vorpostliches“ u. dgl. sind sinn- und zwecklos.

Die Behandlung aus- und eingehender Briefe.

Ausgehende Briefe. Die schriftlichen Arbeiten des Kaufmanns gewinnen noch eine besondere Bedeutung durch den Umstand, daß sie die Unterlagen für die Buchführung abgeben. Daher ist auch der Kaufmann nach § 38 des Handelsrechts verpflichtet, „eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurückzubehalten und diese sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren“.

Die ausgehenden Briefe werden daher entweder in Kopierbüchern oder auf lose Blätter kopiert oder mit der Schreibmaschine durchgeschlagen — und zum Zwecke leichter Auffindung in einem besonderen Buche registriert (alphabetisch). Über jeder Abschrift wird die Seitenzahl des damit zusammenhängenden vorhergehenden und nachfolgenden Briefes (in Bruchform) angegeben, wie z. B. $\frac{22}{31}$ (d. h. der diesem Brief vorhergegangene Brief steht auf Seite 22, der nachfolgende auf Seite 31) oder $\frac{1}{16}$. Bei Durchschlägen usw. auf losen Blättern werden diese meist in Schnellhefter eingeordnet, zusammen mit den eingehenden Briefen, so daß der gesamte Schriftwechsel mit einer Firma in einer Mappe untergebracht ist.

Eingehende Briefe. Die eingehenden Briefe dürfen nur vom Inhaber oder den dazu ermächtigten Personen geöffnet werden. Nach Ablauf des Jahres werden sie an einem geeigneten Platze nach Vorchrift des § 44 mit

den Abschriften der ausgehenden Briefe 10 Jahre aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt durchweg in Sammelmappen, die das Ablegen erleichtern und deren Handhabung einfach ist. Auch ermöglichen sie, wie oben gesagt, das Sammeln in der Weise, daß der gesamte Briefverkehr mit einem Geschäftsfreunde (ein- und ausgehende Briefe) zusammenbleibt. Um in dieser Weise sammeln zu können, ist auch die gesetzliche Forderung der Führung eines Kopierbuches fallen gelassen.

Aufgaben.

1. Anschriften.

Fertige nach den oben gegebenen Regeln die folgenden Anschriften an.

a) Herr Karl Korn, Halberstadt; b) Herren Gebr. Wolff, Hannover; c) Herr August Meier, hier, Breiteweg; 6 Herren Freistein & Söhne, Hameln in Hannover; d) An die Verwaltung der städtischen Sparkasse, Frankfurt a. M.; e) An die Direktion der Zuckerfabrik, Oldenhof b. Braunschweig. (Einschreiben); f) An die Mitteldutsche Privatbank, Zweigniederlassung Burg b. Magdeburg (Dienstsache); g) Herr Karl Wolfgang aus Halberstadt, z. Z. Hotel zum Bären, Hamburg, Große Bleiche 19; h) Herr Arthur Mesefeld, Dresden, Hauptpostlagernd; i) Mr. William Brown, London, England; k) Messrs. Wright Bros. Liverpool, England oder William Brown, Esq. Boston U. S. A. Wright; Bros. Esq. New York, U. S. A.; l) Monsieur G. Chateaubriand, Paris oder Messieurs Dubois frères, Bordeaux, France.

2. Briefe.

Schreibe die folgenden Briefe in richtiger Form (nach Diktat) nieder.

., den 25. Dezember 1924.

Herren König & Erbe, Hannover.

Hierdurch gestatte ich mir, bei Ihnen anzufragen, unter welchen Bedingungen Sie mir in den nächsten Tagen

2000 Stück Briefumschläge,
2000 „ Briefbogen,

beide mit dem Firmendruck „Karl Korn,“ „Fernruf Nr. 621“ liefern würden. Die Farbe und Güte des Papierses sowie die Art des Vordruckes müssen etwa dem beigelegten Muster entsprechen.

Ich erwarte Ihr bemustertes Angebot und zeichne

hochachtungsvoll

Karl Korn.

Hannover, den 26. Dezember 1924.

Herrn Karl Korn,

Infolge Ihrer Anfrage vom 25. d. M. erlauben wir uns, Ihnen Muster der gewünschten Briefumschläge und Briefbogen zu übersenden, von denen wir Ihnen die Umschläge

Nr. 27	zu	RM.	5,25	das	Tausend
„ 38	„	„	4,75	„	„
„ 48	„	„	5,75	„	„

U 6

Der Lehrling und dessen Pflichten

die Briefbogen

Nr. 11 zu RM. 9,50 das Tausend

„ 26 „ „ 11,25 „ „

in tadelloser Ausführung innerhalb drei Tagen vom Tage der Bestellung an gegen Kasse liefern können.

In der Hoffnung, daß Sie uns den Auftrag zuwenden werden, sichern wir Ihnen sorgfältige Bedienung zu und empfehlen uns Ihnen auch zur Ausführung anderer Druckarbeiten.

Hochachtungsvoll

König & Erbe.

3. Karten.

1) Muster S. 16, 3^a (nach Diktat).

2) Aufg. S. 20, 5^a, Anfrage von Heyse & Co. an Wright Bros., London.

II. Der Lehrling im Geschäft.

Muster.

Für meine Kolonialwaren-Großhandlung suche ich unter günstigen Bedingungen

einen Lehrling

aus guter Familie mit guten Schulkenntnissen.

Selbstgeschriebene Bewerbungen sind zu richten an

Karl Korn.

.....

Herrn Karl Korn,

Durch die Anzeige in der Magdeb. Zeitung werde ich veranlaßt, mich um die von Ihnen ausgeschriebene Stellung zu bewerben.

Ich verlasse Ostern die hiesige neunstufige Mittelschule aus der 1. Klasse und darf auf Grund der bisherigen Zeugnisse, deren Abschriften ich Ihnen in der Anlage zusende, auch ein gutes Abgangszeugnis erwarten. Während der letzten Jahre war ich stets der erste oder zweite der Klasse.

Wenn ich Sie hierdurch bitte, mich in Ihr Haus als Lehrling aufzunehmen, so folge ich dabei meiner Neigung, mich dem Kaufmannsberuf zu widmen. Sollte die Wahl auf mich fallen, so wird es mein größtes Bestreben sein, mir durch angestrengten Fleiß und tadelloses Verhalten Ihre Zufriedenheit zu erwerben.

Hochachtungsvoll und ergebenst

.....

Erläuterung.

Die Berufswahl entscheidet zunächst über die Zukunft des heranwachsenden Jünglings. Deshalb werden von allen Seiten Berufsberatungsstellen gefordert, die sowohl die Eignung des jungen Mannes wie des Lehrgeschäfts untersuchen sollen. Die Lehre soll in erster Linie ein Lern- und Erziehungsverhältnis sein.

Der Lehrling wird zur Erlernung und zur Leistung der erlernten kaufmännischen Dienste in das Geschäft aufgenommen. Von Lehrherren, die nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind, dürfen keine Lehrlinge gehalten werden.

Der Lehrvertrag kann mündlich oder schriftlich geschlossen werden. Es empfiehlt sich jedoch, die schriftliche Form zu wählen. Von einem Unmündigen abgeschlossene Verträge bedürfen der Bestätigung des gesetzlichen Vertreters; außerdem muß das Vormundschaftsgericht einem Vertrage zustimmen, wenn er für länger als ein Jahr geschlossen wird. HGB. § 79.

Pflichten des Lehrlings

a) gegen das Geschäft. Die vornehmste Pflicht ist die Leistung der Dienste mit der größten Gewissenhaftigkeit und Treue. Wer nicht mit aller Hingabe an den Beruf arbeitet, kann keinen Nutzen aus der Lehre ziehen. Tugenden, wie Treue und Redlichkeit, Gehorsam, Höflichkeit, Zuverlässigkeit u. a. sollten selbstverständlich sein.

In Einzelhandlungen, in denen der Lehrling mit den Kunden in enge Berührung kommt, sind vor allem Höflichkeit, Sauberkeit und Zuverlässigkeit erforderlich.

Die Arbeitskraft hat der Lehrling ganz dem Geschäft zu widmen; er darf deshalb keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweige des Lehrherrn machen. Geschäftsgeheimnisse hat er zu bewahren. Ein Wettbewerbsverbot kann mit einem Lehrlinge überhaupt nicht abgeschlossen werden, selbst wenn er bereits volljährig ist. HGB. § 76.

b) gegen die Schule. In fast allen Städten Deutschlands besteht für Lehrlinge der Schulzwang zum Besuch einer Berufsschule auf Grund einer Ortsatzung oder eines Landesgesetzes.¹⁾ GO. § 120.

Die Schule soll den Lehrling neben der Praxis mit Sachkenntnissen ausrüsten, seine Urteilskraft schärfen, seinen Charakter stärken, ihn zur Fortbildung anregen, vor Abwegen bewahren. Durch freiwillige Unterordnung, durch Fleiß und Aufmerksamkeit erreicht er das hohe Ziel geistiger und sittlicher Vervollkommnung.

Pflichten des Lehrherrn.

Ausbildungspflicht. Der Lehrherr selbst oder ein von ihm dazu bestimmter und fähiger Vertreter hat den Lehrling in allen in dem Betriebe vorkommenden kaufmännischen Arbeiten in einer durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen, ihn zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Ist eine Pflicht-Berufsschule vorhanden, so hat der Lehrherr den Lehrling nicht bloß zum Besuch derselben anzuhalten, sondern den Besuch auch zu überwachen. HGB. § 76.

Sürsorgepflicht. Die für die Gehilfen geltenden Sürsorgepflichten in Hinblick auf den Schutz der Gesundheit, Sittlichkeit und Religion gelten auch für den Lehrling, desgleichen die Bestimmungen für Krankheitsfälle. Auch muß der Lehrling einer Krankenkasse angehören, selbst wenn er ohne Entgelt beschäftigt wird; für die Folgen der Nichtanmeldung haftet der Lehrherr. HGB. § 62.
RDW. § 165.
HGB. § 63.
^{2/3} des Krankenkassenbeitrages kann sich dieser zurückerstatten lassen. Lehrlinge, die im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt werden, können auf Antrag befreit werden. Ferner ist der Lehrling in der Angestelltenversicherung beitragspflichtig, wenn er eine Entschädigung (Taschengeld u. dgl.) erhält. RDW. § 174.

Zeugniserteilung. Der Lehrherr hat dem Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses ein schriftliches Zeugnis über die Dauer der Lehrzeit HGB. § 80.

1) Hier ist die Ortsatzung oder das Landesgesetz in seinen Grundzügen zu behandeln.

und die während dieser erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, sowie über sein Betragen auszustellen.

§ 77. Dauer der Lehrzeit. Die Dauer wird durch Vertrag festgelegt. Ist darüber nichts bestimmt, so entscheidet der Ortsgebrauch. Jeder Lehrling ist zunächst einen Monat auf Probe angestellt; die Probezeit kann auf drei Monate verlängert werden. Nach Ablauf derselben ist das Lehrverhältnis fest und kann nur gelöst werden, wenn beide Teile dahin übereinkommen oder ein wichtiger Grund vorliegt.

Jedoch bleibt dem Lehrling noch das Recht der Auflösung des Vertrages, wenn er glaubt, sich in der Berufswahl geirrt zu haben und zu einem anderen Berufe übergehen will. In diesem Falle bedarf die Lösung einer vorherigen monatlichen Kündigung.

Vertragswidrige Aufhebung des Lehrverhältnisses verpflichtet zu Schadenersatz.

Stirbt der Lehrherr, so kann das Lehrverhältnis innerhalb eines Monats gelöst werden.

Aufgaben.

(Zeitungsanzeige.)

1. Lehrling gesucht. Tuchwaren-Großhandlung sucht einen Lehrling. Reise für Obersekunda einer höheren Schule Bedingung Selbstgeschriebene Bewerbungen an . . .

2. Rudolf Müller bewirbt sich um die ausgeschriebene Stelle. Er hat ein Realgymnasium besucht, ist im Besiz der Reise für Obersekunda und 15½ Jahre alt. Er bittet um Mitteilung der Bedingungen und verspricht, sich durch Fleiß, Sorgfalt und Anteilnahme am Geschäft die Zufriedenheit seines Lehrherrn zu erwerben, falls er berücksichtigt wird.

3. Der Lehrvertrag ist auszufüllen. Vordrucke hierzu sind von den Industrie- und Handelskammern oder Verbänden überall erhältlich.

III. Das Handelsgewerbe und das Recht im Handel.

Alle Personen, die mittelbar oder unmittelbar den Austausch der Güter als Erwerbsquelle betreiben, bilden in ihrer Gesamtheit den Handelsstand. Ihre Gewerbe sind Handelsgewerbe.

Die eigenartige Tätigkeit des Handelsstandes brachte es mit sich, daß sich im Handelsgewerbe bestimmte Gewohnheiten herausbildeten, die von den am Handel beteiligten Personen gewissenhaft befolgt wurden. Treue und Glauben waren allein die Grundpfeiler, auf die der Handel sich stützte.

Später wurden die Handelsgebräuche die Grundlage für die Gesetzgebung. Preußen schuf bereits im Jahre 1794 ein gemeinsames Handelsrecht, das in das Allgemeine Landrecht aufgenommen wurde. Nach der Auflösung des Deutschen Reiches (1806) war eine gemeinsame Gesetzgebung unmöglich geworden.

Erst die Gründung des Deutschen Zollvereins (1834) gab wieder die erste Anregung zur Ausgestaltung eines einheitlichen kaufmännischen Rechts. 1847 (Leipzig) entstand das deutsche Wechselrecht, 1861 das Handelsrecht. Beide wurden 1871 zu Reichsgesetzen erhoben. Durch die Einführung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches im Jahre 1900 (beschlossen am 18. Aug. 1896) wurde eine Neubearbeitung des Handelsrechts nötig, die in ihrem ganzen Umfange am 1. Januar 1900 ebenfalls in Kraft trat.

IV. Der Warenhandel.

A. Anbahnung des Kaufvertrages.

Muster.

1. Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

1a. 1. November: Karl Korn, . . . an Rudolf May, Hamburg.

Aus dem beiliegenden Rundschreiben ersehen Sie, daß ich am hiesigen Platze eine Lebensmittel-Großhandlung eröffnet habe.

Da mir Ihr Haus aus meiner früheren Tätigkeit als Prokurist des Hauses Gebr. Schäfer, dort, als leistungsfähig bekannt ist, so bin ich nicht abgeneigt, meinen Bedarf zum Teil bei Ihnen zu decken. Ich ersuche Sie daher, mir Ihre Preisliste zu übersenden und mir besonders in Kaffee und Korinthen bemusterte Angebote zu machen.

Die obengenannten Herren Gebr. Schäfer sowie Herr Aug. Weber, dort, in dessen Hause ich mehrere Jahre als Reisender tätig war, werden gern bereit sein, Ihnen über mich Auskunft zu erteilen.

Ich sehe Ihrem Angebot gern entgegen und zeichne

2a. 1. Dezember: H. Kreuz, . . . , an Karl Korn, . . .

Ihre Firma ist mir für den Bezug von Lebensmitteln von einem dortigen Geschäftsfreunde empfohlen worden. Da ich mit meiner jetzigen Bezugsquelle nicht zufrieden bin, so wäre ich nicht abgeneigt, meine Waren von nun an von Ihnen zu beziehen, falls mir Ihre Bedingungen zusagen und Sie bei mäßigen Preisen gute Waren liefern.

Zunächst bitte ich um Übersendung Ihres Preisverzeichnisses und Angabe Ihrer Lieferungsbedingungen.

3a. 5. März: Rudolf Fuhrmann, . . . , an Friedrich Menzel, Gera.

Ich bitte um gefl. bemusterte Angebote in Blaudrucken.¹⁾

Da es sich unter Umständen um einen größeren Abschluß handelt, so wollen Sie die Preise gleich äußerst berechnen.

4a. 4. April: Walter Kirstein, . . . , an Liebau & Co., Hamburg.

Ich bitte um gefl. bemusterte Anstellung einiger Sorten Kakaobohnen, gute Mittelsorte und besser, in greifbarer Ware.

5a. 15. Juni: W. Bahr, . . . , an Müller & Weiß, . . .

Auf Empfehlung eines Geschäftsfreundes möchte ich mit Ihren Seifen einen Versuch machen und bitte Sie, mir von den hier gangbaren besseren Sorten Muster mit billigst gestellten Preisen zu übersenden.

Über meine Verhältnisse werden Ihnen die Firmen G. & E. Kuntze in Leipzig sowie S. Hauseil & Co., hier, gern Auskunft geben.

1) Blaudrucke sind bedruckte Baumwollstoffe.

2. Anträge.

1 b. 3. November: Rudolf May, Hamburg, an Karl Korn, . . .

Aus Ihrem Rundschreiben habe ich gern ersehen, daß Sie am dortigen Platze eine Lebensmittel-Großhandlung eröffnet haben, und beiele mich, Ihnen zu Ihrem Unternehmen den besten Erfolg zu wünschen.

Es freut mich, daß Sie die Absicht hegen, mit mir in Geschäftsverbindung zu treten. Ihrem Wunsche gemäß gehen Ihnen heute Muster von Guatemala-Kaffee und Korinthen sowie mein neuestes Preisverzeichnis zu.

Ich biete Ihnen insbesondere als sehr vorteilhaft an:

Nr. 26 gute mittlere Sorte, grün zu RM. 1,25 für $\frac{1}{2}$ kg

„ 23 desgl. gelb „ „ 1,00 „ $\frac{1}{2}$ „

frei ab hier, Ziel 3 Monate, 4% Skonto freibleibend.

In der Hoffnung, daß der niedrige Preis und die tadellose Güte der Ware Sie zu einer Bestellung veranlassen werden, empfehle ich mich Ihnen . . .

2 b. 2. Dezember: Karl Korn, . . . , an H. Kreuz, . . .

Auf Ihre Zuschrift vom 1. d. M. erwidere ich, daß ich es mir zur Ehre anrechnen würde, Sie zu meinen ständigen Abnehmern zählen zu dürfen. Ich übersende Ihnen mit gleicher Post als Drucksache mein neuestes Preisverzeichnis und bemerke gleichzeitig, daß ich noch eine kleine Ermäßigung eintreten lassen könnte, falls Ihr Jahresumsatz von Bedeutung ist.

Die Preise verstehen sich Ziel 3 Monate; außerdem gewähre ich bei Barzahlung einen Skonto von 15% fürs Jahr. Sämtliche Waren werden Ihnen durch Fuhrmann Giese frei ins Haus geliefert.

Ich empfehle mein Preisverzeichnis Ihrer Durchsicht und sehe Aufträgen stets gern entgegen.

3 b¹. 7. März: Friedrich Menzel, . . . , an Rudolf Fuhrmann, . . .

Ihrer Karte vom 5. d. M. zufolge übersende ich Ihnen mit gleicher Post als Muster ohne Wert die gewünschten Muster in Blaudrucken und biete Ihnen danach alleräußerst an:

Sort. III zu 34 Pf., II zu 38 Pf., I zu 41 Pf. das Meter.

Bedingungen: 30 Tage Kasse, 2% Abzug, frei dort.

Ich würde mich sehr freuen, mit Ihren Aufträgen beehrt zu werden und empfehle mich Ihnen inzwischen . . .

3 b². 9. März: Rudolf Fuhrmann, . . . , an Friedrich Menzel, Gera.

Ich gelangte in den Besitz Ihrer Mustersendung vom 5. März. Zwar entspricht die Sorte II meinen Wünschen, jedoch ist die Ausmusterung anderer Fabriken wesentlich schöner.

Haben Sie daher die Güte, mir umgehend eine möglichst reichhaltige Farbenkarte zu übersenden, wonach ich die für mich passenden Muster bestimmen kann.

3b³. 10. März: Friedrich Menzel, Gera, an Rudolf Fuhrmann, ...

In der Anlage empfangen Sie die gewünschte Farbenkarte. Ich bin überzeugt, daß sie jedem Wettbewerb die Spitze bietet und Ihren Beifall findet.

Ihren belangreichen Aufträgen sehe ich mit Vergnügen entgegen.

4b. 5. April: Liebau & Co., Hamburg, an Walter Kirstein, ...

Wir besitzen Ihre gestrige Zuschrift und bieten Ihnen nach beifolgenden Mustern an:

Nr. 170	100	Sack	Kamerun	zu RM.	46,50
„ 174	70	„	Samana	„ „	47,—
„ 189	45	„	Bahia fein	„ „	49,—
„ 190	40	„	Thomé mittel	„ „	48,—
„ 193	50	„	desgl. fein	„ „	51,50
„ 200	30	„	Machala	„ „	67,—
„ 206	25	„	Arriva	„ „	68,50
„ 211	20	„	Caracas	„ „	76,—

alles für 50 kg, frei ab Lager Hamburg; gute Durchschnittstara, 3 Monats-Akzept.

Wir empfehlen Ihnen sehr, Ihren Bedarf jetzt auf längere Zeit hinaus zu decken, da der Markt infolge der knappen Zufuhren sehr fest ist und wir bald höhere Preise haben werden.

Wir würden uns freuen, wenn Sie von diesem günstigen Angebot Gebrauch machten, und lassen Ihnen die angegebenen Preise bei sofortiger Zusage fest an Hand, sonst freibleibend.

5b. 16. Juni: Müller & Weiß, ..., an W. Bahr, ...

Wir danken Ihnen für Ihre Anfrage, in deren umgehender Erledigung wir Ihnen nach beifolgenden Mustern anbieten:

Ia weiße Wachskernseife	mit RM.	54,—
„ hellgelbe Oranienburger Wachskernseife	„ „	46,—
„ gelbe Harzkernseife	„ „	45,—

ferner in Fässern von etwa 50 kg:

Ia gekörnte Terpentinseife	mit RM.	46,—
„ „ Oleinseife, rein	„ „	36,—
„ glatte weiße Terpentin-Salmiakseife	„ „	34,—

alles für 100 kg netto, einschließlich Verpackung, frei Bahnhof Halle a/S., Ziel 3 Monate oder gegen Kasse innerhalb 14 Tagen mit 5% Abzug; zahlbar hier.

Bei den Schmierseifen erhöhen sich die Preise bei Fässern von 25 kg netto um RM. 1,— die $\frac{1}{10}$ kg, während sie sich bei Fässern von über 100 kg Inhalt um RM. 1,— die $\frac{1}{10}$ kg ermäßigen.

Die bemusterten Seifen sind die am dortigen Platze gebräuchlichsten; doch sind wir auf Wunsch gern bereit, Ihnen noch von anderen Sorten Muster zu senden.

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot Sie veranlassen würde, mit unseren Seifen einen Versuch zu machen und sehen Ihren gefl. umgehenden Nachrichten gern entgegen.

Erläuterung.

1. Der kaufmännische Vertrag.

Auf Grund sorgfältiger Erkundigungen werden Verbindungen mit leistungsfähigen Lieferanten angeknüpft und Abnehmer aufgesucht. Der Geschäftsinhaber fordert den Lieferer auf, Preise und Lieferungsbedingungen mitzuteilen, oder der Lieferer sendet von Zeit zu Zeit Preislisten. Die von einer Seite ausgehende Anregung nennt man „Antrag“ (Offerte). Wird der Antrag angenommen, so kommt ein Vertrag zustande.

2. Der Antrag (Angebot, Offerte).

BGB. § 145. Anträge können unter Anwesenden und Abwesenden gemacht werden. Allgemein gilt der Grundsatz: „**Wer einem anderen die Schließung eines Vertrages anträgt, ist an den Antrag gebunden, es sei denn, daß er die Gebundenheit ausgeschlossen hat**“ (freibleibend, Liefermöglichkeit vorbehalten usw.).

BGB. § 147. Unter Anwesenden muß der Antrag sofort angenommen werden. Bei nicht sofortiger Annahme erlischt der Antrag. Durch den Fernsprecher gemachte Anträge gelten als unter Anwesenden gemacht, müssen also spätestens vor Unterbrechung der Verbindung angenommen werden.

Ein schriftlicher Antrag kann widerrufen werden. Der Widerruf wird aber nur wirksam, wenn er dem Empfänger des Antrages vorher oder gleichzeitig zugeht, z. B. durch Drahtnachricht.

BGB. § 147. Der einem Abwesenden gemachte Antrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darf. Die Regel wird also sein, daß der Empfänger an demselben Tage antwortet.

Hat der Antragende eine Frist gesetzt (fest bis morgen usw.), so muß die Annahme innerhalb der Frist in die Hände des Antragenden gelangen. Der

BGB. § 153. Tod des Antragenden hebt die Gebundenheit nicht auf.

Die Übersendung von Preislisten (Preiscurant), Warenverzeichnissen, Proben und Mustern gilt im allgemeinen nicht als Antrag. Noch weniger liegt ein Antrag vor bei Anerbieten in Zeitungsanzeigen u. dgl. Solche Äußerungen sind nur aufzufassen als Anregungen zur Erteilung von Aufträgen; sie bilden die Grundlage zu weiteren Abmachungen.

Aufgaben.

1. Anknüpfung von Geschäftsverbindungen.

1a. Herr Kuntze bittet am 10. Mai Albin Jahn, Steindruckerei, dessen Anschrift er einem Geschäftsfreunde verdankt, um Überlassung einiger Muster von Geschäftsbriefbogen mit lithographiertem Kopfdruck, ähnlich einem beigelegten Muster, und Angabe der Preise.

2a. Rudolf Fuhrmann bittet Hauf & Krüger, Berlin, am 15. März um Zusendung ihrer Preisliste über Frühjahrsmäntel für Damen, insbesondere für Konfirmandinnen.

4a. Küster & Winterfeld fragen bei dem Eisenhüttenwerk . . . an, zu welchem Grundpreise es Feinbleche in verschiedenen Stärken liefern kann. Ihr Bedarf ist sehr bedeutend. Wenn Lieferungsbedingungen und Preise günstig sind, werden sie dem Werk alle Lieferungen übertragen.

5a. Heyse & Co., . . . , brauchen eine große Lieferung Halbtuche¹⁾ und bitten Wolter & Sohn, . . . , um Einsendung von Proben mit Angabe der alleräußersten Preise.

6a. A. Schmidt, . . . , ersucht Müller & Weiss um äußerstes bemustertes Angebot der an feinem Pläze gangbaren Seifen mit Angabe der Bedingungen.

2. Anträge (Offerten).

1b. Albin Jahn befragt am 12. Mai Herm. Kuntze den Empfang des Briefes und überreicht die gewünschten Muster, deren Preise am Fuße jedes Bogens angegeben sind. Wenn die gesandten Muster nicht genügen, so steht er gern mit weiteren zu Diensten. Er sendet außerdem mit gleicher Post als Drucksache ein Verzeichnis sämtlicher Erzeugnisse und empfiehlt Durchsicht. Er hofft bald für ihn beschäftigt zu sein.

2b. Hauf & Krüger senden am 24. Febr. die Preisliste ein. Sie beklagen es, daß die Aufträge im letzten Halbjahr gegen früher von nur geringem Umfange waren, wissen aber dafür keinen Grund, da sie doch annehmen müßten, daß Rudolf Fuhrmann keine Ursache gehabt habe, über mangelhafte Bedienung zu klagen. Sie hoffen für die Zukunft auf regere Verbindung.

3b. C. Schoof, Zigarrenfabrik, hat aus der Tabakzeitung ersehen, daß Wilh. Berger in . . . eine Zigarrenhandlung eröffnet hat. Er beglückwünscht ihn zu seinem Unternehmen und macht ihn auf seine Vorstenland Zigarren in großer Torpedo Form aufmerksam, die er zu dem Ausnahmepreise von R.M. 46,— in $\frac{1}{10}$ Kisten ab hier, Ziel 3 Mt., bei Barzahlung 10% Skonto, Erfüllungsort . . . anstellt. — Die Zigarre enthält echt St. Felix Einlage von feiner, edler Sorte, fällt in matten, nicht dunklen Farben und brennt schneeweiß. Er glaubt, er werde mit der Zigarre bei besserer Kundenschaft großen Erfolg haben. Probezehntel ständen zu Diensten.

4b. Das Eisenhüttenwerk . . . bietet Feinbleche in den in der Anlage bezeichneten Ausdehnungen zum Grundpreise von R.M. 252,— für die t mit Überpreisen wie in der Anlage angegeben ab Werk an, bei Bezügen von mindestens 15 000 kg, freibleibend.

Es verweist noch auf den günstigen Bezug seiner emaillierten und verzinnnten Geschirre zu den in der Preisliste angegebenen Preisen und Bedingungen. Die Preise verstehen sich für Lieferungen in vollen (kompletten) Wagen von mindestens 5000 kg Reingewicht, lose verladen, frachtfrei Bahnhof . . . gegen Kasse innerhalb 30 Tagen vom Tage der Rechnung (Lieferungstag ab Werk) mit 6% Skonto oder gegen Dreimonats-Bankakzept vom Tage der Rechnung ohne Abzug.

5b. Wolter & Sohn bestätigen den Empfang der Karte und bemustern Heyse & Co. Halbtuche. Sie bitten um baldige Rücksendung der Muster und Angabe von Referenzen.

6b. Müller & Weiß . . . übersenden A. Schmidt . . . Muster ihrer dort eingeführten Seifen und bieten an: Ia weiße Wachsfarnseife mit R.M. 54,—; Ia hellgelbe Dranienburger Farnseife mit R.M. 46,—; IIa desgl. R.M. 44,—; Ia hellgelbe Harzfarnseife R.M. 45,—; IIa desgl. R.M. 43,—; braune Seife in gepreßten Stücken R.M. 40,—; Ia Transparentseife in Fässern von etwa (ca.) 50 kg R.M. 29,—; weiße Terpentinsalmiafseife R.M. 33,—; Ia geförnte Kleinseife R.M. 37,—. Die Preise verstehen sich für % kg netto, einschließlich Kiste oder Faß, frei Bahnhof . . . , Ziel 3 Mon. oder bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen $1\frac{1}{2}$ % Skonto; Erfüllungsort für Zahlung hier. Bei Faßseifen über 100 kg Inhalt Preisermäßigung um R.M. 1,— die % kg, bei Fässern von 25 kg, Preiserhöhung um R.M. 1,—, bei Fässern von $12\frac{1}{2}$ kg um R.M. 2,— die % kg.

1) Halbtuche sind Gewebe aus einem Gemisch von Wolle und Baumwolle.

B. Vertragsabschluß.

Muster.

1. Bestellung.

1 c. 20. Nov.: Karl Korn, . . . , an Rudolf May, Hamburg.

Auf Grund Ihres Angebotes vom 3. d. M. ersuche ich Sie, vorläufig von Nr. 26 20 Säcke Guatemala-Kaffee zu RM. 1,25 für $\frac{1}{2}$ kg Reingewicht „ 112 12 „ Korinthen „ „ 24,50 „ 50 „ br. für netto unter den angegebenen Bedingungen durch die Bahn an mich verladen zu lassen.

Von dem Ausfall der Lieferung wird es abhängen, ob ich auch ferner Ursache haben werde, mich bei Bedarf an Sie zu wenden.

Ich sehe einer schnellen Ausführung meines Auftrages entgegen und zeichne . . .

2 c. 2. Dez.: H. Kreuz, . . . , an Karl Korn, . . .

Auf Grund Ihrer Preisliste bestelle ich bei Ihnen zur sofortigen Lieferung, frei Haus:

Nr. 217	3 Säcke	Guatemala-Kaffee	zu RM. 1,40	für $\frac{1}{2}$ kg	
„ 42	2 „	Korinthen	„ „ 30,50	„ 50 „	br. für netto
	300 kg	Raffinade I	„ „ 33,50	„ 50 „	
	$\frac{5}{2}$ Kisten	Würfelzucker	„ „ 31,60	„ 50 „	

Von der Ausführung dieses ersten Auftrages wird es abhängen, ob ich auch ferner meinen Bedarf bei Ihnen decken werde.

3 c. 15. Mai: Rudolf Fuhrmann, . . . , an Friedrich Menzel, Gera.

Ich bitte um sofortige Zusendung von

je 10 Stück Blaudrucke Sorte II, Muster 2, 5 und 8.

4 c. 7. April: Walter Kirstein, . . . , an Liebau & Co., Hamburg.

Ich danke Ihnen für Ihre Mustersendung vom 5. d. M. und würde Nehmer sein von

Nr. 189	45 Sack	Bahia fair fermented	zu RM. 48,50
„ 193	50 „	Thomé fein	„ „ 51,—
„ 200	20 „	Machala	„ „ 66,—
„ 211	10 „	Caracas	„ „ 75,—

Obwohl mir auch von anderer Seite sehr günstige Angebote gemacht worden sind, würde ich Ihnen doch den Vorzug geben, hoffe aber bestimmt, daß Sie mir den Kakao zu den oben vermerkten Preisen ablassen.

Die bezeichneten Mengen können in diesem Falle sofort in Wagenladung mit Begleitschein I an meine Anschrift abrollen.

Geben Sie bitte sofort Drahtnachricht, ob der Kauf geordnet ist.

5 c. 17. Juni: W. Bahr, Halle a.S., an Müller & Weiß, Aschersleben.

Die mir mit Ihrem gestrigen Schreiben gesandten Muster gefallen mir, und ich will deshalb mit Ihren Seifen einen Versuch machen.

Senden Sie mir in getrockneter Ware:

- 50 kg Ia Wachskernseife in $\frac{1}{1}$ kg
- 100 „ Ia Oranienburger Kernseife in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ kg
- 50 „ Ia Harzkernseife in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ kg
- 1 Faß, ca. 50 kg, gekörnte Terpentinseife
- 1 „ ca. 100 „ glatte Terpentin-Salmiakseife
- 1 „ ca. 25 „ gekörnte Oleinseife, rein.

Ihrer Rechnung entgegensehend, zeichne ich

2. Bestätigung des Auftrages.

4d¹. Walter Kirstein, . . .

Ausnahmsweise geordnet. Kakaoliebau.

4d². 9. April: Liebau & Co., Hamburg, an Walter Kirstein, . . .

Auf Ihre gestrige Zuschrift drahteten wir Ihnen:

„Ausnahmsweise geordnet“,

woraus Sie ersehen haben, daß wir Ihren geschätzten Auftrag in Anbetracht unserer langjährigen angenehmen Geschäftsverbindung wie folgt vormerken:

Nr. 189	45 Sack	Bahia fair fermented	zu R.M. 48,50
„ 193	50 „	Thomé fein	„ „ 51,—
„ 200	20 „	Machala	„ „ 66,—
„ 211	10 „	Caracas	„ „ 75,—

für 50 kg, frei ab Lager Hamburg, Durchschnittstara gegen sofortige-Zahlung.

Ihrem Wunsche gemäß lassen wir diese 125 Sack sofort in Wagenladung auf Begleitschein I an Sie abrollen und fügen die Rechnung darüber bei.

Indem wir Ihnen für den Auftrag bestens danken, empfehlen wir uns Ihnen, immer gern zu Ihren Diensten,

5d. Müller & Weiß, Aschersleben, an W. Bahr, Halle a/S.

Aus Ihrer Zuschrift vom 17. d. M. merkten wir uns Ihren Auftrag auf

50 kg Ia Wachskernseife in $\frac{1}{1}$ kg	zu R.M. 54,— die $\frac{0}{100}$ kg
100 „ Ia Oranienburger Kernseife $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ kg	„ „ 46,— „ $\frac{0}{100}$ „
50 „ Ia Harzkernseife in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ kg	„ „ 45,— „ $\frac{0}{100}$ „
1 Faß, ungefähr (ca.) 50 kg gekörnte Terpentinseife	„ „ 46,— „ $\frac{0}{100}$ „
1 „ „ „ 100 „ glatte Terpentin-Salmiakseife	„ „ 33,— „ $\frac{0}{100}$ „
1 „ „ „ 25 „ gekörnte Oleinseife, rein	„ „ 37,— „ $\frac{0}{100}$ „

einschl. Verpackung, frei Bahnhof Halle a/S., Ziel 3. Monate oder gegen Kasse innerhalb 14 Tagen abzügl. 5⁰/₁₀₀ Vergütung.

Für freundliche Zuwendung Ihres Auftrages danken wir Ihnen bestens und werden denselben in den nächsten Tagen in sorgfältigster Weise ausführen.

*Erläuterung.***1. Annahme.**

Der Vertrag kommt zustande, wenn der von einer Person ausgehende, an eine andere Person gerichtete Antrag angenommen wird, wenn also die Parteien in ihrer Willensäußerung übereinstimmen.

BGB. § 149. Kommt eine rechtzeitig abgesandte Annahme verspätet an, und konnte der Empfänger dies erkennen (Poststempel, Zeit der Absendung des Telegramms), so muß er sofort ablehnen, falls er den Auftrag nicht ausführen will.

Die Annahme eines Antrages kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen. Sie kann formlos oder an eine bestimmte Form (schriftliche, notarielle) gebunden sein.

Ungültig ist ein Vertrag:

BGB. § 118. a) wenn die Willenserklärung nicht ernst gemeint war und der andere dies erkennen mußte (Scherz, höfliche Redensart);

BGB. § 125. b) wenn die vorgeschriebene Form nicht befolgt ist; schriftliche (z. B. Mietvertrag über ein Grundstück für länger als ein Jahr), gerichtliche oder notarielle (z. B. Übertragung des Eigentumsrechts an Grundstücken), öffentliche Beglaubigung (z. B. Beglaubigung einer Unterschrift);

B. §§ 154 u. 158. c) wenn der Vertrag gegen die guten Sitten verstößt (Ausnutzung der Notlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit anderer), wucherisch ist oder über ein Geschäft abgeschlossen wurde, das gesetzlich unzulässig ist (z. B. Verkauf von Waffen an Minderjährige).

Anfechtbar sind Verträge:

BGB. §§ 119 u. 120. a) die auf Irrtum beruhen oder falsch übermittelt worden sind (verstümmelte Telegramme). Die Post haftet für Irrtümer nicht, es ist daher besser, jeden telegraphischen Antrag zu bestätigen;

BGB. § 123. b) die durch arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung zustande gekommen sind.

Außerdem gibt es Rechtsgeschäfte, die zwar vom Gesetze zugelassen werden, aber nicht einlagbar sind, deren Erfüllung also durch staatliche Hilfe nicht erzwungen werden kann (Spiel und Wette, Differenzgeschäfte, Heiratsvermittlung).

2. Arten der Verträge.

Verträge, die in kaufmännischen Betrieben häufiger geschlossen werden, sind:

BGB. § 433. a) der Kaufvertrag, durch den das Eigentum an Sachen oder Rechten gegen einen vereinbarten Kaufpreis erworben wird;

BGB. § 611. b) der Dienstvertrag, durch den der eine Teil sich zur Leistung der versprochenen Dienste, der andere Teil sich zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet;

BGB. § 653. c) der Werkvertrag, durch den sich der Unternehmer zur Herstellung des versprochenen Wertes, der Besteller zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung verpflichtet (Anzug aus einem Stoffe, den ich dem Schneider liefere);

BGB. § 651. d) der Werklieferungsvertrag, durch welchen der Unternehmer sich verpflichtet, Sachen herzustellen, zu denen er den Stoff selbst liefert;

BGB. § 535. e) der Mietvertrag, durch welchen sich der Vermieter verpflichtet, dem Mieter den Gebrauch der vermieteten Sache gegen einen Mietzins zu gewähren.

Uns soll in erster Linie der Kaufvertrag beschäftigen.

Besondere Arten des Kaufes sind:

a) der Kauf nach Probe. Die gekaufte Ware muß der gegebenen Probe, B6B. § 491. soweit es möglich ist, in allen Eigenschaften entsprechen. Ist dies nicht möglich, so genügt höchste Ähnlichkeit;

b) der Kauf auf Probe (auf Besicht). Es bleibt dem Belieben des Käufers überlassen, ob er den Gegenstand annehmen will. Deshalb gestattet der Verkäufer dem Käufer die Untersuchung und Erprobung des Kaufgegenstandes. Ist eine Frist für die Rückgabe des Gegenstandes festgesetzt, so muß der Käufer sich vor ihrem Ablauf entscheiden, sonst gilt der Kauf als geschlossen (Pferdehandel usw.); B6B. § 495.

c) der Kauf zur Probe. Das ist ein fester Kauf mit der Aussicht auf Nachbestellung, wenn die Ware gefällt.

Mit Rücksicht auf den Zeitpunkt, an welchem der Kaufpreis zu entrichten ist, unterscheidet man:

a) den Barverkauf (gegen Kasse). Der Preis muß unmittelbar nach Ablieferung der Ware (Zug um Zug) oder innerhalb einer kurzen Frist (innerhalb des Monats) entrichtet werden;

b) den Zielkauf (auf Kredit). Die Gegenleistung hat nach einer bestimmten Zeit zu erfolgen (1, 2, 3, 6, sogar 12 Monate). Der Verkäufer wird Gläubiger des Käufers, er gibt dem Käufer Kredit.

Da Verkäufe auf Ziel eine gewisse Gefahr in sich schließen, weil das in der Ware angelegte Geld erst später eingeht, so wird der Preis etwas höher gestellt. Dem Käufer wird jedoch in der Regel das Recht eingeräumt, bei früherer Zahlung Diskont (Skonto) abzuziehen. Ohne weiteres ist er dazu nicht berechtigt.

Kredit gibt man Personen, von denen man überzeugt ist, daß sie zahlen wollen, können bzw. müssen. Wird der Kredit ohne Bestellung von Sicherheiten gewährt, so spricht man von persönlichem (Personal-) Kredit, andernfalls heißt er gedeckter oder Sachkredit.

c) den Kauf gegen Vorauszahlung.

Mit Rücksicht auf die Lieferung der Ware unterscheidet man:

a) Tageskäufe. Die Lieferung muß sofort oder doch innerhalb einer gewissen Frist erfolgen.

b) Lieferungskäufe (Terminkäufe). Die Lieferung muß nach Ablauf einer bestimmten Frist erfolgen (Stichtag). Hierher gehört auch der Kauf auf Abruf. Der Verkäufer kann daher z. B. Waren verkaufen, die er noch gar nicht besitzt, weil er sie sich bis zum Stichtage noch verschaffen kann.

3. Verkaufsbedingungen.

Der Preis.

Preis ist der in Geld ausgedrückte Tauschwert. Er regelt sich durch Angebot und Nachfrage. Je größer das Angebot, je geringer die Nachfrage, desto niedriger der Preis und umgekehrt. Der freie Wettbewerb (Konkurrenz) spielt also bei der Preisbildung die größte Rolle. Wenn Angebot und Nachfrage gleich sind, bildet sich gewöhnlich ein Mittelpreis. Da gewisse Waren in der Regel an bestimmten Plätzen (Messen, Märkten, Börsen) gehandelt werden, so wirken die dort entstehenden Markt- und Börsenpreise bestimmend auf den Preis im ganzen Lande ein und sind im Handel maßgebend. Markt- und Börsenpreise werden täglich oder in gewissen Zeiträumen bekannt gegeben.

Sinkt der Preis unter die Herstellungskosten des Erzeugers oder die Selbstkosten des Händlers, so entstehen ungesunde Verhältnisse.

Da der Kaufmann den größten Umsatz erzielt, der bei billigen Preisen gute Ware liefert, so ist besonders nach guten und billigen Bezugsquellen zu streben.

Großkaufleute pflegen in regelmäßigen Zwischenräumen Preislisten herauszugeben, die das Verzeichnis der Waren enthalten, die die Firma führt. Preise und Bezugsbedingungen sind aus dem Verzeichnisse zu ersehen.

Die Ware.

Die Ware muß nach Güte und Menge genau bezeichnet sein. Erheben sich Zweifel über Maße, Gewichte oder die Geldwährung, so gelten die des Ortes, **§ 361. BGB.** an welchem der Vertrag erfüllt werden soll. Ist nur die Gattung der Ware bestimmt, so ist Handelsgut mittlerer Art und Güte zu liefern. Der Verkauf geschieht nach Maß, Gewicht oder Stückzahl.

Sonstige Lieferungsbedingungen.

a) Wertabzüge: Skonto, Rabatt, Diskont,

b) Gewichtsabzüge: Tara (reine Tara, Stücktara, Prozenttara, Gutgewicht, Leckage). Abzüge vermindern den Gesamtpreis; sie sind im Großhandel meistens durch den Handelsgebrauch (Ufance) festgesetzt.

§ 448. BGB. c) Versand- und Verpackungskosten. Die Kosten der Übergabe der verkauften Ware (Messen, Wägen, Einpacken, Rollgeld), hat der Verkäufer, die Kosten der Beförderung der Käufer zu tragen. Die Verpackung ist entweder im Preise eingeschlossen oder wird besonders berechnet. Oft wird sie vom Lieferer gegen eine bestimmte Vergütung zurückgenommen. Bei Brutto- für Netto-Käufen wird die Verpackung als Ware bezahlt. Der Vertrag kann natürlich andere Bedingungen festsetzen, z. B. frei ab Lager, frei ab hier, frei Bahnhof, frei Waggon, frei Schiff.

Über die Versandbedingungen entscheiden oft die Gebräuche; es ist daher nötig, daß man über die Handelsgebräuche des Platzes, von dem man bezieht, unterrichtet ist.

4. Feststellung des Verkaufspreises.

Zur Feststellung des Verkaufspreises bedarf es seitens des Kaufmanns einer sorgfältigen Berechnung (Einkaufs-, Verkaufs-, Produktionskalkulation).

Außer den bereits erwähnten Kosten (Preis, Versandspesen) wirken auf den Preis ein:

a) Spesen, die mit dem Einkauf verbunden sind, wenn man sich gewisser Hilfspersonen bedienen muß (Gebühren für den Agenten = Provision, Kommissionär = Kommission, Makler = Courtage);

b) Versicherungsgebühren,

c) Zölle (Wert- oder Gewichtszölle),

d) Deckungskosten (Postspesen, Überweisungsgebühren usw.),

e) sonstige Geschäftsunkosten (Zinsverlust, Lagermiete, Ladenmiete, Gehälter, Steuern usw.).

5. Der unlautere Wettbewerb.

Die Sucht nach Gewinn verführt manchen Kaufmann oft, anderen unlauteren Wettbewerb (Konkurrenz) zu machen und sie dadurch zu schädigen. Deshalb enthält das Reichsgesetz vom 7. Juni 1909 zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs schärfere Bestimmungen.

Des unlauteren Wettbewerbs macht sich schuldig,

1. wer in öffentlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, bei Angeboten von Waren oder sonstigen gewerblichen Leistungen unrichtige Angaben macht über

a) die Beschaffenheit, den Ursprung, die Herstellungsart, den Preis, die Bezugsquelle der Waren,

b) den Besitz von Auszeichnungen,

c) den Anlaß oder Zweck des Verkaufes,

d) die Menge der Vorräte,

um dadurch den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

2. Wer den Verkauf von Waren ankündigt, die er aus einer Konkursmasse erworben hat, die aber nicht für Rechnung der Konkursmasse verkauft werden, und sie trotzdem als solche bezeichnet.

3. Wer dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes Geschenke oder andere Vorteile (Schmiergelder) anbietet, verspricht oder gewährt, um dadurch beim Bezuge der Ware oder gewerblichen Leistung Vorteile zu erlangen.

4. Wer mißbräuchlich den Namen der Firma oder besondere Bezeichnungen des Geschäftes eines andern benutzt, um sich Vorteile zu verschaffen.

5. Wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes anderen während der Dauer des Dienstverhältnisses Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse verrät oder dazu Angestellte verleitet.

Der unlautere Wettbewerb macht Schadenersatzpflichtig und ist mit hohen Gefängnis- oder Geldstrafen bedroht.

Die Strafverfolgung tritt jedoch im allgemeinen nur auf Antrag ein, der von einzelnen Gewerbetreibenden oder Verbänden zur Förderung gewerblicher Belange ausgehen kann.

Aufgaben.

1. Erteilung von Aufträgen.

1 c. Herm. Kuntze dankt am 15. Mai für Übersendung der Muster und bestellt zur schnellsten Lieferung 5000 Briefbogen mit lithographischem Kopfdruck nach Muster C und beigegebener Zeichnung. Falls noch etwas unklar ist, soll Albin Jahn nachfragen und außerdem vor Drucklegung einen Probobogen zur Prüfung einsenden, damit Fehler noch beseitigt werden können.

2 c. Am 25. Februar bestellt Rud. Fuhrmann 6 Mäntel, und zwar die Nr. 7357/62 der Liste. Die Paletots müssen spätestens am 10. März eintreffen. Nr. 7361/62 sind für Konfirmandinnen bestimmt. Die Bestellungen sind seinerseits nicht so bedeutend gewesen, weil er das Warenlager eines eingegangenen Geschäftes angekauft hat. Ursache, mit der Bedienung unzufrieden zu sein, hat er nicht gehabt.

3 c. Wilh. Berger, . . ., bestellt von der angegebenen Vorsteland-Zigarre eine Probefendung von $\frac{5}{10}$ Kisten. Er hat seine Einkäufe bereits beendet, will jedoch auf die besondere Empfehlung hin einen Versuch machen.

3 c¹. C. Schoof führt den Probefauftrag auf $\frac{5}{10}$ Kisten zu R.M. 48,— das Taufend = R.M. 24,— (+ R.M. 1,25 Postgebühr) aus. Er hofft, daß die Probefendung Beifall findet und er nachbestellt.

3 c². Wilhelm Berger schreibt, die Zigarre habe nach Güte und Brand seinen Beifall gefunden. Er bestellt $\frac{100}{10}$ Kisten, die umgehend mit der Bahn abzusenden sind. Er macht jedoch darauf aufmerksam, daß er sowohl wie seine ständigen Kunden, denen er die Prüfung der Zigarre besonders nahegelegt habe, einige gefunden haben, die etwas schwer lufiteten. Er bittet, um Abstellung des Fehlers bemüht zu sein.

4 c. Küster & Winterfeld bestellen auf Grund der angegebenen Bedingungen 120 t Feinblech zum Grundpreise von R.M. 252,— für die t. Für die erste Sendung

wird Einteilung beigegeben und um baldige Absendung gebeten. Mit emaillierten und verzinneten Geschirren sind sie noch versehen. Sie stellen aber bei Bedarf auch darin Aufträge in Aussicht.

Spezifikation: 500 Tafeln $1000 \times 1000 \times 1$ mm,
200 " $1000 \times 2000 \times 0,75$ " "
200 " $1000 \times 1000 \times 1,5$ " "

5c. Heyse & Co. senden die Muster zurück und bestellen

3 Stück Halbtuch Nr. 2312, 2 Stück Nr. 8316, 5 Stück Nr. 2349

zur Einteilung und Abnahme bis 1. Febr., Wert (val.) 1. März

2 Stück Nr. 2316, 4 Stück Nr. 2342, 2 Stück Nr. 2352

zur Einteilung und Abnahme bis 1. Mai, Wert 1. Juni. Außerdem bitten sie um Zusendung der Farbenkarte. Die untenstehenden Firmen sind bereit, Auskunft zu erteilen.

6c. A. Schmidt, . . ., bestätigt Müller & Weiß den Empfang der Muster sendung, findet aber die Preise im Vergleich zu seinen bisherigen Bezügen zu hoch; von anderer Seite hat er auch noch 2% Vergütung erhalten. In der Voraussetzung, daß die Preise für Dranienburger, Harzker- und Transparentseife noch ermäßigt werden und er 2% Vergütung erhält, bestellt er zur umgehenden Lieferung:

25 kg Ia weiße Wachs kernseife $\frac{1}{4}$ kg; 100 kg Ia Dranienburger Kernseife $\frac{1}{4}$ kg; 50 kg IIa Harzkernseife, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ kg;
1 Faß ungefähr (ca.) 100 kg Transparentseife Ia; 1 Faß $12\frac{1}{2}$ kg Terpentinsalmiakseife; 1 Faß 25 kg gekörnte Kleinseife — in tadelloser Ausführung, die harten Seifen gut getrocknet.

2. Bestätigung der Aufträge.

4d. Das Eisenhüttenwerk X bestätigt das zwischen ihm und Küster & Winterfeld abgeschlossene Geschäft, wonach es ihnen unter den nachstehenden Verkaufsbedingungen zur Lieferung innerhalb des Jahres in monatlichen, gleichen Raten verkauft hat:

120 Tonnen Feinblech in den Abmessungen des Angebotes zum Grundpreise von RM 252,— für 1000 kg ab Werk, mit Überpreisen laut Bedingungen.

Die Rechnungen seien zahlbar am 15. des der Lieferung folgenden Monats in bar. Bei Überschreitung des Ziels würden 15% Zinsen fürs Jahr berechnet. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sei das Werk.

5d¹. Wolters & Sohn haben den Auftrag vorgemerkt und lassen endstehende Auftragsbestätigung folgen.

Sie senden Farbenkarte unter Kreuzband und bitten zwecks rechtzeitiger Lieferung um baldige Angabe der Farbeneinteilung.

Sie werden um sorgfältige Ausführung zu den bestimmten Zeiten bemüht bleiben und halten sich weiter empfohlen.

Auftragsbestätigung.

Bedingungen: 30 Tage ohne Abzug, Wert 1. März und 1. Juni. Lieferzett

Stück	Artikel	Nr.	Preis
3	farbig Halbtuch, Lieferung Februar	2312	36 $\frac{1}{2}$
2	" " " "	2316	48
5	" " " "	2349	73
2	" " " Mai	2316	49
4	" " " "	2342	62
2	" " " "	2352	77

5d². Heyse & Co. senden die Farbenkarten zurück und ersuchen um Anfertigung von

2312 je ein Stück in hell-, mittel-, dunkel- und marineblau

2316 " " " " hell- und dunkelbraun

2349 " zwei " " dunkelgrau, hellgrau und hellgrün.

Für die übrigen Stücke soll die Farbeneinteilung rechtzeitig folgen. Sie bitten um Übersendung der Gegenmuster.

5 d³. Wolters & Sohn haben von der überjandten Farbeneinteilung Kenntnis genommen und übersenden dem Wunsche gemäß die Gegenmuster zur gefl. Bedienung. Für sorgfältige Ausführung soll gesorgt werden.

6 d¹. Müller & Weiß . . . , bestätigen A. Schmidt, . . . , den Empfang und danken für den erteilten Auftrag, teilen jedoch mit, daß sie mit Rücksicht auf die Marktlage ihrer Ware die Preise nicht ermäßigen können. Die Rohstoffe seien seit längerer Zeit infolge ungünstiger Ernteberichte gleichmäßig in die Höhe gegangen, so daß sie sogar gezwungen sein würden, ihre Preise in den nächsten Tagen noch zu erhöhen. Sie raten ihm, die geforderten Preise zu bewilligen.

Bei ihrer Berechnung sei ein Abzug von 1½% für Barzahlung zugrunde gelegt, der dem allgemeinen Gebrauch in diesem Erzeugnis entspreche.

Sie wollen ihm jedoch entgegenkommen und ausnahmsweise bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen eine Vergütung von 2% gewähren. Sie bitten um Mitteilung, ob der Auftrag ausgeführt werden soll.

6 d². A. Schmidt bewilligt den Preis und ersucht um beschleunigte Ausführung.

C. Das Auskunftswesen.

Muster und Anfragen.

(Anfrage bei einem bekannten Geschäftsfreunde.)

1 e¹. 4. Nov.: Rud. May, Hamburg, an Wilhelm Niemeyer, . . .

Herr Karl Korn hat unter gleicher Firma vor kurzem an Ihrem Platze eine Lebensmittel-Großhandlung errichtet und wünscht Waren von mir zu beziehen. Wenn das Geschäft auch erst eben gegründet ist, so sind Sie vielleicht doch bereits in der Lage, mir über die Vermögensverhältnisse und die Geschäftstüchtigkeit des Inhabers nähere Auskunft zu geben. Sollten Sie dazu imstande sein, so würden Sie mich durch nähere Angaben, insbesondere über die Charaktereigenschaften des Inhabers, zu Danke verpflichten.

Sie dürfen versichert sein, daß ich von Ihrer Auskunft den vorsichtigsten (diskretesten) Gebrauch machen werde.

(Anfrage bei der angegebenen Firma.)

1 e². Rudolf May, Hamburg, an Gebr. Schäfer, Hamburg.

Herr Karl Korn, der in . . . eine Lebensmittel-Großhandlung gegründet hat und nach seiner eigenen Angabe bei Ihnen als Prokurist tätig gewesen ist, wünscht mit mir in Geschäftsverbindung zu treten und beantragt bei mir einen Kredit.

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit und in der Voraussetzung, daß Sie dazu am besten in der Lage sind, gestatte ich mir daher, Sie zu bitten, mir über die Vermögensverhältnisse, die persönliche Tüchtigkeit und den Charakter des Herrn Korn eine möglichst genaue Auskunft zu geben.

Ich sage Ihnen im voraus für Ihre Bemühung meinen verbindlichsten Dank und zeichne, zu Gegendiensten gern bereit, . . .

1 e¹. 3. Nov.: Wilh. Niemeyer, hier, an Rudolf May, Hamburg.

Herr Karl Korn, über den Sie in Ihrem Briefe vom 3. d. M. Auskunft erbitten, hat hier erst seit kurzem eine Lebensmittel-Großhandlung eröffnet und ist auch jetzt noch im wesentlichen mit der Einrichtung beschäftigt. Es ist daher unmöglich, bereits heute mit Bestimmtheit

zu sagen, ob er mit Erfolg arbeiten wird. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß Herr K. ein sehr eifriger, gewissenhafter und erfahrener Geschäftsmann ist. Aus zuverlässiger Quelle habe ich erfahren, daß er von seinen Eltern zur Gründung des Geschäfts ein Kapital von 15 000 RM. erhalten und sich in früheren Stellungen etwa 5 000 RM. erspart hat. Da er außerdem in weiten Kreisen bekannt ist und großes Vertrauen genießt, so glaube ich, daß er sein Geschäft gut einführen wird. Sie werden ihm daher kurzfristige Kredite ohne Gefahr einräumen können.

Ich bitte Sie, von der Auskunft vorsichtigen Gebrauch zu machen und mich jeder Verbindlichkeit zu entheben.

1 f². 2. Nov.: Gebr. Schäfer, Hamburg, an Rudolf May, Hamburg.

Auf Ihre Anfrage vom 1. d. M. erwidern wir Ihnen, daß Herr K. K. vier Jahre hindurch in unserm Geschäft die Stelle eines Prokuristen bekleidet und sich während dieser Zeit unser Vertrauen im vollsten Maße erworben hat. Er besitzt gründliche Kenntnisse und Erfahrungen in dem von ihm gewählten Geschäftszweige. Im Umgange mit andern war er stets liebenswürdig, im Geschäfte unermüdlich tätig. Da er sich infolge großer Sparsamkeit eine nicht unbeträchtliche Summe erworben, auch von elterlicher Seite ein kleines Kapital zu erwarten hat und in seiner Vaterstadt unter anscheinend sehr günstigen Verhältnissen das Geschäft anfängt, so glauben wir, daß Sie ihm ohne Gefahr Kredit gewähren können.

Wir bitten Sie, von dieser Auskunft vorsichtigen Gebrauch zu machen und uns jeder Verbindlichkeit zu entheben.

Auskunftei N. N., Berlin.

5 f. Berlin, 20. Juni. Auskunft über: W. Bahr in Halle a. S.

W. Bahr gründete im Jahre ... in der ... Straße in Halle a. S. eine Lebensmittel-Einzelhandlung, wozu ihm 20 000 RM. zur Verfügung standen. Er ist ein fleißiger, umsichtiger Mann, der es verstanden hat, sein Geschäft vorwärts zu bringen, das heute eines der besten am Platze ist. Vor zwei Jahren kaufte er das Hausgrundstück und zahlte 15 000 RM. an.

Seine Zahlungsweise ist eine recht gute; er begleicht in der Regel kurz nach Lieferung der Ware, so daß wir glauben, einen Kredit von 2000 RM. befürworten zu können.

Erläuterung.

Das Auskunftswesen.

Die Tätigkeit des Kaufmanns besteht hauptsächlich im Einkaufen und Verkaufen. Seit dem Kriege hatte sich im Kleinhandel die Barzahlung allgemein eingebürgert, jedoch ist jetzt auch hier wie im Großhandel der Kreditverkehr wieder von großer Bedeutung. Der Großhandel ist ohne das Kreditgeben nicht gut denkbar. Der Verkäufer setzt in den Käufer das Vertrauen, daß er auf die Leistung die Gegenleistung nach einer gewissen Zeit (Ziel) folgen lassen werde. Der Käufer wird zum Schuldner des Verkäufers. Es ist daher von großer Bedeutung, daß der Kreditgeber (Gläubiger) imstande ist, sich vorher genügend zu überzeugen, ob der Kreditnehmer (Schuldner)

50.

Auskunft verlangt am 16. Juni
 über W. Bahr
 in X
 Zuschlag beigefügt mit

Auskunftei N. N. . . .

wird auf Grund der Abonnementsbedingungen um Auskunft ersucht über
 (deutsche Schrift erbeten)

Firma: W. Bahr
 Geschäft: Lebensmittelhandel
 Straße: Breite Str. Nr. 17
 Ort: X Post
 Staat: Provinz:

Gibt langsame Zahlungsweise oder eine andere Wahrnehmung Anlaß zur Anfrage oder erhielt
 Abonnement erst kürzlich Auskunft, so ist eine kurze Mitteilung darüber wünschenswert.

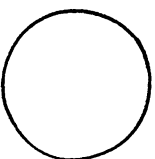
Bitte: Zuschläge gleich beifügen.

Zuschlagsmarken
 (nicht Postm.)
 gefl. hier fest auf-
 kleben.
 Preisermäßigung
 8. Umschlag

	Vorl. B.	Bel.	Erl. am	durch
--	---------------	-----------	---------------	-------------

Gültig 18. 6. 25 . . . Magdeburg 70. Müller & Weiß 887.

Müller & Weiß
 Provinz Sachsen
 (.....)
 Seitenabrdr.



Auskunftseinholung

Die Auskunftei gibt Abonnements in Form von Heften zu 30, 50 usw. Abonnementszeile. Je höher die Zahl, desto niedriger ist verhältnismäßig der Abonnementspreis. Die Zeile gelten gewöhnlich für ein Jahr. Für Sonderberichte wird erhöhte Gebühr genommen. Die Auskünfte werden stets ohne Verbindlichkeit gegeben. Die Berichte sind nur für den Auftragenden bestimmt. Die Büros der Auskunfteien sind gewöhnlich auf dem Umschlage angegeben, desgl. die näheren Bedingungen. Besondere Dienstleistungen der Auskunfteien sind: Nachweisung kreditfähiger Wiederverkäufer, geeigneter Vertreter und Kommissionshäuser, leistungsfähiger Lieferanten; Gutachten über Absatzfähigkeit von Industrieerzeugnissen, die Lage einzelner Artikel an Märkten usw.

auch wirklich kreditfähig ist. Die Sicherheit im Kreditverkehr hängt davon ab, ob der Schuldner zahlen kann, will oder nötigenfalls muß (Gerichtsbarkheit).

Erkundigungen über die Kreditfähigkeit bestimmter Personen oder Firmen, soweit man sie nicht aus eigener Anschauung beurteilen kann, werden von Privatpersonen, Geschäftsfreunden, Bankhäusern oder Auskunftsteilen eingezogen. Auch Kreditreform-Vereine geben ihren Mitgliedern schriftliche und mündliche Auskunft.

Firmen, die Kredit nehmen wollen, pflegen gewöhnlich schon selbst in ihren Briefen andere Firmen (Referenzen) anzugeben, die bereit und imstande sind, Auskunft zu erteilen. Am liebsten wendet man sich an bekannte, zuverlässige Firmen um Auskunft. Die Kaufleute untereinander leisten sich im allgemeinen gern solche Gefälligkeitendienste und sind gewissenhaft in der Beantwortung von Anfragen.

Von großem Wert für den Kaufmann sind zuverlässige, gut geleitete Auskunftsteile, welche Auskünfte berufsmäßig erteilen. Gute Auskunftsteile haben an allen Plätzen von einiger Bedeutung Vertrauensleute von zuverlässigem Charakter und nüchternem Urteil, die auf Verlangen oder regelmäßig gegen eine festgesetzte Vergütung Auskunft über Firmen des Platzes geben; auch halten sie Reisende, die an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen. Aus dem Urteil mehrerer Vertrauensleute zieht die Auskunftsteil Schlüsse auf die Kreditwürdigkeit der Firma. Die Auskunft wird von Zeit zu Zeit erneuert, damit Änderungen nicht übergangen werden.

Falsche Auskünfte können dem Kreditgeber und Kreditnehmer großen Schaden zufügen. Der Kreditgeber wird auf Grund einer falschen Auskunft ein in Aussicht stehendes Geschäft vielleicht zurückweisen, der Kreditnehmer ohne Verschulden vielleicht den Kredit verlieren. Die moralische Haftung jedes Auskunftgebers ist daher sehr groß.

Gesetzlich wird im allgemeinen für die Erteilung einer falschen Auskunft keine Haftpflicht begründet, es sei denn, daß sie wissentlich falsch gegeben sei. Auskunftsteile haften für den Schaden, wenn sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns außer acht gelassen haben.

Beleidigend im Ausdruck darf eine Auskunft nie sein, selbst wenn sie wahr wäre. Ausdrücke wie Schwindler, Betrüger, Wucherer, Schikanör und ähnliche sind strafbar, selbst wenn die Wahrheit erwiesen werden kann.

Die Auskunft muß sich aussprechen über die persönlichen Eigenschaften (Charakter), die geschäftlichen Fähigkeiten, die Vermögensverhältnisse, die Zahlungsfähigkeit den Umfang des Geschäfts usw.

Wer oft in die Lage kommt, Auskünfte einzuziehen, pflegt bei einer Auskunftsteil oder bei mehreren zu abonnieren. Der Abonnent bekommt ein Zettelheft (Anfrageheft vgl. S. 23). Die einzelne Anfrage wird um so billiger, je höher das Abonnement ist. Die Vorderseite enthält die Anfrage (Firma, Geschäftszweig, Ort, Datum), auf der Rückseite wird die Auskunft gegeben. Im Heft bleibt ein Abschnitt (Coupon, Souche) zurück, auf dem die Firma verzeichnet ist.

Aufgaben.

1. Anfragen.

31. C. Schoof zieht am gleichen Tage, an dem er sein Angebot macht, auch Erkundigungen über Wilh. Berger bei der Auskunftsteil (Auskunftsbüro) X . . . ein, bei der er Abonnent ist.

3³. C. Schoof will noch bei einer zweiten Auskunft abonnieren und bittet die Auskunft N. N. um Zusendung eines Prospektes.

3³. Die Auskunft übersendet den Prospekt, macht auf die Vorteile der gewerbmäßigen Auskunft aufmerksam, weist insbesondere auf die Ausdehnung ihrer Einrichtungen, die große Zahl ihrer Berichterstatter hin, die es ihr ermöglicht, sichere Auskunft zu geben. Bessere Leistungen könne eine andere Auskunft kaum erzielen.

3⁴. C. Schoof nimmt ein Abonnement auf 50 Auskünfte und benutzt einen Anfragezettel zur Einholung einer Auskunft über Wilh. Berger.

2. Auskünfte.

3f¹. Die Auskunft A . . . gibt folgende Auskunft:

Wilh. Berger habe das Geschäft erst vor 4 Wochen gegründet. Er habe einen Laden für R.M. 2500,— an einer der Hauptstraßen gemietet. Die gute Lage lasse wohl auf einen guten Erfolg schließen. Dem Inhaber gehe ein guter Ruf voraus; er kenne keine Gewerbe, habe jedoch keine bedeutenden Mittel.

3f². Die Auskunft B . . . antwortet:

Wilh. Berger habe bei Ad. Wolff, Halle, die Handlung 3 Jahre erlernt und sich bereits als Lehrling als zuverlässig erwiesen. Später habe er für dasselbe Haus gereift und ebenfalls gute Erfolge erzielt. Er habe auch keine Gelegenheit veräußt, sich fortzubilden. Wenn er als selbständiger Geschäftsmann ebenso gewissenhaft arbeite, so müsse er Erfolg haben. Sein früheres Haus habe ihn mit Geld unterstützt. Seine eigenen Mittel seien nicht bedeutend.

Bei einer Kreditgewährung in bescheidenen Grenzen liege keine Gefahr vor. Es sei jedoch geraten, die weitere Entwicklung des Geschäftes aufmerksam zu verfolgen.

D. Erfüllung kaufmännischer Verträge.

Muster.

1g. 2. Dez.: Rudolf May, Hamburg, an Karl Horn, . . .

In Ausführung Ihres Auftrages vom 20. v. M. sende ich Ihnen die beiliegende Rechnung über die heute verladenen Waren, für deren Betrag von

RM. 3474,15, Wert 2. März 19 . .

Sie mich gefl. erkennen wollen.

Ich danke Ihnen für diesen Probeauftrag, den ich mit aller Sorgfalt ausgeführt habe, und hoffe dadurch Ihre volle Zufriedenheit erlangt zu haben.

Indem ich mich Ihrem ferneren Wohlwollen empfehle, zeichne ich . . .

2g. 5. Dez.: Karl Korn, . . ., an K. Kreuz, . . .

Durch Fuhrmann Giese werden Ihnen heute die bei mir am 2. d. M. bestellten Waren zugehen. Zugleich erlaube ich mir, Ihnen die beiliegende Rechnung darüber zu überreichen, für deren Betrag von RM. . . Sie mich gefl. erkennen wollen.

Da ich Ihnen für einen äußerst niedrigen Preis Ware von vorzüglicher Güte geliefert habe, so hoffe ich, Sie zu meinen dauernden Abnehmern rechnen zu dürfen.

Meine Preislisten werden Ihnen regelmäßig zugehen.

U 26 Ausführung von Aufträgen. Ort der Erfüllung

3g. Friedrich Menzel, Gera, an Rudolf Fuhrmann, ...

Ich gestatte mir, Ihnen die beiliegende Rechnung über die bestellten Waren zu überreichen, für deren Betrag Sie mich mit

RM. ...

zu erkennen belieben.

Indem ich Sie bitte, sich bei Bedarf wieder an mich zu wenden, zeichne ich ...

Rechnung: 10 Stück Blaudrucke.

54 m, 58, 61, 56, 56, 52, 54, 42, 46, 51 = 530 m zu 38 Pf. = RM. 201,40.

4g. 10. April: Liebau & Co., Hamburg, an Walter Kirstein, ...

Wir haben das Vergnügen, Ihnen in der Anlage die Rechnung zu überreichen über die heute im Wagen „Altona“ Nr. 22697 mit Begleitschein I an Sie verladenen

125 Sack verschiedene Kakaobohnen,

deren Betrag Sie uns vergüten wollen.

5g. Seifenfabrik MÜLLER & WEISS

....., den 21. Juni 19..

Rechnung für Herrn W. Bahr, Halle a. S.

Ziel 3 Monate oder gegen Kasse innerhalb 14 Tagen mit 5% Skonto. Zahlbar hier.		RM.	₺
M. & W.	Ich sandte Ihnen durch die Bahn frei:		
4960	1 Kiste Ia Wachskernseife $\frac{1}{1}$ kg B° 63 kg T° 7 kg N ^{etto} 56 kg	54.—	30 25
4961	1 Kiste Ia Oleinkernseife $\frac{1}{1}, \frac{1}{2}, \frac{1}{4}$ kg B° 121 kg T° 12 kg N ^{etto} 109 kg	46.—	50 15
4962	1 Kiste Ia Harzkernseife $\frac{1}{2}, \frac{1}{4}$ kg B° 64 kg T° 7 $\frac{1}{2}$ kg N ^{etto} 56 $\frac{1}{2}$ kg	45.—	25 45
4963	$\frac{1}{1}$ Faß gekörnte Terpentinsel B° 59 $\frac{1}{2}$ kg T° 5 kg N ^{etto} 54 $\frac{1}{2}$ kg	46.—	25 05
4964	1 Tonne Terpentinsel-Salmiakseife B° 129 kg T° 11 kg N ^{etto} 118 kg	33.—	38 95
4965	1 Faß N ^{etto} 25 kg Ia gekörnte Oleinseife	37.—	9 25
		RM.	179 10

Erläuterung.

Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer verpflichtet, die Sache dem Käufer zu übergeben und ihm das Eigentumsrecht an derselben zu verschaffen. Der Käufer dagegen ist verpflichtet, die gekaufte Ware anzunehmen und dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

1. Ort der Erfüllung.

Wo der Vertrag zu erfüllen ist, entscheidet zunächst der Vertrag, der an Klarheit in dieser Hinsicht nichts zu wünschen übriglassen sollte.

Ist der Erfüllungsort nicht vertraglich festgesetzt, so tritt der gesetzliche Erfüllungsort ein, der stets da ist, wo der Schuldner zur Zeit der Entstehung des Schuldverhältnisses seine Handelsniederlassung oder in deren Ermangelung seinen Wohnsitz hatte. Der Verkäufer ist Schuldner für die Lieferung, der Käufer für Annahme und Zahlung; es hat daher jeder an dem Orte seiner Handelsniederlassung zu erfüllen. BGB. § 269.

Eine scheinbare Ausnahme tritt nur bei Geldzahlungen ein. Geld hat der Schuldner im Zweifel auf seine Gefahr und Kosten dem Gläubiger zu übermitteln, und zwar an den Sitz der gewerblichen Niederlassung des Gläubigers (Bringschuld). Der Erfüllungsort wird jedoch dadurch nicht verändert. BGB. § 270.

Die genaue Festlegung des Erfüllungsortes ist insofern wichtig, als

1. der Gerichtsstand, d. h. der Ort, wo etwaige Streitfälle zur gerichtlichen Entscheidung gebracht werden müssen, der des Erfüllungsortes ist,
2. das örtliche Recht, die örtlichen Handlungsgebräuche desselben maßgebend sind und
3. der Übergang der Gefahr der Beförderung auf den Käufer hier eintritt.

2. Zeit der Erfüllung.

Über die Zeit der Erfüllung entscheidet zunächst auch der Vertrag. Ist nichts bestimmt, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen und der Schuldner hat sie sofort zu bewirken (Zug um Zug). BGB. § 271.

Jedoch kann die Leistung immer nur während der üblichen Geschäftszeit gefordert werden. Ist der Tag der Leistung ein Sonntag oder Feiertag, so ist der nachfolgende Werktag der Tag der Leistung. Über Ausdrücke wie „Lieferung zur Frühjahrs-, Sommer-, Herbstsaison“ u. dgl. entscheidet im Streitfalle der Handelsbrauch. Unter 8 Tagen sind volle 8 Tage zu verstehen.

3. Erfüllung seitens des Verkäufers. Übergabe der Ware.

Der Verkäufer macht die Ware fertig zum Versand. Mit der Ausführung des Auftrages ist die Erteilung der Rechnung verbunden, damit der Käufer imstande ist, die Höhe der Gegenleistung zu prüfen. Ist nichts anderes bestimmt, so wird der Preis nach dem Nettogewicht berechnet. Bemerkungen auf Rechnungen über Bedingungen, die im Vertrag nicht festgelegt sind, können bei längerer Geschäftsverbindung und widerspruchsloser Annahme stillschweigend rechtsgültig werden.

Die Richtigkeit der Rechnung wird oft vom Empfänger bestätigt; jedoch schließt die Anerkennung den späteren Beweis eines Irrtumes oder Betruges nicht aus.

Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt, so darf der Verkäufer ohne dringenden Grund nicht davon abweichen, wenn er nicht schadenerfahpfflichtig werden will. BGB. § 447.

Mit der Übergabe der verkauften Sache geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über (vgl. Bemerkung auf Rechnungen: Ich sandte Ihnen auf Ihre Kosten und Gefahr). Versendet der Verkäufer, wozu er nicht unbedingt verpflichtet ist (Handels- BGB. § 446.

brauch), die verkaufte Ware auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Beförderung gewählten Person oder Anstalt ausgeliefert ist. Beim Platzgeschäft geht die Gefahr mit der Übergabe an den Käufer über.

Hat der Käufer hinsichtlich der Versendung nichts bestimmt, so bestimmt der Verkäufer die Art der Beförderung. Er wählt sie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und hat dabei das Beste des Käufers zu fördern (Art der Versendung, Verpackung, Wahl der Beförderungsanstalt und des Transportweges, Bahn, Post, Wagen, Boten, Schiff — Eilgut, Frachtgut — bedeckten, unbedeckten Wagen usw.).

Aufgaben.

Ausführung von Aufträgen.

1g. Am 9. Juni schickt Albin Jahn die Briefbogen und erteilt Rechnung über 5000 Bogen mit lithogr. Kopfdruck zu R.M. 5,50 die $\frac{100}{1000}$ Bogen.

2g. Am 1. April senden Hauf & Krüger die Mäntel mit der Post ein und erteilen Rechnung darüber. Sie weisen bei der Gelegenheit auf einige Neuheiten, insbesondere auf die Schlüpfer hin, die wegen ihrer geschmackvollen Ausführung sich großer Beliebtheit bei den Damen erfreuen. R. Fuhrmann möge jedoch früh genug bestellen, da die Ware so rasch abgehe, daß auf Lager wenig vorhanden sei.

3g. C. Schoof zeigt die Ausführung an und erteilt Rechnung über $\frac{100}{1000}$ Kisten zu R.M. 48,— das Tausend. Der Anfertigung der Zigarre sei ganz besondere Sorgfalt gewidmet; sie sei durch die besten Arbeiter angefertigt, und der geringste Fehler werde sich in der Sendung jedenfalls nicht finden.

4g. Das Eisenwerk . . . A. G. teilt mit, daß eine Sendung Feinbleche abgegangen ist und erteilt Rechnung.

Rechnung über Feinblech.

Tafeln:	Maße: mm	Stärke: mm	Gewicht: kg	Preis die t:	Betrag:
500	} 1000 × 2000	1	8137	R.M. 276	R.M. 2245,81
200		0,75	2382	" 300	" 714,60
200		1,5	4823	" 262	" 1215,39
15342					R.M. 4175,80
Frachtunterschied R.M. 8,76 die t $\frac{100}{15342}$ kg					" 134,40
					R.M. 4310,20

5g. Wolters & Sohn erteilen Rechnung über in teilweiser Ausführung des Auftrages vom 3. Dezember zum Versand gebrachte 10 Stück farbiges Halbtuch, deren Betrag von R.M. 173,05 sie ihnen gutzuschreiben bitten.

Sie sehen der weiteren Einteilung entgegen.

Rechnung.

W. & S.	3 Stück Halbtuch 2312	m	s	R.M.
317	hellblau, mittelblau, dunkelblau	93 ¹	36 ¹ / ₂	33,98
	30 ⁴ 32 ² 30 ⁵			
	2 Stück Halbtuch 2316	66 ⁴	48	31,87
	hellblau, dunkelbraun			
	34 ² 32 ²			
	5 Stück Halbtuch 2349	154 ²	73	112,55
	2 dunkelgrau, 2 hellgrau, 1 seegrün			
	30 ⁶ , 30 ⁶ 32 ⁴ , 30 ⁵ 30 ²			
				178,40
3% Vergütung				5,35
Wert 1. März				173,05

Gg. Müller & Weiß zeigen A. Schmidt, . . . , die Ausführung des Auftrages an und erteilen Rechnung darüber, deren Betrag von R.M. 135,13 sie ihnen gutzuschreiben bitten. Sie wünschen, daß die Ware gut ankommt und hoffen bald wieder von ihm zu hören.

Die Rechnung — Ziel 3 Mon. oder gegen bar innerhalb 14 Tagen mit 2% Abzug, zahlbar hier — lautet über

M. & W. 5232 1 Kiste brutto 91 kg, T^a 9 kg, enth. 28 kg Wachsternseife, $\frac{1}{4}$ kg, zu R.M. 54,—; 54 kg Harzsternseife II, $\frac{1}{4}$ u. $\frac{1}{8}$ kg, zu R.M. 43,—. (5233) 1 Kiste Dranienburger Kernseife, $\frac{1}{4}$ kg, brutto 123 kg, T^a 11 kg, netto 112 kg zu R.M. 46,—. (5234) 1 Faß Ia Transparentseife, brutto 126 kg, T^a 13 kg, netto 113 kg zu R.M. 28,—. (5235) 1 Faß netto 12 $\frac{1}{2}$ kg Terpentinsalmatseife zu R.M. 35,— und (5236) 1 Faß, netto 25 kg gef. Oleinseife zu R.M. 37,—. (Summe R.M. 135,13.)

E. Der Güterverband.

a) Der Verband durch Boten, eigenes oder fremdes Fuhrwerk.

Die Vorsicht gebietet, daß man sich über jede Lieferung eine Bescheinigung ausstellen läßt. Zu diesem Zwecke wird jeder Lieferung ein Lieferschein beigegeben, damit der Empfänger den Inhalt der Sendung mit dem Schein vergleichen und die Lieferung auf einem angehängten Empfangsschein (durchlocht = perforiert) bescheinigen kann. Bei häufigen Lieferungen dieser Art werden dazu geeignete Vordrucke entworfen.

b) Der Verband durch die Post.

Muster.

Eingaben an das Postamt.

., den 15. März 19 .

Betrifft: Bitte um Nachforschung
nach dem Verbleib eines
Postpaketes.

Am 8. März, nachm. zwischen 5 und 6 Uhr, habe ich durch meinen Laufburschen auf dem hiesigen Postamte einen an Herrn Herm. Kuntze . . . gerichteten gelben Karton im Gewicht von 5 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M} , Briefbogen enthaltend, aufgeben lassen.

Da das Paket laut Nachricht des Empfängers bis heute nicht angekommen ist, so gestatte ich mir, das Postamt zu ersuchen, Nachforschungen über den Verbleib des Paketes anzustellen und mir von dem Ergebnis Mitteilung zu machen.

An

das Postamt

zu

.

Albin Jahn.

Erläuterung.

Die auf S. 62 gegebenen wichtigsten Bestimmungen der Paketpost sind einzuprägen

Aufgaben.

Eingaben an das Postamt.

1. Das Postamt benachrichtigt am 20. März Albin Jahn, daß die Nachforschungen nach dem Paket ergebnislos gewesen sind, und stellt ihm anheim, seine Erjahnungsprüfungen geltend zu machen.

2. Am 22. März sendet Albin Jahn eine Abschrift der Rechnung ein, die R.M. 27,50 beträgt. Das Paket hat 1000 Bogen Briefpapier enthalten und $5\frac{1}{2}$ \mathcal{O} gewogen. Er bittet um Ersatz von R.M. 16,50 nebst Porto und Kosten der Verpackung im Betrage von 60 Pf. (Für 1 \mathcal{O} werden höchstens R.M. 3,— ersetzt.)

3. Kögel & Co. wenden sich an das Postamt . . . mit der Bitte um Ersatz des Schadens, der durch verspätete Ablieferung eines Pakets entstanden ist. Der Inhalt (Eßwaren) ist vollständig verdorben und für sie wertlos. Der Schaden beträgt lt. beiliegender Abschrift der Rechnung R.M. 17,50.

4. C. Schoof zeigt der Post an, daß ein am 20. Mai eingeliefertes Postpaket, Zigarren enthaltend, vollständig zerdrückt angekommen und der Inhalt wertlos geworden ist. Das Paket hat lt. beiliegender Rechnung 500 Zigarren im Werte von R.M. 35,— enthalten und 10 \mathcal{O} gewogen. Er bittet um Ersatz von 10×3 ,— R.M. = 30,— R.M.

c) Der Versand durch die Bahn.

Muster.

Eingaben an die Bahn.

. . . . , den 5. März 19 . .

1. Betrifft: Bitte um Feststellung des Tatbestandes über eine teilweise verdorbene Warensendung.

Heute morgen wurde mir durch den Bahnspediteur, Herrn Karl Krische, eine Kiste, gez. H & K, 227, in Berlin am 2. d. M. von Hauf & Krüger aufgegeben, Herrenstoffe enthaltend, zugerollt. Äußerlich war die Kiste in gutem Zustande. Beim Öffnen stellte sich jedoch heraus, daß eine ätzende Flüssigkeit in die Kiste eingedrungen ist und den größten Teil des Inhaltes unbrauchbar gemacht hat.

Unter Vorbehalt meiner Ersatzansprüche stelle ich hiermit Antrag auf bahnseitige Feststellung des Tatbestandes.

Rudolf Fuhrmann.

Bemerkung: Rügen sind bei Schäden bis R.M. 300 an die Güterabfertigungsstelle bez. an die Verkehrsinspektion, bei Schäden über R.M. 300 an die Reichsbahndirektion zu richten. Bei fremden Bahnen gehen die Gesuche unmittelbar an die Direktion.

2. , den . . .

An die

Güterabfertigungsstelle

.

In der letzten Zeit haben mehrere der von uns versandten Milchschleudern trotz der sorgfältigsten Verpackung den Bestimmungsort in beschädigtem Zustande erreicht. Insbesondere sind mehrere Maschinen mit gebrochenen Füßen angekommen.

Wir können die entstandenen Schäden nur auf die bahnseitige Behandlung unserer Sendungen zurückführen und haben deshalb bei den letzteren Versendungen bereits auf jeder Kiste die Aufschrift „Vorsicht! Nicht stürzen!“ in großen Buchstaben anbringen lassen.

Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln ist die von uns am . . . d. J. von hier an Herrn . . . abgesandte Maschine, die sorgfältig in einer Kiste gez. B.D.506 verpackt war, mit zerbrochenem Fuße angekommen.

Der Empfänger der Maschine fordert lt. beiliegendem Briefe Schadenersatz, und zwar

RM. 1,50	für vorläufige Ausbesserung
<u>„ 10,—</u>	„ Minderwert der Maschine
RM. 11,50	

Nachdem wir Gelegenheit hatten, uns persönlich davon zu überzeugen, in welcher Weise die Kisten auf den Bahnhöfen in den Wagen, namentlich abends, geworfen werden, müssen wir Sie für den uns jetzt wieder entstandenen Schaden verantwortlich machen.

Wir bitten um Einleitung der erforderlichen Untersuchung sowie Erstattung des Schadens von

RM. 11,50

und sehen Ihrer Mitteilung entgegen.

Hochachtungsvoll

Maschinenfabrik

., den . . .

Urschriftlich zurück.

Zur Weiterreichung Ihrer Schadenersatzansprüche wollen Sie sich zuvor das Recht der Schadenantragsstellung vom Empfänger der Sendung übertragen lassen und uns außerdem den in Frage stehenden Frachtbrief einsenden.

Die Güterabfertigungsstelle

.

3.

An die

., den . . .

Güterabfertigungsstelle

.

Unter Hinweis auf unsere Zuschrift vom . . . und Ihre Mitteilung vom . . ., die Ihnen beide wieder zugehen, übersenden wir Ihnen die geforderte Vollmacht des Empfängers der Maschinen nebst Frachtbrief und bitten um Erledigung des Gesuches um Schadenersatz.

.

4. Auf Einforderung eines Berichts der Empfangsstation schreibt diese:

Die am . . . von . . . hier eingegangene Kiste B.D.506, eine landwirtschaftliche Maschine enthaltend, Gew. 24 kg, ist ohne Ausstellung vom Empfänger abgenommen; auch hat der letztere nachträglich der hiesigen Güterabfertigungsstelle keine Beschädigung angezeigt. Daß die Beschädigung während der Beförderung erfolgte, ist nicht erwiesen. Es ist viel-

mehr eher anzunehmen, daß sie während des Transportes auf dem Ackerwagen vom Güterschuppen bis zur Wohnung des Empfängers geschehen ist, da beim Fahren über Pflaster Gußeisen leicht bricht.

.....

5. Nach weiteren Nachforschungen bei den beteiligten Arbeitern schreibt die Güterabfertigungsstelle der Maschinenfabrik:

....., den ...

Herrn

.....

Die stattgehabte eingehende Untersuchung hat nicht ergeben, daß die fragliche Kiste eine ordnungswidrige Behandlung während der Eisenbahnbeförderung erfahren hätte.

Die Kiste ist unbeschädigt ausgeliefert und auch anstandslos abgenommen; selbst nachträglich ist seitens des Empfängers der Güterabfertigungsstelle weder eine mündliche noch schriftliche Mitteilung gemacht.

Unter Hinweis auf § 90 der Reichsbahnverkehrsordnung kann Ihrem Entschädigungsantrage daher nicht entsprochen werden.

Die Güterabfertigungsstelle

.....

6.

....., den ...

An den Vorstand der Reichsbahn-Verkehrsinspektion

.....

Wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom... Geschäfts-Nr.R.II 602,06 und erwidern darauf, daß wir trotz Ihres Bescheides den Anspruch auf Schadenersatz nicht aufgeben können. Wir können durch Zeugen beweisen, daß die betreffende Maschine transportsicher verpackt war und bei dem Empfänger mit zerbrochenem Fuße ausgepackt wurde. Da der Fuß der Maschine auf dem Kistenboden steht, so muß er brechen, wenn die Kiste beim Verladen übermäßig stark geworfen wird. Unsere Kisten sind so stark gebaut, daß eine äußere Beschädigung kaum eintreten kann; es ist daher nicht verwunderlich, daß die Kiste anstandslos abgenommen wurde. Auch ist es kaum möglich, die Kisten in Gegenwart eines Beamten zu öffnen oder den Rollfuhrmann so lange warten zu lassen, bis sie geöffnet sind.

Sollte unser Gesuch um Ersatz nochmals ablehnend beschieden werden, so müßten wir allerdings unsere Abnehmer von nun an verpflichten, jede Kiste vor den Augen des Rollfuhrmanns zu öffnen.

Falls von Ihrer Seite diese Angelegenheit nicht erledigt werden kann, müssen wir uns an die Reichsbahndirektion in ... wenden.

Nach nochmaliger Feststellung des Tatbestandes wird die Entschädigung bewilligt.

Erläuterung.

Die wichtigsten Bestimmungen der Reichsbahnverkehrsordnung und des Reichsbahngütertarifes.

Die Bahn unterliegt als Frachtführer den handelsgesetzlichen Bestimmungen über das Frachtgeschäft.

Pflicht der Beförderung. Da die meisten Bahnen Reichsbahnen sind und daher keinen Wettbewerb haben, so bestimmt das Gesetz zum Schutze der

Benutzer, daß die Bahn verpflichtet ist, Güter zur Beförderung nach allen Stationen anzunehmen, wenn den geltenden Beförderungsbedingungen und den sonstigen allgemeinen Anordnungen der Bahn entsprochen wird.

Die Beförderung von Gütern erfolgt auf Grund der Bestimmungen des Gütertarifs.

Ausgeschlossen sind:

- a) die dem Postzwange unterliegenden Gegenstände (Briefe, Zeitungen);
- b) Gegenstände, die sich wegen ihres Umfanges oder Gewichts zur Beförderung nicht eignen;
- c) Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;

Der Frachtbrief.¹⁾ Jede Sendung muß von einem Frachtbrief begleitet sein, der in allen Teilen sorgfältig auszufüllen ist.

Lieferfrist. Die Lieferfristen dürfen die folgenden Höchstfristen nicht überschreiten:

1. für Eilgut: 1 Tag Abfertigungsfrist, 2 Tage Beförderungsfrist für angefangene je 300 Tariffilometer;

2. für Frachtgut: 2 Tage Abfertigungsfrist, 2 Tage Beförderungsfrist bei einer Entfernung bis zu 100 Tariffilometern, bei größeren Entfernungen für weitere angefangene je 100 Tariffilometer 1 Tag.

Die Lieferfrist beginnt mit der auf die Annahme folgenden Mitternacht. Sonn- und Feiertage verlängern die Lieferfrist.

Für beschleunigtes Eilgut beträgt die Abfertigungsfrist $\frac{1}{2}$, die Beförderungsfrist für je auch nur angefangene 300 Tariffilometer 1 Tag.

Der Absender kann das Interesse an der rechtzeitigen Lieferung im Frachtbriefe (in Buchstaben) gegen eine zu zahlende Gebühr angeben.

Bei Überschreitung der Lieferfrist hat die Bahn den nachgewiesenen Schaden zu ersetzen, und zwar:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, bis zur Höhe der Fracht;

b) wenn es angegeben ist, bis zum angegebenen Betrage.

Ist ein Schaden nicht entstanden oder nicht nachgewiesen, so hat die Bahn zu zahlen:

a) wenn das Interesse an der Lieferung nicht angegeben ist, bis zur Hälfte der Fracht;

b) wenn es angegeben ist, bis zur ganzen Fracht.

Nachnahme. Der Absender kann das Gut bis zur Höhe des Wertes mit Nachnahme belasten. Über die zulässige Höhe entscheidet die Versandabfertigungsstelle. Sobald die Nachnahme bezahlt ist, hat die Bahn den Absender zu benachrichtigen und ihm die Nachnahme auszuführen. Auch kann sie Barvorschuße für eine Sendung gewähren.

Ist das Gut ohne Einziehung der Nachnahme ausgeliefert worden, so hat die Eisenbahn dem Absender den Schaden bis zum Betrage der Nachnahme zu ersetzen.

1) Gewöhnliche Frachtbriefe müssen auf weißes Papier gedruckt sein. Eilfrachtbriefe haben einen roten Rand.

Der Absender darf im Frachtbriefe vorschreiben, daß die Güter auf der Bestimmungstation nachgezählt und nachgewogen werden; hierfür ist die tarifmäßige Gebühr zu zahlen.

Auf die Rückseite des Frachtbriefes darf die Firma des Ausstellers gedruckt werden. Auch können dort die Sendung betreffende Vermerke für den Empfänger nachrichtlich angebracht werden, z. B. „von Sendung des N. N.“, „im Auftrage des N. N.“, „für Dampfer N. N.“, „versichert bei N. N.“, „zur Ausfuhr nach N. N.“.

Alle handschriftlichen Eintragungen müssen mit Tinte geschrieben sein; Eintragungen durch Druck oder Stempel sind zulässig.

Der Absender haftet der Eisenbahn für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und trägt alle Folgen, die aus unrichtigen, ungenauen oder ungenügenden Eintragungen entspringen.

Fracht. Die Höhe der Fracht ist festgelegt im Deutschen Reichsbahn-Gütertarif, und zwar:

- a) dem Tarif für die „Allgemeine Stückgutklasse I“ und die „Ermäßigte Stückgutklasse II“ (z. B. ineinandergesetzte Körbe);
- b) dem Tarif für die „Allgemeine Eilgutklasse“ und die „Ermäßigte Eilgutklasse“;

Beschleunigtes Eilgut wird berechnet nach Klasse I^e für das 1½fache wirkliche Gewicht, mindestens 30 kg;

- c) dem Tarif für Wagenladungen.

Es gibt 6 Hauptwagenladungsklassen (A—F) mit Nebentklassen.

Der Frachtberechnung nach den Sätzen der Hauptklassen wird ein Gewicht von mindestens 15 000 kg für jeden Wagen zugrunde gelegt, für die Nebentklassen 10 000 und 5 000 kg.

Bei Eilgutwagenladungen wird das doppelte Gewicht, bei ermäßigten Eilgutwagenladungen das 1½fache Gewicht, bei beschleunigten Eilgutwagenladungen das 3fache Gewicht zugrunde gelegt.

Steuer. Alle Eisenbahnfrachtsätze enthalten eine Verkehrssteuer von 7 v. H.

Sperrige Stückgüter. Welche Stückgüter als sperrig behandelt werden, sagt das Verzeichnis.

Die Beladung der Wagen erfolgt durch den Absender oder durch die Bahn (s. Tarif). Eine Überlastung der Wagen ist in keinem Falle gestattet, sonst wird das Übergewicht von der Bahn abgeladen, auf Lager gelegt und dem Absender zur Verfügung gestellt. Außerdem beträgt bei Überlastung des Wagens der Frachtzuschlag das Sechsfache der Fracht.

Wagen müssen einen Tag vorher bestellt werden. Die Ladefrist wird von der Reichsbahn durch Aushang bekannt gemacht; wenn sie überschritten wird, ist das tarifmäßige Wagenstandgeld zu zahlen. Dasselbe gilt für Ausladungen.

Decken werden mietweise überlassen.

Überseegüter genießen Ermäßigung. Die Frachtstücke müssen mit der Aufschrift „Ausfuhrgut“ bezeichnet sein. Der Frachtbrief muß den Vermerk enthalten: „Zur Ausfuhr über See nach außerdeutschen Ländern.“

Auslieferung. Die Güter werden in den festgesetzten Dienststunden ausgeliefert. An Sonn- und Feiertagen wird nur Eilgut angenommen und aus-

geliefert. Der Empfänger wird von der Ankunft der Güter durch die Post, den Fernsprecher oder durch Boten benachrichtigt, falls nicht der bahnamtlich bestellte Kollfuhrmann zuführt. Bahnlagernde Sendungen sind ebenfalls zulässig. Eilgut muß innerhalb 6 Stunden abgerollt werden, Frachtgut in der Regel innerhalb 12 Stunden. Selbstabholung ist gestattet. Stückgüter sind innerhalb 24 Stunden, Wagenladungen innerhalb 12 Stunden abzunehmen, sonst wird Lager- oder Standgeld erhoben.

Bei verweigerter oder verzögerter Abnahme hat die Bahn die Weisung des Absenders einzuholen; bleibt diese aus, so kann die Ware gelagert (Spediteur, Lagerhalter) oder, wenn sie dem Verderben ausgesetzt ist, verkauft werden.

Haftung. Die Eisenbahn haftet für den Schaden, der durch Verlust, Minderung oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Annahme der Beförderung bis zur Ablieferung (ausgenommen höhere Gewalt, nicht erkennbare Mängel der Verpackung, natürlicher innerer Verderb usw.) entstanden ist.

Beschwerden über Verluste oder Beschädigungen sind schriftlich mit Rechnung und Frachtbrief oder sonstigem Nachweis bei der zuständigen Güterabfertigungsstelle einzureichen. Man wird daher das Frachtstück vor der Abnahme einer sorgfältigen Untersuchung unterziehen. Im Wege der Klage können Ansprüche gegen die erste oder die abliefernde oder gegen die nachweislich schuldige Bahn geltend gemacht werden. Im allgemeinen wendet sich der Empfänger an die Empfangsstelle, der Absender an die Versandstation.

Aufgaben.

1. A. Schmidt teilt der Güterabfertigungsstelle . . . mit, daß eine von Müller & Weiß am 7. April an ihn abgeforderte Kiste Seife, gez. M. W. 1212, die lt. Frachtbrief 91 kg wiegen müsse, bei der heute erfolgten Ablieferung lt. Anerkenntnis im beiliegenden Frachtbriefe nur 81 kg gewogen habe und daß daher die Kiste unterwegs um 10 kg beraubt worden sei. Das Pfund Seife koste lt. ebenfalls beiliegender Rechnung 27 Pf. Er bitte daher um Ersatz des Schadens von R.M. 5,40 nebst der anteiligen Fracht von 50 Pf.

2. Häusler & Kramer teilen der Güterabfertigungsstelle mit, daß ein am 25. April in Hamburg an ihre Anschrift aufgegebenes Faß Wein, gez. H & K 618, das lt. Frachtbrief 79 kg wiegen müsse, bei der Ankunft ein Mindergewicht von 11 kg gehabt habe. Es sei ihnen daher ein Verlust von 11 l Wein entstanden, von welchem das Liter lt. beigelegter Rechnung R.M. 2,50 koste. Sie bitten um Ersatz des Schadens von R.M. $2,50 \times 11 =$ R.M. 27,50.

3. B. Schoof, Zigarrenfabrikant, macht die Güterabfertigungsstelle . . . darauf aufmerksam, daß in der letzten Zeit verschiedene Abnehmer gemeldet hätten, daß die in der Rechnung angegebene Anzahl Kisten Zigarren bei dem Auspacken nicht vorhanden gewesen, zum Teil auch die Kisten nicht voll gewesen seien. Da bei der Verpackung die Zigarren durch die Hände von drei Personen gingen, so sei ein Irrtum seinerseits unmöglich. Ihm erwachse dadurch ein großer Schaden, weil die meisten Abnehmer versäumten, das Gewicht vor der Abnahme feststellen zu lassen und daher Gesuche um Ersatz keinen Erfolg versprächen. Er könne sich die Vorgänge nur dadurch erklären, daß die Kisten unterwegs beraubt würden. Man entferne die Nägel aus einem Brette des Bodens und benutze das lose Brett nach Art eines verschiebbaren Deckels. Die Bahn wird gebeten, diesen Vorgängen erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken.

F. Erfüllung seitens des Käufers.

a) Annahme.

Muster.

1. Mängelrügen.

2h. 13. Dez.: H. Kreuz, . . . , an Karl Korn, . . .

Die mir am 5. d. M. zugesandten Waren sind mir durch Ihren Fuhrmann Giese übergeben worden.

Wie Ihnen dieser bereits mitgeteilt haben wird, war ein Sack Kaffee, jedenfalls infolge einer schlechten Naht, die auch wohl bei der Verpackung nicht bemerkt worden ist, zerrissen und ein Teil des Inhalts ausgelaufen. Mir ist dadurch ein Schaden von RM. 12,— entstanden, den ich mir zu vergüten bitte.

Im übrigen bin ich mit der Ausführung meines ersten Auftrages zufrieden und stelle Ihnen bei fortgesetzt guter Bedienung weitere Aufträge in Aussicht.

3h. 20. Mai: Rudolf Fuhrmann, . . . , an Friedrich Menzel, Gera.

Aus Ihrer Sendung Blaudrucke vom 17. d. M. bedaure ich, Ihnen 2 Stück, Muster 2, zur Verfügung stellen zu müssen, die viel zu leicht ausfallen, wovon Sie sich an beiliegenden Abschnitten überzeugen wollen.

Ich bitte um gefl. Verfügung über die Ware, da ich keine Verwendung dafür habe.

4h. 15. April: Walter Kirstein, . . . , an Liebau & Co., Hamburg.

Die mir am 10. d. M. berechneten Kakaobohnen gelangten heute in meinen Besitz; ich muß Ihnen jedoch leider mitteilen, daß Nr. 193, 50 Sack Thomé fein, durchaus nicht zu meiner Zufriedenheit ausfallen und dem gesandten Muster nicht entsprechen.

Die Säcke enthalten ganz bedeutenden Einwurf von Steinen, die das Muster nicht aufweist. Ich werde daher die Sendung ganz sorgfältig verlesen lassen müssen. Außerdem aber ist ein großer Teil der Bohnen klein und verkümmert, während das noch in meinem Besitz befindliche Muster ausschließlich volle runde Bohnen zeigt.

Da ich den Kakao zu dem Kaufpreise nicht verwerten kann, so bitte ich um sofortige gefl. Mitteilung, ob Sie sich bereit erklären, mir einen entsprechenden Nachlaß zu gewähren. Die Sorte verdient nicht den Namen „Thomé fein“, sondern höchstens die Bezeichnung „mittel“.

Sollten Sie nicht geneigt sein, einen entsprechenden Nachlaß zu bewilligen, so würde ich Ihnen die 50 Sack zur Verfügung stellen müssen und gerichtliche Untersuchung durch Sachverständige beantragen.

Ihrem sofortigen Bescheide entgegensehend, zeichne ich

2. Antwort auf Mängelrügen.

2i. 16. Dez.: Karl Korn, . . . , an H. Kreuz, . . .

Fuhrmann Giese hatte mir bereits mitgeteilt, daß zu meinem Bedauern von der Ihnen am 5. d. M. zugegangenen Sendung ein Sack geplatzt und ein Teil des Inhalts ausgelaufen sei. Da auch bei sorgfältigster Verpackung Fehler in den Säcken leicht übersehen werden, so darf ich

annehmen, daß Sie mir das Vorkommnis nicht als Nachlässigkeit auslegen. Ich hörte gern, daß Sie im übrigen mit der Sendung zufrieden sind und habe Sie für den Ausfall mit RM. 12.— erkannt.

3i. 21. März: Friedrich Menzel, Gera, an Rudolf Fuhrmann,...

Ich bestätige den Empfang Ihrer gestrigen Zuschrift und muß allerdings zugeben, daß die eingesandten Proben etwas leicht ausfallen. Es liegt dies jedoch lediglich an der Ausrüstung, die in dieser Art von vielen meiner Abnehmer bevorzugt wird.

Sollten Sie für diese Stücke wider Erwarten keine Verwendung haben, so bitte ich um deren Rücksendung.

3i¹. 24. März: Rudolf Fuhrmann, ..., an Friedrich Menzel, Gera.

Aus Ihrer Sendung vom 7. d. M. sende ich Ihnen anbei:

2 Stück Blaudrucke 42 & 46 = 88 m zu RM. —,38 = RM. 33,44.

zurück und bitte um gefl. Gutschrift dieses Betrages.

3i². 26. März: Friedrich Menzel, Gera, an Rudolf Fuhrmann,...

Für Ihre Rücksendung vom 24. d. M.

2 Stück Blaudrucke 42 & 46 = 88 m zu 38 Pf.

habe ich Sie mit

RM. 33,44

erkannt und empfehle mich Ihnen.

4i. 16. April: Liebau & Co., Hamburg, an Walter Kirstein, ...

Aus Ihrem gestrigen Briefe ersehen wir zu unserm Bedauern, daß Sie mit dem gesandten Kakao Thomé nicht zufrieden sind, können uns jedoch nicht erklären, daß das Muster nicht dem Ausfall der Ware entsprechen soll, da wir es doch hier der Partie entnommen und, ohne zu schmeicheln, weitergegeben haben.

Da uns aber an einer ferneren Verbindung mit Ihnen sehr gelegen ist, so wollen wir Ihnen auf die 50 Sack einen Preisnachlaß von 50 Pf. für 50 kg gewähren und hoffen gern, daß Sie dann für die Ware Verwendung haben werden.

Wir überreichen Ihnen anbei die abgeänderte Rechnung, legen einen neuen Wechsel mit der Bitte um Annahme bei und sehen seiner baldigen Zurücksendung gern entgegen.

In der Hoffnung, daß der Vorfall keine Trübung unserer bisher immer angenehmen Geschäftsverbindung nach sich zieht, empfehlen wir uns Ihnen.

Erläuterung.

Die Annahme.

Der Käufer wird Eigentümer der Ware in dem Augenblick, wo er sie annimmt, d. h. wo er zu erkennen gibt, daß er sie behalten will. Deshalb geht der Annahme eine sorgfältige Untersuchung der Ware voraus, die ergeben soll, ob die Ware vertragsmäßig geliefert ist. Ergibt die Untersuchung das Gegenteil, so muß gerügt werden. Stillschweigen gilt in diesem Falle als Zustimmung.

Bei Zufendung unbestellter Waren gilt Stillschweigen im allgemeinen nicht als Annahme; jedoch würde z. B. die Annahme stillschweigend erfolgen, wenn

der Empfänger die gesandte Ware in Gebrauch nimmt oder wenn der Empfänger Kaufmann ist und Treue und Glauben ihn zu einer Erklärung gezwungen hätten. Das ist z. B. der Fall, wenn eine Geschäftsverbindung zwischen Kaufleuten bereits vorhanden ist und unbestellte Ware (10 Saß statt 5 Saß) geschickt wird.

56B. § 377. **Untersuchung der Ware und Mängelrüge.** Die Pflicht der unverzüglichen Rüge besteht nur, wenn beide Parteien Kaufleute sind. Die Untersuchung muß sachgemäß und rechtzeitig erfolgen, soweit dies im ordnungsmäßigen Geschäftsgang möglich ist. Ein Grund zur Hinderung sofortiger Untersuchung kann z. B. in der Ware liegen (Wein). Bei umfangreichen Sendungen genügen Stichproben (Mehl).

Personliche Behinderung ist kein Grund für Verzögerung. Das Recht der Rüge für Fehler, die nicht sofort entdeckt werden können, bleibt bestehen.

Art und Weise der Bemängelung. Die Art und Größe des Mangels müssen klar dargelegt werden.

Allgemeine Redensarten, wie z. B. „unter aller Kritik“, „Schundware“ usw. reichen zur Begründung nicht aus.

Die Rüge kann mündlich (auch Reisenden und Agenten gegenüber) oder schriftlich erteilt werden. Verborgene Fehler müssen sofort nach der Entdeckung gerügt werden. Bemerkungen auf Rechnungen wie „Nur innerhalb 8 Tagen abgegebene Beschwerden können berücksichtigt werden“ u. dgl. haben daher an sich keine gesetzliche Kraft.

Rechte aus der Rüge. Durch die rechtzeitige und sachgemäße Rüge erwirbt der Käufer

- 56B. § 462 ff. a) das Recht auf Wandlung, d. h. Rückgängigmachung des Kaufes,
 b) das Recht auf Minderung, d. h. auf Herabsetzung des Kaufpreises (in der Regel nach gütlicher Übereinkunft),
 c) das Recht auf Nachlieferung vertragsmäßiger Ware,
 d) das Recht auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung anstatt der Wandlung oder Minderung, wenn der Ware zur Zeit des Kaufes eine Eigenschaft fehlt, die besonders zugesichert war (waschichte Kleiderstoffe).

Die Ansprüche aus mangelhafter Lieferung verjähren 6 Monate nach dem Tage der Ablieferung.

56B. § 379. **Pflicht der einstweiligen Aufbewahrung.** Der Käufer hat bei Mängelrügen für die einstweilige Aufbewahrung zu sorgen; sofortige Zurücksendung ist daher nicht zulässig. Er kann die Aufbewahrung selbst besorgen oder einem anderen anvertrauen. Lagergeld darf auch bei eigener Aufbewahrung berechnet werden. Die Aufbewahrung muß ordnungsmäßig erfolgen (trockenes, feuchtes, nasses, luftiges Lager). Die Kosten der Aufbewahrung trägt der Verkäufer, wenn die Rüge begründet ist; sie sind aber zunächst vom Käufer zu verauslagen.

Notverkauf. Wenn die beanstandete Ware dem Verderben ausgesetzt und 56B. § 379. Gefahr im Verzuge ist, so kann der Käufer die Ware verkaufen lassen, vorausgesetzt, daß der Verkäufer nicht sofort widerspricht. Für die Ausführung des Notverkaufs kann der Käufer eine Gebühr verlangen. Wenn sich Käufer und Verkäufer bei Streitigkeiten über Mängel der Ware nicht einigen können, so kann gerichtliche Beweisaufnahme verlangt werden.

Aufgaben.**1. Mängelrügen.**

1h. Am 12. Juni bestätigt Herr. Kunze den Empfang der Sendung Briefbogen mit Druck, bedauert aber sie zur Verfügung stellen zu müssen, da nicht nur im Druck ein Fehler unterlaufen, sondern Albin Jahn auch in der Wahl des Papiers nicht nach Aufgabe verfahren sei. Er habe Baustraße statt Bankstraße gedruckt und kariertes Papier statt des bestellten linierten genommen. Wenn er dem Ersuchen um Überlassung eines Probebogens entsprochen hätte, wäre das bedauerliche Vorkommnis vermieden worden. Er möge sich umgehend äußern, was mit der Verfügungsware werden solle.

2h. Rudolf Fuhrmann sendet Hauf & Krüger am 4. April 2 Mäntel wieder zurück (Alba I R.M. 23,— und Salon I R.M. 18,50); der erstere sei gar nicht bestellt, es müsse also wohl in der Nummer eine Verwechslung vorgekommen sein, und zu dem zweiten habe er ausdrücklich bemerkt, daß er für eine Konfirmandin sei und deshalb in den Hüften enger sein müsse. Er verzichte auf Ersatz, da er ihn vor Ostern kaum noch verkaufen werde. Er habe im vorigen Jahre billige Lodenstoffe wie die beiliegenden Proben von ihnen bezogen. Wenn dasselbe Zeug noch auf Lager sei, wolle er etwa 60 m davon beziehen; sonst möchten sie ähnliche Ware bemustern.

3h. Wilh. Berger bestätigt den Empfang der Sendung. Er stellt sie zur Verfügung, da sie gegen die Probefendung gänzlich abfalle. Die Probefendung habe zu $\frac{3}{4}$ aus hellen Farben bestanden. In der empfangenen Sendung seien nur $\frac{1}{4}$ helle Farbe, die Farbe der übrigen Zigarren sei unrein und für die Kundschaft unverkauflich. Auch der Brand der dunklen Farben lasse zu wünschen übrig. Die Zigarre werfe auf und brenne grau. Insbesondere aber trete der Fehler, um dessen Abstellung er ersucht habe, in noch erheblicherem Maße auf, so daß die Zigarre schon deshalb unbrauchbar sei.

5h. Heyse & Co. bestätigen den Empfang der am 15. berechneten 10 Stück farbiges Halbtuch, teilen jedoch mit, daß beim Nachmessen Unterschiede gefunden sind.

2312 mittelblau	mißt nur 30,20	anstatt 32,20	m
2316 hellbraun	= = 31,70	= 34,20	=
2349 seegrün	= = 29,20	= 30,20	=

Die Unterschiede sind vom Vertreter der Firma (Wolters & Sohn), Herrn Marbach, bestätigt worden. Sie bitten um Gutschrift von R.M. 2,66 laut Aufstellung:

2 m zu $36\frac{1}{2}$	= R.M. 0,73
2,50 = = 48	= = 1,20
1,— = = 73	= = 0,73.

6h. A. Schmidt, . . . teilt Müller & Weiß mit, daß die Seife vor einigen Tagen hereingekommen sei, aber leider nicht in vollem Maße seinen Wünschen entspräche. Seine Kunden klagten, daß die Wachs kernseife beim Waschen einen weißgrauen festen Schaum absetze, der sich nicht löse; bei den früheren Seifen sei dies nicht der Fall gewesen. Er habe für solche Seife keine Verwendung und müsse sie zur Verfügung stellen. Mit der gekörnten Meiseife müsse eine Verwechslung vorgekommen sein; sie habe gar kein Korn und sehe dunkel wie gewöhnliche schwarze Seife aus. Er könne sie nur als Malerseife verwenden, wenn sie ihm eine entsprechende Vergütung von R.M. 4—5 für $\frac{1}{2}$ kg gewähren; sonst stehe auch diese zur Verfügung. Er bitte um umgehende Antwort, was mit der Seife werden solle.

2. Antworten auf Mängelrügen.

1i¹. Am 14. Juni schreibt Albin Jahn, daß die Rüge leider berechtigt sei und er allein die Schuld trage. Die Absendung eines Korrekturbogens sei trotz seiner Anordnung unterblieben. Er bitte um Entschuldigung und gelegentliche Zurücksendung der unbrauchbaren Auflage. Den verbesserten Neudruck habe er sofort in Angriff genommen. Er bittet, ihm sein Wohlwollen deshalb nicht entziehen zu wollen.

1i². Am 16. Juni sendet Albin Jahn die Briefbogen durch die Post mit Eilboten nebst neuer Rechnung ein und bittet um fernere Aufträge.

3i¹. C. Schoof bedauert, daß W. Berger mit der Sendung Zigarren nicht zufrieden ist. Er könne sich die Unzufriedenheit nicht erklären, da er die Ware aus einer besonders guten Sendung herausgenommen habe und die Zigarre gerade auf gutes Luften besonders scharf untersucht sei. Es müsse reiner Zufall sein, daß er mehrmals auf schwer lustende Zigarren gestoßen sei; bei eingehender Prüfung, um die er bitte, werde er feststellen, daß der Fehler ganz belanglos sei.

Hinsichtlich der Farbe müsse auch er als Fachmann wissen, daß solche hochwertigen Tabake wie Vorstenland-Decker etwas verschieden fielen. Jedenfalls sei das Verhältnis von $\frac{1}{4}$ hellen Farben bei 10 mille kein ungünstiges zu nennen.

Auf den Brand, der nach allen Richtungen geprüft sei, habe die Farbe keinen Einfluß. Wenn die Zigarre oft mit Rand brenne (aufwerie), so sei dies nur der Frische zuzuschreiben, da dickere Decken das Wasser länger hielten als dünnere Blätter. Der Fehler würde verschwinden, wenn die Zigarre noch 4—6 Wochen lagere. Er möge daher die Zigarren nach erfolgter Lagerung ruhig in Verkauf nehmen. Für den Zinsverlust wolle er ihn durch einen Nachlaß von R.M. 3,— das Tausend (pr. mille) entschädigen.

3i². Wilh. Berger erklärt sich damit einverstanden.

5i. Wolters & Sohn bittet um Entschuldigung wegen der ungenauen Angaben in der Rechnung, die sicherlich durch die große Eile, mit der in den letzten Tagen versandt werden mußte, entstanden seien. Für den Betrag von R.M. 2,66 seien Heyse & Co. erkannt.

6i¹. Müller & Weiß bedauern, daß A. Schmidt Ursache habe, über die gelieferte Seife Klage zu führen, obwohl ihm durchaus gute und tadellose Ware geliefert seien. — Wenn sich beim Gebrauch der Wachssterkseife ein weißer, unlöslicher Schaum bilde, so liege das nur an dem benutzten harten, d. h. kalkhaltigen Wasser; es entstehe unlösliche Kalkseife, die sich dann in der geschilderten Weise unangenehm bemerkbar mache. Wenn kein weiches Wasser (Regenwasser) vorhanden sei, so müsse dem harten Wasser vor dem Gebrauche eine entsprechende Menge Soda oder Seifenpulver (das auch zum größten Teil aus Soda bestehe) zugesetzt werden. Das Wasser werde dadurch weich und die Seife könne ihre ausgezeichnete Güte zeigen. Sie bitten ihn, auf diese Umstände die Abnehmer hinzuweisen, die dann mit der Wachssterkseife in jeder Hinsicht zufrieden sein würden. Was die gekörnte Meiseife betreffe, so sei sie in tadellosem, gut ausgekörntem Zustande abgesandt; sie sei aber jedenfalls zu sehr der herrschenden Hitze ausgesetzt gewesen, das Korn habe sich aufgelöst und die Seife habe deshalb ein dunkles Aussehen. Sie bitten ihn, die Fässer einige Zeit in einen möglichst kühlen Keller zu stellen; die Seife werde dann das schöne Korn und die schöne gelbe Farbe wieder erhalten. Die Güte sei durch das veränderte Aussehen in keiner Weise beeinflusst. Die Seife müsse stets kühl aufbewahrt werden, weil der Käufer gutes Aussehen verlange. — Sie hoffen, daß diese Ausführungen ihn veranlassen, die bestaufstandenen Seifen zu behalten; sie seien fest überzeugt, daß er damit in jeder Hinsicht zufrieden sein werde.

6i². A. Schmidt schreibt Müller & Weiß, daß er die Seifen behalten werde, falls die gerügten Übelstände sich in der empfohlenen Weise beseitigen ließen. Zu bemerken habe er noch, daß beim Auszählen der Kernseife $\frac{1}{4}$ kg fehlten, die er der Einfachheit halber mit R.M. 1,40 an der Rechnung kürzen werde.

b) Die Zahlung.

Muster.

Begleichung von Rechnungen.

1k. 20. Dez.: Karl Korn, . . . , an Rudolf May, Hamburg.

Durch mein Bankhaus Lindner & Co., hier (oder die Reichsbank), ließ ich Ihnen heute

RM. 3439,41 überweisen, wodurch
zuzüglich „ 34,74 = 5% Sk.a/72 Tg. a/RM. 3474,15

Ihre Rechnung v. 2. Dez. mit RM. 3474,15 beglichen ist.

Mit der Bitte um Empfangsbestätigung zeichne ich

2k. 4. März: H. Kreuz, ..., an Karl Korn, ...

Zur Begleichung Ihrer Sendung vom 5. Dez. v. J. übersende ich Ihnen in einem Wertbrief (oder durch Postanweisung)

RM. 738,95

mit der Bitte, mein Konto für diesen Betrag zu erkennen.

3k. 3. Mai: Rudolf Fuhrmann, ..., an Friedrich Menzel, Gera.

Ihr Guthaben beträgt lt. endstehender Aufstellung

RM. 164,61,

die ich heute Ihrem Postscheckkonto überwiesen habe.

Rechnung vom 17./3 = RM. 201,40

Rücksendung „ 24./3. = „ 33,44

RM. 167,96

÷ 2% „ 3,35

RM. 164,61

4k. 18. April: Walter Kirstein, ..., an Liebau & Co., Hamburg.

Anbei empfangen Sie

RM. 7830,—

Scheck a/hier zum Ausgleich Ihrer Rechnung vom 10. ds.

1 Einlage.

Erläuterung.

Die Zahlung ist da zu leisten, wo der Verkäufer seine Geschäftsniederlassung hat (vgl. S. 27). Portoabzüge sind also ungerechtfertigt. Über die Zahlung wird eine Quittung ausgestellt. Der Überbringer der Quittung gilt als berechtigt, die Leistung zu empfangen. Der Gläubiger ist auf Verlangen zur Ausstellung einer Quittung verpflichtet.

1. Die Zahlungsmittel.

Das Geld.

Als Zahlungsmittel sind die verschiedensten Gegenstände gebraucht worden.

Bei den Römern wurden Tiere als Tauschmittel verwandt (pecunia = Geld von pecus = Vieh), bei den Jägervölkern waren es Felle, bei den Ackerbauern war es Getreide, usw. Noch heute sind bei unkultivierten Völkern Salz, Gewebe, Kaurimuscheln, Federn, Felle, Tee, Perlen u. a. als Tauschmittel gebräuchlich. Bei höherer Kultur benutzt man stets Metalle, insbesondere Silber und Gold. Anfangs wurden die Metalle als Stangen mitgeführt und nach Bedarf geteilt und gewogen. Erst später prägte man Stücke von bestimmtem Gewicht und bestimmter Feinheit.

Ein gutes Tauschmittel muß a) dauerhaft, b) leicht teilbar, c) beliebt sein, d) in kleinen Stücken einen möglichst hohen Wert darstellen, e) gegen äußere Einflüsse unempfindlich, f) leicht prägbar sein, g) sich im Wert möglichst gleich bleiben. In hohem Maße erfüllt diese Bedingungen das Silber und insbesondere das Gold.

Münzhoheit. Da die Fürsten die geeignetsten Personen zur Überwachung der Prägung waren, so eigneten sie sich das Recht der Münzprägung an.

Unter Münze verstehen wir ein nach bestimmten Vorschriften geprägtes Stück Metall von bestimmter Feinheit und bestimmtem Gewicht, dessen Wert vom Staate gewährleistet wird und dem vom Gesetz allgemeine Zahlkraft beigelegt ist.

Gesetzliche Regelung. In Deutschland wurde 1873 durch Gesetz die Goldwährung eingeführt. Die Ausprägung von Münzen erfolgte nach den Vorschriften des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909, wurde in der Nachkriegszeit (Inflation) allmählich eingestellt und beruht jetzt auf dem Münzgesetz vom 31. August 1924.

Münzfuß. Der Münzfuß bestimmt, welche Gewichtsmenge Edelmetall eine Münzeinheit enthalten soll, bzw. wieviel Stücke (Münzeinheiten) aus einem bestimmten Gewicht Edelmetalls hergestellt werden sollen. In Deutschland werden aus einem Kilogramm Feingold 139 $\frac{1}{2}$ Zwanzigmarkstücke oder 279 Zehnmarkstücke geprägt, jedoch ist die Prägung einstweilen noch nicht wieder aufgenommen.

Die Münzen wurden aus legiertem Metall hergestellt, d. h. aus einer Metallmischung von Gold oder Silber mit Kupfer, damit die Münze dauerhaft wurde. Schrot (Rauhgewicht) heißt das ganze Gewicht der Münze, Korn (Feingewicht) das Gewicht des darin enthaltenen Edelmetalls. Feingehalt ist das Verhältnis des Edelmetalls zum ganzen Metall. Unsere Goldmünzen sollen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer enthalten, die Silbermünzen 500 Teile Silber und 500 Teile Kupfer. Die kleineren Münzen bestehen aus Mischungen von Kupfer und Aluminium (50-Pfennig-Stücke) und aus Kupfer, Zinn und Zink.

Gepräge.

Jede Münze hat eine Vorder- (Avers) und eine Rückseite (Revers). Auf der ersteren befindet sich das Bildnis des Münzherrn oder das Hoheitszeichen (bei Republiken) und der Münzbuchstabe; die letztere zeigt das Wappen, die Jahreszahl, den Nennwert und die Umschrift.

Um Nachahmungen zu erschweren, ist der Rand geriffelt oder verziert.

Geldersatzmittel.

Ein Land geht zur Papierwährung über, wenn es seine Untertanen zwingt, Papiergeld in jeder Höhe anzunehmen, sich aber nicht verpflichtet, dasselbe zum Nennwert zu jeder Zeit einzulösen.

In Staaten mit Papierwährung wird das Papiergeld gegenüber dem Metallgeld meistens entwertet. Gold muß mit einer höheren Menge Papiergeldes gekauft werden (Agio). Bei Einlösung von Papier erleidet man dagegen Verluste (Disagio). Nur bei gesunder Geldwirtschaft ist das Papiergeld ein gutes Ersatzmittel. In Deutschland war während und nach dem Kriege Papiergeld in immer größeren Mengen gedruckt worden, ohne daß Deckung dafür vorhanden war. Auch die Rentenbankscheine (vgl. S. 43) konnten nicht als dauernde Abhilfe angesehen werden. Deswegen wurde unser Geldwesen in Verbindung mit dem Londoner Abkommen vom August 1924 durch das Reichsbankgesetz und das Münzgesetz vom 31. August 1924 auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Reichsbank ist eine vom Staat völlig unabhängige Bankanstalt, der in erster Linie die Regelung unseres Geldwesens obliegt. Sie sammelt

alles erreichbare Gold in ihren Gewölben und gibt an seiner Stelle Banknoten aus. Allerdings kann sie mehr Noten ausgeben, als sie Gold besitzt, doch müssen diese Noten durch gute in- und ausländische Wechsel gedeckt sein. Dadurch erhalten die Noten den gleichen Wert wie das Goldgeld.

Unabhängig hiervon sind die vom Reich geprägten Silber- und Kupfermünzen, von denen bis zu 20 RM. auf den Kopf der Bevölkerung ausgeprägt werden dürfen. Sie haben nicht den vollen aufgeprägten Wert, brauchen daher auch nur bis zu einem gewissen Betrage (RM. 20 Silber und RM. 5 kleinere Münzen) in Zahlung genommen zu werden.

Bei dem Papiergeld unterscheiden wir Reichstassenscheine, Banknoten und Rentenbankscheine.

Banknoten dürfen nur von der Reichsbank und denjenigen früheren Notenbanken ausgegeben werden, die sich dem Bankgesetz unterworfen haben, und können über 100, 200, 500, 1000 oder ein Vielfaches von 1000 RM. lauten. Die Reichsbank selbst darf auch Noten von 50, 20 und 10 RM. ausgeben.

Bankgef.
v. 14. März
1895, 1. Juni
1909 und
30. Aug. 1924

Es gibt jetzt außer der Reichsbank noch vier Notenbanken:

Die Bayerische in München	Die Badische	in Mannheim
= Sächsische = Dresden	= Württembergische	= Stuttgart.

Durch die Änderung des Bankgesetzes am 4. August 1914 wurden Schuldverschreibungen des Reiches, die spätestens nach 3 Monaten mit ihrem Nennwert fällig sind, den Wechseln gleichgestellt. Die Reichsbank konnte daher die Reichsschatzanweisungen als Notendeckung benutzen, wodurch die Deckung der Banknoten auf eine ganz andere Grundlage gestellt wurde. Außerdem wurde an demselben Tage bestimmt, daß die Reichsbank zur Einlösung der Reichstassenscheine sowie ihrer Banknoten nicht mehr verpflichtet sei. Dadurch war die Ausgabe von Papiergeld in fast unbeschränkter Höhe ermöglicht.

Der ungeheure Bedarf an Geld zwang immer mehr zur Ausgabe von Banknoten. Die Geldvermehrung aber bewirkte nun ein fortwährendes Steigen der Preise, d. h. ein Sinken des Geldwertes. Insbesondere zeigte sich die Entwertung der Mark gegenüber dem Auslande.

Daß auch Städte, Kreise, Handelskammern infolge der Geldnot gezwungen waren, Notgeld auszugeben, führte zu fast mittelalterlichen Zuständen. Diese immer unhaltbarer werdenden Zustände wurden fast mit einem Schlage im Herbst 1923 durch die Schaffung der Rentenmark beseitigt.

Die Deutsche Rentenbank. Verordnung vom 15. Okt. 1923.

Die Rentenbank ist eine juristische Person des Privatrechts. § 1.

Sie ist in der Geschäftsführung und Verwaltung selbständig. Die Wahl des § 4.
Präsidenten bedarf der Genehmigung der Reichsregierung. Ein Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht.

Höhe des Kapitals. Das Kapital der Rentenbank betrug ursprünglich § 2.
RM. 3200 Millionen und wurde zu gleichen Teilen von der Landwirtschaft, von Industrie und Handel aufgebracht.

Infolge der Sonderbelastung der Industrie durch das Londoner Abkommen ist das Kapital der Rentenbank auf RM. 2000 Millionen herabgesetzt und die Belastung der Industrie und des Handels aufgehoben.

Aufbringung des Kapitals. Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Zwecke werden mit einer Grundschuld in Höhe von 5 v. H. des Wehrbei- § 6.

tragswertes (1913) in Goldmark belastet, die allen anderen Schulden vorangeht. 1 Goldmark = 2,790 g Feingold.

- § 10. Die Grundschuld ist mit 5% zu verzinsen, erstmalig am 1. April 1924 (halbjährlich). Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht erforderlich.

Die Rentenbank kann das Kapital nicht kündigen, der Eigentümer frühestens nach 5 Jahren.

Zinsen und Kapital sind in Rentenmark zahlbar.

- § 12. Rentenbriefe. Die Rentenbank stellt auf Grund der Hinterlegungen Rentenbriefe über je RM. 500 oder ein Vielfaches davon aus. Diese sind mit 5% verzinslich und können nach 5 Jahren zum Nennwert zurückgekauft werden.
- § 15. Rentenmark. Die Rentenbriefe dienen als Deckung für die Rentenmark
- § 14. (Rentenbankfcheine). Für jeden Rentenbrief von RM. 500 kann die gleiche Summe in Rentenmark ausgegeben werden. Die Rentenmark ist an den öffentlichen Kassen als Zahlungsmittel anzunehmen.
- § 20. Auflösung. Das Recht der Ausgabe von Rentenmark kann der Rentenbank vom Reich jederzeit entzogen werden.
- § 22. Die Rentenbank ist am 17. Oktober 1923 in Kraft getreten und muß bis 1934 wieder aufgelöst sein.

2. Die Begleichung der Schuld.

Eine Schuld kann durch Übersendung des Betrages seitens des Schuldners oder durch Einziehung seitens des Gläubigers getilgt werden.

Die Barzahlung an der Kasse des Gläubigers. Der Einzahler läßt sich über die Zahlung eine Quittung ausstellen. Sendet der Schuldner das Geld durch einen Kassenboten oder eine sonstige Person, so trägt er die Gefahr der richtigen Ablieferung. Das Geld muß gebührenfrei übersandt werden; Abzüge für Botenlohn oder Porto sind also gesetzlich nicht zulässig.

Die Zahlung durch Postanweisung. (Vgl. die Bestimmungen auf S. 63.)

Auch telegraphische Postanweisungen sind zulässig (S. 63).

Der Wertbrief. (Vgl. die Best. S. 62.)

Da die Versicherungsgebühr der Post recht hoch ist, so pflegt man bei Übersendung größerer Summen Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zu nehmen.

Die mittelbare Zahlung.

Zahlung durch einen Geschäftsfreund. Ein Geschäftsfreund, der unser Schuldner ist, kann brieflich beauftragt werden, an einen anderen Geschäftsfreund, der unser Gläubiger ist, eine bestimmte Summe an einem bestimmten Tage zu zahlen.

Die kaufmännische Anweisung. Zu ihrer Ausstellung werden gewöhnlich Vordrucke benutzt. In der Anweisung weist eine Person (Aussteller) eine andere Person (Angewiesener) an, einer dritten Person (Empfänger) eine bestimmte Summe zu zahlen. Der Angewiesene ist Kaufmann, daher die Bezeichnung „kaufm. Anweisung“.

Der Scheckverkehr im allgemeinen. Jeder einigermaßen gutgestellte Geschäftsmann oder Privatmann sollte sein Geld auf der Bank haben, seine Kasse in die Bank verlegen und durch sie Zahlungen besorgen lassen. Ein solches Verfahren hat folgende Vorteile:

1. das bisher zinslos gebliebene Geld bringt Zinsen,
2. es kann im Hause nicht gestohlen werden,
3. es kann nicht verbrennen,
4. Zahlungen durch Überweisung oder durch Checks sind so gut wie frei von Gefahren des Verlustes während der Beförderung,
5. sie sind ebenso frei von Verlusten durch Annahme falschen Geldes,
6. sie sind ebenso frei von Verlusten durch die Möglichkeit der Veruntreuung,
7. sie vermindern die Möglichkeit von Irrtümern,
8. sie sind frei von den Umständlichkeiten der Übersendung von Geld durch Boten oder durch die Post,
9. sie ersparen Portokosten,
10. sie ersparen das Aufbewahren von Quittungen, weil der Nachweis der Zahlung jederzeit zu führen ist.

Der Postcheckverkehr. Die sämtlichen Postanstalten Deutschlands stehen im Dienst des Postcheckverkehrs. Zu diesem Zweck sind von der Reichspostverwaltung Postcheckämter eingerichtet. Zur Teilnahme wird jede Privatperson, Handelsfirma, öffentliche Behörde, juristische Person oder sonstige Vereinigung oder Anstalt zugelassen.

PSchO. v.
22. Mai 14 u.
28. März 21.

In der Regel wird man sich ein Konto bei dem Postcheckamt einrichten lassen, in dessen Bezirk man wohnt. Der Antrag auf Eröffnung eines Postcheckkontos ist an ein Postcheckamt oder eine Postanstalt zu richten. Nicht eingetragene Gesellschaften, Vereine, Genossenschaften usw. haben ihre Satzungen vorzulegen. Auf das Konto ist eine Stammeinlage von 5 RM. zu machen, über die nicht verfügt werden darf und die nicht verzinst wird. Für die Stammeinlage, die mittels Zahlkarte eingezahlten Beträge und die von einem anderen Postcheckkonto überwiesenen Beträge wird das Konto erkannt, für alle Auszahlungen oder Überweisungen an andere Personen belastet. Von jeder Änderung des Guthabens wird der Kontoinhaber benachrichtigt.

Die für den Verkehr nötigen Vordrucke (Zahlkarte, Giroblatt, Postcheck) liefert das Postcheckamt. Auf Antrag werden die Kontonummer, der Name und Wohnort des Kontoinhabers, sowie der Name des Postcheckamts gegen Erstattung der Selbstkosten eingedruckt.

Einzahlungen auf das eigene wie auch auf jedes andere Konto irgendeines Postcheckamtes werden durch Zahlkarte über jeden beliebigen Betrag bewirkt.

Eingehende Post- und Zahlungsanweisungen, Postauftrags- und Nachnahmebeträge kann der Empfänger ebenfalls seinem Postcheckkonto gutbringen lassen.

Die Postanstalt fertigt auf solch einen Auftrag hin über den Gesamtbetrag der für den Kontoinhaber gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Zahlkarte aus und kürzt zu Lasten des Kontoinhabers den Gesamtbetrag um die Zahlkartengebühr. Die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen werden dem Kontoinhaber gebührenfrei zugestellt. Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden seinem Postcheckkonto mit Zahlkarte überwiesen, wenn er Postaufträge mit anhängender Zahlkarte benutzt oder eine solche beigelegt hat. Bei Paketen oder Nachnahmefarten sind Nachnahmepaketkarten und Nachnahmefarten mit anhängender Zahlkarte zu benutzen. Bei Briefen mit Nachnahme sind blaue Nachnahmefarten zu benutzen.

Überweisungen. Von andern Konteninhabern überwiesene Beträge werden dem Konto des Empfängers gutgeschrieben.

Auszahlungen. Man verfügt über sein Guthaben durch Überweisungen und Schecks. Die Vordrucke dazu liefert nur die Post. Der Inhaber haftet für alle Folgen, die aus nicht sorgfältiger Aufbewahrung entstehen. Die Unterschriften der verfügungsberechtigten Personen sind dem Postscheckamt zweifach durch Unterschriftenblatt einzureichen.

a) Überweisungen. Sie können auf jeden beliebigen Betrag ausgestellt werden. Der Abschnitt dient zu Mitteilungen an den Empfänger. Auch Sammelüberweisungen sind zulässig.

Die Sendungen der Postscheckämter und Postanstalten an die Kontoinhaber, die Sendungen dieser Ämter und Anstalten untereinander in Postscheckangelegenheiten, die Briefe der Kontoinhaber an die Postscheckämter werden in Scheckangelegenheiten portofrei befördert. Für die Versendung sind besondere Briefumschläge zu benutzen.

b) Auszahlungen durch Schecks. Vordrucke liefert das Postscheckamt. Vor der Ausgabe des Schecks hat der Aussteller von der am linken Rande befindlichen Zahlenreihe die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen. Sammelschecks sind zulässig.

Der Giro- und Bankscheckverkehr. Im Giroverkehr werden Verbindlichkeiten von vielen Millionen Mark durch einfache Überschreibung von einem Konto auf ein anderes getilgt. Näheres hierüber ist bei dem Bankverkehr (im 2. Heft) zu finden.

Sparcassen-Giroverkehr. Auch die Sparkassen pflegen den Orts- und Ferngiroverkehr in ausgedehnter Weise. Die Guthaben werden verzinst.

Ohne Anschluß an irgendeinen Giroverkehr sollte daher auch selbst der Privatmann nicht bleiben.

Der Postkreditbrief als besondere Einrichtung im Zahlungsverkehr wird mit Vorteil von reisenden Personen benutzt werden können.

Aufgaben.

Begleichung der Schuld.

1k.¹⁾ Am 1. Juli schickt Herm. Kuntze den Betrag durch Postanweisung ein.

2k.¹⁾ Rudolf Fuhrmann schreibt Hauf & Krüger am 25. April, daß er seinen Freund R. Michaelis beauftragt habe, ihnen die Beträge der drei letzten Rechnungen im Gesamtbetrag von R.M. 241,— auszuführen. Sie möchten die Summe an dessen Kasse erheben. Außerdem bittet er um eine Gefälligkeit. Eine gute Geschäftsfreundin wünsche 1 m Stoff wie die beiliegende Probe. Es komme ihm sehr darauf an, der Dame gefällig zu sein. Sie möchten deshalb, falls sie den Stoff selbst nicht mehr haben, an den Fabrikanten schreiben und ihn von diesem zu erlangen suchen.

2k.²⁾ Rudolf Fuhrmann teilt R. Michaelis am 25. April mit, daß Hauf & Krüger angewiesen seien, R.M. 241,— an seiner Kasse zu erheben. Er möge ihnen den Betrag gegen doppelte Quittung aushändigen und ihn von der erfolgten Zahlung in Kenntnis setzen.

3k. Wilhelm Berger vergütet C. Schoof den Betrag der Rechnung vom . . . unter Abzug des Nachlaßes von R.M. 3,— das Tausend mit R.M. 450,— durch Postscheck.

4k. Küster & Winterfeld senden dem Eisenhüttenwerk . . . Scheck über R.M. . . ein und bitten um Gutschrift.

5k. Heyse & Co. senden Wolters & Sohn den Betrag der Rechnung im Wertbrief ein.

1) Einige dieser Aufgaben können auch zur Einführung in den Postscheckverkehr benutzt werden.

6k. A. Schmidt überweist Müller & Weiß RM. 133,73 (RM. 135,13 weniger RM. 1,40 für nicht gelieferte Seife) abzüglich 2% Skonto RM. 2,65 und RM. 0,30 Bankegebühr, demnach RM. 130,78 durch Reichsbankgirokonto zur Ausglei- chung der Rechnung vom . . .

c) Bestätigung von Zahlungen.

Muster.

11. 22. Dez.: Rudolf May, Hamburg, an Karl Korn, . . .

Auf mein Reichsbankgirokonto wurden mir heute in Ihrem Auftrage durch Ihr Bankhaus Lindner & Co., dort,

RM. 3439,41
überwiesen, wodurch zuzügl. „ 34,74 für 5% Sk.a/72 Tage v/RM.3474,15
Ihre Rechnung v.2.Dez. mit RM.3474,15 beglichen ist.

Ihren Diensten auch ferner mit Vergnügen gewidmet, zeichne ich . . .

21. 6. März: Karl Korn, . . ., an H. Kreuz, . . .

In einem Wertbriefe erhielt ich heute von Ihnen

RM. 738,95,

die ich zur Begleichung meiner Rechnung vom 5. d. M. benutzte.

In der Hoffnung, wieder recht bald von Ihnen zu hören, zeichne ich

.

31¹. 5. Mai: Friedrich Menzel, Gera, an Rudolf Fuhrmann, . . .

Für die meinem Postscheckkonto überwiesenen RM. 164,61 habe ich Sie dankend erkannt, bedauere jedoch den gewünschten Ausgleich nicht vornehmen zu können, da ich Kassa-Skonto nur bei Zahlung innerhalb 30 Tagen gewähren kann. Der Posten vom 17. März war aber bereits verfallen. Ich bitte Sie daher, mich für zu viel gekürzte RM. 3,35 wieder zu erkennen und empfehle mich.

31². 7. Mai: Rudolf Fuhrmann, . . ., an Friedrich Menzel, Gera.

Ich gelangte in den Besitz Ihrer gestrigen Zuschrift und bedauere sehr, Ihren Anspruch auf RM. 3,35 nicht anerkennen zu können, da meine Zahlungsbedingungen stets „30 Tage nach Schluß des Liefermonats“ lauten. Der betreffende Posten war daher erst Ende (ultimo) März fällig, und meine Zahlung erfolgte demnach vollkommen ordnungsmäßig.

Ich bitte deshalb nochmals um gefl. Ausgleichsbestätigung.

31³. 9. Mai: Friedrich Menzel, Gera, an Rudolf Fuhrmann, . . .

Ich empfang Ihr gefl. Schreiben vom 7. d. M. und habe, um Ihnen entgegenzukommen, den in Frage stehenden Rest von RM. 3,35 gestrichen, bitte jedoch, davon Kenntnis zu nehmen, daß meine Bedingungen „30 Tage (dato) nach dem Ausstellungstage der Rechnung“ lauten. Die Ihnen eingeräumten äußerst billigen Preise vertragen keinerlei Zinsverlust. Ich hoffe daher, daß Sie mich durch Erteilung weiterer Aufträge entschädigen werden.

41. 19. April: Liebau & Co., Hamburg, an Walter Kirstein, ...

Ihrer Zuschrift von gestern entnahmen wir

RM. 7830,— Scheck a/dort,

womit wir verbindlichst dankend unsere Rechnung vom 10. d. M. beglichen.

Bei fernerm Bedarf halten wir uns Ihnen bestens empfohlen und begrüßen Sie, stets mit Vorliebe Ihren Diensten gewidmet,

51^a. 4. Juli: Müller & Weiß, ..., an W. Bahr, Halle a. S.

Die mit Ihrem Schreiben vom 3./7. angezeigten

RM. 176,—

verwendeten wir

zuzüglich

„ 2,70 für Skonto,

„ -40 „ Porto

RM. 179,10

mit bestem Dank zum Ausgleich unserer Rechnung vom 21./6.

Wir empfehlen uns Ihnen und zeichnen

.....,

Aufgaben.

11. Am 3. Juli bestätigt Albin Jahn den Empfang des Geldes.

21^a. Hauf & Krüger teilen Rud. Fuhrmann am 28. April mit, daß ihnen R. Michaelis auf Grund seines Auftrages RM. 241,— ausbezahlt habe und sein Konto damit beglichen sei.

21^b. R. Michaelis teilt Rud. Fuhrmann mit, daß er seiner Vorschrift gemäß an die Firma Hauf & Krüger RM. 241,— gezahlt habe, legt eine Ausfertigung der doppelt ausgestellten Quittung bei und bittet um Gutschrift.

31. C. Schoof bestätigt den Empfang des Geldes und bittet um fernere Aufträge bei Bedarf.

41. Das Eisenhüttenwerk bestätigt den Empfang des Schecks, für dessen Betrag Küster & Winterfeld erkannt sind. Es bittet um rechtzeitige Einteilung der nächsten Wagenladung.

51. Wolters & Sohn bestätigen Heyse & Co. den Eingang des Betrages, erinnern zugleich daran, daß für die restlichen 8 Stück ihres Auftrages vom ..., die bereits in 14 Tagen lieferbar seien, die Farbeinteilung noch ausstehe, und ersuchen dringend um sofortige Resteinteilung, da sie diese sonst nach eigenem Ermessen vornehmen müßten. Eine pünktliche Lieferung sei überhaupt kaum noch möglich.

61^a. Müller & Weiß bestätigen A. Schmidt, daß sie ihn für die durch Reichsbankgirokonto überwiesenen RM. 130,78 zuzüglich RM. 2,65 Skonto und 30 Pf. Bankgebühr erkannt haben. Sie haben wegen des Abzuges für fehlende Seife ihre Versandbücher geprüft und festgestellt, daß ihm in Kiste Nr. 5233 448 Stück Kleinseife à ¼ kg = 112 kg, wie auch berechnet, geliefert sind; deshalb bitten sie nochmals festzustellen, ob nicht eine Beraubung der Kiste stattgefunden habe. Ein Versehen ihrerseits sei schon deshalb nicht möglich, weil sämtliche Sendungen auf der Bahn genau nachgewogen würden.

61^b. A. Schmidt schreibt Müller & Weiß, er habe nachgeforcht und von seinen jungen Leuten erfahren, daß in der Kiste Nr. 5233 eine größere Fehlstelle gewesen sei. Die Kiste sei vorschriftsmäßig geschlossen gewesen, und es seien äußerlich auch keine Spuren von unerlaubter Öffnung bemerkbar gewesen, es sei deshalb auch unterblieben, das Gewicht vor der Abnahme von der Bahn feststellen zu lassen. Es dürfte wohl aussichtslos sein, die Bahnverwaltung um Ertrag des Verlustes zu ersuchen; er müsse es deshalb ihnen anheimgeben, wie sie die Angelegenheit erledigen wollten.

61^c. Müller & Weiß bedauern, daß das erste Geschäft sich nicht in der gewünschten glatten Weise abwickelte und abermals zu Schriftwechsel Veranlassung gebe. Aus

seinem letzten Briefe hätten sie ersehen, daß in der Kiste sich eine größere Lücke befunden habe, während ihre Kisten stets straff vollgepackt seien. Es sei deshalb die Annahme berechtigt, daß eine Verraubung unterwegs stattgefunden habe. Wenn sie auch dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnten, so wollten sie doch die Hälfte des Verlustes tragen. Sie hatten ihm R.M. 0,70 gutgebracht und hofften auf Einverständnis.

61⁴. A. Schmidt erklärt sich einverstanden und will bei der nächsten Rasseendung die zuviel gefürzten R.M. 0,70 berücksichtigen.

G. Lieferungsverzug und Annahmeverweigerung.

Muster.

5m^{1.1}) 25. Juni: W. Bahr, . . . , an Müller & Weiß, . . .

Die vor einiger Zeit aufgegebenen Seifen brauche ich sehr nötig. Wenn ich innerhalb 3 Tagen nicht im Besitz derselben bin, verweigere ich die Annahme.

5m². 27. Juni: Müller & Weiß, . . . , an W. Bahr, Halle a. S.

In umgehender Beantwortung Ihrer gestrigen Karte bitten wir wegen der Verzögerung um freundliche Nachsicht.

Wir sind in dieser Jahreszeit mit unseren Lieferungen immer sehr stark in Anspruch genommen, so daß Verzögerungen nicht zu vermeiden sind, haben jedoch veranlaßt, daß Ihr Auftrag heute noch ausgeführt wird, so daß Sie noch rechtzeitig in den Besitz der Ware gelangen dürften.

Inzwischen empfehlen wir uns Ihnen.

5m³. 1. Juli: E. Nielow, Halle a. Saale, an Müller & Weiß, . . .

Der Empfänger der mit Frachtbrief vom 28. 6. hier eingegangenen Sendung Seife, 3 Kisten und 3 Fässer, M. & W. # 4960/65, brutto 465 kg, Kaufmann W. Bahr, hier, hat die Annahme verweigert.

Ich habe die Ware auf Lager genommen und ersuche um Mitteilung, was damit geschehen soll.

Es ruhen darauf bis jetzt folgende Unkosten:

Anrollen 30 Pf. $\frac{0}{100}$ kg	RM. 1,50
desgl. zum Lager	„ 1,50
Auf Lager bringen 20 Pfg. $\frac{0}{100}$ kg	„ 1,—
ferner	
Feuerversicherung für unter RM. 300,—	„ 1,50
Postspesen	„ —,30
ferner Lagergeld	
für den Monat und $\frac{0}{100}$ kg RM. 1,—	„ 4,65
	<u>zus. RM. 10,45</u>

5m⁴. 2. Juli: Müller & Weiß, . . . , an W. Bahr, Halle a. S.

Vom dortigen Bahnspediteur E. Nielow geht uns soeben die Nachricht zu, daß Sie die Annahme unserer Sendung verweigert haben.

Da uns ein Grund hierfür nicht bekannt ist, so können wir nur annehmen, daß die Sendung, obgleich sie am Tage des Eintreffens Ihrer Karte hier herausgegangen ist, durch irgendwelche Zufälligkeiten dort verspätet eingetroffen ist.

1) Die ersten Vorgänge wie 5a—5g.

Um weitere Kosten zu vermeiden, ersuchen wir um Annahme der Sendung. Wir haben dem Spediteur entsprechende Weisung gegeben. Die entstandenen Kosten bitten wir Sie für uns auszulegen.

Sollten Sie wider Erwarten genötigt gewesen sein, sich inzwischen anderweitig einzudecken, so sind wir bereit, wenn auch eine Schuld an der verzögerten Lieferung uns nicht treffen kann, das Ziel für die Zahlung um 4 Wochen zu verlängern.

5m⁵. 2. Juli: Müller & Weiß, . . ., an Ed. Nielow, Halle a. S.

Wir ersuchen Sie, unsere auf Lager genommene Sendung „M. & W. # 4960/65“, dem Empfänger, Herrn W. Bahr, nochmals zuzurollen und die entstandenen Spesen von ihm zu erheben. Wir hoffen jedoch, daß Sie einen Teil der Kosten erlassen werden.

5m⁶. 4. Juli: W. Bahr, Halle a. S., an Müller & Weiß, . . .

Die Sendung ist laut Frachtbriefstempel erst am 27/6. abgegangen und mir am 30./5. zugerollt worden; aus diesem Grunde habe ich die Annahme verweigert.

Um Ihnen weitere Unkosten zu ersparen, habe ich sie jetzt angenommen, ersuche Sie aber, mich pünktlicher zu bedienen, wenn Ihnen an einer Verbindung mit mir gelegen ist.

Für entstandene Unkosten habe ich Ihr Konto mit

RM. 4,30

belastet, da ich den Spediteur zum Erlaß der übrigen Kosten veranlassen konnte.

Da ich mir inzwischen am Platze Seife besorgt habe, so muß ich für die Sendung 4 Monate Ziel beanspruchen und bitte Sie, davon Vormerkung zu nehmen.

Erläuterung.

Verkäufer und Käufer können in Verzug geraten, der erstere, wenn er nicht zur rechten Zeit liefert, der zweite, wenn er nicht zur rechten Zeit abnimmt oder bezahlt.

a) Verzug des Verkäufers in bezug auf die Lieferung.

BGB. § 326. Gerät der Verkäufer in Verzug, d. h. liefert er die verkaufte Ware nicht rechtzeitig, so hat der Käufer folgende Rechte:

BGB. § 286. a) er kann auf der Erfüllung bestehen und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung verlangen;

b) er kann wegen Nichtlieferung Schadenersatz verlangen;

c) er kann vom Vertrage ganz zurücktreten.

Will der Käufer jedoch eins der beiden letzteren Rechte geltend machen, so hat er dem Verkäufer in der Regel eine angemessene Nachfrist zu setzen und ihm anzudrohen, daß er nach Ablauf der Frist die Ware nicht mehr annehmen werde.

BGB § 326. Hat die Erfüllung infolge des Verzugs für den Käufer überhaupt keinen Wert mehr, so bedarf es keiner Festsetzung einer Nachfrist, sondern er hat sofort die vorerwähnten Rechte (Beispiel: für ein Kinderfest gekaufte Kleider, Masken für Maskenbälle).

BGB. § 266. Eine teilweise Erfüllung braucht der Käufer im allgemeinen nicht anzunehmen. Er kann dann entweder ganz zurücktreten oder Schadenersatz aus der ganzen Verpflichtung fordern.

Wird der Verkäufer an der Lieferung durch Umstände verhindert, die er BGB. § 275. nicht abwenden konnte, so ist überhaupt kein Verzug vorhanden (Brand), es BGB. § 285. sei denn, daß er sich die Ware noch verschaffen konnte (Gattungsware).

Der Schadenersatz ergibt sich aus dem Unterschiede zwischen dem vereinbarten Preise und dem Preise (Markt-, Börsenpreis) am Tage der Erfüllung. Der Käufer kann aber auch die Ware in anderer redlicher Weise anschaffen und als Schadenersatz den Unterschied verlangen, der zwischen beiden Preisen besteht.

b) Verzug des Verkäufers in bezug auf Abnahme der Ware.

Der Käufer gerät in Verzug, wenn er die Ware nicht abnimmt.

In diesem Falle hat der Verkäufer das Recht:

- a) den Käufer auf Abnahme der Ware zu verklagen,
- b) die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen §GB. § 373. Lagerhause oder in sonst sicherer Weise zu lagern,
- c) die öffentliche Versteigerung nach vorheriger Androhung folgen zu lassen (Selbsthilfeverkauf). BGB. § 385.

Wenn Gefahr im Verzuge ist (Fische), so bedarf es keiner Androhung. Von der Versteigerung ist der Käufer zu benachrichtigen (Ort und Zeit); ebenso ist ihm der vollzogene Verkauf zu melden. §GB. § 373.

Aufgaben.

1 m¹. ¹⁾ Da am 5. Juni der Auftrag noch nicht ausgeführt ist, so gerät H. Kuntze in Verlegenheit und fragt an, wann die Lieferung endlich erfolgen werde.

1 m². Albin Jahn antwortet am 6. Juni, daß die Briefbogen zur Zeit in der Maschine seien und Ende der Woche geliefert würden. H. Kuntze möge sich bis dahin gedulden. Durch einen unvorhergesehenen Zwischenfall habe der Betrieb 14 Tage still gelegen. Die Verzögerung sei ihm um so unangenehmer, als dies der erste Auftrag von ihm sei.

5 m¹. Heyse & Co. geben am 5. Februar ihrem Erstaunen Ausdruck, daß die am 1. Februar lieferbaren Halbtuche noch nicht in ihren Besitz gelangt und sie auch ohne Nachricht geblieben sind. Sie sind um den Stoff verlegen und können nur eine kurze Frist von 4 Tagen setzen. Wenn die Ware am 9. d. M. nicht in ihren Händen ist, so behalten sie sich vor, auf die Lieferung zu verzichten und Wolters & Sohn für den Schaden verantwortlich zu machen. Sie erwarten umgehend Bescheid.

5 m². Wolters & Sohn geben ihrem Bedauern Ausdruck, teilen aber mit, daß infolge des Weberstreiks in Sachsen und Thüringen und des dadurch hervorgerufenen Mangels an Rohware die in Auftrag gegebene Ware erst bis zum 15. d. M. fertig werden könne. Sie bitten um Mitteilung, ob Heyse & Co. unter diesen Umständen den Auftrag bestehen lassen wollen. Wenn sie bis dahin Zeit geben, sollen sie durch einen Nachlaß von 3% entschädigt werden. Sie hoffen auf Entgegenkommen und werden, falls kein Gegenbescheid (=order) eintrifft, ihr Einverständnis annehmen und die Ware zum angegebenen Termin liefern (auf den Weg bringen).

Sie bitten nochmals wegen der verzögerten Lieferung um Entschuldigung.

c) Verzug des Käufers in bezug auf die Zahlung.

Muster.

1. Mahnbrieife.

Bemerkung: Die nachstehenden Briefe und Aufgaben können an irgendeinen der behandelten Geschäftsvorfälle angeschlossen werden; sie stehen nicht alle in unmittelbarem Zusammenhange mit früheren Briefen und Aufgaben.

1) Die Aufgaben 1 m¹ und 1 m² schließen sich an die Aufgaben 1a—1f, die Aufgaben 5 m¹ und 5 m² an die Aufgaben 5a—5f an.

1. 31. Okt.: Müller & Weiß, . . . , an A. Schmidt, Magdeburg.

Bei Durchsicht unserer Bücher finden wir auf Ihrem Konto noch die Rechnung vom 29. 6. über

RM. 84,10

als fällig offen.

Wir bitten Sie, Ihre Buchungen zu prüfen und, falls Sie mit uns übereinstimmen, uns den Gegenwert des Postens einzusenden.

Stets gern zu Ihren Diensten, empfehlen wir uns . . .

2a. 2. Dez.: Müller & Weiß, . . . , an A. Schmidt, Magdeburg.

Auf unser Schreiben vom 31. 10. sind wir ohne Nachricht von Ihnen geblieben; wir werden uns nunmehr erlauben, am 8. d. M. unser fälliges Guthaben zuzügl. 75 Pf. Gebühr für den Postauftrag mit

RM. 84,85

durch Postauftrag zu entnehmen.

Indem wir um gefl. Einlösung bitten, empfehlen wir uns

Rückseite der Nachnahmefarte.

Herrn A. Schmidt, Magdeburg.

Hiermit bestätigen wir RM. 84,10 Pf.

zuzüglich Spesen „ 0,75 „

RM. 84,85 Pf.

geschrieben: Reichsmark Vierundachtzig auch 85 Pf. erhalten zu haben.

. , am 8. Dezember 1924.

Müller & Weiß.

4. 11. Dez.: Müller & Weiß, . . . , an A. Schmidt, . . .

Da Sie weder unsere Mahnungen beachtet, noch unsern Postauftrag vom 8. d. M. eingelöst haben, so sehen wir uns zu unserm Bedauern genötigt, gegen Sie gerichtlich vorzugehen, falls Sie den bereits am 29. Sept. fällig gewesenen Posten von

RM. 84,10

nebst den uns erwachsenen Kosten von RM. 1,— und 5% Zinsen vom Tage des Verfalles an nicht innerhalb 5 Tagen eingesandt haben.

Sie können kaum erwarten, daß wir Ihnen noch weiter entgegenkommen, da Sie es nicht einmal der Mühe für wert gehalten haben, uns eine Antwort zu geben.

2. Die Einziehung der Schuld seitens des Gläubigers.

Die Einziehung einer Forderung pflegt, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen sind, erst zu erfolgen, nachdem der Schuldner mit der Zahlung der Schuld säumig ist. Es geht daher meistens eine Mahnung voraus.

Damit kein Schuldner übersehen wird, muß das Kontokorrentbuch mindestens einmal monatlich durchgesehen werden; die fälligen Posten werden ausgezogen.

Es ist wichtig, auf die Verjährung zu achten. Ansprüche der Kaufleute, BGB. § 196. Fabrikanten und Handwerker für die Lieferung von Waren, Ausführung von Arbeiten usw. für den privaten Bedarf verjähren in 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist. Sind die Waren oder Arbeiten jedoch für einen Gewerbebetrieb geliefert, so verjähren die Forderungen erst nach 4 Jahren. Dasselbe gilt für die Forderungen der Land- und Forstwirte, der Frachtfuhrleute, Gastwirte, Ärzte, Rechtsanwälte u. a. Bei Forderungen, bei denen ein bestimmter Verfalltag angegeben ist, wird die Frist von diesem Tage an gerechnet. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 30 Jahre.

Mahnbriefe sollen stets in höflicher Form abgefaßt werden. Wenn man oft in die Lage kommt, mahnen zu müssen, so pflegt man der Einfachheit wegen Vordrucke zu benutzen oder einen Kontoauszug zu übersenden. Bitten um Stundung pflegt man je nach den vorliegenden Verhältnissen zu beurteilen.

Erst wenn die erste oder zweite Mahnung vergeblich war, soll man bestimmte Forderungen stellen. Zu Unhöflichkeiten soll man sich nie hinreißen lassen.

a) Die Einziehung durch Postnachnahme.

Bei Übersendung von Paketen kann der Wert nachgenommen werden. (Vgl. die post. Best. S. 63.)

b) Die Einziehung durch Postauftrag.

(Vgl. die post. Best. S. 64.)

c) Die Einziehung durch Postnachnahmearte.

(Vgl. die post. Best. S. 64.)

d) Die Einziehung durch Tratte.

(Vgl. Heft 2, Mittelstufe.)

Erläuterung.

1. Zahlungsverzug und Mahnverfahren.

Wenn der Käufer mit der Bezahlung in Verzug gerät, so hat der Verkäufer bei zweiseitigen Handelsgeschäften das Recht, vom Fälligkeitstage an 5% Verzugszinsen zu berechnen. Einer vorhergehenden Mahnung bedarf es nicht. Wird der Kaufmann jedoch genötigt, sich infolge des Verzugs Geld zu höherem Zinsfuß zu verschaffen, so ist die Geltendmachung eines weiteren Schadens nicht ausgeschlossen. BGB. § 352.

Vertragsmäßig kann ein höherer Zinsfuß vereinbart werden. BGB. § 247

Falls nicht ausdrücklich ein Verfalltag ausgemacht ist, kommt der bürgerliche Schuldner (d. h. der Nichtgewerbetreibende) erst durch Mahnung in Verzug. Der Mahnung steht die Erhebung der Klage gleich. Die Übersendung der Rechnung allein gilt nicht als Mahnung. Die Verzugszinsen betragen bei Nichtkaufleuten 4%. BGB. § 288.

Zinseszinsen kennt das bürgerliche Recht nicht. Zinseszinsen gibt es nur im Kontokorrent. BGB. § 355.

Wenn der Käufer nicht zahlt, so pflegt man ihn zunächst durch Mahnbriefe zur Zahlung zu veranlassen. Falls die dort angegebenen Mittel erfolglos sind, tritt das gerichtliche Mahnverfahren oder die Klage ein.

2. Das gerichtliche Mahnverfahren.

Allgemeines über die Gerichtsbarkeit.¹⁾

Die Gerichtsbarkeit, d. h. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Vermögens des Bürgers steht dem Staate zu. Sie zerfällt in die bürgerliche Gerichtsbarkeit und die Strafgerichtsbarkeit. Die erstere entscheidet über Rechte und Eigentum einer Person, die letztere über strafbare Handlungen. Danach unterscheidet man Zivilprozesse und Strafprozesse.

Die Prozesse werden vor den Gerichten geführt. Die letzteren sind unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen. Man unterscheidet Amtsgerichte, Landgerichte und Oberlandesgerichte, die von den Bundesstaaten eingerichtet werden. Über allen steht das Reichsgericht in Leipzig.

Da gegen die Entscheidung eines Gerichtshofes Berufung bei einem höheren Gerichte eingelegt werden kann, so wird dieselbe Sache oft bei mehreren Gerichten verhandelt; sie geht durch mehrere Instanzen.

Für Zivilsachen können das Amtsgericht oder das Landgericht die erste Instanz bilden, für Strafsachen die kleinen und großen Schöffengerichte oder die Strafkammer der Landgerichte (Schwurgericht).

Die zweite Instanz für Amtsgerichte sind die Landgerichte, für diese die Oberlandesgerichte. Den Landgerichten sind Kammern für Handelsachen angegliedert, die über Streitigkeiten in Handelsachen entscheiden. Ihnen untersteht auch die Entscheidung über die Berufung und Beschwerde in amtsgerichtlichen Handelsachen. Zivilsachen über mehr als 1800 RM. Wert können in dritter Instanz vor das Reichsgericht gebracht werden.

Die zweite Instanz in Strafsachen ist für das Schöffengericht die Strafkammer der Landgerichte, die dritte Instanz das Reichsgericht.

Bei den Landgerichten treten für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen periodische Schwurgerichte zusammen, die für Verbrechen zuständig sind, die nicht vor die Strafkammer oder das Reichsgericht gehören.

Neben den ordentlichen Gerichten gibt es noch besondere Gerichte, wie Verwaltungs-, Konsular-, Militär-, Gewerbe-, Kaufmannsgerichte.

Vor den Amtsgerichten kann jeder seine Sache selbst vertreten oder sich durch irgendeine prozessfähige Person vertreten lassen; vor den höheren Gerichten besteht Anwaltszwang. Wer vertreten will, muß bevollmächtigt sein. Arme klagen im Wege des Armenrechts.

Zuständigkeit. Wer einen Prozeß führen will, hat zunächst zu untersuchen, welches Gericht berechtigt und verpflichtet ist, den Prozeß zu führen. Es gibt eine sachliche und eine örtliche Zuständigkeit. Aus der sachlichen Zuständigkeit ergibt sich die Wahl der Art des Gerichts; sie wird geregelt durch das Gerichtsverfassungsgesetz.

Vor die Amtsgerichte gehören

a) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche unter 500 RM. Wert. Bei der Wertberechnung dürfen Nutzung, Zinsen, Schäden, Kosten usw. nicht mitgerechnet werden;

b) ohne Rücksicht auf den Wert alle Sachen, die eine rasche Erledigung erfordern, wie Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern, Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und -nehmern (falls keine besonderen Ge-

1) Zivilprozessordnung in der Fassung vom 1. Juni 1924. Gerichtsverfassungsgesetz in der Bekanntmachung vom 22. März 1924. Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 13. Februar 1924.

werbegerichte bestehen), zwischen Reisenden und Wirten usw., das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckung, Konkursachen u. a.

Die Schöffengerichte sind zuständig

- a) für alle Übertretungen,
- b) für verschiedene Vergehen, wie Diebstahl usw. bis zu einer bestimmten Grenze.

Den Amtsgerichten steht ein Einzelrichter vor, die Schöffengerichte bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzendem und zwei Schöffen, die Kammern für Handelsfachen aus einem Landrichter und zwei Handelsrichtern. Schöffen und Handelsrichter führen ihr Amt als Ehrenamt.

Die örtliche Gerichtsbarkeit hängt von gewissen Beziehungen des Beklagten zum Gerichte ab. Der Wohnsitz des Beklagten ist sein allgemeiner Gerichtsstand.

Außer dem allgemeinen örtlichen Gerichtsstande gibt es noch einen besonderen örtlichen Gerichtsstand. Für den Kaufmann ist der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes wichtig.

Das Mahnverfahren selbst.

Der Gläubiger, der eine Forderung eintreiben will, muß nach der neuen ZPO. im allgemeinen zunächst das Mahnverfahren einleiten.

Auf Antrag des Gläubigers wird gegen den Schuldner vom Amtsgericht ein Zahlungsbefehl erlassen, d. h. eine Aufforderung, innerhalb einer kurzen Frist zu zahlen oder Widerspruch zu erheben. Dem Zahlungsbefehl sind zwei bzw. mehrere Rechnungsabschriften beizufügen. Fehlende Abschriften fertigt das Gericht an. Die Zustellung des Zahlungsbefehls erfolgt von Amts wegen, nicht mehr auf Antrag der Partei. Der Gläubiger erhält vom Gerichte von der erfolgten Zustellung Nachricht. Die Zustellungsurkunde und der Zahlungsbefehl werden vom Gerichte verwahrt. Im Auslande kann kein Zahlungsbefehl zugestellt werden. Wenn innerhalb einer Woche kein Widerspruch erfolgt, so wird auf den Zahlungsbefehl auf Ersuchen des Gläubigers von dem Gerichte 3PO. § 693. der richterschreiber ein Vollstreckungsbefehl gesetzt.

Für das Mahnverfahren ist das Amtsgericht allein, auch bei Werten von mehr als 500 RM. zuständig. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, oder das Amtsgericht, bei dem die ordentliche Klage erhoben werden könnte. Wenn der Halberstädter Warenlieferant z. B. als Erfüllungsort Halberstadt vereinbart hat, so würde auch das Amtsgericht Halberstadt zuständig sein. Im Zahlungsbefehl ist dies jedoch anzugeben, (Erfüllungsort Halberstadt.) Was das Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehls enthalten muß, zeigt der Vordruck. Statt das Gesuch schriftlich einzureichen, 3PO. § 696. kann es auch auf der Gerichtsschreiberei zu Protokoll erklärt werden.

Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein. Die Verjährung der Schuld ist nun unterbrochen. Soll durch die Zustellung eine Frist gewährt oder die Verjährung unterbrochen werden, so tritt die Wirkung, wenn die Zustellung demnächst erfolgt, bereits mit der Einreichung oder Anbringung des Gesuchs um Erlassung des Zahlungsbefehls ein.

Gebühren werden durch Postnachnahme erhoben. Jedoch können die Parteien die Kosten auch im voraus in Kostenmarken entrichten, die an der Gerichtskasse verkauft werden.

Der Widerspruch muß innerhalb einer Woche erfolgen. Er ist jedoch noch zulässig, solange der Vollstreckungsbefehl nicht erfolgt ist. Gegen den Vollstreckungsbefehl ist ebenfalls noch Einspruch binnen einer Woche zulässig, jedoch muß der Schuldner die Kosten der Veräumnis tragen. Erfolgt kein Widerspruch, so tritt Zwangsvollstreckung ein.

370. § 696. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft. Das Mahnverfahren ist beendet und kann nun auf Antrag einer Partei in das ordentliche Verfahren übergeleitet werden.

Termin zur mündlichen Verhandlung ist nur auf Antrag einer Partei zu bestimmen. Der Antrag kann schon in dem Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls gestellt werden. Ist ein Anspruch erhoben, der zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, durch Beschluß sich für unzuständig zu erklären und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen. Gehört der Rechtsstreit vor das Amtsgericht, so versucht das Gericht zunächst, ihn im Güteverfahren beizulegen. Erst wenn hierbei keine Einigung zustande kommt, kann zum ordentlichen Verfahren übergegangen werden.

Von der Ladungsschrift werden zwei Abschriften angefertigt, von denen ein Exemplar bei den Gerichtsakten verbleibt. Auf der Ladungsschrift ist der Termin der Verhandlung angegeben. Die Ladungsfrist muß mindestens 3 Tage betragen.

Aufgaben.

1.) Reinbrecht & Koch (Branntweinbrennerei) bedauern in ihrem Briefe an Nürnberger & Jahn, daß ihr Reisender bei seinem Besuch niemanden angetroffen habe. Sie erinnern daran, daß auf ihrem Konto noch die fälligen Rechnungsbeträge vom 1. Juni R.M. 733,60 und 1. Juli R.M. 472,80 offen ständen, deren Begleichung wohl übersehen sei. — Sie hätten Ende des Monats eine bedeutende Steuerzahlung zu leisten und befürchteten, das Geld nicht zusammen zu bekommen. Sie möchten wenigstens den ersten Betrag einsenden, wenn ihnen die Begleichung beider Beträge nicht möglich sei. Außerdem bitten sie um Rücksendung der entbehrlichen Fässer, da sie in Verlegenheit seien.

2. Nürnberger & Jahn senden R.M. 500,— ein und versprechen, sowohl den Rest der Rechnung vom 1. Juni wie die Rechnung vom 1. Juli in 14 Tagen zu begleichen. 4 leere Fässer werden ebenfalls zurückgesandt.

3. Reinbrecht & Koch bestätigen den Empfang der R.M. 500,— und teilen Nürnberger & Jahn mit, daß sie, wie ihnen bekannt sei, nur 3 Monate Ziel gewährten und für Zahlungen nach Verfall 5% Zinsen berechnen müßten, da sonst ihr ganzer Nutzen verloren ginge.

4. Da Nürnberger & Jahn auch nach 2 Monaten die schuldigen Beträge nicht begleichen haben und über sie eingezogene Erkundigungen ergeben haben, daß das Geschäft durch eigene Schuld der Inhaber sehr zurückgegangen sei, so drohen Reinbrecht & Koch mit gerichtlicher Einziehung, falls die Zahlung nicht innerhalb einer Woche erfolge. Sie erwarten außerdem die Rücksendung der Fässer Nr. 2005 und 2416.

5. Da keine Zahlung erfolgt, so wird Zahlungsbefehl beantragt.

H. Die Umsatz- und Luxussteuer.

Durch das Umsatzsteuergesetz vom 24. Dez. 1919 nebst vielen neueren Änderungen ist das frühere vom 26. Juli 1918 ersetzt worden.

Danach sind umsatzsteuerpflichtig: alle im Inland gegen Entgelt ausgeführten Lieferungen und Leistungen von Personen, die eine selbst-

1) Aufgaben 1—5 sind unabhängig von früheren.

ständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausüben. Die Land- und Forstwirtschaft, der Gartenbau, Obst- und Weinbau, die Viehzucht und Fischerei, die Bergwerksbetriebe und der Handel gelten im Sinne dieses Gesetzes als gewerbliche Betriebe.

Durch das Wort „Leistungen“ ist die Steuerpflicht auch auf das Handwerk, das Veredelungsgewerbe (Wäschereien, Färbereien, Spinnereien) sowie auf das Vergnügungsgewerbe (Theater usw.), das Beförderungsgewerbe (Droschken, Omnibusse) u. a. ausgedehnt.

Auch die freien Berufe (Ärzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Künstler) unterliegen der Steuer.

Unter Entgelt sind alle Leistungen zu verstehen, die zur Tilgung der Schuld dienen (Barzahlung, Scheckzahlung, Wechselanweisung, Aufrechnung, Abverdienen usw.).

Steuerfreiheit.

Sachliche Steuerfreiheit besteht für:

1. die Ein-, Aus- und Durchfuhr. Der erste Umsatz nach der Einfuhr — außer im Einzelhandel — ist steuerfrei;
2. Kreditgeschäfte, den gesamten Geld-, Wechsel- und Scheckverkehr, für Umsätze in Wertpapieren;
3. Umsätze von Edelmetallen und deren Legierungen außer im Einzelhandel. Fertige Schmucksachen. Waren aus Edelmetallen sind steuerpflichtig;
4. Verpachtung und Vermietung von Grundstücken;
5. Beförderungen, die der Verkehrssteuer unterliegen, Eisenbahnen usw., aber nicht Droschken, Pferdeomnibusse usw.;
6. Umsätze in Lotterielosen, Gewinne, Tantiemen der A.=G. usw.
7. ärztliche Leistungen, soweit die Entgelte von den reichsgesetzlichen Krankenkassen zu zahlen sind;
8. für Naturalleistungen eines Unternehmers an Arbeiter;
9. eingetragene Genossenschaften für gewisse Umsätze (Rücklieferung von Magermilch, Rübenschnitzel usw.),

Steuerhöhe der gewöhnlichen Umsatzsteuer.

Sie beträgt $1\frac{1}{2}\%$ für jeden steuerpflichtigen Umsatz. Warenumschließungen (Verpackung) dürfen von dem Entgelt nur gefürzt werden, wenn sie vom Lieferer zurückgenommen werden.

Erhöhte Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Der Begriff Luxus ist gegenüber dem früheren Gesetze außerordentlich weit ausgedehnt. Der Reichsrat kann die Liste erweitern oder kürzen. Der Hersteller der Luxusartikel hat die Liste genau zu beachten. Die Höhe der Steuer beträgt 10%.

Erhöhte Umsatzsteuer auf Leistungen besonderer Art.

- a) bei Übernahme von Anzeigen,
 - b) Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen usw. bei mehr als 2 RM. täglicher Miete,
 - c) bei Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren usw.
- Höhe 10%.

Auch Umsätze von Privatpersonen sind steuerpflichtig

Steuererklärung.

Der Steuerpflichtige hat innerhalb zwei Wochen nach Beginn seiner Tätigkeit der Steuerstelle Anzeige zu erstatten und nach Ablauf des Steuerabschnitts eine Steuererklärung abzugeben.

Der Steuerabschnitt beträgt 1 Monat.

Buchführungspflicht.

Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, Aufzeichnungen zu machen, aus denen zu ersehen ist, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen verteilen. Die zur Entrichtung der erhöhten Umsatzsteuer Verpflichteten haben ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen.

Steuerhinterziehungen werden mit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft.

Wiederholungsaufgaben.

Die nachstehenden 5 Aufgaben wollen Gelegenheit zur selbständigen Arbeit geben. Es sind daher nur die wichtigsten Gesichtspunkte angegeben, während die Durchführung der Einzelheiten dem Schüler selbst überlassen bleibt.

1. Spundscheiben.

(Spundscheiben sind ein Ersatz für Faßstorken).

Verkäufer: Alfred Schürmann, Hamburg.

Käufer: L Beyer Nachf., Leipzig.

a. $\frac{28}{2}$ 1) Bitte um Angebot von amerik. Spundscheiben. Bedarf 300 Faß zu je 1000 Stück, Größe 46 mm ($1\frac{9}{16}$ ").

b. $\frac{2}{3}$. Angebot. Preis R.M. 7.70 für 1000 Stück. Lieferungsbedingungen: verzollt, sofortige Barzahlung, Mindestmenge 300 Faß.

c. $\frac{6}{3}$. (kann auch fortgelassen werden). Vermissten des Auftrages. Baldige Bestellung erwünscht, da Gelegenheit, an Schiffsendung aus Amerika billig teilzunehmen. Sondervergünstigung bei sofortiger Bestellung 10 Pf. das Tausend.

d. $\frac{7}{3}$. Telegramm Beyers: bietet R.M. 7.50, 350 Faß.

e. $\frac{7}{3}$. Bestätigung des Telegrammes. Höherer Preis unmöglich.

f. $\frac{7}{3}$. Annahme des Gegengebotes. Eintreffen des Dampfers Ende Juni. Versand: bis Magdeburg Elbfahrn (Epediteure: Brunner & Voigt), dann Eisenbahn.

g. $\frac{2}{6}$. Versandanzeige. Rechnung über 350 Faß zu je 1000 Stück, für 1000 Stück R.M. 7.50.

h. $\frac{19}{7}$. Empfangsanzeige. Überendung des Rechnungsbetrages (Bankcheck, Postcheck). Gute Ausführung Veranlassung zu weiteren Aufträgen bei Bedarf.

2. Halbtuche.

(Halbtuche sind ein Gewebe aus Wolle und Baumwolle.)

Verkäufer: Wolter & Sohn, Kottbus, Tuchfabrik.

Käufer: Heyse & Co., . . .

a. $\frac{5}{4}$. Angebot erbeten mit Proben. Größerer Posten.

b. Muster übersandt. Rückgabe erbeten. Durch wen Auskunftserteilung?

c. Muster zurück. Bestellung:

3 Stück Nr. 2312 2 Stück Nr. 2316 5 Stück Nr. 2349 Lieferung bis $\frac{1}{2}$.

2 " " 2316 4 " " 2342 2 " " 2352 " " $\frac{1}{5}$.

Auskunft erteilt . . .

d. Anfrage über Heyse & Co. bei . . .

e. Auskunftserteilung.

1) $\frac{28}{2}$ = 28. Februar.

f. Bestätigung des Auftrages. Übersendung der Farbkarte, Bitte um rechtzeitige Angabe der gewünschten Farben.

Zahlungsbedingungen: Ziel 30 Tage ohne Abzug.

g. Rücksendung der Farbkarte. Angabe der gewünschten Farben durch Nummern und Farbe. Gegenmuster erbeten.

h. Übersendung der Gegenmuster. Versprechen rechtzeitiger Lieferung.

i. $\frac{20}{100}$. Versandanzeige von 10 Stück. Gegenwert R.M. . . .

(Für die Rechnung: 3 Stück (30 ⁴ , 32 ² , 30 ⁵))	=	93 ¹ m zu 36 $\frac{1}{2}$ Pf.
2 " (34 ² , 32 ²)	=	66 ⁴ " " 48 "
5 " (30 ⁵ , 30 ⁶ , 32 ⁴ , 30 ⁵ , 30 ⁵)	=	154 ² " " 73 "

k. Mängelrüge, 3 Stück (von jeder Sorte eins) messen 2, 2,5 und 1 m weniger.

l. Gutschrift des Unterschiedes. Entschuldigung (Auftrags-Überhäufung).

m. Rechnungsausgleich.

n. Empfangsanzeige. Erinnerung an noch fehlende Farbenangabe für 2. Lieferung. Sonst Lieferung nach eigenem Ermessen. Rechtzeitiger Versand schon fraglich.

o. $\frac{15}{100}$. Zweite Sendung noch nicht eingetroffen. Dringende Mahnung. Frist bis $\frac{22}{100}$. Hinweis auf Schaden.

p. Entschuldigung. Weberstreif. Lieferung bis $\frac{30}{100}$. 3% Vergütung. Stillschweigen = Einverständnis.

3. Kokosläufer.

Verkäufer: Winterfeld & Co., Bremen.

Käufer: Walter Götting, . . .

a. Angebot erbeten für Ausstattung eines Krankenhauses.

b. Preisliste übersandt. Hinweis auf bestimmte Muster. Lieferung gegen Dreimonats-Akzept. Bei großem Auftrage entsprechender Nachlaß.

c. Bestellung:

150 m Kokos, baftfarbig, Marke K. R.	57 cm breit, zu R.M. 1.40 das m
150 " " " " K. F. G. 125 " " " "	2.10 " "
200 " " buntfarbig, " L. F. G. 127 " " " "	1.65 " "

Nachlaß von 10 v. H. gefordert.

d. Nachlaß von 10 v. H. unmöglich. Grund. 6 v. H. das Äußerste. Nachricht erbeten.

e. Einverständnis.

f. Rechnungserteilung. Versandanzeige.

g. Mängelrüge. 11 m von K. F. G. unbrauchbar, Leerslecke. Rücksendung. Ersatz.

h. Entschuldigung. Ersatzsendung.

i. Rechnungsausgleich. (Akzept-Übersendung).

k. Empfangsanzeige. Hoffnung auf weitere Aufträge.

4. Leder-Handschuhe.

Verkäufer: A. M. Schmidt, Handschuhfabrik, Erlangen.

Käufer: Adolf Krause, Ausfuhrhaus, Hamburg.

a. Bestellung, 20/3: 500 Dhd. Paar zu je R.M. 21.50, dünnes, haltbares Sammlerleder. Farben genau nach Muster. Größenangaben usw. auf besonderem Blatt. Lieferung bis spätestens 15. Juni.

b. Preis zu niedrig. 50 Pf. mehr. Grund: Steigen der Sammlerfelle. Weiteres Steigen wahrscheinlich. Drahtnachricht.

c. Drahtzufage und Bestätigung.

d. Auftragsbestätigung und Zusicherung tadelloser Ausführung und mustertreuer Farben.

e. Versandanzeige. Rechnungserteilung.

f. Mängelrüge. Farbe rostbraun (15 Dhd.) gänzlich ungenügend. Nur verwendbar, wenn Dhd. R.M. 1.50 billiger.

g. Gleiche Sorte von anderen Käufern glatt abgenommen. Nochmalige Prüfung empfohlen. Äußerstes R.M. — 75 Nachlaß.

h. Einverständnis. Abrechnung (Reichsbant).

5. Weizen.

Verkäufer: Gustav Kamm, Stendal.

Käufer: Kratz & Sohn, Berlin.

a. $\frac{7}{4}$. Angebot: 300 dz Weizen, gesund, trocken, diesjährige inländische Ernte, Gewicht 152 \emptyset je hl, Mindergewicht (bis 150 %) R.M. 1.— Nachlaß je t. Preis R.M. 230.— je 1000 kg, frei Bahnhof Stendal, Sacke 14 Tage leihweise. Lieferung je 100 dz sofort (prompt), Mai und Juni. Drahtantwort.

b. Gegengebot R.M. 229, Drahtantwort.

c. Zurückweisung. Wiederholtes Angebot zu 230 bis 12 Uhr.

d. Drahtannahme und briefl. Bestätigung.

e. Gegenbestätigung und Übersendung des Schlußscheines. Eine Hälfte unterschrieben zurückgeben.

f. $\frac{8}{4}$. Versandanzeige. Bitte um Rechnungsausgleich.

g. $\frac{18}{4}$. Anzeige von Rücksendung der leeren Säcke. Mehrgewicht derselben 10 kg. Kürzung dieser Menge vom Gegenwert. Überweisung des Betrages.

h. Empfangsanzeige.

Das Mai-Geschäft kann zur Durchführung einer Mängelkrüge (Feuchtigkeit, zu viel Unfruchtamen, usw.) benutzt werden.

Juni-Geschäft:

i. $\frac{3}{6}$. Kratz & Sohn haben die Juni-Lieferung noch nicht erhalten. Äußerster Termin 3. Juli, abends 6 Uhr, sonst Verzicht und Schadenersatzansprüche.

k. $\frac{2}{7}$. Antwort: Lieferung morgen, falls Wagen gestellt wird. Dies fraglich.

l. $\frac{4}{7}$. Wegen Wagenmangel war Lieferung am $\frac{3}{7}$. unmöglich. Am 4. Juli verladen. Rechnungserteilung.

m. $\frac{5}{7}$. Annahme-Verweigerung. Grund: eigene große Abschlässe mit Landkundschaft.

n. $\frac{6}{7}$. Bitte um Abnahme. Nachfrist zu kurz (allgem. Wagenmangel). Falls weiter Weigerung, Entscheidung durch Schiedsgericht. Weizen solange auf Lager bei Kratz & Sohn.

o. $\frac{7}{7}$. Verharren bei Weigerung. Annahme des Schiedsgerichts. Einftweilige Lagerung des Weizens.

V. Die wichtigsten Bestimmungen über Postsendungen.

(Postordnung für das Deutsche Reich vom 28. Juli 1917 nebst Änderung.)

A. Der Postverkehr innerhalb Deutschlands.

Als Postsendungen sind zugelassen:

1. Briefe bis zum Meistgewicht von 500 g, Postkarten, Drucksachen (Meistgewicht 1 kg), Drucksachenkarten, Geschäftspapiere (1 kg), Warenproben (Meistgewicht 500 g) und Mischsendungen (1 kg);
2. Päckchen bis 1 kg;
3. Pakete bis zum Meistgewicht von 20 kg;
4. Postanweisungen;
5. Zeitungen.

I. Allgemeine Versendungsvorschriften.

a) Außenseite.

Außer den Angaben über die Beförderung soll Name, Stand, Wohnort nebst Wohnung des Absenders vermerkt werden, was außer bei Wertbriefen und Postanweisungen durch aufgeklebte Zettel geschehen kann. Bei Drucksachen in Form offener Postkarten und Drucksachenkarten können auf der linken Hälfte der Vorder-

seite Angaben jeder Art durch Druck oder durch ein anderes Verfahren angebracht werden. Auch bei den übrigen Brieffendungen sind weitere Angaben und Abbildungen zulässig, wenn sie die Deutlichkeit der Aufschrift nicht beeinträchtigen.

b) Aufschrift.

Empfänger und Bestimmungsort, bei großen Orten Straße und Hausnummer, sind deutlich und so bestimmt zu bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird. Undeutliche Anschriften sind ein Unfug und Ursache der vielen unbestellbaren Postfächer.

Sensterbriefumschläge sind zulässig.

c) Art der Freimachung.

Alle Postsendungen mit Ausnahme der gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten unterliegen dem Freimachungszwange. Nicht freige machte werden nicht befördert.

2. Besondere Vorschriften für die verschiedenen Postsendungen.

a) Briefe.

Pappkästchen als Briefe zulässig bis zu 20 cm lang, 10 cm breit, 5 cm dick. Von Behörden in Dienstfächer abgefandte Briefe sind frei.

b) Postkarten.

Postkarten müssen offen versandt werden. Vordrucke liefert die Post; sie können jedoch auch auf privatem Wege hergestellt werden, dürfen aber in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich abweichen und nicht größer sein als Paketkarten. Die Aufschrift „Postkarte“ brauchen sie nicht zu tragen. Das Beflehen der Rückseite und des linken Teiles der Vorderseite mit Bildern, Zeitungsausschnitten usw., Karten mit eingepprägtem Bilderschmucke, mit Reklamen sind zulässig. Postkarten können auf der Vorderseite zur Hälfte ebenfalls beschriftet werden.

c) Päckchen.

Meistgewicht 1 kg, gehören zu den Brieffendungen und werden ohne Paketkarte versandt. (25 cm, 15 cm, 10 cm, Rollenform 30 cm, 15 cm.)

Aufschrift unmittelbar auf dem Päckchen oder haltbar darauf befestigt. Angabe des Absenders. Einschreiben nicht erlaubt. Kein Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Päckchen.

d) Drucksachen.

Höchstgewicht 1 kg. Gegen ermäßigte Gebühr für Drucksachen werden befördert alle durch Buchdruck oder ähnliche mechanische Verfahren vervielfältigten Abdrücke oder Abzüge, die als mechanische Vervielfältigungen leicht zu erkennen sind und nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

Drucksachen unter der Aufschrift bestimmter Empfänger.

Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband oder umschürt oder in einem offenen Umschlag oder einfach zusammengefaltet eingeliefert werden, so daß ihr Inhalt leicht geprüft werden kann.

Blindschriftsendungen müssen den Vermerk „Blindschrift“ tragen.

Drucksachen in Rollenform dürfen 75 cm in der Länge und 10 cm im Durchmesser nicht überschreiten.

Drucksachekarten.

Offen zu versenden. Sie dürfen in Form und Papierstärke nicht wesentlich von den Postkarten abweichen und nicht größer sein als die amtlich ausgegebenen Paketkarten. Angabe des Abfertigungstages, Unterschrift oder Firma; Stand, Wohnort des Absenders gestattet.

e) Warenproben.

Als Warenproben gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen:

Proben und Muster, kleine Warenmengen, einzelne Schlüssel, abgeschliffene frische Blumen, Tuben mit Serum, naturgeschichtliche Gegenstände, getrocknete und haltbar gemachte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw.

Sie dürfen 30 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch sein oder in Rollenform 30 cm lang und 15 cm hoch sein.

Briefe dürfen nicht beigelegt werden; Angabe des Absenders, von Fabrik- und Handelszeichen, Nummern, Preise, Gewicht, verfügbare Menge, Herkunft und Natur der Ware erlaubt.

Die Sendungen sind unter Band oder in offenen Umschlägen, Kästchen oder Säcken zu einzuliefern. Aufschrift auf der Sendung oder einer haltbar befestigten Fahne mit dem Vermerk „Warenproben“, „Proben“, „Muster“. Sie dürfen keinen Handelswert haben. Gegenstände aus Glas, Flüssigkeiten, Öle usw. unter bestimmten Bedingungen zugelassen.

Freimachungszwang.

f) Geschäftspapiere.

Als Geschäftspapiere gegen ermäßigte Gebühr werden zugelassen:

Alle Schriftstücke und Urkunden, ganz oder teilweise mit der Hand geschrieben oder gezeichnet, welche nicht die Eigenschaft einer öffentlichen oder persönlichen Mitteilung haben, wie Prozeßakten, öffentliche Urkunden, Frachtbriefe, Ladescheine, Rechnungen, Quittungen, die Dienstpapiere der Versicherungsgesellschaften und Berufsgenossenschaften, Krankenkassen, Lohnbücher usw.

Freimachungszwang.

g) Mißsendungen.

Drucksachen, Drucksachenkarten, Geschäftspapiere und Warenproben dürfen zusammengepackt werden, wenn

1. kein Gegenstand für sich die für ihn gültige Gewichtsgrenze oder Ausdehnung überschreitet;
2. das Gesamtgewicht nicht über 1 kg beträgt.

Freimachungszwang.

h) Eingeschriebene Sendungen.

Alle oben genannten Sendungen können auch unter Einschreiben versandt werden. Ebenfalls kann der Absender eine Bescheinigung über die Zustellung — einen Rückchein — verlangen.

i) Wertbriefsendungen.

Der haltbare Umschlag muß aus einem Stück gefertigt sein. Siegelabdrücke auf allen Klappen. Einzelne Geldstücke müssen festliegen. Zwischen den einzelnen Freimarken Raum lassen.

Auf der Außenseite Name, Stand und Wohnort des Absenders.

k) Pakete.

Gewöhnliche Pakete.

Den Paketen muß eine Pakettarte beigegeben sein. Nichtamtliche Pakettarten müssen in Größe, Farbe und Papierstärke sowie im Aufdruck mit den amtlich ausgegebenen übereinstimmen. Der Abschnitt der Pakettarte kann zu Mitteilungen benutzt werden.

Die Aufschrift kann auf der Umhüllung selbst stehen oder ganz aufgeklebt oder sonst haltbar befestigt oder auf einer Fahne von Pappe, Pergament oder Holz oder anderem dauerhaften Stoff angebracht sein. Besonders groß und deutlich muß der Name der Bestimmungsanstalt geschrieben oder gedruckt sein. In das Paket obenauf ist ein Doppel der Aufschrift zu legen.

Bei Sendungen mit lebenden Tieren hat der Absender auf der Aufschriftseite und auf der Paketkarte zu bestimmen, was geschehen soll, wenn der Empfänger die Sendung nicht binnen 24 Stunden abnimmt. (Zurück! — Verkaufen!) Auch auf anderen Paketen sind solche Bemerkungen erlaubt.

Pakete müssen haltbar und sicher verpackt sein.

Als Sperrgut gelten alle Pakete:

- a) die in irgendeiner Ausdehnung $1\frac{1}{2}$ m,
- b) in einer Ausdehnung 1 m, in einer anderen $\frac{1}{2}$ m überschreiten und dabei weniger als 10 kg wiegen,
- c) sich ihrer Beschaffenheit nach nicht bequem mit andern Gegenständen verladen lassen und daher einen unverhältnismäßig großen Raum in Anspruch nehmen oder eine besonders sorgsame Behandlung (Pflanzen, Tiere) erfordern,
- d) in ihren Gesamtabmessungen 1,5 m überschreiten und dabei 5 kg oder weniger wiegen.

Dringende Paketsendungen.

Sie müssen augenfällig durch einen farbigen Zettel gekennzeichnet sein, der in fettem, schwarzem Druck oder deutlich geschrieben die Bezeichnung „dringend“ trägt. Paketkarten mit demselben Vermerk.

Pakete mit Wertangabe.

Gebühr: 1. Paketgebühr, 2. Die Behandlungsgebühr, 3. Die Versicherungsgebühr, die bei unversiegelten Paketen geringer ist als bei versiegelten. Einschreibepakete dürfen ebenso wie unversiegelte Pakete die Wertangabe und das Wort „Einschreiben“ nur auf der Paketkarte enthalten.

Briefe und Pakete mit Nachnahme.

Zulässig bis RM. 1000.—

Im Falle der Zahlung die Postanweisungs- oder Zahlkartengebühr. Auch Postkarten mit Nachnahme sind zulässig.

Haftpflicht. Die Post leistet Ersatz, wenn ein Paket mit oder ohne Wertangabe verloren geht oder beschädigt ankommt oder wenn durch verspätetes Ankommen der Inhalt verdorben ist. Bei Paketen ohne Wertangabe ersetzt sie den wirklich erlittenen Schaden, jedoch höchstens RM. 3.— für $\frac{1}{2}$ kg. Für verlorengegangene eingeschriebene Briefsendungen werden ohne Rücksicht auf den Wert RM. 40.— vergütet. Wenn daher ein Paket beschädigt ankommt, so lasse man die Beschädigung sofort feststellen. Gesuche um Schadenersatz sind vom Absender an das Postamt zu richten. (Vgl. S. 29, Eingaben an die Post.)

1) Geldsendungen.

Postanweisungen.

Geldbeträge in Höhe bis RM. 1000.— können durch Postanweisung übermittelt werden.

Bei Postanweisungen mit anhängender Karte zur Empfangsbestätigung ist auch die Karte freizumachen. Es dürfen nur die Vordrucke der Post benutzt werden.

Die Postanweisung muß handschriftlich mit Tinte oder durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. ausgefüllt sein. Abschnitt zu Mitteilungen des Absenders.

Telegraphische Postanweisungen.

Auf Postanweisung eingezahlte Beträge werden auf Verlangen des Absenders telegraphisch überwiesen.

Mitteilungen für den Empfänger, die in das Telegramm aufgenommen werden sollen, muß der Absender der Postanstalt schriftlich übergeben.

Zur Einzahlung werden gewöhnliche Postanweisungen benutzt, die der Beamte mit dem Vermerk „telegraphisch“ versieht.

Postnachnahmesendungen.

Postnachnahme ist bei Brieffsendungen und Paketen bis R.M. 1000.— zulässig. Der Absender hat bei Paketen oder Karten, Nachnahmepaketen oder Nachnahmefarten mit anhängender Postanweisung oder Zahlkarte, bei Brieffsendungen mit Nachnahme deren einzuziehender Betrag einem Postschekkonto überwiesen werden soll, eine blaue Nachnahmezahlkarte (mit Klebeleiste) auszufüllen.

Wird die Einlösung der Nachnahme verweigert, so wird die Sendung sofort zurückgeschickt. Auf Verlangen wird dem Empfänger eine sieben tägige Einlösungsfrist gewährt. Sie wird ausgeschlossen durch den Vermerk „Sofort zurück“.

Nachnahmesendungen werden nur ausgehändigt gegen Entrichtung des Nachnahmebetrages.

Postaufträge.

Die Post kann beauftragt werden:

1. Beträge bis R.M. 1000.— einzuziehen;
2. Wechsel zur Annahmeerklärung vorzuzeigen;
3. Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen, und wenn die Zahlung unterbleibt, Protest m. Z. nach den Vorschriften der Wechselordnung zu erheben.

Es gibt Auftragsarten:

- a) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Postanweisung;
- b) für Postaufträge zur Geldeinzahlung mit anhängender Zahlkarte;
- c) für Postaufträge zur Annahmeeinholung;
- d) für Postprotestaufträge mit anhängender Postanweisung;
- e) für Postprotestaufträge mit anhängender Zahlkarte.

Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift „Einschreiben“, „Postauftrag nach“ zu versehen.

Postaufträge zur Geldeinzahlung.

Das einzulösende Papier (quittierte Rechnung, Wechsel) ist beizufügen.

Bis 10 Papiere dürfen beigelegt werden, wenn sie dem Zahlungspflichtigen gleichzeitig zur Einlösung vorzuzeigen sind und die Summe R.M. 1000.— nicht übersteigt.

Der Auftraggeber kann auf der Rückseite vermerken, was nach vergeblicher Vorzeigung geschehen soll. „Sofort zurück!“, „Sofort an N. N.!", „Sofort zum Protest!“, hat der Auftraggeber nichts bestimmt, so erhält der Berechtigte auf Verlangen eine 7 tägige Frist. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag wird durch Postanweisung oder auf das angegebene Postschekkonto überwiesen.

Postaufträge zur Annahmeeinholung.

Der zur Annahme vorzuzeigende Wechsel ist beizulegen. Mehrere Wechsel dürfen beigelegt werden, wenn sie derselben Person gleichzeitig zur Annahme vorzuzeigen sind. Vermerke wie: „Sofort zurück!“, „Sofort an N. N.!", „Sofort zum Protest!“ sind zulässig. Bei nicht erfolgter Annahme wird der Wechsel nach sieben Tagen nochmals vorgezeigt, falls keine andere Weisung gegeben ist.

Postaufträge zur Protesterhebung.

Der Postauftrag wird an die Postanstalt geschickt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört, und darf nicht früher als sieben Tage vor dem Fälligkeitstage eingeliefert werden. Postaufträge, die erst am letzten Tage der Protestfrist eingehen, werden noch nach Möglichkeit ausgeführt. Der Vermerk „Ohne Protestfrist“ ist zulässig.

Postkreditbriefe (vgl. S. 46).

B. Der Telegraphenverkehr.

Die Telegramme müssen leserlich geschrieben sein. Änderungen (Durchstreichungen usw.) sind zu bescheinigen (1 Wort gestrichen N. N.).

Abgekürzte mit der Telegraphenanstalt vereinbarte Anschriften werden gegen eine Gebühr für das Kalenderjahr gestattet, z. B. für „Scharf & Meier = Scharfmeier“.

Unterschrift kann fortgelassen werden.

Das Telegramm kann abgefaßt werden:

- a) in offener Sprache,
- b) in verabredeter Sprache, in Wörtern bis 10 Buchstaben (wirkliche oder künstliche), deren Bedeutung nur unter Benutzung besonderer Wörterbücher (Code) verständlich ist,
- c) in chiffrierter Sprache, d. h. in Gruppen oder Reihen von Ziffern oder Buchstaben mit geheimer Bedeutung.

Wortzählung.

Länge des Wortes 15 Buchstaben, in verabredeter Sprache 10 Buchstaben oder 5 Ziffern. Der Überschuß zählt als ein neues Wort.

Gewährleistung.

Für die richtige Überkunft der Telegramme oder deren Überkunft und Zustellung innerhalb der bestimmten Fristen wird keinerlei Gewähr geleistet.

C. Fernsprechverkehr.

(Gesetz vom 11. Juni 1921.)

Für jeden Fernsprech-Hauptanschluß werden eine Einrichtungsgebühr, eine Grundgebühr und Ortsgesprächsgebühr erhoben.

1. Die Einrichtungsgebühr wird durch Verordnung des Reichspostministers festgesetzt.
2. Die Grundgebühr (Überlassung und Unterhaltung der Apparate, Bau und Instandhaltung der Anschlußleitungen) beträgt für jeden Anschluß um so mehr, je größer die Zahl der an das Ortsnetz angeschlossenen Teilnehmer ist.

Mittelstufe.

VI. Der Wechsel.

A. Geschichte und Arten.

Geschichte des Wechsels.

Das Ursprungsland des Wechsels ist Italien, das vom 12. bis 15. Jahrhundert den Welthandel beherrschte. Auf den Messen der italienischen Städte (Venedig, Genua usw.) strömten die Kaufleute aller Länder zusammen, um Waren abzusetzen oder einzukaufen. Wegen der Unsicherheit der Straßen war die Beförderung von Waren und Geld sehr gefährlich und der Handel wegen der herrschenden Münzwirren sehr erschwert. Es bildete sich deshalb in den Handelsstädten der Stand der Geldwechsler (Campsoren), die fremdes Geld gegen einheimisches einwechselten und anfangs ihr Geschäft auf offener Straße hinter Tischen betrieben.

Zur Erweiterung ihrer Geschäftsbeziehungen und zur Erleichterung des Handels gründeten sie in anderen Ländern Zweiggeschäfte oder traten mit auswärtigen Geschäftsfreunden in Beziehung. Der Kaufmann konnte deshalb bereits vor der Reise bei der Filiale seines Landes Einzahlungen machen. Der Geldwechsler stellte über das Wechselgeschäft eine Urkunde (Lettera di cambio) aus, in der er versprach, das Geld gegen eine Vergütung in Italien in italienischem Gelde entweder selbst auszusahlen oder von einem Geschäftsfreunde auszahlen zu lassen. Aus dieser Urkunde ist sowohl der eigene wie der gezogene Wechsel entstanden.

Mit der Verwendung des Wechsels als Zahlungsmittel entwickelten sich im Verkehr feste Gewohnheiten, die später gesammelt und zum Gesetz erhoben wurden.

Nach der Errichtung des deutschen Zollvereins 1833 wurde die erste Anregung zu einer einheitlichen Gesetzgebung gegeben. Ein gemeinsamer Entwurf wurde 1847 in Leipzig auf einer Konferenz von Kaufleuten und Juristen beraten, 1848 fertiggestellt und den einzelnen Staaten zur Einführung empfohlen. Durch die acht Nürnberger Novellen (1858) wurden einige Bestimmungen abgeändert, bzw. ergänzt. Mit der Gründung des Deutschen Reiches wurde das Wechselrecht Reichsgesetz. Einige weitere Änderungen wurden 1909 und 1925 vorgenommen, im übrigen ist das Wechselrecht unverändert geblieben.

Arten des Wechsels.

Man unterscheidet **Eigenwechsel** (Solawechsel, trockne Wechsel) und **gezogene Wechsel** (Tratten). Der erstere enthält ein Zahlungsverprechen (zahle(n) ich, wir), der zweite einen Zahlungsauftrag (zahlen Sie). Beide Arten sind an eine bestimmte schriftliche Form gebunden. Wird gegen sie auch nur in einem Punkte gefehlt, so ist das Papier als Wechsel ungültig.

B. Die Ausstellung des Wechsels.

a) Muster.

1. Karl Korn zieht auf S. Grünewald.

Wechsel.	^{VI} Halberstadt, den 18. Dezember 1924.
	^{IV} Am 18. März 1925 zahlen Sie gegen diesen ^I Wechsel an ^{III} Herrn L. Krause
	<u>^{II}Reichs-Mark: siebenhundertsechundsiebenzig</u>
	^{VII} Herrn F. Grünewald ^VKarl Korn. ^{VIII} in Wernigerode

2. Anzeige der Ziehung.

18. Dez.: Karl Korn, . . . , an F. Grünewald, . . .

Auf Grund unserer Vereinbarung habe ich mir heute erlaubt, zur Begleichung meiner Rechnung vom 16. d. M.

RM. 776,—, fällig 18. März 1925 O/L. Krause

auf Sie zu entnehmen.

Haben Sie die Güte, meine Ziehung bei Vorkommen zu Lasten meiner Rechnung zu schützen.

b) Erläuterung.

1. Veranlassung zur Ziehung von Wechseln.

Durch den Wechsel kann eine Schuld eingezogen sowie über ein Guthaben oder einen gegebenen Kredit verfügt werden.

Beisp.: A. hat an B. eine Forderung für gelieferte Waren; er kommt mit ihm darin überein, den Betrag der Rechnung auf ihn entnehmen zu dürfen.

A. hat ein Guthaben oder Kredit bei einer Bank; er verfügt darüber durch Ziehungen auf den Bankier.

Es ist also durchaus nicht immer der Fall, daß der Bezogene Schuldner des Ausstellers ist, er kann vielmehr, wie das letzte Beispiel zeigt, auch dessen Gläubiger sein.

Selbstverständlich wird der Aussteller nur im Einverständnis mit dem Bezogenen einen Wechsel auf ihn ausstellen. Das Einverständnis wird für jeden Wechsel eingeholt oder steht gewohnheitsmäßig fest. (Verkauf nur gegen Akzept.)

2. Die gesetzlichen Bestandteile des gezogenen Wechsels.

In dem obenstehenden Wechsel ist Karl Korn der Aussteller, F. Grünwald w. 4. der Bezogene und Ludwig Krause der Wechselnehmer. Dieser Wechsel enthält nur die gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile.

Zu I. Das Wort Wechsel muß im Text der Urkunde stehen. Zusätze wie Prima-Wechsel, Wechselbrief, Wechselurkunde, Wechselverschreibung u. dgl. sind gestattet, bis auf den ersten jedoch ungebrauchlich. Nicht gleichbedeutend wären Ausdrücke wie „Tratte“, „Prima“ usw.

Zu II. Es kann nur eine Geldsumme wechselfähig versprochen werden, nicht etwa die Lieferung von Waren, Wertpapieren usw. Will sich daher z. B. jemand die Rückgabe einer geliehenen Summe nebst Zinsen wechselfähig sichern, so muß er die Zinsen in die Wechselsumme aufnehmen. Die in Mark ausgestellten Wechsel müssen auf Reichsmark (RM.) lauten; auf Mark (M) lautende Wechsel werden von der Reichsbank nicht angekauft.

Daß die Wechselsumme in Buchstaben oder Zahlen geschrieben sein müsse, wird nicht gefordert. Gewohnheitsmäßig wird sie im Text in Buchstaben und außerdem über dem Wechsel (oben rechts) in Zahlen angegeben, um Fälschungen zu erschweren und die Summe deutlich erkennbar zu machen. Bei Abweichungen gilt dann die Summe in Buchstaben. Ist die Summe zweimal in Buchstaben w. 5. oder zweimal in Zahlen angegeben, so gilt die geringere.

Zu III. Die Person oder die Firma, an welche gezahlt werden soll, heißt Wechselnehmer (Remittent); der Wechsel muß ihr übergeben (remittiert) werden, damit sie die Summe selbst einziehen oder einziehen lassen kann. Der w. 6. Aussteller kann sich selbst als Wechselnehmer bezeichnen, **Wechsel an eigene Order** (zahlen Sie mir) oder „an die Order von mir selbst“; der Ausdruck „an meine Verfügung“ genügt nicht. Es kann auch eine fremde Person als Remittent angegeben werden („zahlen Sie an Herrn Karl Heinze“, oder „an die Order des Herrn Karl Heinze“). Wechsel der letzteren Art sind „Wechsel an fremde Order“. Den Wohnort des Nehmers (Remittenten) anzugeben, ist weder üblich noch nötig. Weitens die meisten Wechsel lauten an eigene Order.

Zu IV. Je nach der Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (des Verfalltages), unterscheidet man fünf Arten von Wechseln: w. 4.

a) Der Tag ist genau nach dem Kalendertage angegeben (am 1. Mai zahlen Sie). Solche Wechsel heißen Tagwechsel. Ausdrücke wie Anfang (primo), Ende (ultimo) djs. M. bezeichnen den 1. bzw. letzten des Monats, sind aber ungebrauchlich, der Monat muß in Buchstaben bezeichnet werden, Abkürzungen wie Sept., Nov. sind zulässig. Es ist **erforderlich**, das Jahr anzugeben, wenn ein anderes als das laufende Jahr bezeichnet werden soll; es ist jedoch **empfehlenswert** und allgemein üblich, das Jahr **stets** anzugeben. w. 30.

b) Der Verfalltag ist auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung festgesetzt. Man nennt diese Wechsel Zeit-(Dato-)Wechsel. (Drei Monate, 4 Wochen, 8 Tage, 15 Tage nach heute, nach Dato, de dato.) Dabei ist besonders zu beachten, daß bei Monaten die Zahl in Buchstaben geschrieben sein muß. Der Ausdruck halber Monat bedeutet 15 Tage. w. 32. -

c) Der Verfalltag des Wechsels ist der Tag der Vorzeigung. Solche Wechsel w. 33 (31). lauten „auf Sicht, bei Sicht, bei Vorzeigung“ und heißen Sichtwechsel.

d) Der Verfalltag der Wechsel liegt eine bestimmte Anzahl von Tagen, Wochen oder Monaten nach dem Tage der ersten Vorzeigung (Annahmetag). Sie heißen

- w. 32. Zeit- und Sichtwechsel, befristete Sichtwechsel (Beispiel: 14 Tage, eine Woche, einen Monat nach Sicht zahlen Sie), und sind besonders im Überseehandel üblich.
 e) Der Verfalltag wird in die Zeit einer Messe oder eines Marktes gelegt: Meß- oder Marktwechsel. (Beispiel: Zur Leipziger Ostermesse zahlen Sie.) Solche Wechsel kommen heute kaum noch vor.
- w. 4, 5. Zu V. Der Name oder die Firma des Ausstellers (Trassanten) muß geschrieben sein und unter dem Wechsel stehen. Stempel oder Faksimile genügen nicht.
 Zu VI. Mehrere Ausstellungsorte machen den Wechsel ungültig. Eine Ausnahme bilden eine Anzahl Städte, die unmittelbar nebeneinander liegen (Vororte).
- w. 6. Zu VII. Der Aussteller (Trassant) kann sich selbst als Bezogenen (Trassat) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll. Solche Wechsel werden trassiert-eigene Wechsel genannt (z. B. das Hauptgeschäft zieht auf das Zweiggeschäft an einem anderen Platze).
 Zu VIII. Der Wohnort des Bezogenen gilt zugleich als Zahlungsort, wenn kein anderer Zahlungsort angegeben ist.

3. Die unwesentlichen oder kaufmännischen Bestandteile des Wechsels.

Zu den vom Gesetz geforderten acht wesentlichen Bestandteilen eines Wechsels sind vom Kaufmann andere Bestandteile hinzugefügt, die teils recht praktischer Art, teils gänzlich überflüssig sind. Da einige Teile in fehlerhaftem Deutsch ausgedrückt werden, so leidet sogar das Verständnis des Wechsels darunter.

Praktische unwesentliche Bestandteile.

1. Die doppelte Angabe der Wechselsumme.

Die Angabe in Zahlen geschieht gewöhnlich in schraffierten Linien, oben rechts. Die Übersichtlichkeit wird dadurch erhöht, die Fälschung erschwert.

2. Die doppelte Angabe des Verfalltages und Zahlungsortes am Kopfe des Wechsels (Beispiel: Fällig am 18. März 1925 in Wernigerode). Bei Abweichungen ist hier natürlich die Angabe im Wechseltext maßgebend.

3. Die Wechselnummer (unten links), unter welcher der Aussteller den Wechsel durch seine Bücher laufen läßt. Auch jeder weitere Besitzer des Wechsels pflegt seine Nummer dieses Wechsels nebst seinen Firmenstempel auf den Wechsel zu setzen, so daß dieser oft viele Nummern trägt.

Unwesentliche (kaufmännische) Bestandteile, die weder nötig noch praktisch sind.

1. Der Zusatz „an die Order von“ vor dem Namen des Wechselnehmers (Remittenten). Es soll dadurch zum Ausdruck kommen, daß der Wechselnehmer das Recht hat, den Wechsel weiterzugeben, ein Recht, das er stets hat, wenn nicht das Gegenteil im Wechseltext ausgedrückt ist. Der Wechsel ist ein begebbares Papier. Nur der Aussteller oder ein späterer Inhaber kann die Übertragbarkeit aufheben, indem er die Reklaklausel „nicht an Order“ hinzufügt.

2. Das Wertempfangsbefennnis, eine Mitteilung des Ausstellers an den Wechselnehmer, die etwa bedeutet: „Ich, der Aussteller, habe den Gegenwert für den Wechsel von dem Wechselnehmer in barem Gelde erhalten; deshalb habe ich ihm den Wechsel als Eigentum übergeben.“

Erkläre danach die Ausdrücke: Wert in Rechnung, Wert in Waren, Wert verwechselt, Wert verstanden, Wert zum Ausgleich.

Daraus ergibt sich auch, daß bei Wechseln an eigene Order der Ausdruck nur lauten kann: „Wert in (bei) $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$ selbst“, aber auch dann keinen rechten Sinn hat, da der Aussteller sich selbst eine Mitteilung macht.

3. Die Deckungsklausel, welche die Aufforderung des Ausstellers an den Bezogenen enthält, ihn für die Ziehung zu belasten.

4. Die Berichterstattung. Durch die Worte „laut Bericht“, „ohne Bericht“, „laut oder ohne Bericht“ erklärt der Aussteller, daß er den Bezogenen von der Ziehung benachrichtigt hat oder nicht.

5. Das Wort „Prima“ vor dem Wort „Wechsel“. Der Aussteller behält sich das Recht vor, einen zweiten Wechsel (Sekunda) auszustellen. Der Ausdruck ist nur unter gewissen Umständen nötig (vgl. S. 19 Zweitschrift).

c) Aufgaben.

Ziehung von Forderungen aus einer Warenlieferung.

3. Karl Korn zieht auf F. Grünewald.

Die Tratte soll nur die wesentlichen Bestandteile enthalten und an die eigene Order ausgestellt sein. Das Muster auf Seite 2 ist abzuschreiben.

Die Tratte soll die wesentlichen und praktischen kaufmännischen Bestandteile enthalten (eigene Order).

Die Tratte soll alle wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile enthalten (eigene Order).

Die Tratte soll alle wesentlichen und unwesentlichen Bestandteile enthalten und an die Order der Herren Lindner & Co. (Bankier von K. Korn) ausgestellt werden.

3a. F. Grünewald antwortet am 20. Dez., daß er die im Briefe vom 18. Dez. angezeigte Ziehung von RM. 776,— Wert 18. März 19 . . , Order L. Krause, vorgefertigt habe, bei Vorkommen annehmen und bei Verfall zu Lasten des Empfängers einzulösen werde.

4. Anzeige von der Ziehung.

Georg Bernhardt dankt Herrn G. Neumann für den durch seinen Agenten erhaltenen Auftrag auf 5 Ballen Reis, zeigt an, daß der Versand als Frachtgut erfolgt ist und teilt ihm mit, daß er sich erlauben werde, den Betrag der Rechnung von RM . . . Wert 30. April, Order Diskontobank zu entnehmen. Er ersucht um gute Aufnahme der Tratte (Beilage 1 Rechnung).

5. Die Tratte ist auszuschreiben.

5a. G. Neumann an Georg Bernhardt: Ablehnung der Annahme des Wechsels. Grund: vom Agenten gegen drei Monate Ziel gekauft. Zahlung wie bisher durch Überweisung.

6. Bernhardt an Neumann: Bitte um Entschuldigung. Falsche Mitteilung des Agenten, dem größere Sorgfalt anempfohlen. Tratte zurückgezogen.

4. Die Annahme des Wechsels.

a) Muster.

7. 16. Jan.: C. Ruge, . . . , an Georg Bernhardt, . . .

Zufolge unserer Vereinbarung habe ich mir erlaubt, den Betrag meiner Rechnung vom 15. d. M. in einer Tratte über

RM. 1750,96, fällig 15./2. eigene Order

auf Sie zu entnehmen.

Haben Sie die Güte, den beiliegenden Wechsel mit Ihrem Annahmevermerk versehen zurückzusenden.

8. (Ein Geschäftsfreund wird mit der Vorzeigung betraut.)

16. Jan.: C. Ruge, . . . , an Friedrich Grau, . . .

Im Vertrauen auf Ihre Gefälligkeit erlaube ich mir Sie zu bitten, den beiliegenden Wechsel

RM. 1750,96 fäll. 15./2., Order Meyer & Co.,

dem Bezogenen, Herrn Georg Bernhardt, dort, zur Annahme vorzulegen und mir nach vollzogener Annahme zurückzusenden.

Ich sage Ihnen für Ihre Bemühungen im voraus besten Dank und erkläre mich zu Gegendiensten gern bereit.

RM. —,50
in Briefmarken.

b) Erläuterung.

Wenn auch der Aussteller im Einverständnis mit dem Bezogenen den Wechsel ausstellt, so fehlt doch auf dem Wechsel selbst die Bescheinigung des Bezogenen, daß er zur Verfallzeit auch wirklich zahlen werde. Erst durch die Annahme wird der Bezogene verpflichtet, den Wechsel bei Verfall einzulösen.

23. Jeder Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Bezogenen aufzufordern, schriftlich auf dem Wechsel die Erklärung abzugeben, daß er ihn annimmt (akzeptiert).

Die Vorzeigung (Präsentation) zur Annahme kann jederzeit und durch jedermann erfolgen. Die Annahme (das Akzept) wird entweder persönlich oder brieflich (unmittelbar oder durch einen Geschäftsfreund) oder durch die Post eingeholt.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Vorzeigung.

21. Die Annahme muß schriftlich auf den Wechsel, also nicht etwa auf ein nebenherlaufendes Schriftstück gesetzt werden; der Firmenstempel z. B. genügt nicht. Zur Annahme genügt die Namensunterschrift. Besondere Erklärungen können hinzugefügt werden (angenommen, akzeptiert). Sobald die Annahme gegeben ist, haftet der Bezogene (Akzeptant) für die Bezahlung des Wechsels wechselfähig auch gegenüber dem Aussteller.

19. Eine Zurücknahme der Annahme ist nicht gestattet. Die gegebene Annahme zu durchstreichen, ist also unstatthaft. Ein etwa durchgestrichenes Akzept bleibt trotzdem gültig.

Eine Verpflichtung seitens des Wechselgläubigers, den Wechsel zur Annahme vorzuzeigen, besteht nicht. Es sind daher auch tatsächlich Wechsel im Umlauf, die nicht zur Annahme vorgezeigt worden sind, besonders trifft dies für Wechsel über kleinere Beträge zu.

Eine Ausnahme machen Zeitwechsel, die bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs gegen die Vormänner und den Aussteller spätestens binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme vorgezeigt werden müssen, falls nicht die Zeit der Vorzeigung des Wechsels genau vorgeschrieben ist (z. B. Zahlen Sie gegen diesen innerhalb drei Wochen zur Annahme vorzulegenden Wechsel).

Wird bei der Vorzeigung die Annahme vom Bezogenen verweigert, so kann (nicht muß) der Vorzeiger die Weigerung durch eine gerichtliche Urkunde feststellen lassen (Notar, Gerichtsvollzieher, Postbeamter). Die Urkunde heißt Pro-

teft mangels Annahme, jedoch wird von diesem Recht nur selten Gebrauch w. 20. gemacht.

Die Vorzeigung bei Zeitsichtwechselfn ist nötig, weil nach der mit Zeitan- w. 19. gabe versehenen (datierten) Annahme erst der Verfalltag berechnet werden kann.

Beschränkte und bedingte Annahme.

Es gibt Fälle, wo der Bezogene auf die Annahme der ganzen Wechselsumme w. 22. oder deren Zahlung am Verfalltage nicht eingehen will oder kann, wohl aber geneigt ist, die Annahme auf eine geringere Summe oder einen späteren Verfalltag zu geben. Er gibt im ersteren Falle ein beschränktes, im letzteren Falle ein bedingtes Akzept. Der Annehmer haftet nach dem Inhalt des Annahmevermerkes wechselmäßig. Derartige Wechsel sind indes im Verkehr sehr unbeliebt, man stellt in solchen Fällen lieber einen neuen Wechsel aus.

Blanko- und Gefälligkeitsakzept.

Einen Wechsel in blanko annehmen heißt, sein Akzept auf einen noch nicht ausgefüllten Wechselvordruck setzen. Man überläßt es dem Aussteller, ihn gemäß der Vereinbarung auszufüllen.

Die Ausstellung von Blankoannahmen setzt ein unbegrenztes Vertrauen voraus, da der Akzeptant haftet, auch wenn der Wechsel der Vereinbarung zuwider ausgefüllt wird. Bei der Gefälligkeitsannahme liegt für den Annehmer kein Rechtsgrund zur Annahme vor. Der Aussteller verspricht ihm vielmehr, den Wechsel bei Fälligkeit selbst zu bezahlen. Man sollte niemals Blankoakzente geben und bei Gefälligkeitsakzepten die größte Vorsicht walten lassen.

c) Aufgaben.

9. (Antwort auf 7.)

Georg Bernhardt sendet den Wechsel mit seinem Annahmevermerk versehen zurück. Für Einlösung am Verfalltage wird er Sorge tragen.

10. C. Ruge sendet am 16. Jan. den Wechsel über

R.M. 1750,96 fäll. 15./2. eigene Ordrer a/Georg Bernhardt

an seinen Agenten R. Müller mit der Bitte, ihn dem Bezogenen zur Annahme vorzulegen und ihm sodann zurückzusenden.

11. C. Ruge holt das Akzept durch die Post ein.

12. (Antwort auf 10.)

Der Agent sendet den angenommenen Wechsel zurück.

13. (Antwort auf 8.)

Friedrich Grau antwortet, daß der Bezogene, G. Bernhardt, nicht angenommen habe. Grund: Drei Monate Ziel gewährt, Wechsel läuft nur zwei Monate. Rückgabe und Bitte um Ausstellung eines neuen Wechsels, falls Einwand begründet.

14. (Andere Antwort auf 8.)

Friedrich Grau hat das Akzept nicht erhalten können, weil die Tratte auf R.M. 1750,96, nicht R.M. 1755,96 lauten müsse.

5. Wechselstempel.

Ist der Wechsel angenommen, oder soll er in Umlauf gesetzt werden, so muß er gestempelt werden. Frei von der Abgabe sind nur:

a) die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland aus- w. 1. gestellten eigenen Wechsel, wenn sie im Auslande zahlbar sind;

b) die vom Inlande auf das Ausland gezogenen, im Auslande, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versandt werden.

- WStG. § 3. Die Stempelabgabe beträgt für jeden in Umlauf gebrachten oder angenommenen Wechsel für jedes angefangene Hundert 10 Pfennig, jedes angefangene Hundert gilt für voll. Wechsel mit bestimmtem Verfalltage, also keine Sichtwechsel, die länger als drei Monate laufen, sind nach Ablauf der drei Monate noch einmal in derselben Höhe zu versteuern, jedoch bleiben Wechsel, die nicht mehr als 5 Tage über 3 Monate laufen, von der Nachversteuerung frei. Eine weitere Versteuerung muß eintreten, wenn der Wechsel länger als 3 + 9 Monate läuft, und zwar ist für je weitere 6 Monate dieselbe Steuer zu entrichten.
- WStG. § 7. Die Stempelung muß erfolgen, ehe ein inländischer Wechsel vom Aussteller, ein ausländischer Wechsel vom ersten inländischen Inhaber aus den Händen gegeben wird.
- WStG. § 8. Dem Aussteller ist es nur gestattet, den Wechsel vor der Versteuerung zum Zwecke der Annahme vorzulegen. Dann hat aber der Annehmende (Akzeptant) die Versteuerung zu bewirken, bevor er ihn zurückgibt.
- WStG. § 5. Haftbar für die Stempelung sind alle Personen, die am Umlauf des Wechsels beteiligt sind.

- WStG. § 18. Die Nichterfüllung der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelabgabe wird mit einer Geldbuße bestraft, die dem 50fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt.

Die Strafe ist von jedem Beteiligten zu entrichten und tritt auch ein, wenn die Stempelmarke nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden ist.

- WStG. § 13. Zur Entrichtung der Abgabe werden Stempelmarken ausgegeben, die bei den Postanstalten käuflich sind.

Die Stempelmarke ist bei inländischen Wechseln auf die Rückseite unmittelbar an den Rand zu kleben, und zwar an der Schmalseite, die auf der Vorderseite die Unterschrift des Ausstellers trägt, bei ausländischen Wechseln unmittelbar vor das erste deutsche Giro, und sodann zu entwerten (kassieren). Dies geschieht in der Weise, daß Tag, Monat und Jahr der Verwendung (Monat in Buchstaben, übliche Abkürzungen sind erlaubt) auf die Marke geschrieben oder gestempelt werden (z. B. 18. Dez. 1924).

c) Aufgaben.

Ziehungen auf Banken, bei denen der Aussteller ein Guthaben oder einen Kredit hat.

15. Georg Bernhardt entnimmt auf die Diskontobank am 4. Januar R.M. 1060,27 durch einen Dreimonatswechsel zugunsten (Order) des Herrn F. Weser.

16. Georg Bernhardt benachrichtigt die Diskontobank von der Ausstellung einer Dreimonatsstratte über R.M. 1060,27, Order F. Weser. Die beigelegte Tratte soll die Bank mit ihrer Annahme versehen und sodann an den Wechselnehmer weitergeben.

17 a. Diskontobank an Georg Bernhardt: Rückgabe des angenommenen Wechsels an Weser.

17 b. Diskontobank an Weser: Übersendung des Wechsels im Auftrage von Bernhardt

18. Bernhard an Weser: Nachricht von Auftrag an Diskontobank. Verwendung zum Ausgleich der Rechnung an ... Bitte um Empfangsanzeige.

C. Die Weitergabe des Wechsels.

1. Der Übertragungsvermerk.

a) Muster.

19. 12. Jan.: Georg Bernhardt, . . . , an Diskontobank, . . .
In der Anlage übersende ich Ihnen

RM. 430,— fällig 14./2. a/Halle

mit der Bitte, mein Konto für den Betrag zu erkennen.

20. 13. Jan.: F. Große, . . . , an Georg Bernhardt, . . .

Zur teilweisen Begleichung Ihrer Rechnung, fällig 27. ds. M., übersende ich Ihnen den beiliegenden Wechsel über

RM. 460,— Verf. 29./1. a/dort

und ersuche Sie, den Betrag meinem Konto gutzubringen.

Der Rest des Betrages wird Ihnen am Verfalltage pünktlich zugehen.

b) Erläuterung.

Der große Wert des Wechsels für den Handelsverkehr liegt in seiner Übertragbarkeit. Der Wechselnehmer kann den Anspruch auf Zahlung der Wechselsumme am Verfalltage auf einen anderen übertragen, er kann den Wechsel indossieren, girieren. Die Übertragung des Eigentums auf der Rückseite kann nur schriftlich geschehen und heißt auch Indossament oder Giro. Der „Nehmer“ (Remittent) wird Indossant, Girant, indem er auf der Rückseite (ital. in dosso) des Wechsels schriftlich die Erklärung abgibt, daß der Bezogene die Zahlung nicht an ihn, sondern an einen anderen, den Nachmann (Indossatar, Giratar) leisten soll. Der Wechselnehmer (Remittent) ist daher stets der erste Überweiser (Indossant). Bei Wechseln an eigene Order überträgt der Aussteller in seiner Eigenschaft als Wechselnehmer den Wechsel.

Der letzte Nachmann ist also der jeweilige Gläubiger aus dem Wechsel, während zu dem ersten Schuldner, dem Aussteller, die Überweiser (Indossanten) infolge ihrer Haftpflicht als Schuldner hinzutreten; denn jeder Indossant haftet allen Nachmännern für die Zahlung des Wechsels. Da der Aussteller als erster den Wechsel unterschreibt, haftet er somit allen Nachmännern gegenüber für die Annahme und Zahlung.

Der Übertragungsvermerk hat demnach eine doppelte Wirkung:

1. wird das Eigentumsrecht an den Nachmann übertragen,
2. übernimmt der Übertrager seinen Nachmännern gegenüber die Haftung für die Zahlung.

Erfüllt der Vermerk diese beiden Bedingungen, so ist er ein vollgültiger Übertragungsvermerk, auch wenn der Nachmann nicht mit Namen genannt ist. Da jeder Indossatar seine Eigentumsrechte durch Unterschrift an einen neuen Nachmann übertragen kann, erscheint sein Name gewöhnlich zweimal, und es bildet sich folgende Kette, in der kein Glied fehlen darf:

—	an Bär (1. Nachmann)
—	Abel (Wechselnehmer, bei eigener Order Aussteller, 1. Überweiser).
—	an Caesar (2. Nachmann).
—	Bär (2. Überweiser).
—	an Dietrich (3. Nachmann).
—	Caesar (3. Überweiser).
—	an Ebel (4. Nachmann).
—	Dietrich (4. Überweiser).
—	Betrag erhalten!
—	Ebel (Vorzeiger).

Arten der Übertragungsvermerke.

Der volle Übertragungsvermerk.

Er ist ein vollgültiger Vermerk und kann lauten:

„Für mich an die Order des Herrn Georg Bär.

Wert in Rechnung.

Halberstadt, den 5. Sept. 1924.

Max Abel.

oder kürzer: „An die Order usw.“ oder: „An Herrn N. N. usw.“

mit oder ohne Wertempfangsbekennnis, mit oder ohne Ortsangabe und Tag. Den ersten Übertragungsvermerk (sowie auch die Stempelmarke) setzt man auf die Rückseite, gewöhnlich unmittelbar unter die Stempelmarke.

Der unvollständige Übertragungsvermerk (Blanko-Giro).

w. 12. Er enthält nur die Unterschrift des Übertragers und hat dieselbe Wirkung wie das volle Indossament, d. h. er überträgt alle Rechte aus dem Wechsel an den nicht genannten Nachmann. Aus dem Namenspapier wird jedoch ein Inhaberpapier. Unvollständige Übertragungsvermerke kommen sehr häufig vor, meistens aus Bequemlichkeit, vielfach aber auch aus Unwissenheit.

Berechtigt sind sie nur,

1. wenn der Übertrager nicht weiß, ob der Nachmann den Wechsel auch nehmen wird;

2. wenn er den Wechsel etwa durch einen Makler verkaufen lassen will, also den Nachmann noch nicht kennt.

w. 18. Über der Unterschrift wird gewöhnlich ein leerer Raum (bianco = weiß), gelassen, weil jeder Nachmann befugt ist, in diesen Raum seinen Namen als Nachmann einzutragen.

w. 11. Reicht der Platz für die Übertragungsvermerke nicht aus, so kann eine Verlängerung (Allonge) angeklebt werden. Die Vorsicht gebietet, das letzte Indossament dann so abzufassen, daß es über die angeklebte Stelle hinausreicht.

w. 17. Die uneigentliche Übertragung, das Einzugs-Giro.

Es überträgt nur das Recht zur Einziehung der Forderung und zur Vornahme aller Handlungen, die nötig sind, wenn die Wechselsumme nicht eingeht (Protesterhebung, Klage usw.). Der Übertragungsvermerk lautet gewöhnlich: „Für mich an Herrn N. N. zur Einziehung, zum Inkasso, usw.“

Der Nachmann kann zwar alle Rechte aus dem Wechsel geltend machen,

jedoch wird er nicht Eigentümer des Wechsels. Daher kann er auch den Wechsel nur wieder mit einem Einzugs giro weitergeben.

Der Einzugs-Übertragungsvermerk ist üblich, wenn die Bank oder ein Geschäftsfreund den Wechsel für den letzten Eigentümer einziehen soll.

Das Giro ohne Verbindlichkeit (Angstklausel).

wD. 14.

Der Indossant kann sich von der Haftpflicht befreien, wenn er seinem Indossament die Bemerkung „ohne Gewährleistung“, „ohne Obligo“, ohne Verbindlichkeit“ hinzufügt, jedoch wird sich dann kaum jemand finden, der ihm den Wechsel abnimmt.

c) Aufgaben.

21. Georg Bernhardt sieht sich genötigt, den Wechsel zurückzusenden, weil bei der Einfindung zur Annahme der Bezogene die Annahme verweigert hat. Er bittet, in Zukunft nur mit der Annahme versehene Wechsel einzusenden.

22. Georg Bernhardt an Wechselbank, Magdeburg: Überfindung eines Wechsels R.M. 230.25 fällig 20. Jan. Bez. G. Schaly, Magdeburg zum Einzug. Bitte um Überweisung des Betrages nach Abzug der Spesen auf Postcheck-Konto.

23. Mitteilung der Bank über erfolgten Einzug und Überweisung. Gebühr $\frac{1}{2}$ v. G., Auslagen R.M. —,50.

2. Der Domizilwechsel.

a) Muster.

24. Anfrage bei einer Bank.

3. Jan.: Gerhard & Co., Silstedt (kleiner Platz), an Diskontobank, ...

Da wir die Beträge für unsere nicht unbedeutenden Einkäufe von Kunstdünger und Futtermitteln im allgemeinen auf uns entnehmen lassen und die auf uns gezogenen Tratten an Ihrem Platze zahlbar stellen möchten, so erlauben wir uns, bei Ihnen anzufragen, ob und unter welchen Bedingungen Sie die Einlösung unserer Akzente übernehmen würden.

25. Antwort auf 24.

31. Jan.: Diskontobank, . . . , an Gerhard & Co., Silstedt.

Es freut uns, aus Ihrer Zuschrift vom 30. d. M. zu ersehen, daß Sie die Absicht haben, mit uns in Geschäftsverbindung zu treten.

Wir gestatten Ihnen gern, die auf Sie gezogenen Tratten bei uns zahlbar zu machen und stellen Ihnen unsere Dienste auch für andere in das Bankfach schlagende Geschäfte zur Verfügung.

Wir beanspruchen $\frac{1}{2}$ % Einlösungsgebühren, mindestens R.M. 1,—, falls die Deckung vor Verfall, dagegen 1 %, falls sie nach Verfall eintrifft. Wir setzen dabei voraus, daß es sich nicht um allzu kleine Beträge handelt und die Deckung im allgemeinen vor Verfall eintrifft.

b) Erläuterung.

Ein Wechsel, dessen Bezogener an einem kleinen Orte wohnt (Nichtbankplatz), wird sehr ungern in Zahlung genommen, weil er am Verfalltage Einzugschwierigkeiten verursacht, die obendrein mit Kosten verknüpft sind und da die Banken solche Wechsel meist überhaupt nicht ankaufen. Derartige Wechsel pflegt der Aussteller im Einverständnis mit dem Bezogenen zu domizilieren, d. h. er gibt dem Wechsel einen anderen Zahlungsort (Domizil) und nimmt dazu gewöhn-

wD. 24.

lich den benachbarten Bankplatz (Zahlbar bei N. N. in X.). Die Person, die zahlen soll, ist gewöhnlich eine Bank (Domiziliat).

Durch den Umstand, daß auch die Post den Einzug von Wechseln besorgt, haben die Domizilwechsel kaum an Bedeutung verloren.

Domizilwechsel sind am Wohnorte des Bezogenen und nicht bei der Zahlstelle (im Domizil) zur Annahme vorzuzeigen.

c) Aufgaben.

26. Gerhard & Co. teilen der Bank mit, daß sie zum ersten Male von der Erlaubnis Gebrauch gemacht und eine Tratte von

R.M. 1525,75 fäll. 25. März eigene Order, Ausst. G. Schimpf,

bei ihr zahlbar gestellt haben. Sie versprechen, für rechtzeitige Deckung Sorge zu tragen und bitten um Einlösung.

27. Gerhard & Co. senden am 24. März den Betrag + $\frac{1}{2}$ % Einlösungsgebühr zur Einlösung ihres Akzeptes an die Bank durch Postscheck ein.

28. Die Diskontobank bestätigt den Empfang des Geldes, dessen Inhalt aufgabegemäß verwandt ist und sendet den quittierten Wechsel ein.

D. Die Einziehung der Wechselschuld.

1. Der Zahlungstag.

Die Wechselschuld ist eine Forderung, d. h. der Inhaber des Wechsels hat sich w. 41. den Betrag am Verfalltage, spätestens am zweiten Werktag nach demselben, vom Bezogenen zu holen. Der Inhaber ist jedoch nicht verpflichtet, den Wechselbetrag später als am Verfalltage einzuziehen. Der Verfalltag darf daher nicht übersehen werden.

Bei der Bestimmung des Verfalltages ist folgendes zu beachten:

w. 30. a) bei den Tagwechseln (S. 3) ist der Verfalltag der im Wechsel genannte Tag.

w. 32. b) bei den Zeitwechseln ist der Verfalltag nach den Angaben zu berechnen.

w. 30. Ist die Frist nach Tagen angegeben, so wird bei der Berechnung des Verfalltages der Tag der Ausstellung nicht mit gerechnet. (8 Tage = volle 8 Tage, nicht eine Woche, 90 Tage nicht = drei Monate).

w. 32. Ist die Frist nach Wochen angegeben, so ist der Verfalltag der Tag der Woche, der durch seine Benennung dem Tage der Ausstellung entspricht.

Ist die Frist nach Monaten angegeben, so ist der Verfalltag der Tag des Monats, der durch seine Zahl dem Tage der Ausstellung entspricht. Fehlt der Tag in dem Monat, so gilt der letzte Tag des Monats. (Beispiel: Der Ausstellungstag eines Zwei-Monatswechsels ist der 31. Dez. Welches ist der Verfalltag?)

Ist die Frist nach ganzen und halben Monaten angegeben, so sind zuerst die ganzen Monate hinzuzuzählen. (Halber Monat = 15 Tage.) (Beispiel: Der Ausstellungstag eines $2\frac{1}{2}$ -Monatswechsels ist der 15. Februar. Wann ist der Verfalltag?)

w. 31. c) Bei Zeitsichtwechsel richtet sich der Verfalltag nach dem Tage der Annahme und wird dabei ebenso berechnet wie bei Zeitwechseln. Wenn daher bei der Vorzeigung die Datierung der Annahme verweigert wird, so muß Protest erhoben werden. Der Protesttag gilt dann als Annahmetag.

d) Sichtwechsel sind bei Vorzeigung fällig. Der Inhaber ist berechtigt, ^{w. 51.} einen Sichtwechsel jederzeit zur Zahlung vorzulegen, er muß es spätestens nach 2 Jahren, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, tun. Wenn eine kürzere Vorzeigungspflicht vorgeschrieben ist, so ist der Wechsel innerhalb der vorgeschriebenen Frist vorzulegen.

Fällt der Verfalltag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so gilt der nachfolgende Werktag als Zahltag.

e) Bei Meß- oder Marktwechselfn ist der Verfalltag durch die Meßordnung oder Marktordnung festgelegt.

2. Die Zahlung.

a) Erläuterung.

Nur wer sich als Eigentümer des Wechsels ausweisen kann, ist zum Empfang ^{w. 41.} der Zahlung berechtigt. Der Zahlungspflichtige hat daher zu prüfen, ob der Vorzeiger der berechtigte Empfänger ist, d. h. ob die Reihenfolge der Übertragungsvermerke lückenlos auf ihn herabreicht.

Bei blanken Übertragungsvermerken darf angenommen werden, daß der Aussteller des nächsten Übertragsvermerkes den Wechsel durch diesen Vermerk erworben hat.

Ist der letzte Übertragungsvermerk ein Blankovermerk, so braucht der Zahlende überhaupt nicht zu prüfen, ob der Vorzeiger berechtigter Eigentümer ist. Ausgestrichene Übertragungsvermerke gelten als nicht geschrieben.

Die Echtheit der Unterschriften zu prüfen ist der Zahlende nicht verpflichtet, ^{w. 36.} weil er dazu außerstande wäre.

Zahlt der Bezogene an einen Unberechtigten, d. h. überzeugt er sich nicht davon, daß der Vorzeiger auch der berechtigte Empfänger ist, so hat er die Folgen zu tragen. Die Reichsbank nimmt Wechsel, deren letzter Übertragungsvermerk ein Blankogiro ist, nicht an.

Die Zahlung der Wechselsumme ist in Reichswährung zu leisten. In fremder ^{w. 37.} Währung ausgestellte Wechsel können vom Bezogenen in dieser Währung oder in Reichswährung nach dem Tageskurse des nächstgelegenen Börsenplatzes gezahlt werden. Durch die Worte „effektiv“ und ähnliche kann der Aussteller die Zahlung in der fremden Währung vorschreiben. Eine angebotene Zahlung in Scheeds oder Wertpapieren oder dgl. braucht der Vorzeiger nicht anzunehmen.

Die Vorzeigung zur Zahlung muß am Zahlungsorte, und zwar in den Geschäftsräumen erfolgen (in deren Ermangelung solchen in der Wohnung).

Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet (Betrag erhalten, Inhalt empfangen, bezahlt usw.). ^{Teil- w. 37.} Zahlungen dürfen nicht zurückgewiesen werden.

Die Vorzeigung kann auch durch die Post erfolgen. Teilzahlungen nimmt sie jedoch nicht an.

b) Aufgaben.

29. Karl Korn zieht den Wechsel R.M. 776,— fäll. 18./3. eigene Order bei dem Bezogenen F. Grünwald ein.

30. Georg Bernhardt läßt den Wechsel R.M. . . . fäll. 30./5. eigene Order durch die Post vorzeigen.

c) Wiederholungsaufgaben.

Ausstellung, Übertragung von Wechseln.

31. Grau, Bremen entnimmt am 28. Sept. 19 . . R.M. 1000,— auf Schreiber & Co., Hildesheim (Nr. 1212) eigene Order, Verfall 28. Dez. (Zagwechsel), verleiht den Wechsel mit der Stempelmarke, entwertet sie und überträgt ihn am 10. Okt. an W. Große, Hamburg, um damit eine Warenschuld zu begleichen. Am 15. Okt. überträgt W. Große, den Wechsel an Herrscher & Braun, Hamburg, mit denen er in einem Rechnungsverhältnis steht. Herrscher & Braun holen das Akzept durch die Post ein und senden den Wechsel am 25. Okt. an Karl Korn, Halberstadt (mit dem Wertempfangsbekanntnis: „Wert verstanden“). Karl Korn übergibt ihn am 20. Nov. seinem Bankhause Lindner & Co., das ihm den diskontierten Betrag bar auszahlt. Lindner & Co. übertragen die Einziehung des Wechsels am 20. Dez. den Herren Sonntag & Co., Hildesheim, die ihn am 28. Dez. zur Zahlung vorzeigen, über den Empfang des Betrages auf dem Wechsel quittieren und den Betrag an Lindner & Co. überweisen.

32. G. Neumann kauft von Georg Bernhardt am 30. Januar Waren im Betrage von R.M. 1212,30, Ziel 3 Monate. Georg Bernhardt entnimmt den Betrag auf G. Neumann und macht den Wechsel im Einverständnis mit dem Bezogenen bei der Diskontobank zahlbar. Der Wechsel darf jedoch nach Vereinbarung nicht in Umlauf gesetzt werden (nicht an Order).

E. Die Maßnahmen bei nicht erfolgter Zahlung.

1. Protest mangels Zahlung.

Wenn der Wechselinhaber einen Wechsel erfolglos zur Zahlung vorzeigt, so ist er berechtigt, seine Forderung bei seinen Vormännern geltend zu machen.

w. 41. Er kann Rückgriff nehmen. Er muß jedoch nachweisen können, daß er den Wechsel zur rechten Zeit zur Zahlung vorgezeigt hat.

Zu diesem Zweck läßt er durch einen Notar, einen Gerichtsbeamten (Gew. 37. richtsvollzieher) oder durch die Post eine öffentliche Urkunde, den Protest mangels Zahlung, aufnehmen, der gegenüber den Vormännern als Beweis gilt, daß er seinen Wechselverpflichtungen pünktlich nachgekommen ist.

w. 88. Der Protest mangels Zahlung muß am Zahlungstage oder an einem der beiden folgenden Werktage erhoben werden. Er ist auf den Wechsel selbst oder ein damit verbundenes Blatt zu setzen.

w. 98 a. Sehr wesentlich ist es auch, daß der Protestbeamte Zahlungen entgegennehmen kann.

Postprotest. Der Antrag, einen Wechsel oder Scheck zu protestieren, wird durch einen dazu bestimmten Vorruß an die Post gestellt. Der Postauftrag wird an die Postanstalt geschickt, zu deren Bezirk der im Wechsel angegebene Zahlungsort gehört (Postauftrag nach . . .) und darf nicht früher als 7 Tage vor dem Zahlungstage eingeliefert werden.

Ausgeschlossen vom Postproteste sind: a) Wechsel und Schecks über mehr als R.M. 1000, b) Wechsel in fremder Sprache, c) Effektivwechsel.

w. 44. Das Wechselrecht bleibt gegen den Annehmer auch dann erhalten, wenn der Wechsel am Zahlungstage weder vorgezeigt noch protestiert wurde.

w. 92. Proteste sollen nur von morgens 9 Uhr bis abends 6 Uhr aufgenommen werden.

w. 42. Die im Wechsel selbst oder in einem Übertragungsvermerk enthaltene Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest“, „ohne Kosten“), kann

der Wechselinhaber beachten, wenn er will. Keineswegs aber befreit sie ihn von der Pflicht der rechtzeitigen Vorzeigung. Wird trotzdem Protest erhoben, so hat derjenige, von dem die Aufforderung ausging, die Protestkosten ebenso gut zu ersetzen, wie jeder andere Wechselverpflichtete.

2. Der Rückgriff (Regreß) mangels Zahlung.

a) Muster.

33. Protest und Rückrechnung.

Der von F. Große, . . . , am 13. Jan. an Georg Bernhardt eingesandte Wechsel über

RM. 460,— fällt 29. Jan. a/R. Günther, ausgestellt von R. Heinemann, Berlin, am 29. Okt., eigene Order, wird bei Vorzeigung nicht eingelöst. Georg Bernhardt läßt Protest erheben.

34. Wechsel mit angehängtem Protest.

Vorderseite.

Fällig am 29. Jan. 1925 a/

Berlin, den 29. Oktober 1924.

Für RM. 460,—

Am 29. Januar 1925 zahlen Sie gegen diesen Wechsel an mich oder meine Order

RM.: vierhundertsechzig

Herrn R. Günther

R. Heinemann.

in

Rückseite.

RM. — 50
den 29. Okt. 1925

Für mich an die Order des
Herrn F. Große,

Berlin, den 20. Nov. 1924.

R. Heinemann.

Für mich an

Herrn Georg Bernhardt.

Wert in Waren

. . . , den 13. Jan. 1925.

F. Große.

Der Protest (i. S. 14) ist hier angeklebt.

(Auf der Verbindungsstelle.) Von der Firma Georg Bernhardt, Kolonialwaren-Großhandlung, in . . . , beauftragt, den angehefteten Wechsel zur Zahlung vorzuzeigen und zu protestieren, habe ich heute denselben im Geschäftslokale – Wohnung – des Bezogenen Kaufmanns R. Günther, Friedrichstraße 7, ohne Erfolg vorgelegt. Ich habe somit mangels Zahlung für meine Auftraggeberin gegen den Bezogenen, Herrn Kaufmann R. Günther, Friedrichstr. 7 Protest erhoben.

Kostenberechnung.		
wertgegenstand	RM.	Pf.
Gebühr für die Pro- testaufnahme	RM.	
Zusatzgebühr für Weg	„	
Schreibgebühr	„	
Reisekosten	„	
Stempelauslagen	„	
Nachnahmekosten	„	
zusammen	RM.	

N. N.,
Gerichtsvollzieher in

35. Brief (mit Rückrechnung).

31. Jan.: Georg Bernhardt, . . . , an F. Große, . . .

Zu meinem Bedauern muß ich Ihnen mitteilen, daß der von Ihnen an mich übertragene Wechsel, ausgestellt am 29. Okt. v. J. a/R. Günther, hier, über

RM. 460,— fäll. 29. Jan., Aussteller R. Heinemann, Berlin, M. Z. protestiert worden ist.

In der Beilage finden Sie den Wechsel nebst der Rückrechnung, für deren Betrag von

RM. 467,10

Sie mich gefl. erkennen wollen.

Rückrechnung

über einen Wechsel von RM. 460,—, gezogen von R. Heinemann, Berlin, am 29. Okt. 1916 a/R. Günther, hier.

Wechselsumme	RM.	460,—
Protestkosten	„	3,50
$\frac{1}{3}\%$ Provision	„	1,60
Porto	„	1,70
Zinsen 11% a/2 Tg.	„	0,30
	RM.	467,10

b) Erläuterung.

Hat der Vorzeiger eines Wechsels Zahlung nicht erlangt und diese Tatsache durch einen Protest feststellen lassen, so hat er seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung von der nicht erfolgten Zahlung zu benachrichtigen. Um gegebenenfalls den Beweis erbringen zu können, daß die Benachrichtigung rechtzeitig erfolgt ist, werden solche Briefe unter „Einschreiben“ geschickt. Ist der Wohnort des Vormannes nicht bekannt, so ist dem nächsten Vormann Mitteilung zu machen. Der Vormann hat sodann wieder seinen Vormann uff. innerhalb zweier Tage vom Empfang der Nachricht an die Tatsache anzuzeigen, bis die Nachricht an den Aussteller gelangt. Wer die Mitteilung unterläßt, wird schadenersatzpflichtig und verliert den Anspruch auf Zinsen und Kosten, kann also nur die Wechselsumme zurückfordern. Im allgemeinen verzichtet der Kaufmann auf eine besondere Mitteilung, sondern sendet meist gleich dem Vormann den nicht bezahlten Wechsel zurück und erbittet sich anderweitige Deckung.

Auf Grund des Protestes kann nun der Wechselinhaber von irgendeinem seiner Vormänner (Reihenregreß oder springender Regreß) gegen Aushändigung des quittierten Wechsels und des Protestes fordern:

- a) die Wechselsumme,
- b) Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Reichsbankdiskont (3. St. 11 v. H.) mindestens 6 v. H. vom Verfalltage ab,
- c) die Protestkosten,
- d) $\frac{1}{3}\%$ Gebühr (Provision),
- e) sonstige Auslagen.

Die hierüber ausgestellte Rechnung heißt Rückrechnung. Wer den Erfaß (Regreß) beansprucht, heißt Regreßnehmer. Man wird in der Regel auf seinen nächsten Vormann zurückgreifen (Reihenregreß).

Hat der Erfaßpflichtige seiner Pflicht genügt, so kann er auf dem Wechsel seinen eigenen Übertragungsvermerk durchstreichen und seinerseits von seinem Vormann im Regreßwege zu fordern:

- a) den von ihm bezahlten Betrag der Rückrechnung nebst Zinsen in der angegebenen Höhe vom Tage der Zahlung an,
- b) die entstandenen Kosten,
- c) $\frac{1}{3}\%$ Gebühr (Provision).

3. Klage im Wechselprozeß.**a) Muster.**

36. Klage im Wechselprozeß über einen Betrag unter R.M. 500,—.

Berlin, den 5. Febr. 1925.

Wechselklage des Kaufmanns
R. Heinemann, Berlin,
als Kläger gegen den Kaufmann
Herrn R. Günther, als
Beklagten.

Aus dem beigelegten, am 29. Jan. d. J. laut angehefteten Protestes M. Z. protestierten Wechsel, der vom Kläger im Regreßwege eingelöst wurde,

schuldet der Beklagte als Akzeptant
des Wechsels dem Kläger

RM. 460,—

nebst den Kosten des Regreßweges
von

RM. 11,60

laut beiliegender Rückrechnung.

Beweis: Wechselurkunde bzw.
Eidesleistung des Bezogenen über die
Echtheit des Akzeptes.

Ich lade daher den Beklagten zur
mündlichen Verhandlung des Rechts-
streites zu dem vom Amtsgericht zu
..... anzusetzenden Termine in
.....

Ich klage im Wege des Wechsel-
prozesses und beantrage, den Be-
klagten zur Zahlung von RM. 471,60,
nebst 11 v. H. Zinsen von 2. Febr.
d. J. an und RM. 3,— Kosten an den
Kläger zu verurteilen.

R. Heine mann.

An

daß Amtsgericht

zu

.....

b) Erläuterung.

Werden die Forderungen des Wechselinhabers nicht erfüllt, so hat er das Recht, im Wege des Wechselprozesses seine Rechte zu verfolgen.

Dem Wechselprozeß ist wegen der Kürze des Verfahrens der Vorzug vor dem gewöhnlichen Verfahren zu geben.

Die Einlaßfrist beträgt mindestens 24 Stunden, wenn der Beklagte am Orte des zuständigen Gerichts, drei Tage, wenn er innerhalb des Gerichtsbezirks, eine Woche, wenn er außerhalb desselben, jedoch innerhalb des Deutschen Reiches wohnt.

In der Klageschrift muß der Kläger angeben, daß er im Wechselprozesse (Urkundenprozeß) klagt.

Sachlich zuständig ist bei Klagen bis 500 RM. das Amtsgericht, bei höheren Beträgen das Landgericht.

Ortlich zuständig ist das Gericht des Zahlungsortes oder das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Wohnort hat.

Da die Klage gegen einen oder mehrere Verpflichtete zu gleicher Zeit erhoben werden kann, so ist außer dem Gericht des Zahlungs- oder Wohnortes jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagten seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

W. 16 (82). Als Beweismittel gelten nur Urkunde und Eid.

Einreden werden nur zugelassen, wenn sie aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen (Fehlen eines wesentlichen Bestandteils, Verjährung, Fälschung, Protestfristversäumung usw.) oder gegen den jedesmaligen Kläger selbst gerichtet sind (Einrede der Gegenforderung, des Gefälligkeitsakzeptes usw.).

F. Besonderheiten einzelner Wechsel.

1. Dervielfältigungen und Abschriften.

a) Muster.

37. Tratte von Rud. Werner auf Bernhardt & Große (Prima), die dazu gehörige Sekunda ist auszustellen.

Prima-Wechsel.	<u>Fällig am 4. Februar 19.. in Halberstadt.</u>	
	Hamburg, den 4. Dezember 19..	RM. 2000,—
	Am 4. Febr. 19.. zahlen Sie gegen diesen Prima-Wechsel (Sekunda nicht) an Herren Weber & Co.	
	RM. Zweitausend	
	Herren Bernhardt & Große in Halberstadt	Rud. Werner.

38. Einjendung der Prima zur Einholung der Annahme an den Agenten.

4. Dez.: Rud. Werner, Hamburg, an Karl Maibach (Agent), ...

In der Anlage übersende ich Ihnen eine Prima

RM. 2000,— fäll. 4. Febr. a/Bernhardt & Große, dort, mit dem Ersuchen, sie von dem Bezogenen annehmen zu lassen und sodann zur Verfügung der ordnungsgemäß übertragenen, bereits in Umlauf gesetzten Sekunda zu halten.

1 Prima.

39. Antwort auf 37.

6. Dez.: Carl Maibach, ..., an Rudolf Werner, Hamburg.

Auf die mir in Ihrem Briefe vom 4. d. M. übersandte Prima

RM. 2000,— fäll. 4. Febr. a/Bernhardt & Große habe ich das Akzept eingeholt und werde sie Ihrem Wunsche gemäß zur Verfügung der vorschriftsmäßig übertragenen Zweitschrift halten.

b) Erläuterung.

Zweitschriften (Duplikate). Über dieselbe Wechselforderung können mehrere Wechsel ausgestellt sein, die jedoch nur als ein Wechsel gelten. Geht die Dervielfältigung vom Aussteller aus, so sind die einzelnen Ausfertigungen Urschriften (Duplikate). Jedes Duplikat ist also ein Originalwechsel.

Dervielfältigungen werden ausgestellt

1. zum Zweck der Beschleunigung der Weiterbegebung; man setzt gewöhnlich die Sekunda in Umlauf und holt gleichzeitig auf der Prima das Akzept ein;
2. zum Zweck der Sicherheit, namentlich im überseeischen Verkehr.

Damit nicht jede Ausfertigung als ein selbständiger Wechsel aufgefaßt werden kann, wird die erste mit „Prima“, die zweite mit „Sekunda“, die dritte mit „Tertia“ bezeichnet usw.

Da alle Ausfertigungen nur als eine Wechselforderung gelten, so wird dem Worte „Prima“, „Sekunda“ in Klammern der Vermerk „Sekunda nicht“, „Prima nicht“ beigelegt.

Wird eine von den Ausfertigungen zur Annahme gesandt, die andere in Umlauf gesetzt, so wird der die Annahme besorgende Geschäftsfreund zugleich beauftragt, den angenommenen Wechsel so lange aufzubewahren, bis es vom Besitzer der anderen Ausfertigung abgefordert wird. Deshalb wird auf das umlaufende Exemplar der Niederlegungsvermerk gesetzt „Prima (Sekunda) zum Akzept bei Herrn . . .“ oder „die akzeptierte Prima bei Herrn . . .“

Wird die niedergelegte Ausfertigung vom Besitzer des dazugehörigen Wechsels abgefordert, so streicht der Verwahrer den Hinterlegungsvermerk durch und schreibt nun seinerseits den Vermerk „die akzeptierte Prima (Sekunda) ausgeliefert an Herrn . . .“ (letzter Indossatar) darauf nieder.

Am Verfalltage läßt sich der Bezogene beide Ausfertigungen ausliefern.

c) Aufgaben.

40. Stelle zu 37 die Sekunda aus.

41. Nachdem der Wechsel durch verschiedene Hände gegangen ist, wird Karl Maibach am 4. Februar die Sekunda vorgezeigt. Da alles in Ordnung ist, liefert er die Prima aus.

(Bemerkung auf der Sekunda.)

2. Ehreneintritt (Intervention).

a) Muster.

42. Brief.

2. Jan.: Dampfmühle Saale A.-G., . . ., an Diskontobank, . . .

Wir erlauben uns hiermit bei Ihnen anzufragen, ob Sie uns gestatten, uns Ihrer Firma auf den von uns auf Ihren Platz gezogenen Wechseln als Notadresse zu bedienen, falls unsere Unterschrift gefährdet sein sollte.

Sie dürfen versichert sein, daß wir Ihnen in jedem einzelnen Falle für einen etwaigen Ehreneintritt sofortige Deckung zukommen lassen.

43. Brief.

3. Jan.: Diskontobank, . . ., an Dampfmühle Saale A.-G., . . .

Auf Ihre Zuschrift vom 2. d. M. erwidern wir Ihnen, daß wir jederzeit gern bereit sind, bei Wechseln, die Sie auf den hiesigen Platz ausstellen, zu Ehren Ihrer Unterschrift zu intervenieren.

Wir überlassen es Ihrem Ermessen, in welcher Weise Sie uns Deckung verschaffen wollen.

b) Erläuterung.

Wird von dem Bezogenen die Annahme oder Zahlung verweigert, so geht der Wechsel, wie wir gesehen haben, zurück.

Der Abkürzung des Rückgriffweges dient die Ehrenzahlung (Intervention).
 w. 56. Zu diesem Zwecke setzt der Aussteller oder ein Indossant auf den Wechsel eine Notadresse (Notadressat), die im Falle der Verweigerung der Annahme den Wechsel für ihn annehmen, im Falle der Verweigerung der Zahlung für ihn zahlen soll.

Der Vermerk lautet gewöhnlich „falls bei...“, seltener „nötigenfalls bei...“ Der Notadressat muß am Zahlungsort wohnen; es ist deshalb die Beifügung des Ortes unnötig.

Da auf dem Wechsel mehrere Notadressen angegeben werden können, so fügt der Notadressant die Anfangsbuchstaben seines Namens hinzu, „nötigenfalls bei N. N. für A. B.“ Fehlt der Hinweis, so gilt der Aussteller als Notadressant. w. 59.

Der Vorzeiger hat am Verfalltage den Wechsel dem Bezogenen zur Zahlung auch dann vorzuzeigen, wenn der Wechsel mangels Annahme protestiert wurde. Löst der Bezogene den Wechsel auch dann nicht ein, so wird Protest mangels Zahlung erhoben.

Sind nun Notadressen auf dem Wechsel angegeben, so begibt sich der Protestbeamte zum Notadressaten und fordert ihn zur Zahlung auf.

Zahlt der Ehrenzahler, so sind die Nachmänner desjenigen, für den die Ehrenzahlung geleistet wurde, frei. Der Ehrenzahler tritt in die Rechte des w. 62. Wechselinhabers.

c) Aufgaben.

44. (Anzeige von der Ehrenzahlung).

Die Diskontobank zeigt am 10. April an, daß ein von der Dampfmühle ausgestellter Wechsel über RM. 1678,— Verfall 9. April M. Z. protestiert und von ihr durch Ehrenzahlung eingelöst worden ist. Sie überlendet den protestierten Wechsel nebst Rückrechnung (Betrag RM. 5,40 Protestkosten, 11 % Zinsen bis zum Tage des Einganges der Deckung $\frac{1}{3}$ % Einlösungsprovision; RM. . . . Porto = RM. . . . und erfucht um Überweisung des Betrages.

45. (Antwort auf 44.)

Empfangsbestätigung, Überweisung des Betrages durch die Reichsbank. Dank für Erledigung.

G. Der eigene Wechsel (Solawechsel).

a) Erläuterung.

Der eigene Wechsel enthält ein Zahlungsversprechen. Der Aussteller verspricht ($\frac{\text{zahlen wir}}{\text{zahle ich}}$), eine bestimmte Summe an einem bestimmten Tage selbst w. 96. zu zahlen. Ein eigener Wechsel kann niemals ein Wechsel an eigene Order sein.

Da der Bezogene und der Wohnort des Bezogenen wegfallen, so enthält er nur sechs wesentliche Bestandteile.

Er wird auch Solawechsel genannt, weil man von ihm niemals Zweitschriften ausstellt, trodner Wechsel, weil er selten in den Verkehr kommt, selten über das Wasser geht. Der eigene Wechsel kann auch zahlbar gestellt werden. w. 99.

Zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller bedarf es ebenso wie gegen den Annehmer des gezogenen Wechsels weder der Vorzeigung am Verfalltage, noch der Erhebung des Protestes. Der wechselmäßige Anspruch gegen ihn verjährt erst nach drei Jahren.

Ist der eigene Wechsel von mehreren Personen unterzeichnet (zahlen wir), so haften alle so, als ob jeder der Hauptschuldner sei.

Der Eigenwechsel wird meistens nur zum Zwecke der Sicherung einer Schuld ausgestellt. (Sicherheitswechsel bei nicht voll eingezahlten Aktien, bei Einräumung eines ungedeckten Kredites.)

Auch die Wechselbürgschaft (per aval) kommt beim Eigenwechsel am meisten vor. Man verlangt eine zweite Unterschrift, wenn man den Aussteller für nicht sicher genug hält.

Der Besitzer des Wechsels kann die Zahlung vom Bürgen vor dem eigentlichen Wechselschuldner verlangen.

b) Aufgaben über Eigenwechsel.

46. R. Näter erbittet von seinem Bankier Herm. Kux Nachf. ein Darlehen von RM. 2000,— auf 4 Monate gegen seinen Eigenwechsel.

47. Herm. Kux Nachf. ist bereit, ihm die Summe gegen 12% Zinsen (die er von der Wechselsumme zurückbehält oder die er in die Wechselsumme aufnimmt) zu geben, wenn er einen sicheren Bürgen stellt.

48. Georg Schmidt, ein Geschäftsfreund von R. Näter, erklärt sich zur Übernahme der Bürgschaft bereit. Der Wechsel wird ausgestellt und von G. Schmidt mit unterschrieben.

c) Wiederholungsaufgaben für Briefe im Wechselverkehr. Aufgaben.

49. G. Weinbauer & Co., Hamburg, ziehen am 10. Januar 1925 gegen eine in drei Monaten fällige Forderung von RM. 2560,— auf die Spinnerei A. G. Halldorf, einen Wechsel, eigene Order, stellen eine Prima und Sekunda aus, machen im Einverständnis mit dem Bezogenen die Tratte in Bremen bei Glück & Co. zahlbar und senden die Prima ihrem Agenten in Bremen ein, der sie zum Akzept vorzeigen und zur Verfügung der Sekunda halten soll. Nach Eingang der Nachricht von der Annahme wird die Sekunda mit der nötigen Bemerkung versehen und bei der Bank für Handel und Industrie . . . am 14. Jan. diskontiert. (Der Betrag wird gutgeschrieben.) Die Bank verfiert den Wechsel mit der Notadresse G. Wulfert & Co. und verkauft ihn am 26. Jan. gegen bar an König & Krüger, Hamburg. Diese verwenden ihn am 14. Febr. zur Zahlung einer Schuld bei Küster & Co., Worms, die ihn am 27. Febr. wieder in blanco an C. Hollweg, München, indossieren. Von diesem wird er an den Makler Schiebold übertragen, der ihn für Rechnung seines Auftraggebers G. Noth gegen bar kauft und an diesen am 10. März ohne Obligo indossiert. G. Noth verfiert ihn ebenfalls mit eine Notadresse (Schuster & König) und überträgt ihn am 29. März an Neumann & Co., Bremen, ohne Obligo. Neumann & Co. lassen sich am Verfalltage die Prima ausliefern und zeigen den Wechsel bei der Zahlstelle vor. Die Zahlstelle verweigert die Zahlung, weil der Bezogene keine Deckung geschickt hat. Der Wechsel wird M. Z. protestiert und der Notadresse vorgezeigt, die zu Ehren ihres Auftraggebers die Summe einschließlich Kosten zahlt.

VII. Der Scheck.

a) Muster.

1. *N:* 1000 RM. 1000

Die X Bank in Leipzig

wolle zahlen gegen diesen Scheck aus 1000 Gulden

an Herrn M. M.

oder Order

RM. 1000

10 den 15. März 1925 P. J.

5000
4000
3000
2000
1000
500

Schecks, in welchen eine Zahlungsfrist angegeben ist, werden nicht bezahlt!

b) Erläuterung.

Die Bank wird entweder durch den Scheck beauftragt, den im Scheck genannten Betrag auszuzahlen oder an eine andere Person zu überweisen. Wir unterscheiden daher zwischen dem eigentlichen Scheckverkehr und dem Überweisungsverkehr. Der zur Überweisung benutzte Scheck (roter Scheck der Reichsbank) ist im Sinne des Gesetzes kein Scheck und würde besser Giro-Zettel genannt.

Durch den eigentlichen Scheck soll die Barzahlung ersetzt werden.¹⁾ Er muß auf eine Bank ausgestellt sein und muß enthalten:

- a) die Bezeichnung „Scheck“ im Text;
- b) die an den Bezogenen gerichtete Anweisung des Ausstellers, aus seinem Guthaben, das auch ein eingeräumter Kredit sein kann, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen;
- c) die Unterschrift des Ausstellers;
- d) die Angabe des Ortes und des Tages der Ausstellung.

Der Scheck ist bei Sicht zahlbar und muß dem Bezogenen spätestens binnen 10 Tagen nach der Ausstellung am Zahlungsorte zur Zahlung vorgelegt werden.

Schecks, die vor dem Ausstellungstage in Umlauf gesetzt werden, nennt man vordatierte Schecks. Das Vordatieren des Schecks, wodurch die Umlaufszeit verlängert werden kann, ist zwar nicht unter Strafe gestellt, bedroht aber alle am Umlauf vor dem Eintritt des Ausstellungstages Beteiligten mit der Strafe für Stempelsteuerhinterziehung, wenn der Scheck nicht wie ein Wechsel versteuert wird.

Nach dem Gesetz sind zulässig:

1. Orderschecks, in denen eine bestimmte Person oder Firma als Empfänger angegeben ist;
2. Inhaberschecks mit reiner Inhaberklause (an den Überbringer) oder, was in der Praxis am häufigsten vorkommt, alternativer Inhaberklause (an F. Meyer oder Überbringer).
3. Rektaschecks (an F. Meyer und nicht an dessen Order);

Der Aussteller kann sich im Scheck selbst als Empfänger bezeichnen oder die Angabe des Empfängers ganz unterlassen. Zu den gesetzlichen Erfordernissen gehört die Angabe nicht.

Schecks, die auf einen bestimmten Empfänger gestellt sind, können indosiert werden, falls nicht durch die Worte: „nicht an Order“ die Weiterbegebung ausdrücklich verboten worden ist. Die Form des Übertragungsvermerkes ist in der Wechselordnung Art. 12 und 13 geregelt.

Aussteller und Übertrager haften dem Inhaber für die Einlösung des Schecks, wenn sie nicht die Verbindlichkeit ausgeschlossen haben (ohne Gewährleistung). Sie sind daher regresspflichtig (2% Zinsen über den Reichsbankdiskont, mind. 6 v. H., 1/3% Provision).

Der Aussteller, sowie jeder Inhaber eines Schecks kann durch den quer über die Vorderseite gesetzten Vermerk „Nur zur Verrechnung“ verbieten, daß der Scheck bar bezahlt wird. Die bezogene Bank darf daher gekreuzte Schecks nur durch Verrechnung einlösen. Von gekreuzten Schecks sollte der Kaufmann den ausgedehntesten Gebrauch machen, weil dadurch die Sicherheit in so weitgehender Weise erhöht wird, daß Mißbrauch fast ausgeschlossen ist.

Die Scheckvordrucke liefert die das Scheckkonto eröffnende Bank.

1) Scheckgesetz vom 11. März 1908, gültig seit dem 1. April 1908.

c) Aufgaben.

2. Ernst Zahn zahlt bei der Sparkasse RM. 1000,— ein und bittet um ein Scheckbuch.

3. Die Sparkasse übersendet das Scheckbuch mit den Nummern 16501/50 und weist auf die Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung hin.

4. Ernst Zahn gibt Scheck Nr. 16501 über RM. 216,50 an Artur Pfeifer in Zahlung.

5. Ernst Zahn sendet an Brause & Söhne . . ., einen gekreuzten Scheck Nr. 16502 über RM. 125,80 zum Ausgleich der Rechnung vom . . .

VIII. Der Handelsstand und die Handelsgesellschaften.

A. Die Angestellten.

1. Der Lehrling.

(Wiederholung von S. 6—8, Heft I.)

Aufgaben.

1. Rudolf Müller hat seine dreijährige Lehre beendet und bewirbt sich auf Anregung des Lehrherrn um die Stelle eines Verkäufers in der Modewarenhandlung von Rud. Fuhrmann. Er beruft sich auf seinen Lehrherrn.

2. Der Lehrherr verwendet sich selbst bei der Firma, indem er seinen Lehrling empfiehlt und dessen Eigenschaften, seine erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten schildert.

2. Der Handlungsgehilfe.

3.

a) Muster.

Wir suchen zum 1. Januar für unsere **Lebensmittel-Groß-
und Einzelhandlung** in . . . einen

tüchtigen und erfahrenen Buchhalter,

der die doppelte Buchführung vollständig beherrscht, selbständig arbeitet und die Bücher selbständig abschließen kann.

Bewerbungsschreiben mit genauer Angabe des Bildungsganges und der Gehaltsansprüche sind zu richten an

Bernhardt & Große.

4. 15. Nov.: Karl Schulze, . . . , an Bernhardt & Große, . . .

Aus der gestrigen Nummer der Magdeburger Zeitung habe ich ersehen, das Sie für Ihre Lebensmittel-Groß- und Einzelhandlung einen Buchhalter suchen.

Da ich die Eigenschaften zu besitzen glaube, die Sie von dem anzustellenden Buchhalter erwarten, so gestatte ich mir, Ihnen meine Dienste für diesen Posten anzubieten.

Ich besuchte von meinem 6. bis 16. Jahre die Mittelschule in . . . und trat nach meiner Entlassung aus der ersten Klasse in die Lebensmittelhandlung der Herren Schumann & Sohn als Lehrling ein. Nach beendeter Lehrzeit, während der ich auch die kaufmännische Berufsschule und die ihr angegliederten freiwilligen Abendkurse in Plakatschrift, Kurzschrift, Maschinenschreiben und Englisch besuchte, blieb ich noch zwei Jahre in demgleichen Geschäft und war während dieser Zeit vorwiegend in der Buchhalterei beschäftigt.

Seit nunmehr vier Jahren bin ich in dem Dampfmühlenbetriebe der Herren Neumann & Co. als zweiter Buchhalter angestellt und habe reichlich Gelegenheit gehabt, mich in der Führung und dem Abschluß der Bücher gründlich auszubilden.

Meine Schulzeugnisse, sowie das Zeugnis der Herren Schumann & Sohn gestatte ich mir in Abschrift beizulegen. Auch werden meine jetzigen Chefs gern bereit sein, Auskunft über mich zu geben.

Nur der Wunsch, eine selbständige Stellung zu erlangen, veranlaßt mich, meine jetzige Stelle aufzugeben.

Als Anfangsgehalt würde ich RM. 2400,— beanspruchen.

5. 19. Nov.: Bernhardt & Große, . . . , an Karl Schulze, . . .

Unter den zahlreichen Bewerbern um die von uns ausgeschriebene Stelle eines Buchhalters haben wir Ihnen infolge der warmen Empfehlung Ihres jetzigen Chefs den Vorzug gegeben.

Wir sind bereit, Ihnen das gewünschte Anfangsgehalt von RM. 2400,— zu bewilligen und stellen Ihnen bei befriedigenden Leistungen eine baldige Erhöhung in Aussicht.

Nach der uns gegebenen Auskunft dürfen wir annehmen, daß die Stelle zu Ihrem und unserm Besten zu einer Lebensstellung für Sie werden wird.

Die näheren Bedingungen werden wir in einem Vertrage festsetzen, der Ihnen zur Unterschrift zugehen wird, sobald Sie sich zur Annahme bereit erklärt haben.

6. 20. Nov.: Karl Schulze, . . . , an Bernhardt & Große, . . .

Für das Vertrauen, das Sie durch die auf mich gefallene Wahl in mich setzen, sage ich Ihnen meinen aufrichtigen Dank. Sie dürfen überzeugt sein, daß ich nichts versäumen werde, mir Ihr volles Vertrauen und Ihre Zufriedenheit zu erwerben.

Ich bitte daher um Übersendung des Vertrages.

7. Vertrag der Firma Bernhardt & Große mit ihrem Buchhalter Karl Schulze.

Zwischen Herren Bernhardt & Große, hier, einerseits und Herrn Buchhalter Karl Schulze andererseits ist heute folgendes verabredet worden.

§ 1. Bernhardt & Große übertragen Herrn Karl Schulze die Stelle eines Buchhalters und Kassierers in ihrer Lebensmittelhandlung mit einem Monatsgehälte von RM. 200,—, zahlbar am Letzten eines jeden Monats.

§ 2. Herr Karl Schulze verspricht, die Kasse in gewissenhafter Weise zu verwalten, die Bücher sorgfältig zu führen, über alle geschäftlichen Angelegenheiten vollständige Verschwiegenheit zu beobachten und die Lehrlinge zur Buchführung sorgfältig anzuleiten.

§ 3. Beiden Teilen steht das Kündigungsrecht zu; jedoch kann das Dienstverhältnis nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres nach vorhergegangenener dreimonatiger Kündigung gelöst werden.

§ 4. Herr Karl Schulze hat jedes Jahr Anspruch auf einen Urlaub von drei Wochen; dieser ist möglichst in die stille Geschäftszeit zu verlegen.

Der vorstehende Vertrag ist doppelt ausgefertigt und von den Parteien eigenhändig unterschrieben.

....., den 25. November 19..

Bernhardt & Große.

Karl Schulze.

b) Erläuterung.

Kann der Kaufmann die in seinem Handelsbetriebe vorkommenden Arbeiten nicht allein bewältigen, so stellt er Handlungsgehilfen an, denen die Ausführung bestimmter Arbeiten überwiesen wird. Handlungsgehilfe ist, wer a) gegen Entgelt, b) zur Leistung kaufmännischer Dienste, c) in einem Handelsgewerbe angestellt ist. (Handelsgewerbe: § 1—3 HGB.)

Der Handlungsgehilfe schließt mit dem Dienstherrn einen Dienstvertrag ab. Die allgemeinen Bestimmungen über das Dienstverhältnis sind im HGB., die besonderen im HGB. enthalten. Außerdem kommen für die Anstellung gewisse Bestimmungen der Gewerbeordnung in Betracht.

Art der Dienstleistung. Kaufmännische Dienste leisten der Prokurist, Bevollmächtigte, Buchhalter, Disponent, Kassierer, Reisende, Verkäufer; dagegen sind Packer, Kassenboten, Zuschneider, Techniker und andere Personen gewerbliche Angestellte.

Über die Art der Dienstleistung kann der Vertrag Näheres festsetzen. Ist dies nicht geschehen und erheben sich Zweifel über die Art der Dienstleistung, so entscheidet der Ortsgebrauch.

Form des Vertrages. Der Vertrag ist an keine Form gebunden. Schriftliche Verträge sollten die Regel sein.

HGB. § 60. Pflichten der Gehilfen. Die Arbeitskraft der Gehilfen soll dem Geschäfte gewidmet sein; es ist ihnen daher verboten:

- a) ein eigenes Handelsgewerbe zu betreiben,
- b) für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweige des Dienstherrn Geschäfte zu machen.

Bei Überschreitung des Verbots kann der Dienstherr

§ 61.

- a) den nachweisbaren Schadenersatz fordern,
- b) die geschlossenen Geschäfte als für sich geschlossen ansehen,
- c) die Vergütung (Provision) für sich in Anspruch nehmen.

Pflichten der Dienstherrn. Dagegen hat der Dienstherr die Pflicht, den § 62. Dienst so einzurichten (Geschäftsräume, Schlafräume, Arbeitszeit), daß Gesundheit, Sittlichkeit und Religion der Gehilfen nicht gefährdet werden.

Tarifverträge und Angestelltenräte. Die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen können durch einen schriftlichen Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer geregelt werden (Tarifvertrag). Verträge, die dagegen verstoßen, sind ungültig, es sei denn, daß sie bessere Arbeitsbedingungen festlegen. Die im Tarif festgelegten Bedingungen sind also Mindestbedingungen.

In Betrieben mit mehr als 20 Angestellten ist ein Angestelltenrat zu wählen, der die Belange der Angestellten gegenüber dem Inhaber zu vertreten hat und den Arbeitgeber in der Erfüllung der Betriebszwecke unterstützen soll. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Größe des Betriebes und beträgt 3—30. Wahlberechtigt sind alle Angestellten über 18 Jahre, wählbar solche über 24 Jahre.

Sonntagsruhe. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die Polizeibehörde kann für sechs, die höhere Verwaltungsbehörde für weitere vier Sonn- und Festtage im Jahre eine Beschäftigung bis zu acht Stunden, jedoch nicht über 6 Uhr abends hinaus zulassen. Für das Speditions- und Schiffsmalergewerbe kann die höhere Verwaltungsbehörde eine Beschäftigung bis zu zwei Stunden an Sonntagen zulassen.

Verordnung
v. 5. 2. 19.

Arbeitszeit. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Bei mehr als 6stündiger Arbeitszeit ist eine halbstündige Pause zu gewähren. Endigt die Arbeitszeit nach 4 Uhr nachmittags, so ist eine 1/2stündige Pause zu gewähren für Angestellte, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb einnehmen. An 20 Tagen darf eine Beschäftigung von 10 Stunden stattfinden. Offene Verkaufsstellen müssen von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens geschlossen sein.

Entgelt (Gehalt). Die Bestimmung, nach der die Gehaltszahlung am § 64. Schlusse eines Monats (Kalender- oder Dienstmonats) zu erfolgen hat, ist zwingendes Recht.

Der gegen Entgelt beschäftigte Gehilfe, dessen regelmäßiger Jahresarbeits- verdient nicht mehr als RM. 2700 beträgt, muß einer Krankentasse angehören. Er bezieht während der Krankheit Krankengeld. (Näheres S. 29—30.)

Verordnung
v. 22. 11. 18

Wird der Gehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung seiner Dienste behindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Eine Anrechnung des Krankengeldes auf das Gehalt darf nicht erfolgen (zwingendes Recht).

§ 63.

Unerhebliche Unterbrechungen, wie z. B. Zeugenvernehmungen, Abwesenheit bei ernstern Erkrankungen in der Familie, Aufsuchen neuer Stellen u. dgl. berechtigen nicht zur Entziehung von Gehalt.

Kündigung. Es gibt eine gesetzliche und eine vertragliche Kündigungsfrist. Ist nichts vereinbart, so beträgt die Kündigungsfrist mindestens 6 Wochen = 42 Tage. Sie kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres (31. Dez., 31. März,

§ 66.

30. Juni, 30. Sept.) ausgesprochen werden. Die spätesten Kündigungsstermine sind daher 19. Nov., 17. bzw. 18. Februar, 19. Mai und 19. August.

hGB. § 67. Die vertragliche Kündigungsfrist kann kürzer oder länger sein, sie darf jedoch nicht weniger als einen Monat betragen und muß für beide Teile gleich sein (zwingendes Recht). In letzterem Falle ist die Kündigung nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen.

Lösung des Dienstverhältnisses ohne Kündigung. Es können Verhältnisse eintreten, die ein erspriechliches Zusammenarbeiten zwischen Dienstherrn und Gehilfen unmöglich machen. Das Gesetz läßt daher eine Auflösung ohne Kündigung zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

hGB. § 71. Wichtige Gründe, die den Gehilfen berechtigen, das Dienstverhältnis ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aufzulösen, sind beispielsweise: anhaltende Unfähigkeit, Vorenthaltung der Gehaltszahlung oder Verweigerung des gebührenden Unterhalts, Außerachtlassung der Fürsorgepflichten, erhebliche Ehrverletzungen, unfittliche Zumutungen, Verweigerung des Schutzes gegen andere Angestellte oder Familienmitglieder. Bevor der Gehilfe die Stellung aufgibt, muß er jedoch die Beseitigung des Übels verlangen.

hGB. § 72. Wichtige Gründe, die den Dienstherrn berechtigen, den Gehilfen ohne Kündigung zu entlassen, sind unter anderem: Untreue und Mißbrauch des Vertrauens, Verweigerung der Dienstleistung während einer erheblichen Zeit, anhaltende Krankheit, längere Freiheitsstrafe, erhebliche Ehrverletzung.

hGB. § 78. Zeugnis. Nach Beendigung des Dienstverhältnisses kann der Gehilfe ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer der Beschäftigung fordern. Gegen seinen Willen darf das Zeugnis nicht auf Führung und Leistung ausgedehnt werden. Die Verweigerung des Zeugnisses macht Schadenersatzpflichtig.

hGB. § 74. Wettbewerbsverbot (Konkurrenzklause). Der Gehilfe wird während seiner Tätigkeit in einem Handelsgewerbe mit Geschäftsgemeinnissen vertraut; er lernt die Bezugsquellen, die Kundschaft kennen und wäre leicht imstande, nach der Beendigung des Dienstverhältnisses dem früheren Dienstherrn Schaden zuzufügen (Mitnahme der Kundschaft usw.). Deshalb kann der Dienstherr den Gehilfen durch Vertrag verpflichten, ihm nach Beendigung des Dienstverhältnisses während einer bestimmten Zeit keinen Wettbewerb zu machen, d. h. kein gleiches oder ähnliches Geschäft am Platze oder in der Nähe zu gründen oder darin eine Stelle anzunehmen.

Da indes ein solches Wettbewerbsverbot eine offensichtliche einseitige Schädigung des Gehilfen in seinem Fortkommen bedeuten würde, wenn der Arbeitgeber keine Gegenverpflichtung übernehme, ist es durch eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen so eingeschränkt worden, daß heute nur noch wenige Geschäftsinhaber davon Gebrauch machen. In dieser Richtung wirken auch die Tarifverträge, mittels deren die Angestellten einen Einfluß auf den Abschluß der Arbeitsbedingungen gewonnen haben, wie sie ihn früher nicht annähernd besaßen.

Wer trotzdem im Geschäft ein Wettbewerbsverbot unterschrieben haben sollte — nur schriftliche Abmachungen binden — oder unterschreiben soll, lese sich dessen Inhalt genau durch und verwahre die Abschrift, die ihm auszuhändigen ist, sorgfältig. Die genauen Vorschriften über das Wettbewerbsverbot und seine Folgen finden sich in den §§ 74 a—c u. 75 a—c des hGB.

Der Abschluß eines Wettbewerbsverbots mit einem Lehrlinge, selbst mit § 76. einem volljährigen, ist gänzlich verboten. Dagegen kann es mit einem volljährigen Volontär vereinbart werden.

c) Aufgabe.

8. Bewerbung um ein Stelle nach freier Wahl mit Antwort und Gegenantwort bis zur Anstellung.

3. Die Reichsversicherungsordnung.

Da die Menschen, besonders jüngere Leute, in der Zeit, in der sie leichte Erwerbsmöglichkeit haben, oft vergessen für ihre Zukunft zu sorgen, so sind eine Anzahl von Fürsorgemaßnahmen durch gesetzlichen Zwang eingeführt worden. Durch die bekannte Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 wurde der erste Anstoß zu der sozialpolitischen Gesetzgebung gegeben. Sie umfaßt die Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Deutschland brachte bisher für die Zwangsversicherungen jährlich über eine Milliarde auf.

Das Reichsversicherungsamt als oberste Spruch-, Beschluß- und Aufsichtsbehörde hat seinen Sitz in Berlin. Ihm sind die Oberversicherungs- und Versicherungsämter unterstellt.

a) Krankenversicherung.

Zweck. Durch die Krankenversicherung soll die Not des Arbeitnehmers, in die er durch Krankheit geraten kann, vorgebeugt werden. Gef. v. 26. 9. 19 Änderung der RVO.

Umfang. Dem Zwange unterliegen Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Dienstboten ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Arbeitsverdienstes, sodann Betriebsbeamte, Werkmeister u. a., Handlungsgehilfen und Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, Bühnenmitglieder, Lehrer und Erzieher, wenn ihr Jahresverdienst R. M. 2700 nicht übersteigt. § 165.

Befreit sind nur Beamte in Betrieben oder im Dienste des Reichs, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder eines Versicherungsträgers, denen gegen den Arbeitgeber ein Anspruch in der Höhe der Leistung der Krankenkasse zusteht, oder die auf Lebenszeit mit Anrecht auf Ruhegehalt angestellt sind, ferner Lehrer an öffentlichen Schulen oder Anstalten. Lehrlinge, die im Betriebe ihrer Eltern beschäftigt sind, können auf Antrag befreit werden. Verordnung v. 3. 2. 19.

Gewerbetreibende und andere Betriebsunternehmer, die regelmäßig keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, können freiwillig beitreten. § 176.

Träger. Zur Durchführung des Zwanges sind Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen errichtet.

Allgemeine Orts- und Landkrankenkassen sind in der Regel innerhalb des Bezirks eines Versicherungsamtes zu errichten. § 228.

Besondere Ortskrankenkassen werden zugelassen, wenn deren Mitgliederzahl mindestens 250 beträgt (z. B. Ortskrankenkasse für Kaufleute). § 239.

Betriebskrankenkassen kann ein Arbeitgeber errichten, wenn er dauernd mindestens 150 Versicherungspflichtige, in landwirtschaftlichen Betrieben mindestens 50 beschäftigt. § 245.

Die Geschäfte der Kassen werden von einem Vorstände und Ausschuß besorgt.

Leistungen. Die Kassen gewähren mindestens:

1. Krankenhilfe:

a) freie ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei, Brillen, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; § 182.

b) im Falle der Erwerbsunfähigkeit Krankengeld in der Höhe des halben Grundlohnes für jeden Arbeitstag vom 4. Krankheitstage an, für die Dauer von höchstens 26 Wochen. § 182.

- § 195. 2. Wochenhilfe für 10 bis 13 Wochen (einmaliger Beitrag, Wochengeld, Stillgeld usw.);
- § 201. 3. Familienhilfe;
4. Wochenfürsorge.

Pflichten der Arbeitgeber.

- § 317. **An- und Abmeldung.** Die Versicherungspflichtigen sind seitens des Arbeitgebers spätestens am dritten Tage nach ihrem Eintritt bei der Krankenkasse anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung der Beschäftigung wieder abzumelden.
- § 381. **Beiträge.** Zu den Beiträgen hat der Arbeitgeber $\frac{1}{3}$, der Versicherte $\frac{2}{3}$ zu zahlen. Innungsfrankencassen können bestimmen, daß jeder die Hälfte bezahlt.
- § 394. Die Zahlung der Beiträge und Eintrittsgelder ist vom Arbeitgeber zu leisten, jedoch können die auf die Arbeiter fallenden Beträge am Lohnntag zurückbehalten werden.

Während der Krankenunterstützung werden keine Beiträge geleistet. Die Versicherung beruht auf Gegenseitigkeit.

Die Krankencassen haben außer ihren Beiträgen auch die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge mit einzuziehen, die bis zu 3 v. H. des Arbeitsertrages betragen dürfen und vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer je zur Hälfte zu tragen sind.

b) Die Unfallversicherung.

Zweck. Wo die Leistung der Krankenkasse aufhört, soll die Unfallversicherung eintreten. Durch sie sollen die Arbeiter und Betriebsbeamten gegen die Folgen von Betriebsunfällen und gewerblichen Berufskrankheiten versichert werden, die den Tod oder dauernde Schädigung der Gesundheit und damit eine verminderte Erwerbsfähigkeit zur Folge haben.

- § 537. **Umfang.** Der Versicherungspflicht unterliegen alle Betriebe, in denen Gefahren für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter drohen. In § 537 des Gesetzes sind die versicherungspflichtigen Betriebe aufgezählt.

Sie erstreckt sich auf Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, sowie auf Betriebsbeamte gewerblicher Betriebe, auf Verkäufer und Verkäuferinnen, soweit deren Jahresarbeitsverdienst RM. 8400 nicht übersteigt.

Gegenstand der Versicherung ist der Ersatz des Schadens, der durch Körperverletzung oder Tötung entsteht. Vorsätzlich herbeigeführter Unfall gibt kein Recht auf Schadenersatz.

- § 558. **Leistung.** Von der vierzehnten Woche an wird gewährt
1. Krankenbehandlung;
 2. Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit
 - a) bei völliger Erwerbsunfähigkeit $\frac{2}{3}$ des Jahresarbeitsverdienstes,
 - b) bei völliger Erwerbsunfähigkeit, wenn der Verletzte ohne fremde Wartung und Pflege nicht fertig werden kann, bis zum vollen Jahresarbeitsverdienste ($300 \times$ Tagesverdienst),
 - c) bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit Teilrente je nach Einbuße der Erwerbsfähigkeit.
- § 563. Jahresarbeitsverdienste über 1800 RM. werden nur zu $\frac{1}{3}$ angerechnet. Erreicht die Rente jedoch nicht den Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt, den der Verletzte in dem Jahre vor dem Unfall hatte, so gilt dieser als Jahresarbeitsverdienst.

- § 586. 3. bei Tötung Sterbegeld, $\frac{1}{15}$ des Jahresarbeitsverdienstes, mindestens 50 RM., eine Rente an die Hinterbliebenen, der Witwe bis zum Tode oder zur Wiederverheiratung oder den Kindern bis zum 15. Lebensjahre $\frac{1}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes.

4. Berufsfürsorge, d. h. Ausbildung für Ergreifung eines neuen Berufes, Ertüchtigung zur Wiederergreifung des Berufes, Hilfe bei Beschaffung neuer Arbeit.

Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe $\frac{3}{5}$ des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

Träger. Träger der Versicherung sind Berufsgenossenschaften, die nach örtlichen §§ 623-621. Bezirken gebildet werden.

Die **Anmeldung** hat durch den Unternehmer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu erfolgen.

Verwaltung. Sie wird durch Satzungen geregelt. Der Vorstand verwaltet die § 685. Genossenschaft.

Beiträge. Die Höhe der Beiträge wird abgestuft nach den von der Genossenschaft § 706. festzusetzenden Gefahrenklassen. Die Mitgliederbeiträge müssen den Bedarf des abgelaufenen Geschäftsjahrs decken und werden auf die Mitglieder je nach der Höhe des Entgelts, das die Versicherten im Betrieb verdient haben, umgelegt.

Unfallverhütung. Die Genossenschaften müssen Anordnungen zur Verhütung von § 848. Unfällen treffen und für die Durchführung der Vorschriften sorgen. Sie sind deshalb auch berechtigt, Aufsichtsbeamte anzustellen und Geldstrafen wegen Nichtbefolgung der Vorschriften zu verhängen.

Unfallanzeige. Unfälle sind binnen drei Tagen der Ortsbehörde und dem Ver- § 1552. sicherungsträger anzuzeigen. Muster zu Anzeigen liefert das Versicherungsamt.

Die Ortspolizei hat den Unfall zu untersuchen. Die Rente wird vom Vorstand § 1559. festgestellt.

c) Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Die Invalidenversicherung tritt ein, wenn infolge Abnutzung der Kräfte, Siechtums usw. die Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise gelitten hat oder das Alter eine wohlverdiente Ruhe fordert. Später hinzugekommen ist die Versicherung zugunsten der Hinterbliebenen.

Umfang. Versicherungspflichtig sind ohne Rücksicht auf das Lebensalter gegen § 1226. Entgelt Beschäftigte

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Diensthoten, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitsverdienstes,

2. Hausgewerbetreibende (Heimarbeiter),

3. die Schiffsbesatzung deutscher Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt.

Der Jahresarbeitsverdienst der unter 2. Genannten darf jedoch 4000 M nicht übersteigen.

Versicherungsberechtigt sind bis zum 40. Lebensjahre § 1243.

1. Gewerbetreibende, die keine oder höchstens zwei Versicherungspflichtige beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende,

2. gegen freien Unterhalt Beschäftigte, oder vorübergehend Versicherungsfreie.

Wer aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheidet, kann die Ver- § 1244. sicherung freiwillig fortsetzen.

Lohnklassen. Nach der Höhe des Wochenarbeitsverdienstes werden 5 Lohnklassen gebildet:

Klasse 1	bis 6 RM.	Klasse 4	über 18 RM. bis 24 RM.
" 2	über 6 RM. " 12 "	" 5	" 24 " " 30 "
" 3	" 12 " " 18 "	" 6	" 30 "

Die Versicherung in einer höheren Klasse ist erlaubt, jedoch braucht der Arbeitgeber nur für die Lohnklasse zu zahlen, der der Versicherte angehört.

Gegenstand der Versicherung. Gegenstand der Versicherung sind Invaliden- und Hinterbliebenenrente (Ruhegeld).

Invalidenrente erhält der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen § 1255. Gebrechen dauernd Invalide ist, d. h. nicht mehr imstande ist, $\frac{1}{5}$ dessen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

Auch nicht dauernde Invaliden, die während 6 Wochen ununterbrochen invalide waren, erhalten für die Dauer der Invalidität Invalidenrente.

Bei Vollendung des 65. Lebensjahres tritt der Anspruch auf Rente ein, auch wenn keine Erwerbsbeschränkung vorliegt. Eine besondere Altersrente kennt das Gesetz nicht mehr.

Hinterbliebenenfürsorge wird gewährt, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt hat und die Anwartschaft darauf nicht erloschen ist.

§ 1278. Die gesetzliche **Wartezeit** dauert, wenn für den Versicherten auf Grund der **Versicherungspflicht** mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen.

Militärdienst- und Krankheitszeiten gelten als Beitragswochen.

§ 1258. **Hinterbliebenenbezüge. Witwenrente** erhält die dauernd invalide Witwe nach dem Tod ihres versicherten Mannes.

§ 1259. **Waisenrente** erhalten nach dem Tode des Vaters die ehelichen Kinder unter 18 Jahren; auch uneheliche Kinder gelten als waisenlos.

Witwen- und Waisenrente wird auch gewährt, wenn eine versicherte Ehefrau stirbt, die die Familie ernähren mußte. Auch elternlosen Enkeln unter 15 Jahren steht eine Waisenrente zu.

§§ 1285/87. **Versicherungsleistung.** Sie besteht aus einem festen Reichszuschuß von 48 RM. für jede Invaliden- und Witwenrente und 24 RM. für jede Waisenrente, dem Grundbetrage von jährlich 168 RM. für Invaliden- und Waisenrente und 90 RM. für Kinder unter 18 Jahren und einer Steigerungsrente von 20. v. H. der nach dem 1. Januar 1924 geleisteten Beiträge.

Besteht die Möglichkeit, durch rechtzeitige Einleitung eines Heilverfahrens die drohende Erwerbsunfähigkeit abzuwenden, z. B. bei beginnender Schwindsucht, so kann die Versicherung den Betroffenen in einer Heilanstalt unterbringen. Daher besitzen die Versicherungen große Lungenheilanstalten, Genesungsheime usw. und tragen damit wesentlich zur Gesunderhaltung der Bevölkerung bei.

Als **Witwengeld** werden $\frac{6}{10}$ des Ruhegeldes, als Waisenrente $\frac{5}{10}$ des Ruhegeldes für jede Waise gezahlt, als Waisenaussteuer der 8fache Monatsbetrag der bezogenen Waisenrente gewährt.

Die Renten werden in Teilbeträgen monatlich im voraus bezahlt.

Verheiratet sich die rentenberechtigte Witwe wieder, so erhält sie einen Jahresbetrag ihrer Rente als Abfindung.

Träger der Versicherung sind Versicherungsanstalten, die für bestimmte Gebiete errichtet werden, und vom Reichsrat zugelassene Sonderanstalten. Jede Anstalt hat einen Ausschuß von Arbeitgebern und Versicherten. Er beschließt die Satzungen. Die Anstalten werden von einem Vorstand verwaltet und vom Reichsversicherungsamt beaufsichtigt.

§§ 1420 und 1426. **Beiträge.** Die Beiträge werden durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte entrichtet. Die Karten sollen binnen zwei Jahren nach dem Tage der Ausstellung zum Umtausch eingereicht werden. Wer den Versicherten in der Beitragswoche zuerst beschäftigt hat, hat die Marke zu kleben. Die Marken müssen ent-

§ 1431. wertet werden. Als Tag der Entwertung soll der letzte Tag desjenigen Zeitraums angegeben werden, für den die Marke gilt. Die Hälfte des Beitrages kann der Arbeitgeber bei der Lohnzahlung kürzen, soweit der Versicherte ein wöchentliches Entgelt von mehr als 6.— RM. erhält und nicht Lehrling ist.

Freiwilligen Versicherten steht die Wahl der Lohnklasse frei.

Die wöchentlichen Beiträge betragen in den Lohnklassen

1 = 25 Pfennig	4 = 100 Pfennig
2 = 50 "	5 = 120 "
3 = 70 "	6 = 140 "

Erfolge.

Die Leistungen der deutschen Arbeiterversicherungen stehen einzig in der Welt da und werden von keinem anderen Staate auch nur annähernd erreicht. Trotz der schweren wirtschaftlichen Lage Deutschlands sind die Leistungen 1925 wiederum wesentlich erhöht worden.

4. Das Versicherungsgesetz für Angestellte.

(Vom 10. Nov. 1922.)

Die 1911 geschaffene Angestelltenversicherung ist 1922 völlig neu geregelt und in sehr vielen Beziehungen der Invalidenversicherung angenähert, vor allem betreffs der Beitragszahlungen und Leistungen. Eine völlige Verschmelzung beider Versicherungen ist bisher noch nicht durchgeführt, aber jetzt sehr erleichtert infolge der Anpassung beider Versicherungen aneinander.

Umfang der Versicherung. Versicherungspflichtig sind: Angestellte in leitender § 1. Stellung, Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlichen gehobenen oder höheren Stellung, Bureauangestellte, **Handlungsgehilfen** und Gehilfen in Apotheken, Bühnenmitglieder und Musiker, sowie Privatlehrer. Wer über 60 Jahre ist, kann der Versicherung nicht mehr beitreten, dagegen sind Jugendliche unter 16 Jahren versicherungspflichtig.

Die Einkommensgrenze darf beim Eintritt in die Versicherung RM. 6000 nicht überschreiten. Wer jedoch in der Versicherung ist, kann auch bei höherem Einkommen Mitglied bleiben, wenn er mindestens vier Monatsbeiträge geleistet hatte.

Zum Entgelt gehören auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der § 2. Versicherte statt des Gehalts oder neben ihm erhält (Tantieme, Weihnachtsgratifikationen usw.). Nur gegen freien Unterhalt beschäftigte Personen sind nicht versicherungspflichtig.

Gehaltsklassen und Beiträge. Die Gehaltsklassen und Beiträge entsprechen denen § 16. der Invalidenversicherung, nur daß hier die Beiträge nicht nach Wochen, sondern nach Monaten berechnet werden. Die Beiträge sind in Versicherungsarten zu fleben, deren Einrichtung ebenfalls mit den Invalidenkarten übereinstimmt.

Die Marken sind vom Arbeitgeber zu fleben und zu entwerfen, der die Hälfte des Wertes dem Angestellten vom Gehalt abziehen kann. Soweit das monatliche Entgelt RM. 50.— nicht übersteigt und bei Lehrlingen hat der Arbeitgeber den § 171—171 a. vollen Beitrag zu fleben.

Gehaltsklasse:	Monatlicher Arbeitsverdienst:	Monatlicher Beitrag:
A.	bis RM. 50.—	RM. 2.—
B.	über RM. 50 " "	" 4.—
C.	" " 100 " "	" 8.—
D.	" " 200 " "	" 12.—
E.	" " 300 " "	" 16.—
F.	" " 400 " "	" 20.—

Außerdem sind noch für freiwillige Höherstufung die Klassen G mit einem Monatsbeitrag von RM. 25.— und H mit einem Monatsbeitrag von RM. 30.— eingerichtet.

Weibliche Versicherte erhalten auf Antrag nach Ablauf der Wartezeit die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge zurückgezahlt. Da die Mehrzahl der weiblichen Angestellten infolge Verheiratung nicht die Rente beanspruchen wird, ist bei ihnen die Wartezeit auf 60 Beitragsmonate (5 Jahre) herabgesetzt, während sie bei männlichen Versicherten 120 Beitragsmonate (10 Jahre) beträgt. Für die Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Dez. 1928 genügt bei Hinterbliebenenrente eine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten.

- Der Versicherte kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahre in eine höhere Gehaltsklasse übertreten, auch kann beim Übergange in eine niedrigere Gehaltsklasse die Versicherung in der höheren fortgesetzt werden. Die Mehrkosten trägt der Angestellte.
- § 20. **Leistungen der Versicherung.** Gegenstand der Versicherung sind **Ruhegeld** und **Hinterbliebenenrenten**.
- § 25. Ruhegeld erhält
- a) wer das 65. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) wer berufsunfähig ist, d. h. dessen Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte herabgesunken ist,
 - c) wer während 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig war, für die weitere Dauer der Berufsuntfähigkeit.
- § 28. Hinterbliebenenrente wird gezahlt
- a) an die Witwe nach dem Tode des Mannes,
 - b) an den erwerbsunfähigen Mann und an die ehelichen Kinder unter 18 Jahren einer versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie bestritten hat (Witwen- und Waisenrente).
- § 36. **Heilverfahren.** Zur Abwendung drohender Berufsuntfähigkeit kann die Reichsversicherungsanstalt ein Heilverfahren einleiten, soweit es nicht schon durch die Krankenkasse eingeleitet ist. Zur Überweisung in ein Krankenhaus oder Genesungsheim bedarf es bei Verheirateten deren Zustimmung.
- Während des Heilverfahrens erhalten Angehörige des Kranken, deren Unterhalt er bestritt, ein **Hausgeld** ($\frac{3}{20}$ des letzten Monatsbeitrags).
- § 55. **Das Ruhegeld** setzt sich zusammen aus einem für alle Klassen gleichen Grundbetrage von RM. 480 und den Steigerungsbeträgen von 15 v. H. der nach dem 1. Januar 1924 eingezahlten Monatsbeiträge. Dazu kommen noch Kinderzulagen von RM. 90.— für jedes Kind unter 18 Jahren und gegebenenfalls Heilbehandlung.
- § 57. **Berechnung der Hinterbliebenenrente.** Die Witwen- und Witwerrente beträgt $\frac{6}{10}$ des Ruhegeldes, das der Ernährer zur Zeit seines Todes bezog oder bei Berufsuntfähigkeit bezogen hätte. Waisen erhalten je $\frac{6}{10}$ des Ruhegeldes.
- § 64. **Wegfall der Leistungen.** Witwen- und Witwerrenten fallen bei der Wiederverheiratung weg. Als Abfindung wird der Witwe das Dreifache ihrer Jahresrente gewährt.
- § 96. **Träger der Versicherung und ihrer Organe.** Träger ist die in Berlin errichtete Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.
- Ihre Organe sind das Direktorium, der Verwaltungsrat, die Rentenausschüsse und die Vertrauensmänner.
- § 156. Die Schieds- und Oberschiedsgerichte sind die entsprechenden Behörden in höherer Instanz.
- Ersatzkassen.** Als Versicherungseinrichtungen können vom Bundesrat Ersatzkassen zugelassen werden, jedoch müssen sie schon vor dem 5. Dezember 1911 bestanden haben und mindestens den reichsgesetzlichen Leistungen gleichwertig sein.
- Angestellte, die vor dem 5. Dezember 1911 einen Versicherungsvertrag mit einer Lebensversicherungsanstalt geschlossen haben, können auf Antrag unter bestimmten Bedingungen befreit werden.

5. Kaufmannsgerichte.

Durch das Gesetz betreffend die Kaufmannsgerichte (seit 1. Jan. 1905) sind Einrichtungen geschaffen, durch die Streitigkeiten zwischen Gehilfen und Lehrlingen einerseits und den Prinzipalen andererseits eine rasche Erledigung finden.

Das Verfahren der Gewerbegerichte, das sich im allgemeinen bewährt hatte, ist auch für die Kaufmannsgerichte gewählt worden.

Errichtung. Nach dem Gesetz muß die Errichtung von Kaufmannsgerichten in allen Gemeinden erfolgen, die mehr als 20000 Einwohner haben. In kleineren Gemeinden kann sie erfolgen. Auch können sich mehrere Gemeinden zur Errichtung vereinigen.

Die Errichtung erfolgt durch Ortsatzung.

Zuständigkeit. Auf Handlungsgehilfen, deren Gehalt RM. 5000. — übersteigt, sowie auf Apothergehilfen und -Lehrlinge findet das Gesetz keine Anwendung.

Die Kaufmannsgerichte sind zuständig für Streitigkeiten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, wenn sie betreffen:

1. den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Dienst- und Lehrverhältnisses sowie die Aushändigung oder den Inhalt des Zeugnisses;
2. die Leistungen aus dem Dienst- und Lehrverhältnis;
3. die Rückgabe von Sicherheiten, Zeugnissen, Legitimationspapieren oder anderen Gegenständen, welche aus Anlaß des Dienst- oder Lehrverhältnisses übergeben worden sind;
4. die Ansprüche auf Schadenersatz oder Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Zeugnisse, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung;
5. die Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder;
6. die Ansprüche aus einer Vereinbarung, durch die der Handlungsgehilfe für die Zeit nach der Beendigung des Dienst- oder Lehrverhältnisses in seiner gewerblichen Tätigkeit beschränkt wird (Wettbewerbsverbot).

Eine Berufung ist nur möglich, wenn der Streitgegenstand RM. 300.— übersteigt.

Kosten. Die Kosten der Errichtung und Unterhaltung des Gerichtes sind, soweit sie in dessen Einnahmen ihre Deckung nicht finden, von der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverbande zu tragen.

Die Einnahmen des Gerichts bestehen aus den Gebühren, Kosten und Strafen.

Zusammensetzung. Das Gericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter desselben, und aus der erforderlichen Zahl von Beisitzern (mindestens 4).

Befindet sich an demselben Platze auch ein Gewerbegericht, so sind Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender beider Gerichte im allgemeinen dieselben Personen; auch die Gerichtsschreiberei, der Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureauräumlichkeiten sind gemeinsam.

Der von der Ortsbehörde zu wählende Vorsitzende soll in der Regel die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

Die Beisitzer müssen zur Hälfte den Lehrlinge und Gehilfen beschäftigenden Kaufleuten, zur Hälfte den Handlungsgehilfen entnommen werden. Die ersteren werden von den Prinzipalen, die letzteren von den Handlungsgehilfen gewählt.

Wählen kann jeder, der das 20. Lebensjahr erreicht hat, wählbar sind nur Personen, die das 30. Lebensjahr überschritten haben.

Bei der Wahl sind auch die Minderheitsgruppen im Verhältnis zu der abgegebenen Stimmenzahl zu berücksichtigen. Die Wahl ist also eine sogenannte Verhältniswahl.

Verfahren. Das Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gewerbegerichte.

Rechtsanwälte werden als Vertreter nicht zugelassen. Die Parteien müssen daher selbst erscheinen oder im Behinderungsfalle durch einen Berufsgenossen oder Freund vertreten werden, der dies nicht gewerbsmäßig zu tun pflegt.

6. Der Reisende.

a) Erläuterung.

Geschäfte, die einen ausgedehnten auswärtigen Abnehmerkreis haben, bleiben durch den Briefwechsel, durch Übersendung von Mustern, Preislisten u. dgl. in steter Berührung mit der Kundschaft. Dies genügt jedoch nicht immer. Der persönliche Verkehr ist nötig zur Gewinnung neuer und zur Erhaltung alter Kunden. Sofern die Verbindung nicht durch den Inhaber selbst oder die sonstigen Angestellten aufrecht erhalten werden kann, wird ein besonderer Reisender dazu angestellt, jetzt meist Reisevertreter genannt, der zu den wichtigsten Vertrauenspersonen gehört und über weittragende gesetzliche und vertragliche Vollmachten verfügt. Zu Reisenden sollten nur sehr tüchtige, vertrauenswürdige Personen verwandt werden. Der Reisende soll die alte Kundschaft erhalten, zu jeder Zeit ihre Bedürfnisse kennen, den Geschmack des Platzes erforschen, die Kunden auf ihre Kreditwürdigkeit beobachten, den Verkehr mit den Kreditwürdigen früh genug abbrechen, neue, zuverlässige Abnehmer heranziehen, kurz, das Wohl seines Hauses in jeder Hinsicht wahren. Dazu gehören eine gründliche allgemeine Bildung, gründliche Kenntnis des Geschäftszweiges, Menschenkenntnis, Beherrschung der Umgangsformen u. a.

60. § 34 a. Der Reisende muß eine Ausweiskarte bei sich führen, die von der Behörde, die für den Sitz des stehenden Gewerbes zuständig ist, ausgestellt wird (Magistrat, Polizeiverwaltung). Die Behörde ist, bevor sie die Ausweiskarte ausstellt, berechtigt, den amtlichen Nachweis über die frühere Führung des Reisenden zu fordern.

Die Ausweiskarte berechtigt den Reisenden

1. zum Verkauf von Waren bei Kaufleuten, bei Erzeugern und in offenen Verkaufsstellen,
2. zur Entgegennahme von Bestellungen bei Kaufleuten und Personen, die derartige Waren in ihrem Geschäftsbetriebe verwenden (Schneider, Schuhmacher),
3. zur Entgegennahme von Bestellungen auch bei Privatpersonen auf Leinen- und Wäsche, Nähmaschinen und Wein,
4. zur Entgegennahme von Bestellungen auch bei Privatpersonen auf Bücher, Bilder usw., falls dieselben nicht ärgernisregenden, unsittlichen Inhalts sind (Kolportage),
5. zum unmittelbaren Verkauf von Gold- und Silberwaren, Juwelen usw. an Wiederverkäufer. Diese Waren dürfen mitgeführt werden.

Nach erfolgter Aufforderung zur Abstattung eines Besuches zwecks Abgabe eines Angebotes darf der Reisende auch bei Privatpersonen Bestellungen entgegennehmen.

Zum Bereisen fremder Länder ist, falls das Reisen dort überhaupt gestattet ist, eine Gewerbeausweiskarte erforderlich. Die mit fremden Ländern geschlossenen Handels- und Zollverträge enthalten die Bestimmungen, unter denen der Reisende dort reisen darf; er muß darüber also genau unterrichtet sein.

76B. § 55. Der Reisende ist der Bevollmächtigte seines Hauses für Geschäfte an auswärtigen Plätzen. Als solcher ist er befugt:

- a) Verkäufe abzuschließen;

- b) den Kaufpreis aus den von ihm abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen und Zahlungsfristen zu bewilligen;
 c) Mängelrügen oder Erklärungen anderer Art entgegenzunehmen.

Da der Abschluß von Verkäufen von weittragender Bedeutung ist, so benutzt der Reisende in der Regel vorgedruckte Bestellzettel, in die er den Auftrag sofort einträgt. Die Niederschrift ergibt mittels Kohlepapier mehrfache Durchschriften, von denen eine dem Kunden ausgehändigt, eine andere an das Haus gesandt und eine dritte zurückbehalten wird. Mit seinem Hause steht der Reisende in fortwährender Verbindung; er erstattet täglich Berichte, in denen er genaue Auskunft über seine Tätigkeit gibt.

b) Aufgaben.

9. Durch die Zeitung wird ein tüchtiger Reisender für das In- und Ausland für Stahl- und Werkzeugfabrik Schwabe & Co., . . . , bei hohem Gehalt gesucht. Beste Empfehlungen, gründliche Kenntnis des Geschäftszweiges erforderlich. Reisender muß bereits in ähnlicher Stellung gewesen sein. Kenner der spanischen, englischen und französischen Sprache bevorzugt.

10. Walter Kramer bewirbt sich. Oberrealschule bis Prima, 3 Jahre Lehrling im Bankgeschäft, 2 Jahre Korrespondent im Bankgeschäft, 2 Jahre Maschinenfabrik Amerika, 1 Jahr Stahl- und Werkzeugfabrik England, 3 Jahre Vertreter einer deutschen Maschinenfabrik in Argentinien. Angabe von Empfehlungen. Hoffnung auf Berücksichtigung.

11. Anmeldung des Reisenden bei der Kundschaft.

12. Bericht des Reisenden: 1. Angabe der Städte, die er besuchte und besuchen wird; Angabe des Hotels, wo ihn Briefe erreichen. 2. Einsendung der Bestellzettel. 3. Bericht über erhaltene Zahlungen, Stundungen, vergebliche Mahnungen. 4. Besonderer Bericht über Kunden, deren Zahlungsfähigkeit geringer geworden ist; Bericht über den nahen Zusammenbruch eines Hauses. 5. Bericht über neue Kunden, Bitte um gute Bedienung. 6. Bericht über die Konkurrenz, die gewisse Waren billiger verkauft. 7. Mängelrügen über zur Verfügung gestellte Waren.

7. Der Prokurist und der Bevollmächtigte.

a) Muster.

13.

., den 26. Okt. 19 ..

P. P.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir Herrn Julius Meyer in Anerkennung seiner uns seit einer Reihe von Jahren mit unermüdlichem Eifer geleisteten Dienste Prokura erteilt haben.

Wir bitten Sie, von seiner Unterschrift Kenntnis zu nehmen und zeichnen
 hochachtungsvoll
 Wolff & Sohn.

Herr Julius Meyer wird zeichnen: *Wolff & Sohn,*
ppa. Meyer

b) Erläuterung.

In größeren Geschäften müssen auch in Abwesenheit des Inhabers wichtige Entscheidungen rechtsgültig getroffen werden können. Zu diesem Zwecke kann der Inhaber einen Prokuristen oder Bevollmächtigten ernennen. HGB. § 48.
HGB. § 50.

Da der Prokurist in den geschäftlichen Befugnissen, die ihm gesetzlich zustehen, dem Inhaber fast gleichsteht, so werden nur ganz vertrauenswürdige Personen dazu ernannt.

- § 49. Umfang der Procura. Sie ermächtigt zu allen Arten von Rechtshandlungen, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt. Der Prokurist kann z. B. Waren kaufen und verkaufen, Annahmen verweigern, Mängel rügen, Zahlungen annehmen und leisten, Streitigkeiten schlichten, Prozesse führen, Grundstücke kaufen oder pachten, Gehilfen anstellen oder entlassen u. dgl. Dagegen kann er keine Grundstücke verkaufen oder belasten, nicht das Geschäft verkaufen, die Bilanz unterzeichnen, die Firma ändern, seine Procura auf einen andern übertragen. Die Procura kann nur vom Inhaber erteilt werden, und zwar entweder an eine Person oder an mehrere Personen derart daß sie nur zusammen handeln können (Gesamt-(Kollektiv-)Procura).
- § 51. Zeichnung der Firma. Der Prokurist zeichnet in der Weise, daß er der Firma seinen Namen mit einem die Procura andeutenden Zusatz beifügt, z. B. S. W. Müller.
ppa. Meier.
- § 52. Widerruf der Procura. Da das große Vertrauen gemißbraucht werden könnte, so kann die Procura jederzeit entzogen werden, ohne daß dadurch an sich das Angestelltenverhältnis gelöst wird. Mit dem Tode des Inhabers der Firma erlischt die Procura nicht.
- § 53. Eintragung. Die Erteilung der Procura muß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Der Prokurist hat die Firma in der vor genannten Weise bei dem Gericht zu zeichnen. Auch der Widerruf der Procura ist einzutragen. Sowohl die Erteilung, wie der Widerruf werden außerdem durch Rundschreiben bekannt gemacht.
- § 54. Statt Procura zu erteilen, kann der Inhaber einen anderen bevollmächtigen, sein ganzes Handelsgewerbe zu betreiben oder eine bestimmte Art von Geschäften oder einzelne Geschäfte für ihn rechtsgültig zu erledigen. Die Vollmacht kann für einzelne oder für fortlaufende, für alle oder bestimmte Handlungen erteilt werden. (Besondere, General-Vollmacht, Teil-Vollmacht.)
Die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme von Darlehen, die Prozeßführung ist dem Bevollmächtigten nicht gestattet, wenn er dazu nicht besonders bevollmächtigt ist.
Er zeichnet die Firma mit dem Zusatze „i. V.“.
Die Erteilung der Vollmacht wird nicht ins Handelsregister eingetragen, wohl aber den Beteiligten mitgeteilt.
Nach einer Erklärung des Reichsarbeitsamtes sind Prokuristen zum Angestelltenrat weder wahlberechtigt noch wählbar.

c) Aufgaben.

14. Rundschreiben der Frau W. Gerlach: Gatte, Inhaber der Firma Gerlach & Müller, verstorben. Weiterführung des Geschäftes durch den Sohn Karl (hat bereits darin gearbeitet) und des Buchhalters Julius Neubert (seit Jahren im Hause tätig). Gesamtprocura an beide erteilt. Hinweis auf Zeichnung.

Frau Gerlach wird zeichnen: *Gerlach & Müller*,

Die Herren Karl Gerlach und Julius Neubert werden zeichnen:

Gerlach & Müller,
ppa. Gerlach. ppa. Neubert.

15. Die Firma Müller & Sohn macht bekannt, daß der bisherige Prokurist Karl Gerlach in das Geschäft als Teilhaber eintritt und seine Procura daher erlischt.

B. Die Vermittler.

1. Der Agent.

a) Muster.

16. 15. August: Karl Rieder, . . . , an Swift & Co., Hamburg.

Wie mir mein Hamburger Haus, dessen Vertreter für Kolonialwaren ich seit einer Reihe von Jahren bin, soeben mitteilt, gedenken Sie Ihre Vertretung anderweitig zu vergeben.

Da ich mir infolge langjähriger Wirksamkeit am hiesigen Platze bereits einen großen Kundenkreis erworben habe und überzeugt bin, daß gerade in Ihren Erzeugnissen hier wegen der zahlreichen Arbeiterbevölkerung große Umsätze erzielt werden können, so gestatte ich mir, Sie zu bitten, mir Ihre Vertretung für amerikanisches Schweineschmalz für das Stadtgebiet nebst Vororten zu übertragen.

Sollten Sie geneigt sein, meine Bitte zu berücksichtigen, so bitte ich Sie um Angabe Ihrer Bedingungen.

Die Herren Gebrüder Wolff werden gern bereit sein, Auskunft über mich zu erteilen.

17. 18. August: Swift & Co., Hamburg, an Karl Rieder, . . .

Auf Ihr Schreiben vom 15. ds. erwidern wir, daß wir in der Tat unsere dortige Vertretung einem andern Herrn übertragen wollen.

Da uns das von Ihnen bezeichnete Haus über Ihre Tätigkeit nur Gutes berichtet hat, so haben wir uns entschlossen, Ihnen die Vertretung zu übertragen, falls Sie mit den folgenden Bedingungen einverstanden sind.

Wir übertragen Ihnen die Vertretung für . . . und Vororte und gewähren Ihnen eine Provision von 3 v. H. auf alle von Ihnen vermittelten, sowie uns unmittelbar zugehenden Aufträge, falls Sie von Kunden kommen, die Sie uns zugeführt haben.

Auslagen für Postspesen, Telegramme u. dgl. vergüten wir Ihnen auf jeder Ihnen am Ende eines Vierteljahres zugehenden Provisionsabrechnung.

Der Vertrag kann von beiden Seiten nach voraufgegangener sechs-wöchentlicher Kündigung gelöst werden. Im übrigen regelt sich unser Verhältnis nach den Bestimmungen des HGB.

Wir bitten um zusagende Antwort, falls Sie mit unseren Bedingungen einverstanden sind.

b) Erläuterung.

Stellung und Tätigkeit.

Der Reisende, der die Pflege der Geschäftsverbindung an auswärtigen Plätzen übernimmt, ist nicht immer imstande, die Belange seines Hauses allein zu vertreten, weil er die auswärtigen Plätze nur von Zeit zu Zeit besuchen kann. Die tägliche Pflege von Beziehungen übernimmt an größeren Plätzen ein von dem Hause angestellter Agent.

Der Agent ist nicht gegen Gehalt angestellt, ist also kein Handlungshilfe, er ist aber ständig damit betraut, für sein Haus Geschäfte zu ver-

mitteln oder in dessen Namen abzuschließen, falls er dazu bevollmächtigt ist. Ein Agent kann für mehrere Häuser zugleich tätig sein; nur wird er es vermeiden, Häuser des gleichen Geschäftszweiges gleichzeitig zu vertreten.

Je nach der geschäftlichen Tätigkeit unterscheidet man Waren- (Ein- und Verkaufs-), Versicherungs-, Auswanderungs- und Transportagenten.

Der Agent ist Kaufmann im Sinne des HGB. (§ 1); er hat deshalb bei seinen Verrichtungen das Beste seines Geschäftsherrn mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen.

Zu der Sorgfalt gehört es insbesondere, daß er den Geschäftsherrn stets auf dem Laufenden erhält über den Preisstand, die Arbeit der Konkurrenz, die Zahlungsfähigkeit der Kunden und anderes. Vermittelte Geschäfte hat er umgehend zur Erledigung zu überweisen.

Die Vernachlässigung dieser Sorgfalt macht ihn schadenersatzpflichtig.

HGB. § 85. **Ablehnungsrecht.** Der Agent vermittelt nur Geschäfte, wenn er nicht besonders zum sofortigen Abschluß ermächtigt ist. Das Haus hat deshalb das Recht, die Erfüllung der von ihm überschrriebenen Aufträge abzulehnen.

HGB. § 88. **Vergütung.** Der Agent hat Anspruch auf eine Gebühr (Provision) auf die von ihm vermittelten Geschäfte.

Die Abrechnung über die zu zahlende Gebühr soll am Schlusse eines jeden Kalenderhalbjahres stattfinden, falls nichts anderes vereinbart ist. Zweifelt der Agent an der Richtigkeit der Provisionsrechnung, so kann er einen Buchauszug über die von ihm vermittelten Geschäfte verlangen.

HGB. § 90. **Anspruch auf Vergütung der Auslagen** hat der Agent nicht, falls nicht der Vertrag oder Handelsgebrauch ein anderes bestimmen.

HGB. § 89. **Bezirksagent.** Der Agent kann auch für einen ganzen Bezirk als Bezirksagent oder Provisionsreisender angestellt sein. In diesem Falle gebührt ihm die Provision auch von Geschäften, die in diesem Bezirk unmittelbar durch den Geschäftsherrn abgeschlossen werden.

HGB. § 86. **Einkassierungsrecht.** Zur Annahme von Zahlungen, sowie zur Bewilligung von Zahlungsfristen ist der Agent nicht befugt; dagegen kann er Mängelrügen rechtsverbindlich für das Haus entgegennehmen.

HGB. § 92. **Das Anstellungsverhältnis** ist fest und kann nur für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gelöst werden.

c) Aufgaben.

18. (Verneinende Antwort auf 16.)

Swift & Co. danken für das Anerbieten, bedauern jedoch, daß sie keine Verwendung für die Dienste haben. Sie haben nicht die Absicht, eine Änderung eintreten zu lassen; R. ist falsch unterrichtet worden.

19. Karl Rieder nimmt die Vertretung an, dankt für das Vertrauen und bringt nochmals zum Ausdruck, daß er den Absatz in Schweineschmalz, Marke Swift, bedeutend zu heben hofft. Mit den Bedingungen ist er einverstanden.

20. Swift & Co. senden das Kundenverzeichnis ein und teilen mit, daß sie mit der Bahn 4 Musterkübel verschiedener Marken abgesandt haben.

21. Karl Rieder übersendet verschiedene Aufträge laut beiliegendem Bestellzettel.

22. Rieder an Swift & Co.: An N. Knauer als Etgut abzufendenden Kübel noch nicht eingetroffen. Knauer sehr ungehalten, hat sich anderweitig eingedeckt. Bitte um pünktlichere Erledigung. Knauer ist pünktlicher Zahler, wäre guter Ab-

nehmer geworden. Erfolgreiches Arbeiten nur bei strenger Beobachtung der Lieferungsbedingungen und beste Ausführung aller Aufträge möglich.

23. Karl Rieder berichtet, daß über das Haus X. unangenehme Gerüchte umlaufen. Der Inhaber soll sich unredlicher Handlungen schuldig gemacht haben, um den Zusammenbruch des Hauses zu vermeiden. Ob das Gerücht auf Wahrheit beruht, vermag er nicht zu sagen, er hat aber sofort versucht, die für eine Warenlieferung fällige Summe von R.M. 1250 zu erhalten. Das Haus hat ihm Zahlung innerhalb 8 Tagen versprochen. Er bittet sein Haus (Swift & Co.), ebenfalls auf Zahlung zu dringen.

24. Swift & Co. senden die Provisionsrechnung für das verflossene Vierteljahr ein. K. Rieder ist belastet für R.M. 200,— Vorchuß, R.M. 450,— Kasse von G. Müll und erkannt für 3%, Provision aus R.M. 17325 (12 verschiedene Posten) und R.M. 22,85 Auslagen, so daß sich ein Rest von R.M. 292,50 ergibt. Er wird gebeten, die Richtigkeit der Aufstellung zu bestätigen, damit ihm der Betrag übersandt werden könne.

25. Rieder an Swift & Co.: Bestätigung des Empfanges der Abrechnung. Es fehlt vorausgabte Fracht für Michaelis (R.M. 33,25). Änderung der Restsumme.

26. Swift & Co. an Rieder: Entschuldigung wegen Versehens und Überweisung der Restsumme durch Postschek. Dank für erfolgreiche Arbeit. Zusage einer Sondervergütung von $\frac{1}{2}$ v. S., falls vierteljährlicher Ubiß über R.M. 20 000.

2. Der Kommissionär.

a) Muster.

27. Rudolf Wagemann, Berlin, an H. Krüger & Co., . . .

Auf der Feuerwehr-Ausstellung in . . . hatte ich Gelegenheit, Ihre Erzeugnisse kennen zu lernen. Wohl weiß ich, daß Sie am hiesigen Platze durch Agenten vertreten sind, glaube aber, Ihnen einen bedeutenderen Umsatz Ihrer Fabrikate verbürgen zu können, falls Sie sich dazu bereit erklären, hier ein gut besetztes Lager zu halten, so daß die Käufer die Ware vor dem Kauf in Augenschein nehmen können.

Da ich von der Güte Ihrer Erzeugnisse überzeugt bin, so würde es mir nicht schwer fallen, darin bedeutende Umsätze zu erzielen. Eine langjährige Erfahrung, ausgedehnte Verbindungen und bedeutende Geldmittel setzen mich hierzu in den Stand.

Sollten Sie Erkundigungen über mich einzuziehen beabsichtigen, so bitte ich Sie, sich an mein Bankhaus, die Deutsche Bank, hier, zu wenden. Ich sehe Ihrer Antwort gern entgegen und zeichne

28. Krüger & Co., an Rudolf Wagemann, Berlin.

Wir sind im Besitze Ihrer Zuschrift vom . . . und danken Ihnen für Ihr Anerbieten. Ihr Urteil über unsere Erzeugnisse, die auch bereits auf verschiedenen Ausstellungen mit Preisen ausgezeichnet sind, hat uns angenehm berührt.

Da wir schon seit längerer Zeit mit der Absicht umgehen, in Berlin ein Kommissionslager zu halten, so ist uns nichts willkommener, als dieses gerade Ihrer uns wohlbekannten Firma anvertrauen zu können. Da jedoch ein gut versehenes Lager mindestens einen Wert von R.M. 15 000

darstellt, so müssen wir Sie bitten, uns in irgendeiner Weise sicherzustellen. Wir gewähren Ihnen 4 v. H. Verkaufsgebühr sowie 1 v. H. Delkredere, erwarten jedoch, daß Sie die Miete für die Lagerräume selbst übernehmen und für ausreichende Versicherung sorgen.

Die Abrechnung senden wir Ihnen am Anfang eines jeden Monats ein, nachdem Sie uns am Schluß des vorausgegangenen Monats von den Entnahmen vom Kommissionslager Mitteilung gemacht haben.

Ein von Ihnen zu führendes Kommissionslagerbuch ist am Ende eines jeden Halbjahres zur Prüfung einzureichen.

Bei der Ausfuhr bestimmter von uns besonders bezeichneter Waren dürfen Sie auf die in der Preisliste festgesetzten Preise bis zu 10 v. H. Rabatt geben.

Wir nehmen an, daß Sie mit diesen Bedingungen einverstanden sind und erwarten eine baldige Antwort.

29. Rudolf Wagemann, Berlin, an Krüger & Co., . . .

Ich danke Ihnen für das Vertrauen, das Sie mir durch Übertragung des Alleinverkaufs Ihrer Erzeugnisse am hiesigen Platze entgegenbringen und teile Ihnen mit, daß ich mit den Bedingungen im allgemeinen, wenigstens für den Anfang, einverstanden bin. Ich erwarte jedoch, daß Sie, falls ich Ihre Fabrikate hier gut einführe, die Verkaufsgebühr erhöhen und die Miete für die Lagerräume zur Hälfte tragen.

Zu Ihrer Sicherung hinterlege ich bei der Deutschen Bank den Betrag von R.M. 10000.

Die Ihnen aufgegebenen Beträge der monatlichen Verkäufe sind Sie berechtigt, in Monatstratten auf die Deutsche Bank zu entnehmen.

Da in den nächsten Wochen hier eine Feuerwehrmänner-Versammlung tagen wird, so wollen Sie bitte dafür sorgen, daß bis dahin alle die Feuerwehr betreffenden Erzeugnisse für die Einrichtung des Lagers hier sind.

Ich erwarte demnächst Ihre Sendungen und zeichne

30. Krüger & Co., . . . , an Rudolf Wagemann, Berlin.

Ihrem Wunsche gemäß ist bereits heute eine Wagenladung Hanf-, Baumwoll- und Flachsschläuche, Hanfriemen, Gummiriemen mit baumwollenen Einlagen, gewebte Baumwoll- und Kamelhaarriemen, Planlakenstoffe, Rettungssäcke u. a. an Sie abgegangen. Die Liste sämtlicher Waren geht Ihnen morgen zu.

Ein Firmenschild zur Befestigung an den ausgestellten Gegenständen fügen wir bei.

Zur Vervollständigung des Lagers werden in etwa 14 Tagen weitere Kisten abgesandt werden.

Wir hoffen, daß Sie recht belangreiche Umsätze erzielen werden und daß unsere Geschäftsverbindung eine recht angenehme und für beide Teile nutzbringende werden möge.

31. Dem Kundenkreis wird die Anstellung des Kommissionärs mitgeteilt.

32. Rudolf Wagemann, Berlin, an Krüger & Co., . . .

Ich bestätige ihnen hiermit, von Ihrem Kommissionslager bei mir die in der beiliegenden Aufstellung angegebenen Waren verkauft zu haben und ersuche Sie, den dadurch ausgewiesenen Betrag von

RM. 34 752,—	
abzüglich	RM. 1390,10 4% Kommission
	„ 347,50 1% Delkredere
„ 1993,—	„ 255,50 Auslagen
RM. 32 759,—	

in einer Monatstratte auf die Deutsche Bank zu Lasten meiner Rechnung zu entnehmen.

Unter Hinweis auf die Aufstellung dieser Verkäufe bitte ich um Ergänzung des Lagers.

b) Erläuterung.

Der Kommissionär ist für den Geschäftsherrn in ähnlicher Weise tätig wie der Agent. Jedoch erstreckt sich seine Tätigkeit nur auf den Einkauf oder Verkauf von Waren oder Wertpapieren. § 6B. § 383

Der Kommissionär führt die ihm übertragenen Ein- oder Verkäufe im eigenen Namen aus; er tritt beim Abschluß als selbständiger Kaufmann auf, und der Auftraggeber (Kommittent) weiß meistens nicht, von wem eingekauft oder an wen verkauft ist. Der Agent vermittelt dagegen nur Geschäfte im Namen des Hauses.

Sorgfalt. Auch der Kommissionär ist verpflichtet, den ihm erteilten Auftrag zum Ein- und Verkauf mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen, dabei das Beste des Auftraggebers (Kommittenten) wahrzunehmen und dessen Weisungen zu befolgen. § 6B. § 384.

Weisungen. In Hinsicht auf den Ein- und Verkaufspreis wird dem Kommissionär freie Hand gelassen oder vorgeschrieben, nicht über einem bestimmten Preise einzukaufen oder unter einem festgesetzten Preise zu verkaufen (Preisgrenze = Limitum).

Ohne dringenden Grund darf er von den Weisungen nicht abweichen. Da er aber in jedem Falle das Beste des Auftraggebers wahrzunehmen hat, so muß er versuchen, billiger einzukaufen bzw. teurer zu verkaufen. Der durch den Preis erzielte Vorteil kommt dem Auftraggeber zugute. § 6B. § 387

Handelt der Kommissionär den Vorschriften zuwider, so wird er schadenersatzpflichtig; der Auftraggeber braucht in diesem Falle den Kauf nicht für seine Rechnung gelten zu lassen. § 6B. § 385.

Die erforderlichen Nachrichten zu geben ist der Kommissionär ebenfalls verpflichtet (Ausführung des Auftrages, Bericht über die Marktlage usw.). § 6B. § 384.

Da die Haupttätigkeit des Kommissionärs auf dem Gebiete des Auslandshandels liegt, so wird bei diesem noch weiter von Kommissionsgeschäften die Rede sein.

c) Aufgaben.

33. R. Wolff, Agent des Kommissionsgeschäfts W. Mayer, Amsterdam, wird von C. Schoof, . . ., aufgefordert, Tabakproben vorzulegen, da er Bedarf an reinfarbiger, heller 2. Blattlänge Sumatra hat.

34. R. Wolff schreibt, daß sein Haus auf der letzten Versteigerung 734 Packen Deli My/C, meistens hellfarbige, leichtbrennende Tabake von guter Deckkraft erworben hat und sendet Proben:

Nr 112	Deli My/C/S ²	24 Pa.	zu 350 c
„ 114	„ „/S L ²	15 „ „	430 c
„ 117	„ „ C ²	21 „ „	315 c.

Er hofft, daß der Tabak den gestellten Anforderungen entspricht, und bittet um baldige Entschlieung, da die Partie auch von anderer Seite stark begehrt wird.

35. C. Schoof drahtet an R. Wolff, daß er von Nr. 112 die ganze vorhandene Partie nehmen wolle, wenn er sie zu 340 haben könne.

36. C. Schoof besttigt seinen Drahtauftrag: „Nehme 112, wenn 340.“ Er erklrt sich demnach bereit, die 24 Pa. S² zu nehmen, falls der Tabak zu 340 c das ½ kg abgelassen wird. Der Tabak deckt nicht genug; hherer Preis unmglich. Bei Zustimmung Ubersendung von 2 Pcken (Begleitschein II), Ubernahme des Restes auf versichertes Lager.

37. R. Wolff uberschreibt den Auftrag seinem Hause. Bitte um unmittelbare Mitteilung an C. Schoof.

38. W. Mayer an C. Schoof: Annahme des Auftrages. Versandanzeige von 2 Pa. Nr. 112/113 Deli My/C/S². Bitte um Gutschrift des Betrages der beiliegenden Rechnung von Fl. . . . Rest auf freies, versichertes Lager genommen, erwartet weitere Verfgung.

Rechnung
fr Herrn C. Schoof
von W. Mayer, Amsterdam.

ber gekaufte 24 Pa. Deli My/S², wovon ich Nr. 112/113 fr Ihre Rechnung und Gefahr mit der Bahn als Frachtgut mit Begleitschein II absandte, den Rest zu Ihrer Verfgung auf freiem, versichertem Lager haltend:

W. M. 24 Pcken Deli My/S².

Nr. 112/113. brutto 1848 kg

Tara 48 „

netto 1800 kg zu 340 cs. fr ½ kg.

Fl. 12240,—

Ziel 1 Monat.

39. C. Schoof an W. Mayer: Empfangsbesttigung von Ware und Rechnung. Mu Sendung zur Verfgung stellen, da nicht mustertreu.

Muster ein schnes, reinfarbiges, gleichmiges Gewchs, Tabak in den Pcken durchaus bunt und ganz verschieden, enthlt ungefhr ¼ dritte Blattlngen.

Beifgung der Rechnung, Bitte um Verfgung uber den Tabak und Erstattung von R.M. . . . Auslagen (Fracht und Zoll) zu . . . mit Fl. . . .

3. Der Spediteur.

a) Muster.

40. 25. Juni: L. Beyer Nachf., Halberstadt, an Kramer & Steinger, Magdeburg.

In der nchsten Woche treffen mit Elbkahn Nr. 277, Schiffer August Lippold, von Sendung der Herren Brunner & Voigt, Dresden

L. E. M. Nr. 1/100, 100 Sack Prespunde

fr uns ein.

Haben Sie die Gte, davon 50 Sack nach Entfernung der Herkunftszeichen an die Aktien-Brauerei . . ., die anderen 50 Sack unverzglich unter Nachnahme Ihrer Auslagen und Spesen an uns weiterzusenden,

b) Erläuterung.

Zur Versendung von Waren benutzt der Kaufmann fast täglich Beförderungsanstalten, deren Zahl sich forwährend mehrt. Er ist daher nicht imstande, sich selbst eine genaue Kenntnis aller Beförderungsgelegenheiten zu verschaffen und den billigsten Weg zu wählen. Außerdem muß bei der Beförderung einer Ware das Beförderungsmittel (Schiff, Bahn) oft gewechselt und eine Person mit der Besorgung des Wechsels (Umschlag) betraut werden. Aus diesem Bedürfnis heraus ist das Speditionsgewerbe entstanden. Der Kaufmann benutzt den Spediteur selbst in Fällen, wo er die Beförderung selbst besorgen könnte, um seine Kraft nicht zu zersplittern.

Aufgabe des Spediteurs. Der Spediteur übernimmt gewerbsmäßig und im eigenen Namen die Besorgung von Gütersendungen durch Frachtführer oder Verfrachter von Seeschiffen für Rechnung anderer. Er gleicht dem Kommissionär darin, daß er die Versendung unter eigenem Namen vermittelt. Auch in mancher anderen Beziehung sind Kommissionär und Spediteur einander ähnlich. Der eine übernimmt den Ein- und Verkauf von Waren, der andere deren Versendung. Beide haben von dem und für den Auftraggeber Waren in Empfang zu nehmen, und deshalb hat der Spediteur in Hinsicht auf Empfangnahme, Aufbewahrung und Versicherung des Gutes dieselben Pflichten wie der Kommissionär. HGB. § 407.

Der Spediteur übernimmt die An- und Abfuhr von Gütern zur Beförderungsanstalt, den Abschluß des Frachtvertrages mit ihr, die sonstigen mit der Beförderung verbundenen Handlungen (Zollabfertigung), sowie die Laderung von Gütern. Insbesondere wird seine Tätigkeit nötig beim Umschlag der Güter. Beim Bezuge von Waren ist es für den Käufer oft wichtig, seine Bezugsquellen geheim zu halten; er beauftragt daher den Spediteur mit der Entfernung der Ursprungszeichen u. dergl.

Speditionsgebühr. Für seine Arbeit erhält der Spediteur gleich dem Kommissionär eine Gebühr nebst dem Ersatz aller Auslagen; er darf jedoch nicht etwa höhere Frachtsätze als die verauslagten berechnen. Übernimmt er von einem anderen Spediteur den Weiterversand, so ersetzt er diesem die bis dahin erwachsenen Kosten. HGB. § 409.

Selbstübernahme der Beförderung. Falls nichts Gegenteiliges vereinbart ist, kann der Spediteur die Beförderung selbst übernehmen, also als Frachtführer auftreten. Er hat dann Anspruch auf die gewöhnliche Fracht, die Gebühr und die sonst regelmäßig bei Speditionsgeschäften vorkommenden Kosten. HGB. § 412.

Übernahme-Tarif. Von besonderer Bedeutung für den Kaufmann ist es, daß er bei Beförderungen im voraus die Höhe der Versandkosten kennt, weil davon oft der Erfolg des Geschäfts abhängt. Der Spediteur ist infolge genauer Kenntnis des Frachtwesens imstande, die Kosten im voraus anzugeben. Große Speditionshäuser versenden Übernahme-tarife, in denen die Preise für die Übernahme des Versandes von Gütern nach bestimmten Plätzen für eine bestimmte Menge genau angegeben sind.

Hat sich der Spediteur mit dem Auftraggeber über einen bestimmten Satz der Beförderungskosten geeinigt, so hat er ausschließlich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers und kann keine besondere Gebühr beanpruchen. HGB. § 413.

Sammelladung. Die Gebühr fällt auch bei Sammelladungen fort. Der Spediteur sammelt Stückgüter, die nach demselben Bestimmungsort gehen und

deren Versendung nicht eilig ist, bis er eine Wagenladung zusammen hat (Frachterparnis). Er darf dem Absender in diesem Falle eine den Umständen nach angemessene Fracht, höchstens aber die Einzelfracht ohne Gebühr in Rechnung stellen.

Haftpflicht. Der Spediteur haftet für Verlust, Minderung, Beschädigung oder verspätete Ablieferung des ihm übergebenen Gutes. Ansprüche dieser Art müssen spätestens innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

56B. § 414.

Pfandrecht. Wegen seiner Forderungen besitzt er ein Pfandrecht an dem Gute, solange er es in seinem Besitze hat oder darüber verfügen kann.

c) Aufgaben.

41. Kramer & Steiger teilen am 30. Juni L. Beyer Nachf. mit, daß sie die am 29. Juni eingetroffenen L. E. M. Nr. 1—100 = 100 Sack Preßspunde vom Schiffer übernommen, davon 50 Sack an die Aktien-Brauerei . . . gefandt hätten und die übrigen 50 Sack morgen an sie abgehen lassen würden. Die Kosten von R.M. . . . hätten sie durch Nachnahme erhoben.

42. Müller & Co. senden mit der Bahn 50 Sack = 5000 kg Erbsen an die Spediteure Kramer & Steiger, Magdeburg, beauftragen sie, die Ladung an K. Großmann, Hamburg, Dovenhof, mit Elbfahm weiterzuschicken und ihnen den Ladeschein zuzusenden.

43. Kramer & Steiger an Müller & Co. Ware eingetroffen, Weiterverkauf durch Schiffer Wilh. Schade jun. Beifügung des Ladescheins und der Sped.-Rechnung über R.M. . . . Bitte um weitere Aufträge.

44. Müller & Co. fragen bei K. Großmann, Hamburg, an, unter welchen Bedingungen er die Übernahme von 50 Sack Erbsen = 5000 kg aus Elbfahm, Schiffer Wilh. Schade, der am . . . Magdeburg verläßt und in etwa acht Tagen in Hamburg eintreffen wird, und ihre Weiterbeförderung unter Seeversicherung nach Drammen in Norwegen übernehmen will.

45. K. Großmann, Hamburg, an Müller & Co.: Übersendung des Übernahmestarfs nach den Häfen von Schweden und Norwegen, Bedingungen daraus zu ersehen. Hoffnung auf Auftrag.

46. Der Auftrag wird unter Übersendung des Ladescheins erteilt.

C. Die kaufmännischen Unternehmungsformen.

1. Die Einzelfirma.

a) Muster.

47. Betrifft: Anmeldung einer Geschäftsgründung., den 1. Dezember 19 . .

Hierdurch zeige ich Ihnen an, daß ich heute am hiesigen Platze, Breite Straße 6, eine Lebensmittel-Großhandlung unter der Firma
Karl Korn
eröffnet habe.

An

den Magistrat der Stadt

.

Karl Korn.

48. (Anzeige der Geschäftseröffnung durch Rundschreiben.)

....., den 1. Dezember 19..

P. P.

Hierdurch gestatte ich mir Ihnen mitzuteilen, daß ich am hiesigen Platze unter der Firma

Karl Korn

eine Lebensmittel-Großhandlung eröffnet habe.

Hinreichende Geldmittel sowie gründliche Geschäftskenntnisse und Erfahrungen, die ich mir während meiner vieljährigen Tätigkeit in verschiedenen größeren Geschäftshäusern erworben habe, setzen mich in den Stand, eine derartige Handlung mit Erfolg zu betreiben.

Ich hoffe gern, daß Sie Gelegenheit nehmen werden, mir Ihre geschätzten Aufträge zuzuwenden, und gebe Ihnen die Versicherung, daß es mein eifrigstes Bemühen sein wird, durch pünktliche Erfüllung meiner Verpflichtungen und aufmerksame Bedienung das in mich gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Hochachtungsvoll

Ich werde zeichnen:

Karl Korn.

Karl Korn.

b) Erläuterung.

Annahme einer Firma.

Die Firma ist der Name, unter welchem der Kaufmann sein Geschäft betreibt und seine Unterschrift abgibt. Unter der Firma kann er klagen und verklagt werden. Handb. § 17.

Die Firma muß bei der Neugründung einer Einzelhandlung wahr sein, d. h. das Geschäft muß den Namen des Inhabers tragen. Ein Vorname muß mindestens ausgeschrieben sein. Die Firma muß sich außerdem von allen am Orte befindlichen deutlich unterscheiden (Beispiele). Handb. § 18. Handb. § 30.

Die Firma muß an der Außenseite oder am Eingange des Ladens in deutlich lesbarer Schrift angebracht sein. Handb. § 15 a.

Anmeldung des Betriebes.

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß der zuständigen Ortsbehörde (Magistrat) gleichzeitig Anzeige davon machen. Der Genehmigung bedürfen nur gewisse Betriebe. Handb. § 14.

Die Behörde beschleunigt den Empfang innerhalb dreier Tage.

Handb. § 15.

Eintragung ins Handelsregister.

Das Handelsregister ist ein von den Amtsgerichten geführtes Verzeichnis der Firmen aller Vollkaufleute, die sich in dem Bezirke desselben befinden.

Es wird öffentlich geführt, d. h.:

- § 9. 1. Die Einsicht in das Register selbst und in die dazu eingereichten Schriftstücke ist jedem gestattet;
 2. es kann eine beglaubigte Abschrift der Eintragungen gefordert werden;
- § 10. 3. die Eintragungen sind durch den „Deutschen Reichsanzeiger“ und mindestens ein anderes Blatt, das amtliche Blatt des Ortes, bekannt zu machen.
- § 11. Welche Blätter (Amtsblätter) dazu genommen werden sollen, bestimmt das Gericht im Dezember jeden Jahres.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich erfolgen. Wer sie mündlich bewirkt, muß die Firma vor dem Registerrichter persönlich zeichnen. Bei schriftlicher Einreichung ist die Beglaubigung der Unterschrift (Notar, Amtsgericht u. a.) nötig.

Wer die Eintragung nicht bewirkt, obwohl er dazu verpflichtet ist (Muß-, Soll-Kaufmann), kann vom Registergericht durch Ordnungsstrafen bis zu RM. 300 dazu angehalten werden.

Die Eintragung gewährt Schutz:

- a) dem Eingetragenen, weil er dadurch das Recht erwirbt, die Firma an dem Platze allein zu führen;
- b) anderen, weil sie das Recht haben, sich zu überzeugen, ob die Firma wirklich vorhanden ist (Schwindelfirma!).

Bekanntmachung der Geschäftseröffnung.

Das erste Bemühen des Geschäftsinhabers wird auf die Erwerbung günstiger Bezugsquellen und zahlreicher leistungsfähiger Abnehmer gerichtet sein müssen. Hierzu dienen Anzeigen in den Zeitungen, Beilagen zu Zeitungen, Rundschreiben (Zirkulare), Plakate an öffentlichen Säulen, Firmenschilder und anderes. Es muß Kundenwerbung (Reklame) für das Geschäft betrieben, die Aufmerksamkeit des Publikums auf das Geschäft gelenkt werden. Eine geschickt geleitete Kundenwerbung ist nicht nur erlaubt, sondern auch meistens nötig. Kleine Handelshäuser sind dadurch groß geworden. Jedoch soll der erste Grundsatz jeder Werbetätigkeit die Wahrheit sein. Im § 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes ist die Wahrheit der Angaben ausdrücklich gefordert, im § 4 die unlautere Werbetätigkeit unter Strafe gestellt. Marktschreierische Anzeigen wirken abstoßend.

Anziehende Schaufensterausstellungen, in die Augen fallende Firmenschilder sind auch ein Teil der Kundenwerbung.

Wenn Zeitungsanzeigen (Inserate, Annoncen) wirkungsvoll sein sollen, so müssen sie sich klar und deutlich aus den übrigen herausheben und in vorteilhafter Weise von den anderen unterscheiden. Daher kommt viel auf die Anordnung des Druckes und die Wahl des Platzes an. Man sehe sich daher zunächst die Zeitungen an, in denen man anzeigen will. Anzeigen müssen oft und zu passenden Zeiten wiederholt werden.

Wirksamer als die Anzeige in der Zeitung ist oft die Beilage zur Zeitung.

c) Aufgaben.

49. Karl Korn meldet seine Firma schriftlich zur Eintragung in das Handelsregister an; er legt seine beglaubigte Firmenzeichnung bei.

50. Rudolf Fuhrmann zeigt die Eröffnung einer Modewaren-Handlung an. Mehrere Jahre Gehilfe in einer Modewarenhandlung, Webeschule besucht, zwei Jahre in einer großen Tuchweberei, einige Jahre Reisender für größere Webereien. Reich-

haltiges Lager, insbesondere in Damenkleidung. Er hofft die Geschäftsfreunde zu ihrer Zufriedenheit bedienen. Das Geschäft, an der Hauptstraße gelegen, ist von allen Seiten leicht zu erreichen.

2. Geschäftsübergang auf andere Personen.

a) Muster.

51., den 25. März 19 ..

P. P.

Hierdurch gestatte ich mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich mit dem heutigen Tage mein am hiesigen Platze bereits seit 30 Jahren bestehendes

Schnitt- und Modewarengeschäft

meinem vieljährigen treuen Mitarbeiter, Herrn Rudolf Mahlmann übergeben habe, der es unter der alten Firma in der bisherigen Weise fortführen wird.

Ich danke Ihnen für das meiner Firma in so reichem Maße bewiesene Vertrauen und bitte Sie, es auch auf meinen Nachfolger zu übertragen.

Hochachtungsvoll

Rudolf Fuhrmann.

52., den 25. März 19 ..

P. P.

Ich beziehe mich auf das vorstehende Rundschreiben und gestatte mir, Ihnen mitzuteilen, daß ich heute das von Herrn Rudolf Fuhrmann am hiesigen Platze seit einer Reihe von Jahren unter der Firma

Rudolf Fuhrmann

betriebene Schnitt- und Modewarengeschäft käuflich übernommen habe und in der bisherigen Weise unter derselben Firma fortführen werde.

Ich bitte Sie, das der genannten Firma entgegengebrachte Vertrauen auch auf mich zu übertragen und von meiner Unterschrift Kenntnis zu nehmen.

Hochachtungsvoll

Rudolf Mahlmann.

Ich werde zeichnen: Rudolf Fuhrmann.

b) Erläuterung.

Wir haben bereits gesehen, daß die Firma bei Gründung des Geschäfts wahr sein muß.

Ein Geschäft kann aber mit der Firma durch Kauf, Erbschaft oder Pachtung auf einen anderen Inhaber übergehen, wodurch unwahre (abgeleitete) Firmen entstehen. Zur Fortführung der Firma ist die Einwilligung des früheren § 6B. § 22. Inhabers nötig. Die Firma ohne das Geschäft kann nicht veräußert werden. Der Verkauf eines Geschäftes ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Nur wenn Grundstücke übergehen sollen, ist gerichtliche oder notarielle Urkunde nötig.

Eintragungspflicht. Änderungen der Firma oder ein Wechsel des Inhabers, sowie die Verlegung des Geschäfts an einen anderen Platz müssen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Außerdem werden solche Ereignisse durch Zeitungen und Rundschreiben bekannt gegeben.

§ 25. Rechtsverhältnisse bei Firmenübernahme. Wird die Firma mit übernommen (der Zusatz „Nachfolger“ ergibt keine neue Firma), so darf jeder dritte annehmen, daß die Besitzteile und Verbindlichkeiten auf den neuen In-

haber übergegangen sind. Daneben haftet aber der frühere Inhaber noch 5 Jahre nach seinem Austritt für die früheren Geschäftsverbindlichkeiten, soweit diese nicht früher verjähren. Wenn der neue Inhaber die Verbindlichkeiten nicht übernimmt, so muß er dies in das Handelsregister eintragen lassen und bekannt machen. Wird die Firma nicht übernommen, so wird angenommen, daß die Verbindlichkeiten nicht mit übergegangen sind.

Prüfung der Ertragsfähigkeit. Wer ein Geschäft käuflich oder durch Pachtung übernimmt, wird sich vorher auf das genaueste nach der Ertragsfähigkeit des Unternehmens erkundigen. Eine genaue Prüfung der Lage des Geschäfts, des Umsatzes (Prüfung der Bücher), des Wertes der Besitzteile und Verbindlichkeiten, der Ausdehnungsfähigkeit und dergleichen ist jedenfalls erforderlich, bevor Kauf oder Pachtung erfolgt.

§ 27. Haftung der Erben. Auch bei der Übernahme infolge Erbschaft ist Vorsicht geboten, weil die Erben für die Schulden haften. Die Erben haben drei Monate Bedenkzeit, d. h. sie können die Fortführung des Geschäfts noch nach drei Monaten einstellen, also die Erbschaft ausschlagen, und werden dann nicht haftpflichtig.

c) Aufgaben.

53. Karl Korn teilt durch Rundschreiben mit, daß er sich infolge angegriffener Gesundheit (vorgerückten Alters) genötigt gesehen hat, seine Lebensmittel-Großhandlung an Herrn Georg Bernhardt zu verkaufen. Die Einziehung der Außenstände wird er selbst besorgen und die Passiven selbst begleichen. Er dankt für das erwiesene Wohlwollen und bittet um dessen Übertragung auf den neuen Inhaber.

54. Georg Bernhardt zeigt die Übernahme des Geschäfts an, das er unter derselben Firma fortführen wird. Bestreben, guten Ruf des Geschäfts zu wahren. Erweiterung der Lagerräume, um allen Anforderungen zu genügen. Bitte um Übertragung des Vertrauens. Hinweis auf das beigelegte Preisverzeichnis.

55. Frau W. Ziegler teilt durch Rundschreiben den Tod ihres Gatten mit. Fortführung des Geschäfts unter der bisherigen Firma mit Hilfe des ältesten Sohnes, der bereits unter der Leitung des Vaters arbeitete. Ausführung der erteilten Aufträge mit gewohnter Sorgfalt. Hoffnung, daß der Firma bisher geschenkte Vertrauen weiter zu rechtfertigen. Hinweis auf die Unterschrift.

3. Die Handelsgesellschaften.

Die offene Handelsgesellschaft.

a) Muster.

56.

P. P.

....., den

Die von mir seit 15 Jahren unter der Firma
Georg Bernhardt
betriebene Lebensmittel-Großhandlung hat in den letzten Jahren einen

solchen Umfang angenommen, daß ich genötigt war, mich nach zuverlässiger Hilfe umzusehen.

Ich habe deshalb am heutigen Tage Herrn Karl Große, den ich seit Jahren als tüchtige kaufmännische Kraft kenne, in mein Geschäft als Teilhaber aufgenommen und werde es gemeinsam mit ihm unter der Firma

Bernhardt & Große

mit bedeutend größeren Mitteln weiterführen. Mit der Großhandlung werden wir eine Einzelhandlung verbinden, die wir in den vorderen, Breiteweg Nr. 7 gelegenen Räumen einrichten werden.

Ich danke Ihnen für die vielen Beweise aufrichtigen Vertrauens und bitte Sie, es auch auf die neue Firma zu übertragen.

Hochachtungsvoll

Georg Bernhardt.

Herr Georg Bernhardt wird zeichnen: Bernhardt & Große.

„ Karl Große „ „ Bernhardt & Große.

57. Gesellschaftsvertrag der offenen Handelsgesellschaft.

Zwischen dem Kaufmann Georg Bernhardt, Inhaber einer Lebensmittel-Großhandlung zu ..., Breiteweg 26, einerseits und dem Prokuristen Herrn Karl Große; z. Z. in ..., anderseits, ist heute folgender Gesellschaftsvertrag geschlossen worden.

§ 1. Art, Firma und Sitz der Gesellschaft.

Die beiden Parteien vereinigen sich zu einer offenen Handelsgesellschaft im Sinne des HGB. unter der Firma

Bernhardt & Große

mit dem Sitze in ...

§ 2. Zweck der Gesellschaft.

Die Gesellschaft übernimmt die bereits am hiesigen Platze bestehende Lebensmittel-Großhandlung des Herrn Georg Bernhardt mit allen Besitzteilen und Verbindlichkeiten auf Grund der diesem Vertrage beiliegenden Vermögensaufstellung zwecks Weiterführung und Vergrößerung. Mit der Großhandlung wird sie eine Einzelhandlung verbinden.

§ 3. Beginn und Dauer der Gesellschaft.

Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit am 1. Dez. 19.. und schließt den Vertrag zunächst auf 10 Jahre. Falls keiner der Gesellschafter sechs Monate vor Ablauf der festgesetzten Dauer kündigt, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit erneuert.

§ 4. Kündigung.

Nach Ablauf der 10 Jahre kann der Vertrag von jedem Gesellschafter unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist für den Ablauf eines Geschäftsjahres gelöst werden. Während der zehnjährigen Dauer ist eine Auflösung nur möglich, wenn beide Teile dahin übereinkommen.

§ 5. Gesellschaftskapital.

Herr Georg Bernhardt übergibt der Gesellschaft am 1. Dezember 19.. seine Lebensmittel-Großhandlung auf Grund der am 30. November

19 .. aufgestellten Vermögensaufnahme mit allen Besitzteilen und Verbindlichkeiten (vgl. § 2). Das dadurch ermittelte Handlungskapital bildet seine Einlage. Herr Karl Große beteiligt sich mit einer Bareinlage von RM. 10000.

§ 6. Geschäftsführung.

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft nach außen sind beide Gesellschafter berechtigt. Jeder Teilhaber ist befugt, Geschäfte allein abzuschließen; jedoch ist bei Abschluß von über den alltäglichen Rahmen hinausgehenden Geschäften die Zustimmung des anderen Teilhabers einzuholen.

Spekulationsgeschäfte sind beiden Teilnehmern streng untersagt.

§ 7. Buchführung.

Alle Geschäfte werden nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung gebucht.

§ 8. Verzinsung des Kapitals und Gehalt der Teilhaber.

Jeder Teilhaber erhält ein Gehalt von monatlich RM. 300, die seinem Privatkonto gutgeschrieben werden.

Das Kapital eines jeden Gesellschafters wird mit 6 v. H. verzinst.

§ 9. Ermittlung der Gewinne und Verluste.

Der durch die Inventur und Bilanz ermittelte und durch das Gewinn- und Verlustkonto bestätigte Gewinn wird in der Weise verteilt, daß zunächst den Privatkonten die Zinsen für die Einlagen gutgeschrieben werden und der dann noch verbleibende Gewinn zu gleichen Teilen geteilt und ebenfalls den Privatkonten gutgeschrieben wird.

Der auf den Privatkonten am Ende des Jahres sich ergebende Überschuß kann abgehoben werden. Geschieht dies nicht, so wird er den Kapitalkonten gutgeschrieben und erhöht somit das Einlagekapital der Gesellschafter für das nächste Geschäftsjahr.

§ 10. Todesfall, Austritt eines Gesellschafters.

Sollte ein Gesellschafter von der ihm in § 4 zugestandenen Kündigung Gebrauch machen oder mit dem Tode abgehen, so ist der andere berechtigt, das Geschäft als Ganzes zu übernehmen. Im letzteren Falle ist innerhalb 4 Wochen nach dem Todestage des Verstorbenen eine Vermögensaufstellung zu machen. Bei der Bewertung der Vermögensteile ist die letzte vom Verstorbenen unterschriebene Bestandsaufnahme zu berücksichtigen.

Ein auf dem Privatkonto des ausscheidenden Gesellschafters sich ergebender Überschuß ist sofort auszuzahlen.

Der Geschäftsanteil des Ausgeschiedenen ist im Falle der Auflösung durch Kündigung beim Austritt des ausscheidenden Gesellschafters auszuzahlen; im Falle der Auflösung durch den Tod ist der Anteil des Verstorbenen noch 6 Monate nach dem Todestage unkündbar. Nach Ablauf dieser Frist kann das Kapital von den Erben mit dreimonatiger Frist gekündigt werden.

§ 11. Schiedsgericht.

Über Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, entscheidet ein Schiedsgericht, zu dem jeder Teilhaber (bzw. die Erben eines verstorbenen Gesellschafters) zwei Schiedsrichter zu ernennen berechtigt ist. Diese wählen unter sich einen Obmann.

....., den 25. Nov. 19 ..

Georg Bernhardt.

Karl Große.

b) Erläuterung.

Begriff. Die offene Handelsgesellschaft entsteht, wenn sich zwei oder mehrere Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma in der Weise vereinigen, daß einer für alle, alle für einen haften (solldarische Haftpflicht). HGB § 105.
HGB § 128.

Errichtung. Die offenen Handelsgesellschaften werden als solche gegründet oder entstehen durch Aufnahme eines oder mehrerer Gesellschafter in eine bereits bestehende Einzelhandlung. Sie bilden sich zum Zweck der Vereinigung von Kapital, Arbeitskraft, Kenntnissen und Erfahrungen.

Entsteht die Gesellschaft aus einer Einzelhandlung, so kann die bisherige Firma beibehalten werden; entsteht sie durch Neugründung, so muß die Firma entweder alle Namen der Gesellschafter (Vornamen nicht nötig) oder einen oder mehrere Namen mit dem Zusatz „& Co.“ enthalten. HGB § 24.
HGB § 10.

Haftung. Tritt ein Gesellschafter in eine bereits bestehende Firma ein, so haftet er für alle in Geschäftsbetriebe entstandenen Verbindlichkeiten des früheren Inhabers, selbst wenn die Firma nicht fortgeführt wird. Er prüfe daher genau, bevor er eintritt. Von der Haftpflicht bleibt er nur befreit, wenn die gegenteilige Vereinbarung ins Handelsregister eingetragen wird. HGB §§ 28
II. 150.

Ebenso haftet ein austretender Gesellschafter noch bis zu 5 Jahren nach seinem Austritt, auch muß ein austretender Gesellschafter seine Zustimmung zur Fortführung der Firma geben, falls sein Name darin enthalten ist. HGB § 159.
HGB § 24.

Anmeldung. Sämtliche Gesellschafter haben die Gesellschaft zum Handelsregister anzumelden, und zwar muß die Anmeldung enthalten: HGB § 106.

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft begonnen hat.

Rechtsverhältnisse der Gesellschafter untereinander. Ist kein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen, so treten die Bestimmungen des Handelsrechtes ein.

Aufwendungen und Einzahlungen. Die Gesellschafter arbeiten gemeinsam an der Erzielung des Gewinnes; deshalb sind Aufwendungen in Geschäftsangelegenheiten von der Gesellschaftskasse zu bestreiten. HGB § 110.

Arbeitskraft. Die Arbeitskraft der Gesellschafter soll dem gemeinsamen Geschäft zugute kommen; deshalb darf kein Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft angehören, die auf seine Arbeitskraft Anspruch macht; auch darf er für eigene Rechnung nicht nebenher Geschäfte in demselben Geschäftszweige machen. HGB § 112.

Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann einem oder mehreren Gesellschaftern durch Vertrag übertragen oder so geregelt werden, daß nur zwei oder mehrere zusammen zu handeln berechtigt sind. HGB.
§§ 114-115.

Ist nichts bestimmt, so sind alle zur Fortführung nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Ein Prokurist kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter HGB § 116.

ernannt, der Widerruf jedoch von jedem einzelnen Gesellschafter ausgesprochen werden.

§ 118. Der von der Geschäftsführung ausgeschlossene Gesellschafter hat das Recht, sich von den Angelegenheiten des Geschäfts zu unterrichten, und kann zu diesem Zwecke die Geschäftsbücher u. dgl. einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen.

§ 120-121. Verteilung von Gewinn und Verlust. Wenn nichts anderes bestimmt ist, so wird der Gewinn in der Weise verteilt, daß zunächst das Einlagekapital eines jeden Gesellschafter mit 4% verzinst wird. Der Rest geht zu gleichen Teilen. Durch Vertrag kann jedem Teilhaber ein angemessenes Gehalt ausgesetzt werden, das buchhalterisch zu den Handels-Unkosten gehört.

§ 124. Verhältnis der Gesellschafter nach außen. Nach außen hat die Gesellschaft eine gewisse Selbständigkeit, indem sie unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, klagen und verklagt werden kann. Das Vermögen wird Gesamteigentum, es kann nicht mehr der einzelne Gesellschafter darüber nach seinem Belieben verfügen.

c) Aufgaben.

58. Herr Heinrich Nordmann scheidet am 1. Okt. 19... nach 15-jähriger Tätigkeit als Mitinhaber der Weinhandlung C. H. Niemann aus. Der bisherige Mitinhaber, Herr Friedrich Nordmann, führt das Geschäft mit dem neueintretenden Herrn Ernst Nordmann unter Übernahme aller Aktiven und Passiven in der bisherigen Weise und unter derselben seit 1845 bestehenden Firma weiter. Die Firma teilt durch Rundschreiben diese Veränderung mit und bittet, von den Unterschriften Kenntnis zu nehmen und ihr das bisher geschenkte Vertrauen auch weiter zu bewahren.

59. Köbler & Kranke teilen mit, daß Herr Karl Köbler infolge anderer Unternehmungen aus der Firma ausscheidet, an seine Stelle aber der bisherige Prokurist Hermann Grau in die Firma eintritt, die unverändert fortgeführt wird. Da Herr Grau nicht unbedeutende Mittel in das Geschäft bringt, so haben sie außerdem in... ein Zweiggeschäft eröffnet, das von Herrn Georg Weiß, dem sie Procura erteilt haben, geleitet wird. Hinweis auf Unterschrift.

60. Infolge vorgerückten Alters zieht sich Herr L. Wolf von den Geschäften zurück und übergibt die seit Jahren am hiesigen Plage von ihm betriebene Eisenhandlung mit sämtlichen Besitzteilen und Verbindlichkeiten seinen beiden Söhnen Wilhelm und Karl. Dank für das bewiesene Wohlwollen, Bitte um Übertragung auf die Söhne.

61. Anschließendes Rundschreiben der Söhne: Mitteilung von Fortführung des Geschäftes, Hoffnung auf Übertragung des Vertrauens, Versprechen der Wahrung des guten Rufes.

Die Kommanditgesellschaft.

a) Erläuterung.

Wesen. Die Kommanditgesellschaft setzt sich aus zwei Arten von Gesellschaftern zusammen. Einer oder mehrere, die Komplementäre, haften mit ihrem ganzen Vermögen und haben im übrigen die Stellung eines offenen Handelsgesellschafters. Der oder die anderen, die Kommanditisten oder Kommanditäre, haften nur mit einer bestimmten Einlage. Die Gesellschaft stellt also eine Erweiterung der offenen Handelsgesellschaft dar. Das Gesellschaftskapital wird vergrößert durch die Einlagen der Kommanditisten, die am Gewinne oder Verluste beteiligt sind, ohne ihre Arbeitskraft dem Geschäft widmen zu müssen.

Sind mehrere Komplementäre vorhanden, so gelten für sie sinngemäß die HGB. § 164. Bestimmungen für offene Gesellschafter.

Geschäftsführung. Zur Geschäftsführung ist der Kommanditist weder berechtigt noch verpflichtet.

Da der Kommanditist am Gewinn und Verlust beteiligt ist, so kann er die abschriftliche Mitteilung der jährlichen Bilanz verlangen und ihre Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere prüfen.

Gewinnverteilung. Die Gewinnverteilung unterliegt den Bestimmungen HGB. § 167 für die offene Handelsgesellschaft, falls der Vertrag nichts anderes bestimmt.

Ist jedoch durch Verluste die ursprüngliche Einlage des Kommanditisten vermindert, so darf ihm solange kein Gewinn ausgezahlt werden, bis die ursprüngliche Höhe der Einlage wieder erreicht ist.

Firma. Die Firma einer Kommanditgesellschaft muß den Namen wenigstens HGB. § 19. eines persönlich haftenden Gesellschafters und den Zusatz „& Co.“ enthalten: Namen der Kommanditisten dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden.

Steuerpflicht. Die Erträge der Kommanditisten sind kapitalertragssteuerpflichtig; das sich ergebende Einkommen einkommensteuerpflichtig.

b) Aufgaben.

62. (Anschluß an 56.) Gesellschaftsvertrag einer Kommanditgesellschaft.

Nachdem die Gesellschaft Bernhardt & Große 15 Jahre bestanden hat, zieht sich Georg Bernhardt vom Geschäft zurück. Sein Anteil daran beträgt laut Vermögensaufstellung R.M. 52 560.—, der des Große R.M. 36 765.50. Von dem Anteil des Bernhardt gehen R.M. 22 560.— auf den Sohn über, der offener Gesellschafter wird. Mit den übrigen R.M. 30 000.— beteiligt sich der Vater als Kommanditist. Die Firma heißt von nun an Bernhardt, Große & Co. Die Komplementäre erhalten ein Jahresgehalt von R.M. 4000.—. Die Einlagen sowohl der persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementäre), wie des Kommanditisten werden mit 4 v. H. verzinst; von dem noch verbleibenden Gewinn erhalten Bernhardt (Sohn) und Große je 40 v. H., der Kommanditist 20 v. H. Der Kommanditist behält sich das Recht vor, bei Geschäften, die über den alltäglichen Rahmen hinausgehen, gefragt zu werden.

63. Bekanntgabe der Gründung der Kommanditgesellschaft durch Rundschreiben.

Die stille Gesellschaft.

HGB.
§ 335 f.

a) Erläuterung.

Der stille Gesellschafter beteiligt sich an einem Handelsgewerbe mit einer Vermögenseinlage gegen Gewinn und Verlust oder nur gegen Gewinn. Die Einlage geht ganz in das Vermögen des Inhabers über. Eine Eintragung in das Handelsregister erfolgt nicht, so daß nach außen hin ein Gesellschaftsverhältnis gar nicht zu erkennen ist, daher heißt die Gesellschaft auch stille Gesellschaft.

Der stille Teilhaber ist zunächst kein Gläubiger, weil er am Geschäftserfolg beteiligt ist. Am Verlust ist er nur bis zur Höhe seiner Einlage beteiligt, falls er vertraglich nicht ganz davon ausgeschlossen ist.

Im Falle eines Konkurses tritt jedoch seine Eigenschaft als Gläubiger des Geschäfts zutage, da er seine Einlage, soweit sie durch Verluste nicht vermindert ist, als Konkursforderung anmelden kann.

Steuerpflicht. Die Erträge der stillen Gesellschafter sind kapitalertragssteuerpflichtig; das Einkommen ist einkommensteuerpflichtig.

b) Aufgabe.

64. (Vgl. 6.) Vertrag einer stillen Gesellschaft.

Georg Bernhardt scheidet aus der Gesellschaft aus, bleibt aber als stiller Gesellschafter in dem nunmehr von Karl Große allein betriebenen Geschäft. Georg Bernhardt ist nur am Gewinn beteiligt, von Verlusten wird er laut Vertrag ausgeschlossen. Seine Einlage beträgt RM. 10000.—. Der Gewinn wird in der Weise verteilt, daß die Einlagen mit 4 v. H. verzinst werden und der Rest im Verhältnis von 2 : 1 geteilt wird.

Die Aktiengesellschaft.

- § 178. Wesen. Die Aktiengesellschaft stellt ausschließlich eine Vereinigung von Kapital dar und ist die wichtigste Unternehmungsform für den Großbetrieb. Die A.-G., sowie die Kommanditges. a. A., die G. m. b. H. und die eingetragene Genossenschaft sind juristische Personen. Die Gesellschafter, Aktionäre genannt, sind mit Einlagen an dem in Aktien zerlegten Grundkapital beteiligt. Sie können Inhaber eines oder mehrerer Anteilscheine (Aktien) sein und haften nur mit ihrer Einlage.
- § 179. Firma. Die Firma ist in der Regel eine Sachfirma (Zuckerfabrik Körthen A.-G.) und muß den Zusatz A.-G. enthalten. Sie kann jedoch auch Personenfirma sein. (Beibehaltung der Firma bei Umwandlungen.)
- § 179. Aktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber oder auf den Namen. Die Übertragung der Namenaktien ist an eine bestimmte Form gebunden (Session, Indossament). Deshalb haben Gesellschaften, die Namens-Aktien ausgeben, ein Aktienbuch zu führen, in das die Namen der Aktieninhaber eingetragen werden. Die Übertragung kann auch an die Erlaubnis der Gesellschaft geknüpft werden.
- § 180. Aktien müssen im allgemeinen über den Betrag von RM. 100 lauten, jedoch können bei Umwandlungen auch Aktien zu RM. 20 ausgegeben werden. Das Gesamtkapital einer A.-G. muß bei Umwandlungen mindestens RM. 5000, bei Neugründungen mindestens RM. 50 000 betragen. Oft wird die Aktie nicht voll eingezahlt (Versicherungsaktien). Über den Restbetrag hat der Aktionär dann gewöhnlich einen Sichtwechsel auszustellen.
- § 185. Arten. Die Aktien können mit verschiedenen Rechten ausgestattet sein. Danach unterscheidet man:
a) Stammaktien, b) Vorzugs-(Prioritäts-)Aktien.
- § 179. Sowohl bei der Gründung, wie bei späterer Erhöhung des Stammkapitals können die Aktien bereits über Pari (d. h. über 100%) ausgegeben werden; eine Ausgabe unter Pari ist nicht gestattet.
- § 187. Gründung. Die Aktionäre, die den Gesellschaftsvertrag (Statut) feststellen oder in die Gesellschaft etwas anderes einbringen als Geld, heißen Gründer. Mindestens 5 Gründer, die für den richtigen Verlauf der Gründung haften, müssen bei der Feststellung des Gesellschaftsvertrages mitwirken. Es gibt Simultangründungen und Sukzessivgründungen.
- § 188 u. 190. Bei der Simultangründung übernehmen die Gründer alle Aktien bei der Gründung selbst (simul = zugleich) und wählen einen Vorstand und einen Aufsichtsrat, die den Hergang der Gründung nochmals prüfen.
- § 189 u. 190. Bei der Sukzessivgründung (nach und nach) übernehmen die Gründer nur einen Teil der Aktien; der fehlende Teil wird durch Zeichnungen aufgebracht.

Dann erst wählt die Generalversammlung den Aufsichtsrat und den Vorstand, die wiederum den Gründungshergang prüfen.

Bei beiden Gründungen muß eine Nachprüfung durch Revisoren erfolgen § 192 HGB. (Ernennung durch die Industrie- und Handelskammer), wenn Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates zu den Gründern gehören oder ein Gründer etwas anderes als Geld eingebracht (bei Umwandlungen) oder sich einen besonderen Vorteil ausbedungen hat.

Darauf erfolgt die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister, die vom Vorstande unter Einreichung aller Gründungsurkunden zu bewirken ist. § 195 HGB.

Bei der Sukzessivgründung beruft das Gericht noch eine Generalversammlung, bevor die Eintragung erfolgt. § 196 HGB.

Gesellschaftsvertrag. Ein Gesellschaftsvertrag muß abgeschlossen werden und die in § 182 HGB. vorgeschriebenen Punkte enthalten. § 182 HGB.

Rechte der Aktionäre. Der Aktionär hat das Recht auf Dividende, deren Höhe am Schlusse des Geschäftsjahres auf Vorschlag des Vorstandes und Aufsichtsrates von der Generalversammlung festgelegt wird.

Bei Erhöhungen des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien, die erst erfolgen darf, wenn die alten Aktien voll eingezahlt sind, hat er das Bezugsrecht. Auf der Generalversammlung übt er das Stimmrecht nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages aus.

Verfassung (Organisation). Die Aktiengesellschaft hat die Rechte einer juristischen Person, die vom Vorstande, vom Aufsichtsrate und von der Generalversammlung ausgeübt werden.

Der Vorstand. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen, die meistens Angestellte der A.-G. sind und diese gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er wird in der Regel vom Aufsichtsrat bestellt, zeichnet die Firma unter Hinzufügung der Namensunterschriften, ist verantwortlich für den richtigen Hergang der Gründung, die richtige Führung der Bücher, die rechtzeitige Einberufung der Generalversammlung und die Anmeldung des Konkurses, der eintreten muß, wenn die Verbindlichkeiten die Besitzteile übersteigen. § 331 HGB.

Der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat muß aus mindestens 3 von der Generalversammlung auf höchstens 4 Jahre zu wählenden Mitgliedern bestehen. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Aufsichtsrates sein. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu überwachen und zu dem Zweck das Recht, jederzeit die Bücher einzusehen und die Kasse zu prüfen. Er erhält eine Vergütung (Cantième), d. h. einen Anteil am Jahresgewinn, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. § 243 HGB.

Die Generalversammlung. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Vorstande einberufen. § 246 HGB.

Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung erfolgen. § 215 HGB.

Das Stimmrecht kann durch den Gesellschaftsvertrag verschieden geregelt werden. § 252 HGB.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, falls der Vertrag nicht ein anderes bestimmt. Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz, die Gewinnverteilung, die Entlastung

des Vorstandes und Aufsichtsrates, die Wahl des Aufsichtsrates bzw. des Vorstandes, die Änderung der Statuten, Erhöhung oder Veränderung des Grundkapitals und Auflösung der Gesellschaft.

Steuerpflicht. Die A.-G. ist körperschaftsteuerpflichtig mit 20 v. H.. Auf den verteilten Reingewinn wird ferner ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben. Die Dividende ist kapitalertragsteuerpflichtig, dann einkommensteuerpflichtig.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Sie unterscheidet sich von der Kommanditgesellschaft nur dadurch, daß das Kommanditkapital durch Aktien aufgebracht wird.

Führer der Gesellschaft sind der oder die persönlich haftenden Gesellschafter. Sie stehen also an Stelle des Vorstandes der A.-G. und haben zum Teil dieselben Pflichten wie dieser. Ihr Rechtsverhältnis zu den Kommanditisten regelt sich nach den für die Kommanditgesellschaft geltenden Bestimmungen.

Die Rechte der Kommanditisten werden durch einen Aufsichtsrat und die Generalversammlung vertreten.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie beruht auf dem Reichsgesetz vom Jahre 1892 in der neuen Fassung vom Jahre 1898. Sie nimmt eine Mittelstellung zwischen der offenen Handelsgesellschaft und der Aktiengesellschaft ein und will bei kleinerem Gesellschaftskapital eine größere persönliche Einwirkung der Gesellschafter erzielen.

Gegenstand des Unternehmens. Eine G. m. b. H. kann zu jedem erlaubten Zwecke gegründet werden, es braucht daher nicht notwendig der Betrieb eines Handelsgewerbes zu sein.

- § 2—3. Gesellschaftsvertrag. Der Gesellschaftsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Form und ist von sämtlichen Gesellschaftern zu unterzeichnen.
- § 4. Firma. Die Firma muß von dem Gegenstande des Unternehmens mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusätze enthalten. Außerdem muß der Zusatz „m. b. H.“ hinzukommen.
- § 5. Stammkapital. Das Stammkapital muß bei alten Gesellschaften mindestens RM. 500, bei neu gegründeten mindestens RM. 5000, die Stammeinlage jedes Gesellschafters mindestens RM. 20 betragen. Bei der Gründung kann jeder Gesellschafter nur eine Stammeinlage übernehmen, jedoch können die Einlagen verschieden groß sein.
- § 6. Geschäftsführung. Die Geschäftsführer können Gesellschafter oder andere Personen sein. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ihre Befugnisse können im Vertrage festgesetzt werden. Sie haben alljährlich im Januar eine Liste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen und haften für eine geordnete Buchführung.
- § 13. Rechte der Gesellschaft. Die Gesellschaft m. b. H. kann Eigentum und
- § 15. andere dingliche Rechte erwerben, klagen und verklagt werden. Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Zur Übertretung ist jedoch gerichtliche oder notarielle Form nötig.

Haftpflicht. Die Gläubiger der Gesellschaft können zur Deckung ihrer Forderungen im Falle der Not nur das Gesellschaftsvermögen in Anspruch nehmen.

Nachschußpflicht. Im Gesellschaftsvertrage kann festgesetzt werden, daß § 26. die Gesellschafter die Einforderung von weiteren Einzahlungen beschließen können. Die Nachschußpflicht kann beschränkt oder unbeschränkt sein.

Reingewinn. Der Reingewinn wird nach dem Verhältnis der Anteile unter die Gesellschafter verteilt, falls der Vertrag nichts anderes bestimmt.

G. m. b. H., die Bankgeschäfte betreiben, müssen die Bilanz veröffentlichen.

Beschlüsse. Beschlüsse fassen die Gesellschafter nach der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf je RM. 20 fällt eine Stimme. Die Beschlüsse werden in Versammlungen gefaßt oder durch Unterschriften eingeholt.

Ein Aufsichtsrat ist nicht unbedingt erforderlich.

Steuerpflicht. Die G. m. b. H. unterliegt der Körperschaftsteuer, die Gewinne der einzelnen Gesellschafter unterliegen der Kapitalertragsteuer und mit dem dann verbleibenden Betrage der Einkommensteuer.

Die Genossenschaften.

Das Großkapital droht alle Unternehmungen, die mit geringem Kapital arbeiten, zu unterdrücken. Deshalb sind zur Unterstützung kapitalschwacher Unternehmer durch die eifrigen Förderer Schulze-Dehlfisch und Raiffeisen-Neuwied Genossenschaften ins Leben gerufen, die gleichartigen kleineren Betrieben oder Wirtschaften die Vorteile des Großkapitals verschaffen sollen.

Die Genossenschaften beruhen auf dem Genossenschaftsgesetz vom Jahre 1889, in der letzten Fassung vom Jahre 1896. Sie sind Vollkaufleute. Die Firma wird in das Genossenschaftsregister eingetragen.

Sie bezwecken die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder, ohne Gewinn erzielen zu wollen. Die Zahl ihrer Mitglieder ist nicht beschränkt. Gesetzlich sind zur Gründung mindestens 7 Personen erforderlich. Austritte oder Neuanmeldungen können jederzeit erfolgen.

Gleich den Aktiengesellschaften haben sie einen Vorstand, einen Aufsichtsrat und eine Generalversammlung.

Es gibt Genossenschaften a) mit unbeschränkter, b) mit beschränkter Haftpflicht, c) mit unbeschränkter Nachschußpflicht.

Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften sind:

- a) Kreditgenossenschaften (Vorschuß- und Kreditvereine), die ihren Mitgliedern billigen Kredit gewährten,
- b) Rohstoffgenossenschaften, die Rohstoffe (Leder usw.) im großen einkaufen, um sie an die Mitglieder billig abgeben zu können,
- c) Werkgenossenschaften, die den Mitgliedern durch Anschaffung von Maschinen zu gemeinsamer Verwendung den Betrieb des Handwerks verbilligen,
- d) Produktgenossenschaften, zu denen sich Gewerbetreibende vereinigen, um für gemeinsame Rechnung ein Geschäft zu betreiben.
- e) Magazingenossenschaften, die in gemeinsamen Verkaufsstellen den Vertrieb der Erzeugnisse betreiben,

- f) Landwirtschaftliche Vereine, die den Genossen den Betrieb der Landwirtschaft erleichtern,
- g) Bauvereine, die den Genossen billige Wohnungen verschaffen,
- h) Konsumvereine, die Lebensmittel und andere Verbrauchsgegenstände nur an die Mitglieder verkaufen.

Die letzteren machen unter Umständen dem Kleinkaufmann wirksamen Wettbewerb und sind bei diesem deshalb sehr unbeliebt. Oft ist ihr wirtschaftlicher Nutzen auch sehr zweifelhaft.

Oberstufe.

IX. Das Bankgeschäft.

A. Die Entwicklung und Arten der Banken.

Die Banken sind aus dem Geldwechselgeschäft hervorgegangen. Geldwechsler gab es bereits in Babylon, Ägypten, Griechenland und Rom. Das Geschäft wurde im Altertum besonders in Tempeln (Bibel) betrieben. Priester übernahmen die Bewachung der darin niedergelegten Gelder.

Während der mittelalterlichen Münzwirren wurden die Geldwechsler notwendige Personen. Sie betrieben ihr Geschäft sehr oft auf offener Straße hinter Tischen (ital. banca). Sachkundige Bankherren wurden begehrte Vertrauenspersonen für Geldleute. Man übergab ihnen das Geld zur Aufbewahrung, wofür anfangs eine Vergütung an den Bankherren zu zahlen war. Erst dadurch, daß sich das Geld in den Banken häufte, wurden die Banken auf die Kreditgeschäfte geführt.

Da große Beträge in den Banken müßig lagen, so erbaten sich die Bankherren von den Hinterlegern (Deponenten) die Erlaubnis, das Geld anderweitig nutzbar machen zu dürfen; aus den Depots zur Aufbewahrung wurden Depositen zur Benutzung. Von nun an zahlte der Bankherr eine Entschädigung (Zinsen), und es entstanden die jetzigen Banken mit dem weitverzweigten Kreditverkehr.

Die Tätigkeit der heutigen Banken ist eine sehr umfassende.

Im allgemeinen haben sie die Aufgabe,

„den Kapitalüberschuß einzelner Personen an sich zu ziehen und da unterzubringen, wo Kapitalmangel vorhanden ist; sie sammeln tote Kapitalien und lassen sie arbeiten“. Dadurch leisten sie der Volkswirtschaft hervorragende Dienste.

Nach den Geschäften, die hauptsächlich betrieben werden, unterscheidet man Wechsel-, Depositen-, Giro-, Kontokorrent-, Diskonto-, Lombard-, Hypotheken-, Noten-, Rentenbanken.

Nach dem Inhaber unterscheidet man Staatsbanken, Aktienbanken, Genossenschaftsbanken und sonstige Privatbanken.

Aus der Einteilung der Banken ergeben sich schon die wichtigsten Zweige ihrer Tätigkeit. Im Bankwesen ist im allgemeinen das Betreiben nur einzelner Arten der Geschäfte durch bestimmte Häuser nicht so ausgedehnt wie im Warenhandel, vielmehr widmet sich die Mehrzahl der Bankhäuser fast allen Zweigen des Bankgeschäftes, und zwar um so mehr, je größer die Zahl der zu einer Bank gehörenden Zweiganstalten ist. Im letzten Jahrzehnt sind außerordentlich viele kleinere und mittlere Privat- und Aktienbanken in den Besitz der Großbanken übergegangen, die heute ihr Netz zum großen Teil über ganz Deutschland spannen.

Eine Sonderstellung nehmen die Geschäfte der Reichsbank ein, die daher einer besonderen zusammenhängenden Darstellung bedürfen. Es hängt diese Sonderstellung mit der Organisation der Reichsbank und den ihr verliehenen Sonderrechten aufs engste zusammen.

B. Die Geschäfte der Banken.

1. Das Hinterlegungs-(Depositen-)Geschäft.

Die Banken nehmen Wertpapiere, Schmucksachen u. dgl. gegen eine Vergütung in Verwahrung.

Man unterscheidet:

a) Depots zur Aufbewahrung. Die niedergelegten Gegenstände bleiben Eigentum des Hinterlegers (Deponenten). Die Depots werden offen oder verschlossen übergeben.

b) Depots zur Verwaltung. Der Hinterleger (Deponent) bleibt Eigentümer. Die Bank übernimmt mit der Aufbewahrung zugleich die auf die niedergelegten Papiere bezüglichen Geschäfte, bei Wertpapieren insbesondere die Abtrennung der Zinscheine, die Besorgung neuer Zinscheinbogen, die Überwachung der Auslosung von Papieren, die Einreichung bei Konvertierungen, die Ausübung des Bezugsrechtes usw.

Nach dem Depotgesetz von 1896 sind Wertpapiere unter äußerlich erkennbarer Bezeichnung jedes Hinterlegers (oder Verpfänders) gesondert von den eigenen Beständen oder denen Dritter aufzubewahren. Bei der Rückgabe müssen dieselben Stücke zurückgegeben werden. Wird die Bank mit dem Einkauf von Wertpapieren betraut, so hat sie dem Auftraggeber (Kommittenten) binnen drei Tagen ein Verzeichnis der Stücke mit Angabe der Gattung, des Nennwertes, der Nummern und sonstigen Unterscheidungsmerkmale zu übersenden. Bei der Absendung des Stückerzeichnisses geht das Eigentum an den Auftraggeber über. Über die hinterlegten Papiere ist ein besonderes Konto zu führen.

Zuwiderhandlungen gegen das Depotgesetz werden mit Gefängnis bis zu neun Jahren oder Geldstrafe bis zu 3000 RM. bestraft.

c) Depositen zur Benutzung. Die Bank (Depositär) wird Eigentümerin und verpflichtet sich nur, eine gleiche Menge in gleicher Gattung zurückzugeben. Depositen zur Benutzung sind meistens hinterlegte Gelder.

Das Gelddepositengeschäft betreiben auch alle Sparkassen.

2. Das Faustpfand-(Lombard-)Geschäft.

Die Banken geben vorübergehend Darlehne gegen Sicherstellung durch Faustpfänder. Dieses wohl von lombardischen Geldwechslern zuerst betriebene Geschäft wird deshalb Lombardgeschäft genannt.

Auch die Reichsbank treibt dieses Geschäft; ihr ist die Beleihung von Gold und Silber, Wechseln, Wertpapieren und Waren gestattet.

Statt der Waren selbst können als Pfand auch Scheine über hinterlegte Waren (Warrants) oder Seefrachtbriefe (Konnoffemente) und Ladefcheine dienen. Lombard-Darlehne werden nur auf kurze Zeit (drei Monate) gegeben.

Durch den Warenlombard können der Volkswirtschaft große Dienste geleistet werden.

Der Lombardzinsfuß der Reichsbank für Darlehne auf Gold- und Silberbarren ist dem Wechseldiskontfuß gleich, für Darlehne auf Wertpapiere, Wechsel und Waren ist er um 2% höher.

3. Der Kontoforrentverkehr.

a) Muster.

1. Einleitung einer Geschäftsverbindung mit der Bank.

Reinhard & Schreiber, . . . , an Dehnhardt & Co., . . .

Mit unserem heutigen Schreiben gestatten wir uns, Ihnen unsere Dienste für alle in das Bankfach schlagenden Geschäfte zur Verfügung zu stellen.

Die Bedingungen, unter denen wir Ihnen eine laufende Rechnung eröffnen, sind folgende:

Wir vergüten Ihnen auf Ihr Guthaben an Zinsen bei täglicher Abhebung 6%, bei 31 tägiger Kündigung 9%. Sollte es Ihnen erwünscht sein, daß wir Ihnen einen Kredit einräumen, so sind wir hierzu mit Vergnügen bereit und würden Ihnen in diesem Falle an Zinsen auf unsere Vorschüsse 2% über dem jeweiligen Banksatz, mindestens jedoch 8% in Anrechnung bringen.

Eine Gebühr (Provision) berechnen wir nur bei Inanspruchnahme von Kredit. Sie beträgt zur Zeit $\frac{3}{8}\%$ monatlich vom Höchstkredit; bei Kreditüberschreitung kommt eine Zusatzgebühr von $\frac{1}{4}\%$ täglich in Ansatz. Postgebühren und kleine Spesen bringen wir am Ende des Halbjahres beim Abschluß in einer mäßigen Pauschalsumme in Ansatz.

Ihre Wechsel schreiben wir Ihnen auf Grund unserer Einzugsliste für Deutschland und das Ausland gut.

Es sollte uns freuen, wenn Sie sich durch die vorstehenden günstigen Bedingungen veranlaßt sähen, uns in recht umfangreicher Weise zu beschäftigen.

Wir empfehlen uns Ihnen . . .

b) Erläuterung.

Die Banken sollen in erster Linie den Geldverkehr regeln, müßige Kapitalien an sich ziehen und dahin führen, wo sie fehlen. Deshalb findet in den Banken ein fortwährendes Ein- und Auszahlen, ein ständiger Umsatz des Geldes statt.

Der Geschäftsmann kann aus dieser Tätigkeit Nutzen ziehen, indem er gewissermaßen seine Kasse, wenigstens zum größten Teil, in die Bank verlegt, in ihr alles überflüssige Geld niederlegt und es zurückholt, wenn er es gebraucht, seine Schuldner anweist, für seine Rechnung unmittelbar an die Bank zu zahlen, und die Bank beauftragt, Beträge an seine Gläubiger zu senden. Er wird

dadurch der Mühe enthoben, einen großen Kassenbestand zu halten, ist Irrtümern beim Zählen des Geldes weniger ausgesetzt, trägt nicht die Gefahr der Aufbewahrung, spart Zeit, Mühe und sogar Kosten, weil viele Zahlungen, wie wir noch sehen werden, seitens der Bank frei erfolgen, und erhält für das niedergelegte Geld außerdem noch Zinsen.

Ferner kann er alle Geschäfte, die wir im folgenden beschreiben werden, wie An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln usw., durch die Bank besorgen lassen. Innerhalb des Verkehrs wickeln sich daher alle möglichen Geschäfte mit der Bank ab. Auf Wunsch gewährt die Bank auch Kredit gegen Hinterlegung von Wertpapieren oder bei Geschäftsleuten von gutem Ruf einen sog. ungedeckten (Blanto-)Kredit bis zu einer bestimmten Höhe.

Über die Geschäfte wird eine laufende Rechnung geführt, der Geschäftsmann steht mit der Bank in Kontokorrentverbindung.

Mindestens einmal jährlich, meistens jedoch halbjährlich, wird das Kontokorrent abgeschlossen und der Geschäftsfreund erhält einen Rechnungsauszug.

4. Die Zahlungsvermittlung.

a) Erläuterung.

In dem Maße, wie die Banken sich immer weiter ausgedehnt und selbst in mittleren und kleineren Städten Niederlassungen gegründet haben, sind sie in wachsendem Maße in der Lage, ohne Barzahlung Vergütungen für ihre Geschäftsfreunde nach allen Teilen Deutschlands und den wichtigeren Plätzen des Auslandes auszuführen.

Wir haben dabei zu unterscheiden, ob die Bank die Vergütung innerhalb ihres eigenen Kundentreffes, an eine ihrer Schwesteranstalten an einem anderen Orte oder an eine fremde Bank zu leisten hat. In den ersten beiden Fällen erfolgt der Zahlungsausgleich durch eine einfache Umbuchung in den eigenen Büchern. Im andern Falle wird durch Gutschriften, Postcheck, Reichsbanküberweisung oder Scheck gezahlt.

Die Bank besorgt auf Antrag Zahlungen an Dritte. Sie läßt sich von dem Empfänger zwei Quittungen (doppelt für einfach gültig) ausstellen, von denen eine Ausfertigung dem Auftraggeber zugesandt wird.

Auch telegraphisch können der Bank Zahlungsaufträge erteilt werden. Auszahlungen an fremde Länder werden sogar an der Börse gehandelt.

Sehr viel Zahlungen erfolgen heute auch durch die Ausstellung von Schecks (vgl. hierüber das Heft I, S. 44—46 und Heft II, S. 23 Gefagte).

Eine besondere Art des Zahlungsauftrages stellt der Kreditbrief dar, der insbesondere für reisende Kaufleute oder Privatpersonen von Bedeutung ist.

Je nachdem der Kreditbrief auf eines oder mehrere Bankhäuser lautet, entsteht ein einfacher oder ein Zirkularkreditbrief. Auf Vorzeigung erhält der Inhaber die gewünschte Summe gegen Doppelquittung ausgezahlt. Die Auszahlungen werden auf dem Zirkularkreditbrief vermerkt und dem Aussteller unter Überfendung einer Quittung mitgeteilt.

Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs sind außerdem von den Banken selbst, sowie von der Reichsbank Abrechnungsstellen ins Leben gerufen.

b) Aufgaben.

2. Dehnhardt & Co. erklären sich mit den Bedingungen für die laufende Rechnung einverstanden, zahlen durch Überbringer R.M. 5000 ein und bitten um Ausbändigung eines Scheckbuchs.

3. Dehnhardt & Co. bitten um Überendung von R.M. 1217,60 in bar an Walter Krause und Vergütung von R.M. 1513,60 an A. von der Aa auf dessen Reichsbankgirokonto.

4. R.M. 1217,60 werden an Walter Krause auf dessen Postsparkonto überwiesen.

5. R.M. 1512,60 werden A. von der Aa auf dessen Reichsbankgirokonto überwiesen.

6. Reinhard & Schreiber benachrichtigen Dehnhardt & Co. von der Ausführung des Auftrages.

7. Walter Krause benachrichtigt Dehnhardt & Co., daß er durch Reinhard & Schreiber für Rechnung Dehnhardt & Co. R.M. 1217,60 auf Postsparkonto erhalten habe.

8. A. von der Aa benachrichtigt Dehnhardt & Co. ebenfalls von dem Empfang von R.M. 1513,60 durch die Reichsbank.

9. Dehnhardt & Co. senden der Bank einen Scheck über R.M. 1000,— auf Berlin, zur Guthchrift ein.

10. Karl Wolff bittet Reinhard & Schreiber um Ausstellung eines Kreditbriefes von £ 300,— London, da er eine Reise nach England unternehmen will.

11. Reinhard & Schreiber stellen den Kreditbrief aus, machen Wolff darauf aufmerksam, daß er für jeden Mißbrauch des Kreditbriefes verantwortlich sei und empfehlen ihm daher sorgfältige Aufbewahrung.

12. Reinhard & Schreiber benachrichtigen die National-Bank, London, daß sie auf den Namen des Herrn A. Wolff einen Kreditbrief über £ 300,— N. 17171 ausgestellt haben. Sie bitten, ihm jede gewünschte Summe bis zu dem obigen Betrage ausbezahlen, die Zahlung auf dem Kreditbriefe zu vermerken und Quittung des Herrn Wolff darüber einzusenden. Sie empfehlen Wolff freundlicher Aufnahme.

13. Die National-Bank benachrichtigt Reinhard & Schreiber, daß sie am... auf diesen Brief laut beiliegender Quittung £ 40,— gezahlt habe. Ihr Konto sei... mit R.M. ... belastet.

5. Die Reichsbank.

Organisation. Die Reichsbank ist aus der Preussischen Bank hervorgegangen und durch das Bankgesetz von 1875 eingesetzt. Um der fortschreitenden Entwicklung des Verkehrs Rechnung zu tragen, wurden durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 wesentliche Änderungen eingeführt.

Die größte Umwälzung brachte jedoch das neue Bankgesetz vom 30. Aug. 1924, durch das die Reichsbank auf ganz neue Grundlagen gestellt ist.

Die Reichsbank ist eine Aktienbank, ohne als Aktiengesellschaft zu gelten und den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterworfen zu sein.

Das Kapital beträgt 300 Millionen Reichsmark und ist aufgebracht durch Anteile von je 100 Mark, die auf Namen lauten und in ein Anteil-Stammbuch eingetragen werden.

Die Reichsbank ist in ihrer Geschäftsführung völlig unabhängig von der Reichsregierung, dagegen aber dem Generalrat gegenüber verantwortlich, der zur Hälfte aus Deutschen, zur Hälfte aus Ausländern besteht. Von dem Gewinn erhalten die Anteilseigner nach Rückstellung von 20% des Gewinns in

einen Reservefonds 8% Dividende; ein weiterer Überschuß wird zwischen Reich und Anteilseignern geteilt.

Die Leitung der Bank wird vom Reichsbankpräsidenten und den ihm unterstellten Reichsbankdirektorium ausgeübt.

Der Geschäftsverkehr. Der Geschäftsverkehr mit der Reichsbank ist jedem ordentlichen Handlungshause, sowie Privatpersonen gestattet, jedoch hat die Reichsbank das Recht, die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe des Grundes abzulehnen.

Die Reichsbank ist eine Notenbank.

Die Notenausgabe.

Notenbanken haben das Recht, Banknoten von 50, 100 und dem Mehrfachen von 100 RM. auszugeben (die Reichsbank allein auch Noten von 10 und 20 RM.). Notenbanken erweitern daher ihr Betriebskapital, ohne dafür Zinsen zahlen zu müssen.

Es gibt außer der Reichsbank noch 4 Notenbanken, deren Noten jedoch nicht als gesetzliches Zahlungsmittel gelten und die des geringen Betrages der ihnen zugebilligten Ausgabe wegen keine große allgemeine Bedeutung haben.

Die Banknoten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Beschädigte Noten werden eingezogen. Eine Einlöschungspflicht der Reichsbank in Gold ist zwar vorgesehen, besteht aber zur Zeit noch nicht.

Damit die Reichsbanknoten möglichst immer einlöschungsfähig bleiben, sind der Reichsbank durch das Bankgesetz bestimmte Geschäfte verboten.

1. Sie darf keine Wechsel annehmen (akzeptieren);
2. Sie darf weder Waren, noch Wertpapiere auf Zeit kaufen oder verkaufen;
3. mindestens 40 v. H. des Notenumlaufs müssen in Gold und Devisen, der Rest in guten Wechseln gedeckt sein. Die Golddeckung allein muß $\frac{3}{4}$ der Gold- und Devisenbestände betragen.
4. sie muß den Stand ihrer Aktiva und Passiva wöchentlich, die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung am Ende des Jahres im „Reichsanzeiger“ veröffentlichen.

Nach dem Bankgesetz ist die Notenausgabe steuerfrei, solange die Deckung von 40% in Gold und Devisen vorhanden ist. Wird die Deckung dagegen überschritten, so ist eine Notensteuer zu zahlen, die mit 3% beginnt und um so höher wird, je geringer die Deckung in Gold und Devisen ist.

6. Der Wechselverkehr.

a) Muster.

14. 1. Dez.: Dehnhardt & Co., . . . , an Reinhard & Schreiber.

In der Anlage übersenden wir Ihnen

RM. 2550,—, fäll. 17. Febr. n. J. a/Berlin

und bitten Sie, den Betrag unserm Konto gutzubringen.

Hochachtungsvoll

Dehnhardt & Co.

15. 2. Dez.: Reinhard & Schreiber, . . . , an Dehnhardt & Co., . . .

Ihrem Briefe vom 5. d. M. entnahmen wir

RM. 2550,—, fäll. 17./2. a/Berlin,

die wir Ihrem Konto lt. beiliegender Rechnung gutschrieben.

Hochachtungsvoll

Reinhard & Schreiber.

Diskontnote

für Herren Dehnhardt & Co. . . . ,

über empfangene

RM. 2550,—, fäll. 17./12. a/Berlin (Eing. vorb.)	Tage	Nr.
	75	1913
RM. 63,80 = 12 Disk. ¹⁾ vom 2./12 = 17./2 = 75 Tg.		
<u>89,30</u> „ <u>25,50</u> = 1% Provision.		
RM. 2460,70		

16. 5. Dez.: Dehnhardt & Co., . . . , an Reinhard & Schreiber, . . .

Anbei senden wir Ihnen zur Gutschrift

RM. 1421,50, fäll. 16./12. a/Halle

„ 9875,—, „ 18./12. a/Quedlinburg

„ 1865,50, „ 5./3. a/Eisleben

mit der Bitte um Übersendung eines Schecks über

Fl. 175,—a/Amsterdam

zu unsern Lasten.

17. (Antwort auf 8.)

6. Dez.: Reinhard & Schreiber, . . . , an Dehnhardt & Co., . . .

Mit Ihrem gestrigen Schreiben empfangen wir

	Tage	Zahlen
RM. 1421,50 fäll. 16./12. a/Halle	10	142
„ 9875,— „ 18./12. a/Quedlinburg	12	1185
<u>„ 1895,50 „ 5./3. a/Eisleben</u>	<u>89</u>	<u>1660</u>
RM. 13162,—		2987
RM. 99,60 Diskont 12%		
„ 131,60 Provision 1%		
<u>RM. 234,90 „ 3,70 Akzeptspesen a/Eisleben</u>		
RM. 12924,10		Wert 6. ds.

wofür wir Sie u. ü. V., wie bemerkt erkannt haben.

1) Diskont im allgem. 2% über Reichsbankdiskont.

Dagegen senden wir Ihnen Ihrem Wunsche gemäß anbei:

Fl. 175,— Scheck a/Amsterdam		
zu 169,—	=	RM. 295,75
Porto, Auslagen, Stempel, Courtage „		4,60
		RM. 300,35 Wert 6. ds.

zu Ihren Lasten.

b) Erläuterung.

Die Wechsel werden von den Banken vor ihrem Verfalltage ge- und verkauft. Das Geschäft heißt Diskontgeschäft, weil beim Ankauf der Diskont für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat, von der Wechselsumme abgezogen wird. Die Höhe des Diskontfußes wird im allgemeinen durch die Hauptbank des Landes, bei uns durch die Reichsbank, bestimmt. In ihr strömt die Mehrzahl der Wechsel des ganzen Landes zusammen. Bei großem Angebot von Wechseln erhöht sie den Diskont, bei nachlassendem Angebot setzt sie ihn herunter.

Vorschriften der Reichsbank bei Wechseldiskontierungen.

Die Reichsbank kauft nur Wechsel an, die

- a) der Wechselordnung oder den am Ausstellungsorte geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen entsprechen,
- b) spätestens nach 3 Monaten fällig sind,
- c) grundsätzlich wenigstens drei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften tragen,
- d) in Reichsmark ausgestellt sind oder auf Grund eines im Wechsel angegebenen Kurfes umgerechnet werden.

Am Sitze der ankauenden Bankanstalt zahlbare Wechsel müssen bereits akzeptiert sein.

Die anzukaufenden Wechsel müssen die unbedingte Sicherheit bieten, daß die Summe am Verfalltage auch wirklich eingeht. Die Bank unterscheidet:

- a) Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankauenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt);
- b) Versandwechsel (zahlbar an einem anderen deutschen Bankplatze);
- c) fremde Wechsel (Devisen) (im Auslande zahlbar).

Der Verkäufer hat die Diskontrechnung selbst auf einem dazu bestimmten Vordrucke anzufertigen und die Wechsel, mit den Fälligkeitstagen überschrieben, nach der Reihenfolge des Tages der Fälligkeit geordnet, mit der quittierten Rechnung einzureichen.

Besondere Rechnungen sind auszustellen:

- a) für Platzwechsel (zahlbar am Sitze der ankauenden oder einer ihr untergeordneten Bankanstalt),
- b) für Versandwechsel zahlbar an anderen deutschen Bank- und Inkassopläzen),
- c) für Wechsel, die zwischen dem 1. Oktober und 31. Dezember eingereicht und erst im neuen Jahre fällig werden.

Jeder Monat wird bei der Diskontberechnung zu 30 Tagen angenommen, nur bei Ende Februar fälligen wird der Februar genau gerechnet.

Der Diskont wird für alle Wechsel für mindestens 10 Tage und mit mindestens 50 Pfennig für das Stück berechnet.

Wechsel mit Rasuren und Korrekturen wesentlicher Punkte werden nicht angekauft. Die Wechsel müssen spätestens am Werttage vor dem Fälligkeitstage am Zahlungsorte eintreffen. Der Übertragungsvermerk an den Verkäufer und derjenige des Verkäufers an die Bank müssen ausgefüllt sein.

Nicht unbeträchtlich ist auch das Diskontgeschäft von Schecks, die von der Reichsbank angekauft werden, wenn durch Unterschrift mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften.

Die Reichsbank kauft Schecks bis zum Betrage von RM. 1000 je Stück an, wenn:

- a) sie den Anforderungen des Scheckgesetzes entsprechen;
- b) ordnungsmäßig gestempelt sind (nur bei vordatierten Schecks nötig);
- c) auf Orte lauten, auf die sie Wechsel ankauft;
- d) der Vertreter ein Girokonto hat.

Bei Schecks werden 10 Tage Diskont, mindestens 50 Pfennig für jedes Stück abgezogen.

Der Handel mit Devisen (fremden Wechseln, Schecks, Auszahlungen).

Der Handel mit ausländischen Wechseln erfolgt unter ähnlichen Bedingungen wie der von Inlandswechseln, nur wird bei der Diskontierung der Zinsfuß des Bestimmungslandes zugrunde gelegt.

c) Aufgaben.

18. Dehnhardt & Co entnehmen (traffieren) am 23. Dez. auf Reinhard & Schreiber RM. 1665.50, fällig am 23./2. D/cigene, und senden die Tratte den Bezogenen zur Annahme ein.

19. Reinhard & Schreiber an Dehnhardt & Co.: Rückgabe des Wechsels mit Akzept; Befastung für den 23. Februar. Bitte um Empfangsanzeige.

20. Dehnhardt & Co. bestätigen den Empfang des Akzeptes, wofür sie Reinhard & Schreiber erkannt haben.

21. Werner & Co. am 14. Dez. an Reinhard & Schreiber: Mitteilung von Zahlungsbefreiung der Ziehung Nr. 1617 RM. 2875.—, fällig 16. djs., D/G. Neubert bei der Bank. Bitte um Einlösung bei Fälligkeit zu Lasten ihres Kontos.

22. Reinhard & Schreiber an Werner & Co. am 16. Dez. Befastungsaufgabe. Einlösungsgebühr $\frac{1}{2}$ v. S. Abschnitt zu den Belegen genommen. — Sie bitten in Zukunft um frühere Anzeige — einige Tage vor Fälligkeit —, damit sie ihre Kassenbestände danach einrichten können.

23. Reinhard & Schreiber am 14. Dez. an Werner & Co.: frühere Rimesse RM. 875,50, fällig 24. Dez. a/hier m. Z. protestiert. Kosten: RM. 4.— Protestkosten, $\frac{1}{3}$ % Provision, RM. —.80 Postspesen. Rückgabe des Wechsels nebst Protesturkunde. Da Verhältnisse des Bezogenen scheinbar sehr ungünstig, Ablehnung weiterer Akzente desselben.

24. Reichsbankdiskontnoten sind im Rechenunterricht anzufertigen.

C. Die Wertpapiere.

1. Entstehung und Arten der Wertpapiere.

Es gibt Geldeffekten, die Anspruch auf Geld, Wareneffekten, die Anspruch auf Waren geben. Die ersteren bilden die Wertpapiere im eigentlichen Sinne und sind entweder zinstragende Papiere, also Schuldscheine (Obligationen), oder dividendengebende Papiere, d. h. Anteilscheine (Aktien).

Schuldscheine (Obligationen).

Schuldscheine werden ausgegeben vom Staat, von Provinzen, Gemeinden (Kommunen), Gesellschaften (Korporationen), selten von einzelnen Personen (Großindustriellen).

Die Schuldscheine sind von seiten des Inhabers meistens unkündbar. Der Anleiheaufnehmer (Emittent) behält sich dagegen das Recht der Kündigung vor.

Die Anleihe kann aufgenommen werden im Wege der Sammlung von Unterschriften (Subskription), der Ausschreibung (Submission) oder des unmittelbaren (direkten) Verkaufs der Schuldscheine an der Börse.

Bei der Subskription wendet sich der Anleihenehmer entweder an die Bürger des Staates (inländische Anleihe) oder an die anderen Staaten (Anleihe im Ausland) durch Auslage von Zeichnungslisten bei Bankanstalten, nachdem vorher die Bedingungen bekannt gegeben worden sind, unter denen die Anleihe aufgenommen wird. Setzgesetzt ist der Zinsfuß ($3\frac{1}{2}$ —15%) und der Ausgabekurs (99 = unter Nennwert, pari = 100 = Nennwert, 101 = über Nennwert). Die gesamten Milliarden Kriegsanleihen sind im Lande selbst aufgenommen worden.

Bei der Ausschreibung (Submission) wendet sich der Anleihenehmer an Bankhäuser oder Gruppen von Bankhäusern (Konsortium). Wer für die Anleihe den höchsten Kurs bietet, erhält sie. Es ist Sache des Bankhauses, die Schuldscheine unterzubringen.

Der Gewinn der Bank besteht in einer Gebühr oder dem höheren Kurs, zu dem sie die Papiere unterbringt.

Der unmittelbare Verkauf der Papiere seitens des Anleihenehmers wird eingeschlagen, wenn die Anleihesumme erst nach und nach gebraucht wird.

Den Schuldscheinen sind Zinsbogen beigegeben, die für eine bestimmte Anzahl von Jahren reichen. Ist der letzte Zinsschein (Coupon) abgeschnitten, so bleibt eine Zinsleiste (Calon) übrig, gegen den man einen neuen Zinscheinbogen erhält. Die Zinscheine verfallen nach vier Jahren.

Die Entwertung der Papiermark auf ein Billionstel ihres ursprünglichen Wertes hatte die Reichs-, Staats- und Stadtanleihen fast wertlos gemacht.

Durch das Aufwertungsgesetz und das Anleiheablösungsgesetz (beide vom 16. Juli 1925) ist die vielumstrittene Aufwertungsfrage der Vorkriegs- und Kriegsschulden endgültig geregelt. Danach beträgt die Aufwertung:

1. bei Anleihen des Reiches einschließlich der Kriegsanleihe:

a) Altbesitz, d. h. vor dem 30. Juni 1920 erworben, wird mit 2,5 v. h. in eine innerhalb 30 Jahren auslosbare Anleihe-Ablösungsschuld umgetauscht, dazu kommt weiter eine Erhöhung durch die Auslösung, die ab 1926 mit RM. 125 für je 1000 Mark Nennwert (RM. 25 Ablösungsschuld) zuzüglich der anwachsenden Zinsen von 4,5 v. h. jährlich erfolgt. Kleinbesitzer, die unter M 1000 Reichsanleihe besitzen und ein jährliches Einkommen von weniger als RM. 1500 haben, im Inlande wohnen und Reichsangehörige sind, erhalten ihren Besitz mit 8 v. h. aufgewertet.

b) Neubefitz, nach dem 30. Juni 1920 erworben, wird in der Weise aufgewertet, daß für je M 1000 alter Anleihe 25 Reichsmark „Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches“ gewährt werden, die seitens des Gläubigers unkündbar sind und erst verzinst werden, wenn alle Reparationsforderungen getilgt sind. Der Mindestbetrag der Ablösungsschuld beträgt RM. 12.50. Stücke der alten Anleihe unter M 500 bleiben also unberücksichtigt.

2. Anleihen der Länder. Die Regelung ist die gleiche wie bei dem Reich, doch darf der Aufwertungsfuß auch höher sein.

3. Stadtanleihen sind ebenso zu handhaben wie Reichsanleihen, doch muß die Aufwertung für Altbefiz mindestens 12,5 v. H., die Verzinsung mindestens 5 v. H. betragen. Eine Aufwertung mit mehr als 25 v. H. ist nicht zulässig.

4. Pfandbriefe. Die Aufwertung beträgt höchstens 25 v. H., richtet sich im übrigen nach der wirtschaftlichen Lage der Pfandbriefbanken und wird voraussichtlich durchschnittlich 15—20 v. H. betragen.

5. Industrie-Obligationen werden grundsätzlich mit 15 v. H. aufgewertet, soweit die wirtschaftliche Lage das zuläßt. Altbefizher, die weniger als 1000 Mark Goldwert des Papierses besitzen und jährlich unter RM. 800 Einkommen haben, erhalten auf alle Fälle 15 v. H. bar ausgezahlt.

6. Hypotheken werden mit 25 v. H. aufgewertet, jedoch nicht höher als die durch sie gesicherte Forderung.

7. Sparkassenguthaben werden mit mindestens 12,5 v. H. aufgewertet, im übrigen gelten die Grundsätze wie bei den Städten.

8. Bankguthaben werden bis auf einige Ausnahmefälle nicht aufgewertet. Grundsätzliche Regelung über den Goldwert der Forderungen: Alle vor dem 1. Januar 1918 erworbenen Ansprüche sind Ankaufts- bzw. Zeichnungswert = Goldwert. Später erworbene Ansprüche werden der Geldentwertung entsprechend umgerechnet auf den Goldwert. Nach dem 13. Februar 1924 erworbene Forderungen werden nicht aufgewertet, da hier bereits wieder eine feste Währung vorlag.

Je nach dem Ausgeber (Emittenten) der Schuldscheine unterscheidet man:

Reichs-, Länder-, Gemeinde-(Kommunal-)Anleihen.

Staatsschulden nennt man schwebend, wenn die Rückzahlung bald (wie bei Schaßscheinen), fundiert, wenn die Tilgung überhaupt nicht oder erst nach vielen Jahren erfolgen soll. Der Staat behält sich jedoch in allen Fällen das Kündigungsrecht zum Nennbetrage vor, damit er die Anleihe zu einem niedrigeren Zinsfuß aufnehmen (konvertieren) kann, wenn das Geld billiger zu haben ist. Die Umwandlung (Konversion) erfolgt gewöhnlich in der Weise, daß die alten Schuldscheine abgestempelt und mit neuen Zinscheinenbogen versehen werden.

Vorübergehender Bedarf an Geld wird durch Ausgabe von Schaßscheinen gedeckt.

Die deutschen Staatspapiere sind Inhaberpapiere.

Der Gläubiger kann Schuldverschreibungen der Reichsanleihen auch gegen Einlieferung der Papiere in Buchschulden des Reichs durch Eintragung in das Reichsschuldbuch umwandeln lassen. Auch die Kriegsanleihen sind zum Teil in das Reichsschuldbuch eingetragen.

Oft sind Anleihen, um ihnen mehr Reiz zu geben, mit einer Lotterie verbunden worden. Die Stücke heißen dann Prämiencheine oder -lose. Sie werden dann nach und nach ausgelost und mit einem Gewinne oder dem niedrigsten Einlösungsbetrage (Nennwert) gezogen. Die Gewinne werden aus den Zinsen gebildet, und zwar so, daß entweder die ganzen (unverzinsliche Lose) oder ein Teil der Zinsen dazu verwandt werden (verzinsliche Lose).

Lotterieranleihen durften bisher in Deutschland nicht mehr ausgegeben werden. Erst im November 1919 ist eine Deutsche Sparprämienanleihe im Betrage

von 5 Milliarden *M* zur Zeichnung aufgelegt worden. 4 Milliarden wurden nur gezeichnet.

Die Anleihen, die von Provinzen, Städten (Kommunen) oder Gesellschaften ausgegeben werden und deren Aufnahme der Genehmigung der Regierung bedarf, unterscheiden sich nicht von den Staatspapieren.

Landchaftliche Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe sind von Grundbesitzerverbänden, sog. Landchaften, ausgegeben und durch Hypotheken gesichert, die auf die Grundstücke der zum Verbands gehörigen Grundbesitzer eingetragen sind.

Das von den Grundbesitzern aufgenommene Darlehn wird in Pfandbriefen ausbezahlt. Der Schuldner zahlt einen erhöhten Zinsfuß, damit die Verwaltungskosten gedeckt und die Anleihe allmählich getilgt (amortifiziert) werden kann. Die Pfandbriefe werden ausgegeben, um den Mitgliedern billiges Geld zur Verbesserung der Güter zu verschaffen. Das Kündigungsrecht des Inhabers der Pfandbriefe ist ebenfalls ausgeschlossen.

Hypothekenspfandbriefe (Hypothekenzertifikate).

Hypothekenspfandbriefe werden von Hypothekenbanken (Bodenkreditbanken) ausgegeben, deren Zweck es ist, Grundstücke hypothekarisch zu beleihen. Sie besitzen das Recht, gegen die von ihnen aufgenommenen Hypotheken Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) auszugeben. Die Gründung solcher Banken bedarf der Zustimmung des Reichsrats. Sie unterliegen der staatlichen Aufsicht und sind dem Hypothekengesetz von 1899 unterworfen.

Damit den Briefen eine hohe Sicherheit innewohnt, dürfen Grundstücke nur bis $\frac{3}{5}$ des Wertes beliehen werden.

Sachwert-Anleihen.

In der Zeit der Geldentwertung sind Staat, Städte und gewerbliche Unternehmungen dazu übergegangen, Anleihen herauszugeben, die nicht auf eine feste Geldsumme, sondern auf den jeweiligen Gegenwert bestimmter Sachwerte lauten. So gibt es Anleihen, die auf 1 Tonne Steinkohle bestimmter Art, 1 Zentner Roggen, 1 Tonne Kali usw. lauten. Auch die Zinsen dieser Papiere werden mit dem Werte bezahlt, den die betreffende Ware im letzten Monat vor der Zahlung gehabt hat, sie lauten z. B. bei einer fünfprozentigen Kali-Anleihe von 1 Tonne auf den Gegenwert von 50 kg Kali.

Aktien.

(Wiederhole das S. 56—58 über Aktien-Gesellschaften Gesagte.)

Es gibt Bankaktien, Eisenbahnaktien, Aktien von Versicherungsgesellschaften und sonstigen gewerblichen (industriellen) Aktienunternehmungen.

Die Aktien der Versicherungsgesellschaften lauten meistens auf Namen und sind in der Regel nicht voll eingezahlt. Über die nicht eingezahlte Summe stellt der Aktieninhaber einen Solawechsel auf Sicht aus, durch den er sich verpflichtet, den nicht eingezahlten Betrag jederzeit nachzuzahlen, falls es nötig wird.

Den Aktien ähnlich sind die Kurse der Bergbau-Gewerkschaften, die stets auf den Namen ausgestellt sind und Anteile ($\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ usw.) am Grundkapital

der Gewerkschaft darstellen, aber auf keinen festen Nennwert lauten. Falls es erforderlich wird, muß der Inhaber von Kugen Zubeuße leisten. Der Reingewinn wird als Ausbeute nicht immer jährlich, sondern oft dann verteilt, wenn Ausbeute vorhanden ist (vierteljährlich, monatlich).

Den Aktien sind Dividendenscheine zur Erhebung der Dividende beigegeben, deren Höhe je nach dem Jahresgewinne des Unternehmens schwankt; sie lauten weder auf einen festen Betrag, noch ist ein fester Termin für die Zahlung angegeben.

2. Der Wertpapierhandel.

a) Erläuterungen.

Da dem Inhaber von Wertpapieren das Kündigungsrecht nicht zusteht, so kann er nur durch deren Verkauf wieder in den Besitz des angelegten Geldes kommen. Die Wertpapiere werden ge- und verkauft; sie bilden eine Ware, deren Preis je nach Angebot und Nachfrage steigt oder fällt. Der Preis ist abhängig von der Höhe des Zinsfußes oder der Dividende, der Sicherheit des Papieres, den Bestimmungen über die Rückzahlung und der Kaufkraft des Privatpublikums. Papiere, die einen höheren als den landesüblichen Zinsfuß gewähren, stehen bei guter Sicherheit über pari. Die politische Lage übt große Einflüsse auf den Preis aus.

Die Papiere werden an der Börse gehandelt.

Die Börse ist der Markt, auf welchem Käufer und Verkäufer zusammentreffen. Sie ist die Vermittlerin zwischen Angebot und Nachfrage und deshalb von hoher volkswirtschaftlicher und nationaler Bedeutung.

Bevor Wertpapiere an der Börse gehandelt werden dürfen, müssen sie zugelassen werden, worüber die Zulassungsstelle entscheidet. Deutsche Reichs- und Staatspapiere können vom Handel nicht ausgeschlossen werden.

Käufe und Verkäufe werden durch Makler vermittelt, die entweder vereidigt (Kursmakler) oder nicht vereidigt sind. Sie haben ein Tagebuch zu führen, in das alle abgeschlossenen Geschäfte täglich der Zeitfolge nach einzutragen sind. Außerdem haben sie über jedes Geschäft eine Schlußnote auszustellen, die den Namen der Parteien, den Gegenstand und die Bedingungen des Geschäfts enthält.

Der Börsenvorstand stellt unter Mitwirkung des Staatskommissars, der Börsensekretäre, der vereidigten Kursmakler und sonstiger Berufener die Kurse (amtlich) fest, die der tatsächlichen Geschäftslage entsprechen müssen.

Die Spalten der Kurszettel geben an:

a) den Namen des Papiers, b) die Höhe des Zinsfußes, c) die Zinstermine, d) den Nennwert der Stücke, e) den Kurs.

Verkäufer und Käufer geben den Banken, die ihrerseits wiederum den Makler mit der Ausführung beauftragen, ihre Aufträge entweder „bestens“ oder „mit Preisgrenze“ (limitiert) auf. Im ersteren Falle soll die Ausführung des Auftrages auf alle Fälle an der nächsten Börse erfolgen und darf nur unterbleiben, wenn in dem Papiere kein Handel stattfindet (Kurs gestrichen), im letzteren soll beim Kauf nicht über, beim Verkauf nicht unter einen festen angegebenen Kurs (Limit) gegangen werden. Die Zusätze hinter dem Kurse geben an, unter welchen Verhältnissen der Handel vor sich ging.

Bezeichnung im Kurszettel.

G. = „Geld“ bedeutet, daß zu diesem Kurs Käufer da waren, aber keine oder nur wenige Verkäufer (Nachfrage, aber kein Angebot).

B. = „Brief“ bedeutet, daß zu diesem Kurse Verkäufer da waren, aber keine Käufer (Angebot, aber keine Nachfrage).

bez. G. = „bezahlt Geld“ bedeutet, daß zu diesem Kurse Umsätze stattfanden, aber mehr Nachfrage als Angebot vorhanden war.

bez. B. = „bezahlt Brief“ bedeutet, daß mehr Angebot als Nachfrage vorhanden war.

etw. bez. G. = „etwas bezahlt Geld“ = große Nachfrage, wenig Umsatz.

etw. bez. Br. = „etwas bezahlt Brief“ = großes Angebot, geringe Nachfrage.

Der Einkaufswert eines zinstragenden Papiers setzt sich zusammen aus dem Kurswert und den Unkosten, die durch die Gebühr des Bankiers, die Maklergebühr, den Stempel und die sonstigen Auslagen entstehen.

Eine Zinsberechnung findet sowohl bei Aktien wie bei der Mehrzahl der festverzinslichen Papiere nicht mehr statt. Nur bei inländischen, auf Reichs- oder Goldmark lautenden Anleihen werden seit dem 1. Juni 1925 wieder Stückzinsen in der Höhe des aufgedruckten Zinsfußes berechnet. Die Zinsberechnung erfolgt vom Fälligkeitstage des zuletzt abgetrennten Zinscheines an bis zum Verkaufstage.

Beispiel: Zinstermine 1. Jan., 1. Juli; Verkauf am 6. Okt.; Zinsberechnung vom 1. 7.—6. 10. Die Zinsen werden dem Kurswert zugeschlagen.

Die Börsenumsatzsteuer beträgt ab 1. September 1925 in Pfennigen für je 100 Reichsmark:

Art der Papiere	Händler- geschäfte	Kunden- u. Privat- geschäfte
a) bei Schuldverschreibungen des Reichs, der Länder und inländischen Gemeinden und inländischen Gemeindefreidankanstalten	2	4
b) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundkredit- und Hypothekendarken, inländischer Eisenbahngesellschaften usw.	3	6
c) bei anderen inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	5	10
d) bei Aktien, Genussscheinen und Anteilen, soweit es sich nicht um G. m. b. H. handelt, sowie bei Bezugsrechten.	10	30
e) bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten.	5	30
f) bei anderen ausländischen Zahlungsmitteln.	1	1
g) bei Waren	4	4
h) bei Anteilen an G. m. b. H.	—	50

Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig und wird stets auf 10 Reichspfennig nach oben abgerundet. Bei Anteilen der G. m. b. H. ist der Mindestbetrag 3 Reichsmark.

Die Maklergebühr beträgt:

bei festverzinslichen Papieren bis zum Kurse von	0,6 ⁰ / ₀	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
über	6,6 ⁰ / ₀	1 ⁰ / ₀
bei Aktien bis zum Kurse von	50 ⁰ / ₀	1 ¹ / ₂ ⁰ / ₀
über	50 ⁰ / ₀	1 ⁰ / ₀

vom ausmachenden Betrage.

Provision bei festverzinslichen Papieren und bei Aktien 3⁰/₀ in Berlin und 6⁰/₀ für die Provinzbank. Als Stempel kommt in Ansatz: 1 Kundenstempel und 1/2 Händlerstempel.

Alle Beträge werden auf 10 Pfennige nach oben abgerundet.

Die an der Börse gekauften Papiere sind in der Regel am nächsten Werttage zu liefern und zu bezahlen. Die vor dem Kriege weit verbreiteten Termingeschäfte, bei denen die Ausführung des Geschäftes erst am Ende des Monats zu erfolgen hatte, war seit Kriegsbeginn verboten, ist jetzt aber in beschränktem Umfange wieder zugelassen.

Eine neue Art von Spekulation hat sich insofern herausgebildet, als die berufsmäßigen Spekulanten sich zur Durchführung ihrer Börsengeschäfte Geld von Großbanken usw. leihen und dieses „tägliche Geld“ zurückzahlen, sobald sie die Papiere wieder verkauft haben. Auf diese Weise können sie ohne großes Kapital erhebliche Börsenumsätze betätigen. Die Großbanken dagegen finden für ihre flüssigen Mittel, die sie nur auf kurze Zeit anlegen können, nutzbringende Verwendung.

Die Börsenspekulation ist insofern von volkswirtschaftlichem Nutzen, als sie Zufälligkeiten in der Kursbildung durch ihr Eingreifen ausgleicht und damit eine gewisse Stetigkeit der Kurse herbeiführt.

b) Aufgaben.

25. Dehnhardt & Co. geben Reinhard & Schreiber Auftrag, folgende Papiere G. M. 1050,— Roggenrentenbank 8% Goldrentenbriefe, 100 Tonnen 5% Bad. Landes-Elektrowerk 5% Kohlenwert-Anl. R. M. 660,— Daimler Motorenwerke-Aktien.

bestens, sowie R. M. 1520,— Hilpert Maschinenfabrik-Aktien nicht unter 40 v. H. zu verkaufen. Die Stücke werden durch Boten überhandt, der Einlieferungsquittung erhäft.

26. Die Quittung wird ausgestellt.

27. Reinhard & Schreiber an Dehnhardt & Co., laut beifolgender Rechnung und Schlußnota verkauft:

G. M. 1050 Roggenrentenbank 8% Goldrentenbriefe (Zinsscheine 1/1, 1/7) zu 86 v. S. 100 t 5% Bad. Land. El. Kohlen-Anl. zu R. M. 8,50 die Tonne,

R. M. 660 Daimler Motorenwerke-Aktien zu 51 v. S.

Von den Stücken halten sie sich entlastet.

6% Provision, Courtage und die gesetzliche Stempelgebühr.

Um den Verkauf der

R. M. 1520,— Hilpert Maschinenfabrik-Aktien zu 40 v. S.

werden sie sich weiter bemühen.

28. Rechnung und Schlußschein sind auszustellen.

29. Reinhard & Schreiber schreiben am folgenden Tage: restlichen

R. M. 1520,— Hilpert Maschinenfabrik-Aktien zu 40,50 v. S.

verkauft Rechnung und Schlußschein anbei (6% Provision, Court. und gesetzl. Stempel, R. M. 1,— Vormerkungsgebühr).

30. Dehnhardt & Co. beauftragen Reinhard & Schreiber,

Kr. 13 000,— Ungar. 4% Goldrente

zu verkaufen und dafür

R.M. 3000,— Reichsbank-Anteile

zu kaufen. Die Stücke der Ung. Goldr. werden gegen Quittung der Bank eingeliefert.

31. Reinhard & Schreiber teilen mit, daß sie den Auftrag ausgeführt haben, Verkauf zu 10,3%, Kauf zu 126%. 6%o Prov., Court. und gesetzl. Stempel Die Stücke stehen nach Empfang zur Verfügung.

X. Einfuhr- und Ausfuhrgeschäfte (Import und Export)

In seiner Tätigkeit im Handel mit dem Auslande zeigt der Großkaufmann seine königliche Stellung. Die Welt ist sein Feld. Wer diese Tätigkeit ausüben will, muß daher die Welt kennen, die Bedürfnisse der Völker, deren Geschmack, deren Industrie und Handel studieren, umfassende Sprachkenntnisse besitzen, mit raschem Blick Verhältnisse erfassen können und entschlossen zu handeln verstehen.

In seinen Grundformen vollzieht das Ein- und Ausfuhrgeschäft sich ebenso wie jeder Warenhandel im Inlande (vgl. Unterstufe), jedoch zeigen sich bei der Durchführung eine Reihe von Besonderheiten, die zurückzuführen sind auf 1. die meist große Entfernung, 2. die Benutzung des Wasserweges, 3. die Überschreitung der Landesgrenze und 4. die Verschiedenartigkeit der Währung.

Die große Entfernung läßt in der Regel nur den Handel großer Mengen erfolgreich erscheinen, daher tritt zu dem Eigenhandel vielfach das Geschäft für gemeinsame Rechnung. Zur Vermittlung zwischen den Parteien ist ferner häufig die Einschaltung eines Kommissionärs erforderlich, der meist in den Hafenplätzen seinen Wohnsitz hat oder am Sitz der großen Warenbörsen.

Der Wasserweg ist nur durch die Schifffahrt verwendbar, die in Binnen- und Seeschifffahrt zerfällt und insofern der mit ihr verbundenen Gefahr die Seeversicherung ins Leben gerufen hat.

Bei der Grenzüberschreitung sind die Mehrzahl der Waren zu verzollen, zum Teil müssen Ein- und Ausfuhrbescheinigungen ausgestellt werden, und die Aufbewahrung der großen Warenmengen in den Hafengebieten hat zur Entwicklung des Lagerwesens geführt.

Die Währungsfragen und die damit verbundene Eigenart des Zahlungsausgleichs im Auslandsgeschäft sind oft von ausschlaggebender Bedeutung für den Erfolg des ganzen Außenhandels.

Diese Besonderheiten des Außenhandels sind daher in der folgenden Darstellung erläutert, und zwar in der Reihenfolge, in der sie gewöhnlich bei der Abwicklung des Geschäftes auftreten.

A. Verlauf eines Einfuhr- und Ausfuhrgeschäftes.

1. Ausfuhrgeschäft (Erbsen).

28. Telegramm.

2. Juli 21: Werner & Co., Hamburg, an ihren Agenten Paul Wiemann, Memel.

„Freibleibend 30 tons grüne Hollanderbsen vierzehn Mark sechzig je fünfzig kg ab Lager Emmerich gemäß gesandtem Muster.“

29. Brief.

2. Juli 21: Werner & Co., Hamburg, an Paul Wiemann, Memel.

Wir bestätigen unsere heutige Depesche, lautend:

„Freibleibend 30 tons grüne Hollanderbsen RM. 14,60 je 50 kg
ab Lager Emmerich gemäß gesandtem Muster“,

wonach wir Ihnen für die dortige Kundschaft ein freibleibendes Angebot für

30 tons grüne holländische Erbsen zum Preise von RM. 14,60 je 50 kg, beim Absetzen vom Lager festzusetzendes Neugewicht, ab Lager Emmerich, sofortige Lieferung, unterbreiteten. Muster dieser Ware sind Ihnen bereits zugesandt worden und hoffentlich bei Erhalt unserer Depesche bereits in Ihrem Besitze.

Zahlung hat gegen Vorzeigung der Duplikatfrachtbriefe bei einer Bank in Memel zu erfolgen. Die Käufer haben ihre Bankverbindung nach Abschluß des Geschäfts sofort bekanntzugeben.

30. Telegramm.

4. Juli 21: Paul Wiemann, Memel, an Werner & Co., Hamburg.

„Verkaufte vorbehaltlich Ihrer sofortigen Drahtbestätigung Beckero 30 tons bemusterte grüne Hollanderbsen offertgemäß.“

31. Brief.

4. Juli 21: Paul Wiemann, Memel, an Werner & Co., Hamburg.

Auf Grund Ihrer freibleibenden telegraphischen Anstellung gelang es mir, an die Herren C. Becker & Co., hier,

30 tons grüne holländische Erbsen zum Preise von RM. 14,60 je 50 kg ab Lager Emmerich wie bemustert zu verkaufen. Ich teilte Ihnen dieses heute telegraphisch mit und erwarte Ihre endgültige Bestätigung hierüber.

32. Telegramm.

5. Juli 21: Werner & Co., Hamburg, an Paul Wiemann, Memel.

„Hollanderbsen Beckerco geordnet vorbehaltlich Memeler Einfuhrgenehmigung. Drahtet Einverständnis.“

33. Brief.

5. Juli 21: Werner & Co., Hamburg, an Paul Wiemann, Memel.

Wir bestätigten Ihnen mit heutiger Depesche, daß der Verkauf an die Firma C. Becker & Co. von

30 tons grünen holländischen Erbsen zum Preise von RM. 14,60 je 50 kg in Ordnung geht, unter der Voraussetzung, daß seitens der Behörde des Memelgebiets die Einfuhrgenehmigung erteilt wird. Wir bitten Sie also, die Kunden zu veranlassen, diese Einfuhrgenehmigung sofort zu besorgen und uns zuzustellen, worauf der Versand in die Wege geleitet werden kann.

Da das Geschäft erst als endgültig abgeschlossen angesehen werden kann, wenn diese Genehmigung erteilt ist, beginnt unsere Lieferungsverpflichtung erst vom Tage des Erhalts der Nachricht von der erteilten Einfuhrgenehmigung.

34. Telegramm.

5. Juli 21: Paul Wiemann, Memel, an Werner & Co., Hamburg.
„Beckerco einverstanden.“

35. Brief.

5. Juli 21: Paul Wiemann, Memel, an Werner & Co., Hamburg.

Den Depeschenwechsel über das Geschäft für 30 tons grüne holländische Erbsen bestätigend, erlaube ich mir, Ihnen in der Anlage für die Käufer Becker & Co. ausgestellten Berechtigungsschein vom 1. Juli 1924 J. No. 31716/XXI C für den Warenbezug aus Deutschland nach dem Memelgebiet, lediglich für den memelländischen Gebrauch bestimmt, zu übersenden.

Die Käufer ersuchen Sie, die Waren in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung von Emmerich im Waggon unmittelbar an sie in Memel zum Versand zu bringen. Da die Käufer die Ware bald benötigen, bitten sie um möglichst umgehende Absendung der Ware.

36. Brief.

6. Juli 21: Werner & Co., Hamburg, an Becker & Co., Memel.

Wir nehmen Bezug auf den uns durch unseren dortigen Vertreter, Herrn Paul Wiemann, überschriebenen Auftrag und bestätigen hiermit, Ihnen auf Grund unserer umseitig abgedruckten allgemeinen Lieferungsbedingungen verkauft zu haben:

Art der Ware:	Erbsen.
Qualität und Marke:	grüne holländische.
Menge, Gewicht:	ca. 30 tons.
Verpackung:	in Säcken.
Versicherung (Transport u. Lager):	nach dort wird von uns nicht gedeckt.
Preis:	RM. 14,60 für 50 kg, brutto für netto, einschl. Sack.
Zahlungsbedingungen:	Zahlung gegen Vorzeigung des Duplikatfrachtbriefes bei der Memeler Bank.
Lieferungsbedingungen:	ab Lager Emmerich, bei Absetzen vom Lager festzusetzendes Neugewicht für Berechnung endgültig, Hamburger freundschaftliches Schiedsgericht.
Lieferung:	sofort nach Erhalt der Ausfuhrgenehmigung mit der Bahn an Ihre Adresse, Station Memel.

Zu überreichen durch Herrn Paul Wiemann, Memel.

37. Aufgabe.

30. Juli 21: Werner & Co., Hamburg, an Günther & Co., Emmerich.

W. & Co. übersenden Berechtigungsschein Nr. 31716/XXI C mit Ersuchen, von den 100 tons, die dort am 10. Mai von Holland eingingen, 30 tons an C. Becker & Co., Memel, zu senden. Duplikatfrachtbriefe sollen ihnen sofort zugesandt werden; genaues Gewicht für die Berechnung ist anzugeben.

38. Aufgabe.

2. August 21: Günther & Co., Emmerich, an Werner & Co., Hamburg.
Sie verladen auftragsgemäß drei Wagenladungen

Elberfeld . . .	17 117 = 10 105 kg,
„ . . .	54 108 = 9 850 „
Leipzig . . .	7 112 = 10 812 „

Duplikatsbriefe, Aufstellung über den Inhalt der einzelnen Wagen mit Angabe der Sachnummern und des Gewichtes für jeden einzelnen Sack sind zur Bedienung beigefügt. Spesenberechnung folgt.

39. Aufgabe.

4. August 21: Werner & Co., Hamburg, an Paul Wiemann, Memel.
W. & Co. teilen mit, daß laut Mitteilung ihrer Spediture an Becker & Co. am 2. August verladen sind

Elberfeld . . .	17 115 = 10 105 kg,
	usw.

Aufstellung wird beigefügt. Duplikatsfrachtbriefe sind an die Memeler Bank geschickt mit dem Ersuchen, diese an Becker & Co. gegen Zahlung des Rechnungsbetrages R M. 8983,96 auszuhändigen. Die beiliegende Rechnung soll er an den Käufer weitergeben.

40. Aufgabe.

4. August 21: Rechnung von Werner & Co. für Becker & Co.

Elberfeld . . .	17 115 = 10 105 kg,
„ . . .	54 108 = 9 850 „
Leipzig . . .	7 112 = 10 812 „

zusammen 30 767 kg grüne holl. Erbsen
zu R M. 14,70 je 50 kg = R M. 8983,96.

Zahlung gegen Auslieferung der Duplikatsfrachtbriefe durch Herrn Paul Wiemann, Memel.

41. Aufgabe.

4. August 21: Werner & Co., Hamburg, an Becker & Co., Memel.
W. & Co. benachrichtigen B. & Co., daß sie ihnen durch Vertreter P. W. Rechnung zugehen ließen. Ware am 2. August von Emmerich abgegangen. Gemäß dem Kaufvertrage können sie sich der Ware als Eigentum bedienen, wenn sie Duplikatsfrachtbrief bei der Memeler Bank eingelöst haben.

42. Aufgabe.

4. August 21: Werner & Co. an Memeler Bank.
Sie senden Duplikatsfrachtbrief mit der Bitte, denselben Becker & Co. gegen Zahlung von R M. 8983,96 auszuliefern und den Betrag ihrem Konto bei der Dresdner Bank, Filiale Hamburg, zu überweisen.

43. Aufgabe.

6. August 21: Memeler Bank an Werner & Co.
Benachrichtigung über Eingang der Zahlung und Überweisung des Betrages.

b) Erläuterung.

Das Ausfuhrhaus versendet wie jeder andere Kaufmann Preislisten nebst Musterfassungen oder hält selbst im Auslande, insbesondere wenn es dort Niederlassungen besitzt, Musterlager, um zu Bestellungen anzuregen. Nachdem es Aufträge erhalten hat, sucht es im Inlande lieferungsfähige Fabrikanten, von denen derjenige den Auftrag erhält, der das günstigste Angebot macht.

Viele Fabrikanten haben in Seestädten besondere Vertretungen, an die sich das Exporthaus unmittelbar wenden kann.

Der Fabrikant hat die Ware meistens versandfertig am Verschiffungshafen abzuliefern. Die Verschiffungsbedingungen werden ihm bereits bei der Anforderung zur Abgabe eines Angebots mitgeteilt.

Preis- und Zahlungsbedingungen.

Der Preis wird in der Regel FOB (free on board = frei an Bord) Seehafen (Hamburg usw.) gestellt. Der Fabrikant hat daher bei der Preisstellung die Beförderungskosten bis dahin zu berücksichtigen.

Angebote ab Werk oder Fabrik sind wenig zugkräftig, da sich der Ausländer keine genaue Anschauung über die ungefähren Kosten bis Schiff Abgangshafen machen kann.

Verpackung. Die Verpackung wird dem Fabrikanten vorgeschrieben (Kiste, Ballen, Säcke). Sie muß den Gefahren der langen Beförderung entsprechen, mit deutlicher Marke und Nummer versehen sein, die Aufschrift „Zur Ausfuhr bestimmt nach überseeischen Ländern“ tragen und genaue Raummaße und genaues Gewicht innehalten, damit Verstaunungen im Schiffe oder die spätere Beförderung über Land (Maulesel, Kamel) keine Schwierigkeiten machen.

Lieferung und Lieferzeit. Der Fabrikant wird an eine feste Lieferzeit gebunden, damit früh genug für Verschiffungsgelegenheit gesorgt werden kann. Die Ware wird an einen Spediteur oder unmittelbar an das Ausfuhr- oder an ein Lagerhaus usw. gefandt.

Begleitende Schriftstücke.

Die Schriftstücke, wie Briefe, Rechnungen, Konsulatsfacturen, Schiffspapiere, Zollinhaltsklärungen u. dgl. werden zwei- und mehrfach ausgefertigt.

Bei der Ausfuhr nach den meisten Ländern wird gefordert, das der Landeskonsul die Rechnung beglaubigt; auch sind oft beglaubigte Ursprungszeugnisse erforderlich.

2. Einfuhrgeschäft (Baumwolle).¹⁾

a) Muster.

1. Brief.

2. Febr.: H. Reddy & Co., New-Orleans, an Werner & Co., Bankhaus Hannover.

Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß wir uns heute erlauben, auf Ihre Firma

RM. 20 900,96 90 Tage Sicht, Order Wahlmann & Co.,

abzugeben, und bitten Sie, diese Entnahme für Rechnung der Herren Schuster & Co. in Bremen schützen zu wollen.

Bemerkung: Reddy & Co., New-Orleans, sind die Exporteure, Schuster & Co., Bremen, die Importeure; die Herren Werner & Co., Bankhaus in . . . , übernehmen die Zahlungsvermittlung (Finanzierung).

Im Einvernehmen mit Werner & Co. haben Schuster & Co. den Exporteur beauftragt, den Betrag der Schiffsladung auf Werner & Co. zu entnehmen.

1) Der Abschluß des Kaufgeschäftes vollzieht sich auch dem Auslande gegen über in ähnlicher Weise wie im Inlande, nur tritt infolge der großen Entfernungen der Telegrammverkehr mehr in den Vordergrund.

Bei dem folgenden Briefwechsel ist angenommen, daß der eigentliche Abschluß des Kaufes bereits voraufgegangen ist

2. Brief.

10. Febr.: Schuster & Co., Bremen, an Werner & Co., ...

Wie uns die Herren H. Reddy & Co., New-Orleans, mitteilen, haben sie für unsere Rechnung auf Ihre Firma

RM. 20 900,96, 90 Tage Sicht

entnommen. Wir bitten Sie, diese Tratte gegen Auslieferung des Konnossements über

D. O. P. 100 Ballen Baumwolle

durch Dampfer Pennsylvania nach Bremen zu unseren Lasten unter Aufgabe anzunehmen.

Eine Abschrift der Verschiffungsfaktura legen wir zu Ihrer Durchsicht bei und zeichnen ...

Abschrift.**Rechnung**

über von H. Reddy & Co., New-Orleans, im Auftrage und für Rechnung der Herren Schuster & Co. in Bremen mit dem Dampfer Pennsylvania nach Bremen verschifft:

100 Ballen good middling Texas Upland, good colour and staple
28^m/_m, abzüglich 6% Tara und Fracht

49 786 lbs

∕. 2 987 „ = 6% Tara

46 799 lbs zu 453,5

21 223 kg zu 52 Pf.¹⁾ für 1/2 kg = RM. 22 071,92

∕. Fracht für 100 lbs = 56 cts

= \$ 278,80 zu 4,20 =

„ 1 170,96

RM. 20 900,96.

Hiergegen zum Ausgleich unsere Tratte von

RM. 20 900,96, 90 Tage Sicht,

auf die Herren Werner & Co., Bankhaus in ...

New-Orleans, 2. Februar 19 ..

gez. H. Reddy & Co.

Aufgabe.

3. Werner & Co. am 11. Februar an Reddy & Co., New-Orleans. Sie werden die von RM. 20 900,96, 90 Tage Sicht auf sie selbst zu Lasten der Herren Schuster & Co. in Bremen bei Vorkommen schützen.

4. Brief.

11. Febr.: Wahlmann & Co., Frankfurt a/M., an Werner & Co., ...

Wir erlauben uns, Ihnen die beiliegende Entnahme über

RM. 20 900,96, 90 Tage Sicht a/Sie selbst, Ausst. Reddy & Co.

mit dem Ersuchen zu überreichen, sie mit Ihrem Annahmevermerk versehen wieder zurücksenden zu wollen.

Des beiliegenden Konnossements über

D. O. P. 100 Ballen Baumwolle

belieben Sie sich nur bei der Annahme zu bedienen.

1) Friedenspreis.

Wir bitten Sie, die verursachte Mühe zu entschuldigen, und empfehlen uns Ihnen . . .

1 Tratte.
1 Konnossement.
30 Pf. für Rückporto.

Bemerkung: Wahlmann & Co. sind die Wechselnehmer; an sie ist die Tratte von Amerika mit Konnossement geschickt.

Aufgaben.

5. Werner & Co. senden am gleichen Tage den Wechsel an Wahlmann & Co., mit ihrem Akzept versehen, zurück. Des beiliegenden Dokumentes bedienen sie sich; sie bitten um Empfangsbestätigung.

6. Werner & Co. am 12. Februar an Schuster & Co.: Entnahme der Herren Reddy & Co., New-Orleans, akzeptiert und Schuster & Co. für den Betrag von

R.M. 20 900,96,	ferner
für „ 209,—	Annahmegebühr
„ 1,50	Postspesen
<hr/>	

im ganzen R.M. 21 111,46 Wert 13. Mai

belastet.

Die Dokumente über D. O. P. 100 Ballen Baumwolle haben sie an sich genommen. Bitte um spätere Anweisung, an welchen Spediteur sie zur Auslieferung der Ware zu senden. (Antwort auf 2.)

7. Wahlmann & Co. an Werner & Co. am 13. Februar: Empfangsbestätigung, Überendung des Duplikats des Konnossements. (Antwort auf 5.)

8. Brief.

13. Febr.: Schuster & Co., Bremen, an Werner & Co., . . .

Wir besitzen Ihre Zuschrift vom 12. d. M., buchten die uns darin erteilte Aufgabe gleichlautend mit Ihnen und bitten Sie heute, die Dokumente über

D. O. P. 100 Ballen Baumwolle

an Herrn Anton May, Bremen, der Ihnen die Ankunft des Dampfers melden wird, zwecks Abnahme und Einlagerung der Ware zu Ihrer Verfügung zu senden.

Der Versicherungs-Schein für die obigen Waren, die mit R.M. 24 000,— gedeckt sind, wird Ihnen für unsere Rechnung vom Deutschen Lloyd . . .¹⁾ zugehen.

Aufgabe.

9. Der Deutsche Lloyd, . . ., sendet am 15. Februar den Herren Werner & Co. im Auftrage von Schuster & Co., . . ., die Police # 516 über D. O. P. 100 Ballen Baumwolle.

10. Brief.

12. März: Anton May, Bremen, an Werner & Co., . . .

Hierdurch teile ich Ihnen mit, daß der Dampfer Pennsylvania, der die

D. O. P. 100 Ballen Baumwolle

von New-Orleans anbringt, fällig ist.

1) Der Deutsche Lloyd ist eine Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Wie mir die Herren Schuster & Co., Bremen, schreiben, habe ich die Dokumente über die obige Sendung von Ihnen zu erwarten und bitte Sie daher um deren Einsendung, damit ich die Ware in Empfang nehmen kann.

Aufgaben.

11. Am 13. Mai Werner & Co. an Anton May: Überjendung des Konnossements nebst Duplikat und Versicherungspolice über D. O. P. . . . Bitte, die Ware in Empfang zu nehmen und sie nach Weisung der Herren Schuster & Co., jedoch für ihre Rechnung und zu ihrer ausschließlichen Verfügung auf versichertes Lager nehmen. Bitte um Empfangsanzeige der Urkunden.

12. Am 14. März bestätigt Anton May den Empfang der übersandten Dokumente, mit denen er nach Vorschrift verfahren wird.

Nähere Nachrichten nach Ankunft des Dampfers.

13. Brief.

17. März: Anton May, Bremen, an Werner & Co., . . .

Ich beziehe mich auf meine Zuschrift vom 14. ds. und benachrichtige Sie hiermit, daß der Dampfer Pennsylvania inzwischen angekommen ist und in Bremen gelöscht hat.

Ich habe die

D. O. P. 100 Ballen Baumwolle

in Empfang genommen und zu Ihrer ausschließlichen Verfügung unter Lagerfeuerversicherung von RM. 300,— für den Ballen auf gutes trockenes Lager genommen.

Über meine Frachtverläge und sonstigen Spesen erlaube ich mir, Ihnen die beiliegende Spesenrechnung zu überreichen, deren Betrag von

RM. 1310,40

ich meinem Konto gutzubringen bitte.

Von D.O.P. sind # 1, 25, 52, 61, 75 bis 88 = 18 Ballen landbeschädigt. Ich werde den Schaden mit den Bevollmächtigten der Versicherungsgesellschaft zusammen feststellen und Ihnen die Schadenbescheinigung zum Zweck der Rüge zukommen lassen.

Indem ich Ihnen meine Dienste auf ferner zur Verfügung stelle, zeichne ich . . .

1 Aufstellung.

14. Brief.

18. März: Anton May, Bremen, an Werner & Co., . . .

Ich nehme an, daß meine gestrige Zuschrift Ihnen zugegangen ist und übersende Ihnen heute in der Anlage die Schadenbescheinigung über einen auf

D. O. P. 18 Ballen Baumwolle

festgestellten Schaden von zusammen 158 kg Landbeschädigung zu Ihrer Bedienung.

Die Kosten der Bescheinigung, sowie meine eigenen Spesen betragen laut ebenfalls beiliegender Rechnung

RM. 32,—,

um deren Gutschrift ich bitte.

Bescheinigung.
Spesenrechnung.
Einschreiben.

Aufgaben.

15. Am 19. März bestätigen Werner & Co. Herrn Anton May den Empfang der Zuschriften vom 14., 17. und 18. d. J. Inhalt vorgemerkt, sich der Schadenbescheinigung bedient. Betrag der Spesennoten von R.M. 1310,40 und R.M. 32,—, zusammen R.M. 1342,40, durch Reichsbankgirokonto überwiesen.

16. Am 19. März senden Werner & Co. die Police Nr. 516 und die Schadenbescheinigung über auf D. O. P. 18 Ballen Baumwolle festgestellte Landbeschädigung von 158 kg an die Versicherungsgesellschaft (Deutscher Lloyd) ein und bitten um Vergütung des darauf entfallenden Schadensbetrages.

17. Werner & Co., . . . , an Schuster & Co.: Einlagerung der D. O. P. 100 Ballen Baumwolle zu ihrer eigenen Verfügung veranlaßt, Schuster & Co. für die an Herrn Anton May für Fracht usw. gezahlten R.M. 1342,40 in bar und R.M. 1,20 versch. Porti mit R.M. 1343,60, Wert heute, belastet.

18. Anton May an Werner & Co.: Empfangsbestätigung der Überweisung.

19. Brief.

Berlin, den 21. März 19 ..

Herren Werner & Co.,

Betrifft:

D. O. P. 100, Police Nr. 516. . . .

Dampfer Pennsylvania.

Wir besitzen Ihren Brief vom 19. d. M. mit Schadenbescheinigung über

158 kg Landschaden auf D. O. P. 18 Ballen Baumwolle,

den wir Ihnen wie folgt vergüten:

Der Schaden auf Ballen # 52, 81, 86 und 88 erreicht die Freigrenze (frei von 6% Beschädigung!) von 6% nicht; es kommen deshalb nur noch 107 kg in Betracht. 49786 lbs zu 0,4535 = 22578 kg sind versichert mit R.M. 24000,—, 107 kg demnach mit R.M. 113,74.

Miervon entfallen auf uns 50% =

RM. 56,87, wozu noch die Kosten der Bescheinigung

„ 32,— kommen. Der Gesamtbetrag von

RM. 88,87 überweisen wir Ihnen auf Postscheckkonto.

Hochachtungsvoll

Deutscher Lloyd, Versicherungs-Gesellschaft.

Aufgabe.

20. Werner & Co. an Schuster & Co.: Mitteilung von der vom Deutschen Lloyd erhaltenen Schadenvergütung von R.M. 88,87, abzüglich R.M. 0,40 für Einbindung der Papiere.

21. Brief.

1. April: Schuster & Co., Bremen, an Werner & Co., . . .

Die uns in Ihrer Zuschrift vom 19. und 22. v. Mts. erteilten Aufgaben buchten wir gleichlautend mit Ihnen und bitten Sie, davon Kenntnis zu nehmen, daß wir die

D. O. P. 100 Ballen Baumwolle, Brutto 22471 kg wiegend zu 58 Pfennig für $\frac{1}{2}$ kg, 6% Tara, zahlbar an Sie, bar ohne Abzug in 14 Tagen

frei Bahnwagen Bremen

an die Baumwollspinnerei und Weberei A.-G. in . . . verkauft haben.

Haben Sie die Güte, uns die Waren zur Ablieferung an die genannte Firma freizustellen; wir werden Ihnen sodann mit der Rechnungsabschrift über den Verkauf dienen.

Unsere Ansprüche, die uns aus diesem Verkaufe an die Baumwollspinnerei und Weberei in . . . zustehen, treten wir Ihnen hiermit ab und verpflichten uns, Ihnen den Gegenwert der Ware durch den Käufer unmittelbar übersenden zu lassen.

Aufgaben.

22. Am 2. April bitten Werner & Co. Herrn Anton May, die bei ihm zu ihrer Verfügung lagernden Waren D. O. P. 100 Ballen Baumwolle nach Weisung der Herren Schuster & C., Bremen, an die Baumwollspinnerei und Weberei in . . . frei Bahnwagen dort auszuliefern und ihnen darüber Empfangsschein einzusenden.

23. Am 5. April an Anton May an Werner & Co.: Partie an die genannte Spinnerei und Weberei geliefert, sendet den Empfangsschein der genannten Firma, vertreten durch Herrn Spediteur G. Schöller.

Überfendung der Aufstellung der entstandenen Spesen (R.M. 103,45). Bitte um Gutschrift.

24. Brief.

., den 6. April 19 . .

An die Baumwollspinnerei und Weberei

.

Wie uns die Herren Schuster & Co., Bremen, mitteilen, haben sie Ihnen D. O. P. 100 Ballen Baumwolle mit der Weisung verkauft, den Gegenwert an uns abzuführen.

Indem wir Ihnen den beiliegenden Empfangsschein Ihres Spediteurs über die obige Partie überweisen, bitten wir Sie, den Betrag der Rechnung, die Ihnen von den Herren Schuster & Co. unmittelbar zugehen wird, an uns abzuführen, da die genannte Firma uns diese Forderung abgetreten hat.

Hochachtungsvoll

Werner & Co.

Aufgaben.

25. Schuster & Co. am 10. April an Werner & Co.: Überfendung der Rechnungsabschrift über die an die Spinnerei und Weberei verkauften 100 Ballen Baumwolle im Betrage von R.M. 24512,70, Bitte um Gutschrift nach Eingang.

26. Am 24. April sendet die Weberei den Betrag ein.

27. Am 25. April bestätigen Werner & Co. den Empfang sowohl der Spinnerei, wie den Herren Schuster & Co.

B. Geschäftsformen des Ein- und Ausfuhrgeschäfts.

Das Export- und Importgeschäft wird für eigne Rechnung, für fremde Rechnung oder für gemeinsame Rechnung betrieben.

1. Das Eigengeschäft (Propregegeschäft).

Das Eigengeschäft wird von Häusern ausgeübt, die ihre Waren ohne Vermittler nach dem Auslande für eigne Rechnung absetzen.

Zur Unterstützung ihres Handels unterhalten die Firmen allein oder gemeinsam Exportmusterlager.

2. Das Geschäft für gemeinsame Rechnung (Partizipationsgeschäft).

Um die Gefahr (Risiko) bei umfangreichen Ein- oder Verkäufen zu teilen oder genügendes Kapital zusammenzubringen, wenn das eigene Kapital nicht ausreicht, vereinigen sich oft zwei oder mehrere Häuser zum Ein- oder Verkauf auf gemeinsame Rechnung. Sie bilden vorübergehend eine Gelegenheitsgesellschaft, insbesondere zu Zeiten, wo für den Ein- oder Verkauf einer Ware günstige Vorbedingungen (Konjunkturen) vorhanden sind. Wenn zwei Häuser sich zu dem Zwecke vereinigen, so entstehen Conto-a-metà-Geschäfte (zur Hälfte); jedoch kann die Beteiligung auch in anderer Weise ($\frac{3}{4}$, $\frac{1}{4}$) festgesetzt werden. Die Abwicklung des Geschäfts besorgen beide Häuser oder es wird eines damit betraut.

3. Das Kommissions- und Konsignationsgeschäft.

Es wird von Kommissionären ausgeübt, die sich gewöhnlich an größeren Welt-Handelsplätzen befinden. Die Kommissionäre sind ein notwendiges Zwischenglied des Handels, weil sie die Lage des Marktes, die absatzfähigen Waren, die Zahlungsfähigkeit des Käufers u. a. besser als die entfernt wohnenden Auftraggeber kennen.

Der Einkaufskommissionär führt Einkaufsaufträge als selbständiger Kaufmann für fremde Rechnung aus und besorgt zugleich die Versendung an den Empfänger.

Kommissionslager. Dem Verkaufskommissionär wird oft seitens des Auftraggebers ein vollständiges Lager übergeben. Zu dem Zweck müssen ihm die Waren übersandt werden. Der Kommissionär hat nun bereits beim Empfang der Ware die Rechte gegen den Frachtführer oder Schiffer zu wahren, indem er für den Beweis des Zustandes des Gutes sorgt und dem Auftraggeber über mangelhafte Ablieferung unverzüglich Nachricht gibt. Waren, die dem Verderb ausgesetzt sind oder deren Entwertung zu befürchten ist, hat er sofort zu verkaufen, wenn er nicht ohne Gefahr zunächst die Weisung des Auftraggebers einholen kann.

Das angenommene Gut hat er sodann zweckmäßig zu lagern und vor Verlust, Beschädigung und Verderben zu schützen. Er haftet für entstehende Schäden, es sei denn, daß er sie auch durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes

nicht abwenden konnte. Zur Versicherung des Gutes ist er nur verpflichtet, wenn er dazu beauftragt wird.

Provision und Auslagen. Alle Unkosten, die dem Kommissionär durch die Beforgung des Auftrags erwachsen, hat der Auftraggeber zu vergüten; außerdem kann der Kommissionär für die Vermittlung eine Gebühr (Kommission) fordern, deren Höhe vereinbart wird und die je nach der Art der Ware schwankt. Die Einkaufsrechnung des Kommissionärs besteht daher aus dem Einkaufspreis, den sämtlichen Spesen — Zoll, Fracht, Porto, Telegrammgebühren, Mätlerlohn, Wiegegeld, Arbeitslohn, Zinsen für Auslagen oder Vorschüsse, Lagergeld, Versicherungsgebühr — und seiner Gebühr, die von der Einkaufssumme einschließlich aller Spesen berechnet wird. Die Verkaufsrechnung beginnt mit der Verkaufssumme, von der auch die Gebühr berechnet wird. Sämtliche Unkosten nebst der Gebühr werden von der Verkaufssumme abgezogen und vom Kommissionär zurückbehalten.

Deltredere. Übernimmt der Kommissionär das Deltredere, d. h. die Haf- Handb. § 391. tung für den Eingang des Geldes bei einem Verkauf, so ist er berechtigt, noch eine besondere Gebühr (Deltredereprovision) in Rechnung zu stellen.

Einzug der Forderungen. Die Forderungen aus einem Geschäft zieht Handb. § 392. der Kommissionär ein, der auch im allgemeinen bemüht sein wird, seinen Kundenkreis vor dem Auftraggeber geheim zu halten.

Beispielsrechnung. Um die Gefahr, die das Kommissionsgeschäft für den Kommittenten mit sich bringt, zu vermindern, fordert der Auftraggeber (Konsignant) von dem Konsignatar zunächst eine Beispielsrechnung (Proformalin- gierte) Rechnung, Conto finto, d. h. eine Rechnung, der ein erdichtetes Geschäft zugrunde liegt, die aber Preise und Unkosten einer wirklichen Rechnung enthält. Der Konsignant kann daraus ersehen, ob eine Konsignation lohnend ist. Große Kommissionshäuser pflegen Beispielsrechnungen auch ohne Aufforderung zu übersenden, um zu Konsignationen anzuregen.

Pfandrecht. Zur Sicherstellung seiner Forderungen steht dem Kommissionär Handb. § 397. das Pfandrecht zu, sofern er das Gut im Besitz hat oder durch Konossement Lagerschein oder Ladeschein darüber verfügen kann.

Er kann sich aus dem Pfandrecht befriedigen, falls der Schuldner in Verzug gerät.

C. Der Warenversand.

Der Exporteur hat nun dafür zu sorgen, daß die Ware unverfehrt in die Hände des Käufers (des Importeurs) gelangt. Er muß deshalb das Frachtwesen und andere damit zusammenhängende Einrichtungen, insbesondere die Warenversicherung, Warenlagerung und das Zollwesen genau kennen.

1. Der Landverkehr.

Für den Verkehr mit anderen Ländern kommt das internationale Über- einkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr in Betracht.

Die Grundlage bildet heute noch das zwischen den Ländern Deutschland, Österreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Rußland, Rumänien und der Schweiz am 14. Oktober 1890 in Bern getroffene Übereinkommen, wonach Güter auf Grund eines durch- gehenden Frachtbriefes aus dem Gebiet eines Staates auf bestimmten Bahn- strecken in das Gebiet eines anderen Staates gesandt werden können.

Die durchgehenden Frachtbriefe für gewöhnliche Güter sind weiß, die für Eilfracht rot gerändert.

Die Lieferfristen betragen im zwischenstaatlichen Verkehr:

für Eilgüter: 1 Tag Abfertigungsfrist und 1 Tag Beförderungsfrist für je 250 angefangene km;

für Frachtgüter: 2 Tage für je 250 km.

Auch im zwischenstaatlichen Verkehr ist der Absender berechtigt, das Gut unterwegs anzuhalten oder an einen anderen als den eigentlich bezeichneten Empfänger auszuliefern zu lassen.

2. Die Schifffahrt.

Die Schifffahrt betrifft die Beförderung von Gütern auf Binnengewässern und die Beförderung zur See.

Die Binnenschifffahrt.

Sie kommt hauptsächlich zur Anwendung bei Gütern, deren Übersendung nicht schnell zu erfolgen braucht und umfaßt die Beförderung der Güter durch Dampfschiffe, Kähne usw. auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen.

Die Binnenschifffahrt innerhalb Deutschlands wird geregelt durch das Gesetz betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt vom 15. Juni 1895 und die Bestimmungen des Versailler Vertrages, die Binnenschifffahrt betreffend.

Der Schiffseigner haftet für Schäden, die die Schiffsbesatzung durch ihr Verschulden herbeiführt (Anrennen an andere Schiffe, Brücken usw.), für alle Ansprüche aus Verträgen, die der Schiffer schließt, sowie für deren ordnungsgemäße Ausführung, jedoch nur mit Schiff und Fracht, nicht mit seinem ganzen Vermögen.

Schiffer heißt derjenige, der das Schiff führt. Er hat die ihm vom Schiffseigner übertragene Beförderung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers auszuführen. Auch er haftet, wenn er diese Sorgfalt nicht anwendet, zunächst dem Schiffseigner, sodann aber auch dem Absender und Empfänger, und zwar mit seinem ganzen Vermögen.

Frachtbrief. Über die Beförderung wird ein Frachtbrief ausgestellt (stempelpflichtig). Sie wird oft von großen Gesellschaften ausgeführt, die die Bedingungen, unter denen sie die Verfrachtung übernehmen, in besonderen Bestimmungen niederlegen. Da in den Frachtbriefen auf diese Bestimmungen verwiesen wird, so muß man sich der Frachtbriefe dieser Gesellschaften bedienen.

Ladeschein. Auf Verlangen hat der Frachtführer dem Absender einen Ladeschein auszustellen, durch den er sich verpflichtet, die Güter an den sich ausweisenden (legitimierten) Besitzer des Scheines auszuliefern. Der Ladeschein kann an Order ausgestellt werden und ist dann wie der Wechsel ein übertragbares Papier. Der Frachtführer darf daher die Güter nur ausliefern, wenn der Ladeschein zurückgegeben und auf demselben die Ablieferung der Güter bescheinigt ist.

Das Frachtgut wird entweder in der Weise verfrachtet, daß

1. das ganze Schiff,
2. ein Teil des Schiffes gemietet wird,
3. das Frachtgut als Stückgut (unter 10 Tonnen) versandt wird.

Für Verlust oder Beschädigung der Güter, die zwischen Empfangnahme und Ablieferung entstehen, haftet der Frachtführer, falls sie durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers hätten abgewendet werden können. Ansprüche können jedoch nur geltend gemacht werden, wenn vor der Annahme der Zustand der Güter durch amtlich bestellte Sachverständige festgestellt ist. Wenn der Schaden äußerlich nicht erkennbar war, so ist er sofort nach der Entdeckung, spätestens innerhalb einer Woche anzuzeigen.

Für verspätete Ablieferung haftet der Frachtführer nur, wenn ihn ein Verschulden trifft.

Große Haverei. Zur Abwendung größerer Gefahren, die sowohl dem Schiffe selbst als auch der Ladung drohen, werden von dem Schiffer selbst oder auf dessen Geheiß dem Schiffe oder dessen Ladung oft vorsätzlich Schäden zugefügt. Solche Schäden nennt man große Haverei. Sie ist von Schiff und Ladung gemeinschaftlich zu tragen, jedoch nur, wenn Schiff und Ladung wirklich ganz oder teilweise gerettet worden sind.

Besondere Haverei. Durch einen Unfall verursachte Schäden und Kosten bilden die besondere Haverei, die vom Eigentümer des Schiffes und der Ladung von jedem für sich zu tragen ist.

Die Seeschifffahrt.

Zur Ausdehnung unseres auswärtigen Handels hat unsere Handelsflotte in hervorragender Weise beigetragen.

Deutschland besaß vor dem Kriege die größte Reederei der Welt (Hamburg-Amerika-Postfahrts-A.-G.). Unsere Ausfuhrhäfen sind mit allen neuzeitlichen technischen Einrichtungen versehen und bilden die Stützpunkte des auswärtigen Handels.

Der Eigentümer eines Seeschiffes heißt Reeder.

Betreiben mehrere Reeder die Schifffahrt mit einem oder mehreren Schiffen für gemeinsame Rechnung, so entsteht eine Reederei.

Zur Führung des Schiffes wird ein Schiffer (Schiffskapitän) angestellt, der bei allen Verrichtungen die Sorgfalt eines ordentlichen Schiffers anzuwenden hat und für verschuldete Schäden haftet.

Haftung.

Der Verfrachter haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung der Güter in der Zeit von der Annahme bis zur Ablieferung entsteht, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruhen, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Verfrachters nicht abgewendet werden konnten.

Konnoffement.

Über die Abladung der Güter hat der Verfrachter dem Ablader ein Konnoffement, das in vielen Beziehungen dem Frachtbrief des Landverkehrs ähnelt, in so viel Ausfertigungen (mit gleichem Datum und gleichem Inhalt) auszustellen, als der Ablader verlangt.

Das Konnoffement ist auf Verlangen an die Order des Empfängers oder lediglich an Order auszustellen. Dem beglaubigten (legitimierten) Inhaber ist das Gut im Lösungshafen auch gegen ein Exemplar des Konnoffements auszuliefern.

Der Frachtvertrag bestimmt das Rechtsverhältnis zwischen Verfrachter und Befrachter, das Konnossement dasjenige zwischen Verfrachter und Empfänger.

Zusätze wie „frei von Bruch“, „frei von Seckage“, „frei von Beschädigung“, „mangelhaft verpackt aufgegeben“ beschränken die Haftpflicht.

Die Haverei ist im Seeverkehr ebenso geregelt wie in der Flußschiffahrt.

3. Die Versicherung der Ware.

Im engen Zusammenhange mit der Beförderung sowie der vorausgehenden und nachfolgenden Lagerung der Waren steht deren Versicherung gegen Feuer, Diebstahl und Seeschäden.

Bei der großen Bedeutung des Versicherungswesen für unser gesamtes Wirtschaftsleben folgen zunächst einige allgemeine Bemerkungen hierüber.

Das Privatversicherungswesen ist geregelt durch das Gesetz über den Versicherungsvertrag von 8. Mai 1908; es ist am 1. Januar 1910 in Kraft getreten.

a) Allgemeines über das Versicherungswesen.

Ein Vertrag, durch den sich eine Partei (Versicherer) verpflichtet, die andere Partei, den Versicherten, gegen ein Entgelt für gewisse, möglicherweise eintretende Verluste unter bestimmten Bedingungen zu entschädigen, ist ein Versicherungsvertrag.

Der Übernehmer der Gefahr heißt Versicherer, der andere (Versicherte) ist der Versicherungsnehmer. Das von dem Letzteren zu zahlende Entgelt ist die Prämie.

Der Vertrag wird im Versicherungsschein (Police) festgesetzt, der die Parteien, den Gegenstand der Versicherung und die Pflichten der Parteien genau angibt. Die Versicherung kann im eigenen Namen oder für fremde Rechnung (mit oder ohne Nennung des Namens) genommen werden.

Der Versicherer selbst kann sich wieder durch Rückversicherung vor zu großen Verlusten sichern.

Die Versicherungsanstalten beruhen entweder auf Gegenseitigkeit oder sie sind Erwerbsgesellschaften. Bei den ersteren wird der wirklich entstandene Schaden von den Mitgliedern gemeinsam gedeckt; bei den letzteren, die meistens Aktiengesellschaften sind, wird gegen feste Prämien versichert.

b) Arten der Versicherungen.

Der Verlust kann durch mannigfache Ereignisse herbeigeführt werden. Man unterscheidet Personen- und Sachversicherungen. Die ersteren können Lebens-, Renten-, Unfall-, Kranken-, Invaliditätsversicherungen usw. sein; die letzteren sind Transport- (Versicherung von Güterbeförderung auf der Bahn, auf Flüssen und Binnengewässern, zur See), Feuer-, Glas-, Vieh-, Hagel-, Valoren-, Kredit-, Haftpflichtversicherungen, Versicherungen gegen Diebstahl, Einbruch, Verlosungsverluste u. dgl.

Man kann Einzelversicherungen oder laufende Versicherungen nehmen. In letzterem Falle wird eine General- oder offene Police ausgestellt; sie wird z. B. genommen, wenn alle Transporte nach demselben oder verschiedenen Plätzen versichert werden sollen. Die einzelnen Sendungen werden dann in ein Versicherungsjournal eingetragen und in gewissen Zeiträumen der Versiche-

runsgesellschaft angemeldet. Der Prämienbetrag richtet sich dabei nach Zahl und Höhe der Versicherungen; er wird bei Landbeförderungen in $\frac{0}{100}$, bei Seeversicherungen in $\frac{0}{100}$ angegeben.

c) Die Seeversicherung.

Gegen die Gefahren der Seeschifffahrt kann nicht nur die Ware selbst, sondern auch der aus ihrem Verkauf fließende Gewinn versichert werden, ebenso z. B. das Schiff selbst mit allem Zubehör (Kastoversicherung), die Güter (Kargoversicherung), die Fracht, die Überfahrtsfelder u. a.

Der Versicherungswert kann von den Parteien nach Tage (taxierte Police) vorher festgesetzt werden oder die Police ist eine offene, d. h. die Schätzung wird erst nach Eintritt des Schadens vorgenommen.

Überversicherungen sind auch hier verboten; jedoch darf der vermutliche (imaginäre) Gewinn an den Gütern mitversichert werden (10%).

Es kann vereinbart werden, daß der Versicherer von Schäden bis zu einem bestimmten Prozentsatz frei sein soll (franchise), auch kann die Kriegsgefahr ausgeschlossen werden (frei von 10% Beschädigung, frei von Kriegsmolest, frei von Beschädigung außer im Strandungsfall, — nur Totalverlust wird vergütet —, frei von Bruch usw.).

4. Das Lagergeschäft.

Das Lagergeschäft ist besonders für die Einfuhr von Bedeutung.

Die über See mit Dampfern und Segelschiffen ankommenden Waren müssen, bevor sie ins Inland gehen, zunächst gelagert werden, teils weil sie einer besonderen Behandlung bedürfen, teils weil sie in kleineren Mengen nach allen Teilen des Inlandes, teils weil sie überhaupt nicht ins Inland gehen, sondern nur der Umladung harren, um nach anderen Ländern weiterbefördert zu werden.

Zu diesem Zwecke sind von kapitalkräftigen Gesellschaften oder vom Staate oder einer Stadt selbst in den Häfen oft riesengroße Lagerhäuser derart angelegt, daß die Schiffe unmittelbar neben ihnen drehen, laden und löschen können. Besondere maschinelle Vorrichtungen erleichtern und verbilligen die Ein- und Ausladung.

Die Lagerhäuser liegen meistens im Freihafen, so daß die Waren ohne Verzollung wieder ausgeführt werden können, falls sie für ein anderes Land (Zwischenhandel) bestimmt sind.

Lagerschein.

Über die Lagerung der Ware wird ein Lagerschein, auch Warrant genannt, ausgestellt. Der Warrant stammt aus England. Eine gesetzliche Regelung des Warrantwesens ist in Deutschland nur in Bremen erfolgt.

Der Einlagerer kann auf die gelagerte Ware Geld leihen und dafür den Lagerschein mit einem Pfand belasten. Die Lagerhausverwaltung liefert dann die Ware erst aus, wenn das Pfand eingelöst ist.

5. Das Zollwesen.

Zölle sind Abgaben, die ein Land von ein- oder ausgehenden Waren erhebt.

Arten. Man unterscheidet nach dem Zwecke der Erhebung Sinanzzölle und Schutzzölle, nach dem Wege, den die Ware einschlägt, Durchfuhr-, Ausfuhr- und

Einfuhrzölle, nach der Art der Erhebung Wert- und Maß- oder Gewichtszölle (spezifische Zölle).

Finanzzölle werden erhoben, um der Staatskasse Geld zuzuführen (Beispiel: Kaffeezoll). Schutzzölle sollen die Landwirtschaft oder Industrie eines Landes schützen, damit sie mit dem Auslande in Wettbewerb treten können (Beispiel: Getreidezölle u. a.). Die Höhe der Zölle wird dann in einem Zolltarif festgelegt. Von Bedeutung sind heute nur die Einfuhrzölle.

Ausfuhr- (Export-), wie Durchfuhr- (Transit-) Zölle werden nicht mehr erhoben, weil man einerseits die Ausfuhr fördern, andererseits die Durchfuhr nicht ablenken will, die dem Lande Frachteinahmen verschafft.

Die Zollabfertigung. Das Deutsche Reich bildet seit 1871 ein einheitliches Zollgebiet. Die Grenzlinie heißt Zolllinie. Innerhalb der Grenzlinie können Freigegebiete liegen, wie z. B. die Freihäfen von Hamburg, Kuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, die Insel Helgoland usw.

Waren, die über die Zolllinie gehen, müssen von Zollpapieren begleitet sein und dürfen nur auf bestimmten Straßen (Land-, Bahn-, Wasser-), den Zollstraßen, ein- und ausgeführt werden.

Der Zollabfertigung dienen Hauptzollämter I. und II. Klasse und Nebenzollämter I. und II. Klasse.

Die Grenzzollämter erheben die Zölle (auf Grund des Zolltarifs) entweder an der Grenze selbst oder sie überweisen die Abfertigung einem anderen Amt (Zollniederlagen).

Soll die Verzollung im Inlande stattfinden, so wird die Ware mit Begleitschein I unter amtlichem Verschluss nach dem Zollamt im Inland geschickt.

Sindet die Feststellung des Zolles bereits an der Grenze statt, so geht die Ware mit Begleitschein II weiter. Die Zahlung des Zolles kann auch in diesem Falle im Inlande erfolgen.

Über die Ein- und Ausfuhr von Waren wird außerdem vom Statistischen Amt eine Statistik aufgenommen. Es müssen daher die Waren von einem statistischen Anmeldechein (für Einfuhr: weiß, für Ausfuhr: grün, für Durchfuhr: gelb) begleitet sein, für den eine Gebühr zu entrichten ist.

Infolge des Londoner Abkommens vom 16. August 1924 sind die Zoll-Einnahmen der Reparations-Kommission verpfändet, und müssen an deren Kasse abgeführt werden.

D. Die Zahlungsweise im Auslandsgeschäft.

Als Zahlungsmittel im Verkehr mit dem Auslande kommen fast nur der Wechsel und der Scheck in Betracht. Die Begleichung der Schuld erfolgt

1. unmittelbar, indem der überseeische Käufer nach Empfang der Ware Schecks oder Devisen übersendet, die vom Exporteur an eine Bank weiterverkauft (diskontiert) werden.

2. durch Verrechnung. Zwei Häuser stehen derart in Geschäftsverbindung, daß beide ausführen, jedes der Häuser daher zugleich auch einführt.

3. durch Vermittlung der Bank.

a) Der Verkäufer (Exporteur) entnimmt den Betrag der Sendung auf eine ihm vom Käufer angegebene Bank, die sich bereit erklärt hat, die Tratte anzunehmen. Die Bank akzeptiert jedoch nur, wenn ihr die Verschiffungspapiere (Konossement, Lagerchein, Police), sowie die Rechnung ausgeliefert werden.

Sie liefert die Papiere dem Käufer erst aus, nachdem sie Deckung erhalten hat. Ist für die Finanzierung — so nennt man diese Tätigkeit der Bank — ein zuverlässiges Bankhaus gewählt, so ist für alle die nötige Sicherheit vorhanden.

b) Die vermittelnde Bank des Käufers läßt den Betrag durch ein befreundetes Bankhaus, das seinen Sitz am Platz des Exporteurs hat, diesem in bar oder in Devisen oder Schecks auszahlen.

Früher war London fast der einzige wichtige Platz für Zahlungsausgleichungen, der Weltmarkt für das Geld, und England hat aus der vermittelnden Tätigkeit große Summen für Provisionen erhalten. Deutschland hatte sich durch Gründung von Banken im Auslande davon immer unabhängiger gemacht.

Infolge des Londoner Abkommens wird in der Zahlungsweise für ausgeführte Waren für viele von diesen insofern eine Änderung eintreten, als eine Liste von Waren aufgestellt wird, die vorwiegend aus deutschen Rohstoffen hergestellt sind (z. B. Kohle, Kali, Farbstoffe). Derartige Waren werden von den ausländischen Firmen zwar im freien Vertragsabschluß erworben, jedoch erfolgt die Bezahlung an die ausländische Regierung; während der deutsche Verkäufer seine Zahlung aus den in der Kasse der Reparationskommission angesammelten Beträgen erhält.

E. Die Weiterveräußerung der Auslandsware.

Wie der Bezug der Waren aus dem Auslande oder der Verkauf dorthin gegenüber dem Inlandsgeschäft mancherlei Abweichungen und Besonderheiten zeigt, so vollzieht sich auch die Weiterveräußerung oder der Einkauf dieser Waren vielfach unter Zuhilfenahme besonderer Einrichtungen, die allerdings nicht nur dem Auslandsgeschäft, sondern teilweise dem Warenhandel überhaupt oder doch mindestens dem Warengroßhandel dienen.

Solche besonderen Einrichtungen sind vor allem die Warenbörsen, die heute wieder zu großer Bedeutung gelangten Messen, die Industrie- und Handelskammern und, ausschließlich dem Außenhandel dienend, die Konsulate und die Handelsverträge.

1. Die Warenbörse.

Die Warenbörse ist der Ort, wo Großkaufleute regelmäßig zusammentreten, um Handelsgeschäfte in Waren abzuschließen.

Auch Versicherer, Reeder und Spediteure bedienen sich der Börse zum Abschluß von Versicherungs-, Fracht- und Speditionsgeschäften.

Die Warenbörsen sind entweder solche, an welchen Geschäfte in verschiedenen Welt handelsartikeln (Getreide, Spiritus, Petroleum usw.) abgeschlossen werden, oder Sonderbörsen, an denen nur eine Ware gehandelt wird (Zuckerbörse in Magdeburg, Baumwollbörse in Bremen).

Wie bei der Wertpapierbörse, so vermitteln auch hier Makler das Geschäft, über das sie Schlußcheine ausstellen.

Bei der Warenbörse spielen die Handelsgebräuche eine noch größere Rolle als bei der Wertpapierbörse.

Arten der Geschäfte der Warenbörse.

Je nach Festsetzung der Erfüllungszeit unterscheidet man:

1. Geschäfte in prompter Ware (Lokoware). Die Ware ist sofort zu liefern und befindet sich bereits am Lieferungsorte.

2. Geschäfte in schwimmender oder rollender Ware. Die Ware ist bereits mit dem Schiff oder der Bahn verladen und kann auf Grund der Fracht- oder Verschiffungspapiere während der Beförderung verkauft werden. Schiffe, deren Ladung noch nicht verkauft ist, werden deshalb zunächst nach einem Orderhafen geleitet, wo sie erfahren, wohin die Fahrt weitergehen soll, oder sie erhalten unterwegs durch Funkspruch die nötige Weisung.

3. Geschäfte auf Abladung. Der Verkäufer hat die Ware zu einem festgesetzten Termine zu verladen (auf Abladung in den Monaten Januar, Februar, März).

4. Geschäfte auf Lieferung. Die Lieferung muß vor Ablauf des festgesetzten Zeitraumes erfolgen. (Zur Lieferung innerhalb des Monats August.)

Bevor der Verkäufer liefert, hat er zu kündigen (= anzukündigen), die Ware anzudienen. Bei Geschäften „nach Käufers Wahl“ hat der Käufer das Bestimmungsrecht.

Die Lieferungs geschäfte machen es dem Käufer und dem Verkäufer möglich, günstige Marktlagen (Konjunkturen) auszunutzen. Der Handel erfolgt auf Grund von Proben.

Die genannten Geschäfte heißen auch Effektivgeschäfte, weil der Verkäufer die Ware tatsächlich liefern, der Käufer sie abnehmen muß.

Preisnotierungen.

Die Preisnotierungen der Warenbörse gelten stets für eine bestimmte Mengeneinheit (Gewicht, Maß, Stück), für eine bestimmte Sorte und einen bestimmten Erfüllungsort (den Ort, wo der Käufer die Waren abzunehmen hat).

Der Preis versteht sich:

- a) ab Lager, Magazin (verzollt oder unverzollt),
- b) frei an Bord = fob = free on board,
- c) frei Bestimmungshafen bei Kost-Frachtgeschäften = cf = cost and freight, jedoch ohne Versicherungsgebühr,
- d) einschließlich Kosten, Versicherung und Fracht = cif = cost, insurance, freight,
- e) frei Kai oder Lagerhaus = ex quai, ex warehouse.

Die Börsenpreise werden amtlich festgesetzt und in den Börsenberichten veröffentlicht.

2. Messen und Märkte.

Der Förderung des Handels dienen auch die Messen und Märkte (Wochen-, Jahrmärkte, Sondermärkte für Getreide, Wolle, Vieh usw., jedoch ist deren Bedeutung gegen früher gesunken. Dem Großhandel dienen insbesondere die Messen, auf denen Geschäfte von bedeutendem Umfange abgeschlossen werden (Mishnynowgorod, Leipzig, Frankfurt, Braunschweig).

3. Industrie- und Handelskammern.

Wenn auch die Industrie- und Handelskammern in erster Linie dem Inlandhandel dienen, so bleibt es doch auch eine ihrer Hauptaufgaben, den Außenhandel zu stützen und zu fördern.

Die Industrie- und Handelskammern sind für einen bestimmten Bezirk getroffene Einrichtungen zur Vertretung von Handel, Industrie und Verkehr. Die Mitglieder werden von den eingetragenen Firmen gewählt, die einen bestimmten Zuschlag zur Gewerbesteuer als Beitrag zur Deckung der Kosten zu zahlen haben. Die Mitglieder wählen unter sich einen Vorsitzenden (Präses) und stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräses), sowie einen Sekretär (Syndikus) zur Führung der Geschäfte.

Die Tätigkeit der Handelskammern ist vorwiegend eine gutachtliche, jedoch zum Teil auch eine verwaltende.

Die gutachtliche Tätigkeit betrifft die Gesetzgebung, das Verkehrsweisen zu Lande und zu Wasser, das Steuer-, Zoll-, Geld- und Börsenwesen. Der Staat hat in neuerer Zeit den Kammern eine ganze Reihe von Aufgaben übertragen, so z. B. die Begutachtung der Anträge auf Ein- und Ausfuhr genehmigungen, die Stellungnahme zur Verhängung der Geschäftsaufsicht usw. Die verwaltende Tätigkeit erstreckt sich auf von ihr selbst eingerichtete Anstalten, wie Fachschulen, oder ihr zur Verwaltung übertragene, wie Börsen, Hafenanlagen. usw.

Sie ernennen und vereidigen Bücherrevisoren, Handels- und Nahrungsmittelchemiker, Probenehmer, setzen Schiedsgerichte ein, unterstützen die Gerichte durch Abgabe von Gutachten über Handelsgebräuche, die Kaufleute durch Erteilung von Auskünften und Rat, schlagen Handelsrichter vor usw.

4. Konsulate.

Konsuln sind im Auslande ansässige Staatsbeamte, die die Handels-, Verkehrs- und Schifffahrtsbelange ihrer Landesangehörigen nach Möglichkeit schützen und fördern, ihren Landeskindern Rat und Beistand leisten und die richtige Befolgung der Staatsverträge überwachen sollen. Meistens steht ihnen eine gewisse Gerichtsbarkeit zu; insbesondere sind sie zur Ausfertigung von Pässen und amtlichen Beglaubigungen sowie zur Führung von Matrikeln, die Staatsangehörigkeit betreffend, berechtigt und verpflichtet.

Dem Range nach unterscheidet man Generalkonsuln, Konsuln, Vizekonsuln und Konsularagenten.

5. Handels- und Schifffahrtsverträge.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge suchen auf Grund gegenseitigen Entgegenkommens die Länder einander zu nähern und den gegenseitigen Handel zu fördern. Sie regeln die Ein- und Ausfuhr, die Höhe der Zölle, deren Erhebung u. dgl.

F. Bestrebungen zur Ausschaltung des Wettbewerbs.

1. Die Ein- und Ausfuhrverbote.

Einfuhrverbote werden heutzutage nur noch aus polizeilichen Gründen erlassen, wie z. B. die Einfuhr von unsittlichen, gesundheitschädlichen, die heimische Erzeugung gefährdenden Gegenständen (Fleisch in Büchsen, Gewächsen, Reben, lebendem Vieh usw.).

Ausfuhrverbote kommen in Kriegszeiten vor.

2. Monopole, Kartelle usw.

Aus finanziellen Rücksichten behält sich der Staat oft das Recht vor, ein gewisses Gewerbe allein betreiben zu dürfen oder den Betrieb einer Gesellschaft zu übertragen. So hat z. B. Deutschland das Branntweinmonopol. Der Zweck einer derartigen Einrichtung ist, jeden Wettbewerb auszuschalten und möglichst viel Gewinn für die Staatskasse zu erzielen.

Eine ähnliche Wirkung erzielen Privatunternehmer, wenn sie sich freiwillig zusammenschließen, um den Wettbewerb untereinander auf gewerblichen Gebieten auszuschalten.

In steigender Wirkung unterscheidet man auf diesem Gebiete:

a) Vereinigungen zur Erzielung höherer Preise (Preiskonventionen). Die Mitglieder verpflichten sich bei einer Vertragsstrafe, gewisse Preise bei bestimmten Waren einzuhalten.

b) Kartelle. Die Vereinigung bestimmt je nach der Marktlage die Höhe der Erzeugung und die Verkaufspreise.

c) Syndikate. Die Syndikate schreiben ebenfalls jedem einzelnen Werke die Erzeugung vor, erhöhen oder beschränken sie je nach der Marktlage und unterhalten gemeinsame Verkaufsstellen.

d) Trusts. Der Trust scheidet das Bestimmungsrecht des einzelnen Mitgliedes ganz aus. Nur ein Wille entscheidet. Nach dem Willen der Zentrale können Werke außer Betrieb gesetzt oder wieder in Tätigkeit gesetzt werden. Der Gewinn ist gemeinsamer Gewinn und wird nach Art von Dividenden verteilt.

3. Patente, Musterchutz usw.

Gesetz vom
6. 7. 21.

Durchaus berechtigt ist die Beschränkung der Erzeugung und des Handels zum Schutze des geistigen Eigentums und zur Abwehr unlauteren Wettbewerbs.

Neue Erfindungen, die eine gewerbliche Verwertung gestatten, kann sich der Erfinder patentieren lassen. Durch das Patent erhält er das alleinige Recht der Herstellung und des Vertriebes des patentierten Gegenstandes.

Gebrauchsmuster. Als Gebrauchsmuster können Modelle von Arbeitsgeräten oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen derselben geschützt werden, insofern sie durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung den Gebrauchszweck erhöhen.

Auch die Geschmacksmuster, d. h. Modelle oder Muster, die sich als ein neues Erzeugnis kennzeichnen, genießen Schutz.

Warenzeichen. Endlich kann der Kaufmann zur Unterscheidung seiner Waren von denen gleicher Art anderer Kaufleute bestimmte Warenzeichen wählen, deren sich kein anderer bedienen darf, wenn die Zeichen in die Zeichenrolle des Patentamtes eingetragen ist.

XI. Geschäftsauflösung.

1. Freiwillige Auflösung.

Ein Geschäft kann freiwillig oder zwangsweise aufgelöst werden. Der freiwilligen Auflösung geht eine Liquidation voraus, d. h. alle Besitzteile werden zu Geld gemacht, die Verbindlichkeiten davon beglichen und der Rest wird den Empfangsberechtigten zugewiesen. Diejenigen, die die Auflösung besorgen, hei-

ben Liquidatoren. Wie die Eröffnung, so muß auch die Auflösung eines Geschäfts in das Handelsregister eingetragen werden.

Auflösung der offenen Handelsgesellschaft. Die Auflösung der Gesellschaft kann freiwillig oder gezwungen erfolgen oder bereits im Gesellschaftsvertrage vorgesehen sein. Die Gesellschaft wird aufgelöst: HGB. § 131.

1. durch den Ablauf der Zeit, für die sie eingegangen ist;
2. durch Beschluß der Gesellschafter;
3. durch den Tod eines Gesellschafters;
4. durch Kündigung, die mindestens sechs Monate vor Schluß des Geschäftsjahres erfolgen muß, falls die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen war; HGB. § 132.
5. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft;
6. durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters, wenn ein Privatgläubiger die Gesellschaft kündigt;
7. durch gerichtliche Entscheidung auf Antrag eines Gesellschafters, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Die Auflösung der Gesellschaft, sowie das Ausscheiden eines Gesellschafters sind zur Eintragung in das Handelsregister von sämtlichen Gesellschaftern anzumelden. HGB. § 143

2. Der Konkurs.

Tritt bei einem Geschäftsinhaber Zahlungsunfähigkeit ein, so kann er bei dem Gerichte den Konkurs anmelden. Auch ein nichtbefriedigter Gläubiger kann beantragen, daß der Konkurs über den Schuldner verhängt wird.

Das Verfahren wird geregelt durch die Konkursordnung für das Deutsche Reich vom 17. Mai 1898, die mit dem 1. Januar 1900 in ganz Deutschland in Kraft trat.

Das gesamte Vermögen des Gemeinschuldners bildet die Konkursmasse. § 1.

Wer einen begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner hat, ist Konkursgläubiger. § 3.

Mit der Eröffnung des Verfahrens (Amtsgericht) verliert der Gemeinschuldner die Befugnis, das zur Konkursmasse gehörige Vermögen selbst zu verwalten und darüber zu verfügen. Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird nunmehr durch den Konkursverwalter ausgeübt. § 6.

Anfechtung.

Die Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkurses vorgenommen sind, können unter Umständen angefochten werden, falls die Konkursgläubiger dadurch benachteiligt sind. § 29.

Absonderung.

Wer ein Pfandrecht an einem Gegenstande hat, der an sich zur Konkursmasse gehört, kann aus diesem Pfande abgesonderte Befriedigung erlangen, und zwar wegen der Kosten, der Zinsen und des Kapitals.

Den Bevorzugten stehen gleich:

1. Forderungen der Reichs-, Staats- und Gemeindefassen, der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände,

2. Forderungen von solchen, die ein gesetzliches Pfandrecht haben (Vermieter wegen des Mietzinses, Gastwirt wegen der Wohnung und des Essens, Kommissionär, Spediteur, Lagerhalter, Frachtführer wegen ihrer Forderungen).

Massegläubiger.

Die Konkursmasse wird von dem Konkursverwalter zum Besten der Gläubiger verwertet. Die Kosten dieser Verwaltung sind von der Konkursmasse zu decken.

§ 60. Wenn nicht genügende Masse vorhanden ist, so wird das Verfahren gar nicht eröffnet oder wieder eingestellt.

Konkursgläubiger.

§ 61. Die Forderungen werden nach folgender Rangordnung befriedigt:

1. Rückständige Forderungen an Lohn, Kostgeld usw. des letzten Jahres (Dienstboten, Handlungsgehilfen usw.),

2. Forderungen der Reichs-, Staats- und Gemeindefassen,

3. Forderungen der Kirchen und Schulen usw.,

4. Forderungen der Ärzte, Apotheker usw. (letztes Jahr),

5. Forderungen der Kinder, Mündel usw. aus Vermögen, das der Verwaltung des Gemeinschuldners unterstand,

6. alle übrigen Forderungen (nach Prozenten).

Das Konkursverfahren.

§ 71. Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Gemeinschuldner seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung derselben seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (Wohnsitz).

§§ 93—99. Gläubigerversammlung

Damit im Konkursverfahren die Absichten der Gläubiger zur Geltung kommen, ist eine Versammlung der Gläubiger durch das Gericht zu berufen, wenn wichtige Beschlüsse zu fassen sind, wie z. B. die Wahl des Konkursverwalters, des Gläubigerausschusses, Entgegennahme der Schlußrechnung usw.

§ 117. Teilungsmasse.

Nach der Eröffnung des Konkurses hat der Verwalter das gesamte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz zu nehmen und zu verwerten. Schuldenmasse.

§ 136. Zur Anmeldung der Konkursforderung ist eine Frist von 2 Wochen bis 3 Monaten gesetzt.

Bei der Anmeldung ist der Grund der Forderung, sowie das etwa beanspruchte Vorrecht anzugeben (Beweisstücke).

Im Prüfungstermin, der innerhalb 2 Monaten nach Ablauf der Anmeldefrist stattfinden muß, werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

§ 230. Strafbestimmungen.

Man unterscheidet einfachen und betrügerischen Bankerott. Der einfache wird mit Gefängnis, der betrügerische mit Zuchthaus bestraft.

Einfacher Bankerott ist vorhanden, wenn der Gemeinschuldner

a) durch Aufwand, Spiel oder Wette oder Differenzhandel übermäßige Summen verbraucht hat oder schuldig geworden ist;

b) wenn er, um den Konkurs aufzuhalten, Waren auf Kredit entnommen und erheblich unter dem Werte weggegeben hat;

c) wenn er Handelsbücher zu führen unterlassen hat, deren Führung ihm gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt hat, daß sie keine Übersicht über das Vermögen gewähren;

d) wenn er die Bilanz in vorgeschriebener Weise zu ziehen unterlassen hat.

Betrügerischer Bankrott ist vorhanden, wenn der Gemeinschuldner

a) Vermögensstücke verheimlicht oder beiseite geschafft hat;

b) wenn er Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt hat, die ganz oder teilweise erdichtet waren;

c) wenn er Handelsbücher zu führen unterlassen hat, deren Führung ihm gesetzlich oblag;

d) wenn er Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert hat, daß sie keine Übersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Zwangsvergleich.

Wenn das Konkursverfahren beendet ist, leben die nicht aus der Masse ge- § 173.
deckten Forderungen der Gläubiger wieder auf. Wer z. B. 1000 Mark zu fordern hatte, und aus dem Konkurse 300 Mark erhielt, kann den Restbetrag jederzeit später von dem Schuldner wieder einlagen, sobald er glaubt, daß dieser wieder Geldmittel besitzt. Daher ist es dem Gemeinschuldner praktisch unmöglich, wieder emporzukommen, solange nicht alle nach dem Konkurs bleibenden Schulden restlos gedeckt sind.

Schlägt er dagegen seinen Gläubigern einen Zwangsvergleich vor und kommt dieser zustande, so sind alle Forderungen, die zum Konkurse angemeldet waren, durch die Zahlung der Vergleichsbeträge endgültig erledigt, der Schuldner kann daher ein neues Unternehmen ohne alte Schulden beginnen. Die Gläubiger werden sich infolgedessen zu einem Zwangsvergleich nur bereit erklären, wenn ihnen eine wesentlich höhere Summe geboten wird, als dies im Konkurse der Fall sein würde. Häufig ist dies durch Eintritt von Verwandten oder Lieferanten möglich.

Ein Zwangsvergleich kann auf Antrag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern geschlossen werden.

3. Die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkurses.

(Verordnung vom 8. Februar 1924 mit den Änderungen vom 14. Juni 1924.)

Als die Folgen der Geldentwertung bei der Rückkehr zur festen Währung sich Anfang 1924 stärker zu zeigen begannen, erkannten viele Geschäfte ihre schwierige Lage und machten in größerem Umfange von der bereits 1914 eingeführten Geschäftsaufsicht Gebrauch.

Voraussetzungen der Geschäftsaufsicht.

Der Antrag auf Geschäftsaufsicht kann nur gestellt werden, wenn die Zah- § 1.
lungsunfähigkeit infolge des Krieges oder der aus ihm erwachsenen wirtschaftlichen Verhältnisse hervorgerufen ist. Diesem Antrage wird vom Konkursgericht (Amtsgericht) nur Folge geleistet, wenn die begründete Aussicht vorhanden ist, daß infolge der Geschäftsaufsicht das Konkursverfahren durch Vereinbarung mit den Gläubigern vermieden oder die Zahlungsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben wird.

Wirkungen der Geschäftsaufsicht.

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht wird vom Gericht eine Auf- § 22.
sichtsperson ernannt, die die Geschäftsführung des Schuldners überwacht und nötigenfalls selbst übernimmt oder an eine andere Person überträgt. § 2.

Der Schuldner ist während der Dauer des Verfahrens zu einer beschei- § 3.
denen Lebensführung verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung der Aufsichtsperson keine Ansprüche befriedigen und nur solche Verbindlichkeiten eingehen, die zur Fortführung des Geschäftes erforderlich sind.

- § 5. Die weiter verbleibenden Mittel sind an die Gläubiger zu verteilen, und zwar nach den in der Konkursordnung gegebenen Grundrößen (Rangfolge der Gläubiger usw.).
- § 6. Während der Dauer des Verfahrens kann der Konkurs nicht verhängt werden und keine Zwangsvollstreckung zugunsten eines einzelnen Gläubigers stattfinden.
- § 22. Die Eröffnung des Verfahrens wird im Reichsanzeiger veröffentlicht und der amtlichen Handelsvertretung mitgeteilt.
- § 30. Die Gläubiger werden zu einer oder mehreren Gläubigerversammlungen einberufen. Das Gericht bestellt aus ihrer Mitte einen Gläubigerbeirat, dessen Aufgabe es ist, den Verlauf des Verfahrens zu überwachen
- § 31. und die Aufsichtsperson zu unterstützen und zu beraten.

Zwangsvergleich.

- Ist die Zahlungsschwierigkeit des Schuldners nicht nur vorübergehender Art gewesen, so ist der Hauptzweck des Verfahrens, einen Zwangsvergleich zur Abwendung des Konkurses (vgl. S. 97) mit den Gläubigern herbeizuführen. Den
- § 33. Antrag hierzu hat der Schuldner zu stellen.
- § 37. Der Vergleich kommt nur zustande, wenn die Mehrzahl der Gläubiger zustimmt und diese drei Viertel der Gesamtschuld zu fordern haben.
- § 34. Der Vergleich muß allen beteiligten Gläubigern gleiche Rechte gewähren, falls nicht die Mehrzahl der zurückgesetzten Gläubiger einer anderen Regelung zustimmt und außerdem die Forderungen der zustimmenden Gläubiger drei Viertel der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger beträgt.

Beendigung der Geschäftsaufsicht.

- Die Geschäftsaufsicht findet im allgemeinen ihr natürliches Ende, wenn der
- § 69. Beschluß, durch den der Zwangsvergleich bestätigt wird, Rechtskraft erlangt hat.
- Ist der Zwangsvergleich nicht zustande gekommen, und ist es andererseits dem Schuldner nicht möglich gewesen, ohne Zwangsvergleich seine Vermögensverhältnisse innerhalb einer dreimonatlichen Frist anderweitig zu ordnen, so wird nur noch die Eröffnung des Konkursverfahrens übrig bleiben. In diesem
- § 71. Falle gelten die Kosten der Geschäftsaufsicht und der Aufsichtsperson als Massekosten.
- Da die Stellung der Gläubiger natürlich durch diese Kosten und die entstandene Verzögerung noch weiter geschädigt wird, werden sie sich bei dem Antrage auf Stellung unter Geschäftsaufsicht seitens des Schuldners zu überlegen haben, ob ihren Belangen dadurch besser gedient ist als durch sofortige Eröffnung des Konkurses.

Geschichte der deutschen Dichtung. Von Studienrat Dr. H. Röhl. 4. Aufl. In Pappband geb. M. 3.60, in Halbleinen geb. M. 5.—

„Das Wert von Hans Röhl ist, um das Wichtigste gleich zu sagen, kein Unterhaltungsbuch auch kein Nachschlagewerk. Es ist etwas unendlich Wertvolleres: ein Buch zum langsamen und besinnlichen Lesen, das ein Mann verfaßt hat, dem das volle Herz übergeflossen ist von dem Guten und Schönen unserer älteren und neueren Dichtung. Es ist ein Werk aus einem Guß, flott geschrieben, kenntnisreich und von klugem und gerechtem Urteil.“ (Pädagogisches Archiv.)

Abriß der deutschen Dichtung. Nebst einer Einleitung: ‚Von Wesen der Dichtkunst‘ und einem Anhang über: ‚Die deutsche Sprache‘, ‚Die griechische Tragödie‘ und ‚Shakespeare‘. Für die oberen Klassen höherer Lehranstalten entwicklungsgehistorisch dargestellt. Von Studienrat Dr. H. Röhl. 2., umgearb. Aufl. In Pappband geb. M. 1.60, in Halbleinen geb. M. 3.—

Von deutscher Art und Kunst. Eine Deutschkunde. Hrsg. v. Dr. W. Hofstaetter. 4. Aufl. Mit 42 Taf. u. 2 Karten. Geb. M. 7.—, in Halbleider M. 10.—

Deutsche Sprach- und Stillehre. Eine Anleitung zum richtigen Verständnis und Gebrauch unserer Muttersprache. Von Geh. Studienrat Prof. Dr. O. Weise. 5., verb. Aufl. Kart. M. 2.60

Schullehrbuch der deutschen Kurzschrift. Von Studiendirektor Dr. B. Gaster, Mitglied des amtlichen Ausschusses zur Schaffung der deutschen Einheitskurzschrift. Kart. M. 1.40

Normalschrift. M.—40. Rundschrift. 3. Aufl. M.—60. Steilschrift. 2. Aufl. M.—40. Lehr- und Übungshefte für Schul- und Selbstunterricht. Von Gewerbeschulrat Dr. R. Schubert.

Kaufmännische Buchhaltung und Bilanz. Von Dr. rer. pol. P. Gerstner, Dozent an der Handelshochschule Berlin. 4. Aufl. Bd. I: Allgemeine Buchhaltungs- und Bilanzlehre. II: Buchhalterische Organisation (Selbstkostenkontrollbuchführung). Mit 2 schematischen Darstellungen. (AMuG Bd. 506/7.) Geb. je M. 1.80

Eine das gesamte Gebiet des Buchhaltungswesens umfassende, Theorie und Technik in gleicher Weise berücksichtigende Darstellung, die sowohl zum buchhalterischen Denken anregt als das Verständnis wirtschaftlichen Geschehens ermöglicht.

Die Rechenmaschinen und das Maschinenrechnen. Von Oberreg.-Rat Dipl.-Ing. K. Lenz. 2. Aufl. Mit 42 Abbildungen. Kart. M. 3.—

Wie erhalte ich Körper und Geist gesund? Von Geh. Sanitätsrat Prof. Dr. med. S. A. Schmidt. (AMuG Bd. 600.) Geb. M. 1.80

„Dem Buche ist zur Hebung der Volksgesundheit weiteste Verbreitung zu wünschen.“ (Deutschland.)

Das Turnen. Von Prof. S. Ehardt. Mit einem Bildnis Jahns. (AMuG Bd. 583.) Geb. M. 1.80

„Der Verfasser berührt fast alle wichtigen Fragen der Leibeserziehung in vorzüglicher Weise mit durchweg treffendem Urteil bei scharfgefaßtem, kurzem Ausdruck. Verfasser und Verlag haben sich durch die Herausgabe ein Verdienst erworben.“ (Ratgeber für Jugendvereinigungen.)

Sport. Von Generalsekretär Dr. h. c. C. Diem. Mit 1 Titelbild u. 4 Spielflächen. (AMuG Bd. 551.) Geb. M. 1.80

Gibt einen Überblick über die verschiedenen Zweige des Sports, ihre Regeln und Ausführung, ein Gesamtbild von der Bedeutung der modernen Körperkultur bietend. Dem Wettkampf, dem Training, der Hygiene, der Höchstleistung sind besondere Abschnitte gewidmet; die wichtigsten Welt und deutschen Rekorde sind überall verzeichnet.

Klingender Feierabend. Zum Liederfang den Lautenschlag, wie ich ihn leicht erlernen mag. Von Dozent E. Wild. Mit zahlreichen Abbild. und Buchschmuck von M. Heßler. Kart. M. 1.80

Nach einer unterhaltlichen Einführung in die Geschichte und den Bau der Instrumente sowie praktischen Ratsschlägen zum Einkauf bietet das Büchlein in 10 Abendplaudereien einen anschaulichen Selbstunterrichtsengang des Lauten- und Gitarrespiels, der von den einfachsten Vorkenntnissen ausgeht und bis zur Möglichkeit der selbstgefundenen Liebesbegleitung führt. Im Anhang enthält es eine Auswahl der schönsten und meistgesungenen Volksweisen mit beigefügten Lautensätzen.

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin

Teubners kleine Sprachbücher

sind insbesondere für den rascher fortschreitenden Unterricht älterer Schüler und Erwachsener geeignet, weil sie nur für den unmittelbaren praktischen Gebrauch geeignete Sprachstoffe zur Erlernung der Sprache benützen. Sie eignen sich deshalb ganz besonders für Kaufleute, Techniker, Reisende usw.

Bisher sind folgende Sprachen erschienen:

Leçons de français. Von Studentat Dr. E. Madlung. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.20

Der große praktische Wert des Buches besteht in Kürze, Klarheit und Leichtigkeit der Erklärungen, Verwendung einfacher, interessanter, in französische Kulturverhältnisse einführender Texte mit modernstem Französisch, Darbietung des für die Umgangssprache nötigen Wortschatzes, lebendiger Behandlung der Grammatik unter Vermeidung alles Überflüssigen und methodischer Schulung zu guter Aussprache.

Englisch (English Lessons). Von Prof. Dr. O. Thiergen. 8. Auflage. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.20

„Bietet eine Fülle von Stoffen, die aus dem praktischen Leben entnommen sind, in einer vorzüglichen methodischen Darstellung.“ (Lehrerzeitung für Ost- und Westpreußen.)

Italienisch (Lezioni Italiane). Von A. Scanferlato. Teil I. 9. Auflage. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.40. Teil II: Mit grammatischem Anhang. 4. Auflage. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.20

„Das Buch ist auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnitten. Der Lehrgang ist einfach und naturgemäß und die Grammatik nur insoweit herangezogen, als zum Verständnis der Sprache unbedingt notwendig ist.“ (Westdeutsche Lehrerzeitung.)

Spanisch für Schule, Beruf und Reise. Von Lehrer C. Vernehl. 3., verb. Aufl. Mit 1 Karte. Kart. M. 2.20, geb. M. 2.80

Das Buch will den deutschen Kaufmann, Industriellen und Techniker rasch und gründlich in die spanische Umgangs- und Geschäftssprache einführen, deren Kenntnis beim Wettbewerb um den Weltmarkt unentbehrlich sein wird.

Lectura española. Von Lehrer C. Vernehl und Studentat Dr. H. Laudan.

I. Familia. 2. Aufl. Kart. M. -.60. II. Patria. 2. Aufl. Kart. M. -.60.

III. Alrededor del mundo. Kart. M. -.50. I/III zus. geb. M. 2.20

Vom Leichtem zum Schwereren fortschreitend, bringen die Verfasser spanische Originalstoffe in Poesie und Prosa nach einheitlichem Plan. Das 1. Bändchen enthält leichte Stücke aus spanischen Jugendschriften, der 2. Teil Stoffe spanischer Schriftsteller über ihr Heimatland, Heft 3 führt in fesselnder Weise durch Argentinien, Chile, Bolivien und Mexiko und bringt — zum erstenmal in Deutschland — klassische Musterstücke aus der südamerikanischen Literatur mit literarischen Notizen über diese spanischen Tochterländer.

Portugiesisch (Lições Portuguezas). Von Lehrer G. Eilers. Mit 1 Karte von Brasilien. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.20

Eine nicht nur für Kaufleute, sondern auch für Ingenieure, Techniker, Reisende usw. bestimmte Einführung in die portugiesische Umgangs- und Geschäftssprache, die dem praktischen Leben entnommene Stoffe bietet. Die einzelnen Lektionen sind streng methodisch aufgebaut, unter Vermeidung überflüssigen grammatischen Regelwerkes.

Polnisch. Für Schule, Beruf u. Reise. Von Prof. Dr. A. Brückner. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.20

Eine hauptsächlich praktische Zwecke verfolgende, knappe und leichtfaßliche Einführung in die polnische Umgangssprache, die sowohl für den Selbstunterricht wie für den Schulunterricht geeignet ist.

Russisch. Von Studentat Dr. H. Tausendfreund. [In Vorb. 1925.]

Schlüssel sind lieferbar zu Französisch, Englisch, Italienisch, Spanisch u. Polnisch

English Lessons. Einfacher Lehrgang der englischen Sprache für späte Anfänger. Von Oberschulrat Dr. W. Hübner. Kart. M. 2.60, geb. M. 3.40

Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin